



Bundesministerium
des Innern

Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 15 Absatz 1
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2010

Inhalt

		Rn
	Vorbemerkung	
Teil A	Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	00101-00122
Teil B	Empfehlungen des Ministerkomitees	00200-00401
Teil C	Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta	00701-00793
Teil D	Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen	00800–61400
D.1	Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta	00800-01400
D.2.1 Dänisch	Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	10801-11404
	Art. 8	10801-10838
	Art. 9	10901-10904
	Art. 10	11001-11005
	Art. 11	11101-11126
	Art. 12	11201-11210
	Art. 13	11301-11303
	Art. 14	11401-11404
D.2.2 Sorbisch	Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und Sachsen	20000-21313
	Art. 8	20801-20869
	Art. 9	20901-20925
	Art. 10	21001-21037
	Art. 11	21101-21125
	Art. 12	21201-21206
	Art. 13	21301-21313
D.2.3 Nordfriesisch	Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	30801-31403
	Art. 8	30801-30834
	Art. 9	30901-30903
	Art. 10	31001-31009
	Art. 11	31101-31115
	Art. 12	31201-31217
	Art. 13	31301
	Art. 14	31401-31403

D.2.4 Saterfriesisch	Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen	40801-41302
	Art. 8	40801-40825
	Art. 9	40901-40903
	Art. 10	41001-41025
	Art. 11	41101-41120
	Art. 12	41201-41212
	Art. 13	41301-41302
D.2.5 Romanes	Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Ländern	50801-51403
	Art. 8	50001-50847
	Art. 9	50901-50903
	Art. 10	51001-51013
	Art. 11	51101-51117
	Art. 12	51201-51218
	Art. 13	51301-51303
	Art. 14	51401-51402
D.2.6 Niederdeutsch	Niederdeutsch in den einzelnen Ländern	60000-61400
	Art. 8	60801-60887
	Art. 9	60901-60903
	Art. 10	61000-61032
	Art. 11	61100-61147
	Art. 12	61200-61251
	Art. 13	61300-61315
	Art. 14	61400

Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/Sprachgruppen

Anlage *Bisher in Staatenberichten nicht mitgeteilte neuere Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und sonstige Regelungen, Veröffentlichungen und Stellungnahmen, die für die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von Bedeutung sind*

Vorbemerkung:

Der nachstehende Bericht wurde – wie schon die vorausgegangenen Berichte – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Bundesverbände der Sprecher der durch die Charta geschützten Sprachen durch das Bundesministerium des Innern erstellt. Der Zusammenarbeit und der Beteiligung diene insbesondere eine Implementierungskonferenz am 3./4. Dezember 2009 in Berlin. Die o. g. Bundesverbände haben außerdem erneut Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweisen zum Schutz ihrer Sprachen, die sich nicht mit der der Behörden von Bund und Ländern decken müssen, wiederzugeben. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in Teil E des Berichtes wiedergegeben.

Teil A Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen**A.1 Allgemeine Situation**

00101 Zur allgemeinen Situation wird - wie schon im Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Dritter Staatenbericht) unter Rn 1 - auf den Zweiten Staatenbericht, Rn 1 – 4, verwiesen.

A.2 Anwendungsbereich der Charta in Deutschland und Berichtspflichten

00102 Aus der Darstellung im Zweiten Staatenbericht, Rn 5 - 16, folgt bereits, dass Deutschland den Anwendungsbereich der Charta abschließend auf die Regionalsprache Niederdeutsch und auf die Sprachen seiner nationalen Minderheiten, d. h. auf die Sprachen autochthoner Gruppen, (die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma) begrenzt hat.

A.3 Die Sprachen im Einzelnen:

00103 Vgl. hierzu im Zweiten Staatenbericht, Rn 17 – 45, den Überblick zu der Regionalsprache Niederdeutsch und zu den Minderheitensprachen, also zur dänischen Sprache, zur sorbischen Sprache (Obersorbisch und Niedersorbisch), zur friesischen Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch) und zu der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma.

A.4 Gremien bei Bund und Ländern

A.4.1 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte

00104 Zur Zuständigkeit der Bundesministerien, insbesondere des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz sowie zur Funktion des Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten vgl. im Zweiten Staatenbericht die Rn 46 - 50 und zu den Zuständigkeiten der Regierungsstellen in den Ländern die Rn 51 – 58, wobei an die Änderungsmitteilungen unter Rn 4 des Dritten Staatenberichts erinnert wird,

- dass in der Hessischen Staatskanzlei eine koordinierende Stelle für die Beziehungen zu den Sinti und Roma zuständig ist, deren Referatsleiter den Vorsitz einer Koordinierungsgruppe inne hat, die aus Vertretern des Hessischen Sozial- und Kultusministeriums besteht und die dafür sorgt, dass die einschlägigen Ersuchen im jeweils zuständigen Ressort behandelt werden sowie
- dass in Schleswig Holstein seit 2010 die Bezeichnung „Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein“ lautet.

A.4.2 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene

00105 Die staatliche Beteiligung von Bundesverbänden der Sprachgruppen erfolgt durch die Exekutive in Implementierungskonferenzen für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) und für die hier in Rede stehende Sprachencharta, außerdem in Beratenden Ausschüssen beim Bundesminister des Innern, die für Fragen der dänischen Minderheit, für Fragen des Sorbischen Volkes, für Angelegenheiten der Friesen und für die Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch existieren sowie über die Stiftung für das sorbische Volk. Der Deutsche Bundestag lädt bei Bedarf zu einem „Gesprächskreis nationale Minderheiten“ ein. Vgl. im Zweiten Staatenbericht die Rn 59 ff. und 68 – 75 sowie im Dritten Staatenbericht unter Rn 5 und 6.

00106

00107 Für die deutschen Sinti und Roma sind vergleichbare Gremien nach wie vor nicht vorgesehen, da – unbeschadet der von der Sinti Allianz Deutschland mehrfach erklärten Bereitschaft, in einem solchen Gremium mit dem anderen Dachverband der Volksgruppe zusammenzuarbeiten - nicht ersichtlich ist, wie ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Organisationen, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Sinti Allianz Deutschland erreicht werden kann.

Im Übrigen haben die beiden Dachverbände regelmäßig die Möglichkeit, ihre Anliegen in Gesprächen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundesrates und Vertretern der Landesregierungen vorzutragen. Seit 1994 wird in der jeweils letzten Plenarsitzung des Bundesrates vor der Weihnachtspause der Opfer der Sinti und Roma während der Zeit der NS-Verfolgung gedacht. Im Anschluss an die Plenarsitzung finden, unter der Leitung des Präsidenten des Bundesrates, getrennte Gespräche mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Sinti Allianz Deutschland statt.

A.4.3 Zu den einzelnen Sprachen (Ländergremien und Organisationen)

A.4.3.1 Zur dänischen Sprache

00108 Informationen über die Organisationen der dänischen Minderheit und damit der Sprecher der dänischen Sprache enthält bereits der Zweite Staatenbericht unter den Rn 60 - 67. Diese Informationen haben grundsätzlich weiter Bestand. Relevante Änderungen werden gegebenenfalls im Teil D berücksichtigt.

00109 An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass der Expertenausschuss den unter Rn 1023 des Dritten Staatenberichts erwähnten „Tag der dänischen Sprache“, der am 9. Februar 2006 unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten stattgefunden hatte und an dem sich Bürger in Flensburg, Husum, Leck und Schleswig im Rahmen eines umfangreichen Angebots mit der dänischen Sprache vertraut machen konnten, unter Rn 40 seines dritten Monitoringberichtes positiv bewertet hat.

A.4.3.2 Zur sorbischen Sprache

00109 Angaben zu dem in den sorbischen Siedlungsgebieten, Freistaat Sachsen und Land Brandenburg, jeweils existierenden Rat für sorbische Angelegenheiten und zu der Stiftung für das sorbische Volk, insbesondere zu ihrer Rechts- und Finanzierungsform, ihren Aufgaben und die von ihr geförderten Einrichtungen, enthält schon der Zweite Staatenbericht unter den Rn 68 – 75. Zum Finanzierungsabkommen siehe Rn 00729.

A.4.3.3 Zur friesischen Sprache

00110 Die Zusammenarbeit der drei Frieslanden, bestehend aus den jeweiligen Dachorganisationen der drei Sektionen

- **Nord** (im Land Schleswig-Holstein),

- **Ost** (im Land Niedersachsen)
- **und West** (in den Niederlanden)

erfolgt im Interfriesischen Rat. Auf die Beschreibung unter Rn 77 des Zweiten Staatenberichts wird verwiesen.

00111 Informationen über die Organisationen der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind unter den Rn 76, 78, 80 – 84 des Zweiten Staatenberichts beschrieben. Diese Informationen haben grundsätzlich weiter Bestand. Relevante Änderungen sind im Teil D berücksichtigt.

A.4.3.4 Zur Sprache Romanes

00112 Unter Rn 85 – 93 des Zweiten Staatenberichts wurde u. a. bereits beschrieben, dass als Vertretungen der deutschen Sinti und der Roma zur Zeit zwei Dachorganisationen, der durch den Bund (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien) institutionell geförderte Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Zentralrat) mit mehreren Landesverbänden und die Sinti Allianz Deutschland (Sinti Allianz), den zuständigen Behörden bekannt sind.

Unter Rn 12, 13 des Dritten Staatenberichts wurde außerdem darauf hingewiesen, dass Gremien für Schutz und Förderung des Romanes auch deshalb nicht bestehen, weil beide Organisationen teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Darstellung ihrer Volksgruppen und ihrer Geschichte haben.

00113 Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung unter Rn 13 des Dritten Staatenberichts verwiesen.

00114 Die im Dritten Staatenbericht erwähnte weitere Gruppe von nach ihren Angaben überwiegend deutschen Sinti, die im Jahr 2006 beim Bundesministerium des Innern eine Petition mit rund 400 Unterschriften vorgelegt hatte, die darauf abzielte, dass das Romanes der deutschen Sinti – als kulturelles Internum – überhaupt nicht durch die Sprachencharta geschützt und insbesondere nicht an öffentlichen Schulen gelehrt, sondern den jungen deutschen Sinti zum Ausgleich von allgemeinen Bildungsdefiziten zusätzlicher deutschsprachiger Förderunterricht erteilt werden soll, ist nicht mehr in Erscheinung getreten.

00115 In dieser einleitenden Feststellung kann schließlich nur darauf hingewiesen werden, dass die unter Rn 15a des Dritten Staatenberichts geschilderten Schwierigkeiten, die Verpflichtungen aus der Sprachencharta zu erfüllen, weil die Betroffenen ihre Sprache als gruppenbezogenes Internum und ohne Schriftform bewahren wol-

len, nach wie vor bestehen und dass u. a. die im Land Rheinland–Pfalz im Jahr 2005 zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. geschlossene Rahmenvereinbarung nach wie vor genutzt wird, um den geringen Spielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen zu nutzen.

A.4.3.5 Zur niederdeutschen Sprache

00116 Gremien zur Koordinierung von Förderungsaktivitäten für die niederdeutsche Sprache sind nach Rn 94 – 97 des Zweiten Staatenberichts Beiräte für Niederdeutsch (in Mecklenburg-Vorpommern unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Schleswig-Holstein beim Landtag unter Vorsitz des Landtagspräsidenten), die Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein und die interministerielle und interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Förderung der Umsetzung der Sprachencharta beim Niedersächsischen Heimatbund. Letztere hat in den letzten zwei Jahren zwar nur einmal getagt, soll aber in Kürze wieder regelmäßig tagen.

In Niedersachsen wurde im Oktober 2007 die Plattdüütsch Stiftung Neddersassen unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Ministerpräsidenten gegründet. Stiftungszweck ist die Förderung der Erhaltung, Pflege, Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Regionalsprache Niederdeutsch.

In Sachsen-Anhalt wird die Koordinierungsaufgabe nach wie vor durch die im Kultusministerium eingerichtete „Arbeitsgruppe Niederdeutsch“ mit Vertretern der Sprechergruppen der verschiedenen Sprachgebiete (Harz, Börde, Altmark), mit Vertretern des Kultusministeriums, des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V., der Arbeitsstelle Niederdeutsch am Germanistischen Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie Vertretern des Mitteldeutschen Rundfunks, Studio Stendal, wahrgenommen.

00117 Derzeit existieren mit Kiel, Hamburg, Rostock und Oldenburg vier Professuren für Niederdeutsche Sprache und Literatur, die zumeist als Germanistikprofessur mit Schwerpunkt Niederdeutsch angelegt sind (Kiel, Hamburg, Oldenburg und Rostock). Die Oldenburger Professur, die als Professur für Germanistische Linguistik, Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik / Niederdeutsch konzipiert ist und seit dem 16.12.2007 besteht, ist zunächst auf fünf Jahre befristet und wird im Anschluss evaluiert.

Angebote an Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen existieren außerdem an den Universitäten Bielefeld, Bochum, Bremen, Magdeburg, Paderborn, Flensburg, Göttingen und Greifswald, die zumeist in Form von Lehraufträgen realisiert werden.

Unter Rn 00771 ff. wird die allgemeine Problematik der Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen an Hochschulen unter den Bedingungen des Bologna-Prozesses und des föderal gegliederten Hochschulbereichs beschrieben. Unter Rn 60845 ff. wird der aktuelle Stand zu Niederdeutsch an Universitäten genauer dargestellt. Im Jahr 2008 haben sich die Bund-Länder-Referenten für Niederdeutsch auf ihrer Jahressitzung in Bremen schwerpunktmäßig mit dem Thema „Niederdeutsch im Hochschulbereich“ befasst. Der institutionelle Rahmen dieser jährlich stattfindenden Besprechungen wurde gewählt, um eine vertiefte Zusammenarbeit der zuständigen Länderreferenten sowohl untereinander als auch mit dem Bundesrat für Niederdeutsch zu ermöglichen.

A.5 Beteiligung von Bund, Ländern und Sprachgruppen

00118 Das in der Bundesregierung federführend für die Sicherstellung der Implementierung der Charta zuständige Bundesministerium des Innern führt neben den Sitzungen der oben unter Rn 5 - 6 genannten Beratenden Ausschüsse für einzelne Sprachgruppen unter Beteiligung u.a. der Verbände dieser Gruppen und der zuständigen Bundes- und Länderressorts jährlich Konferenzen für die Implementierung regelmäßig nicht nur des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, sondern auch der Sprachencharta durch. Die Erfüllung der Berichtspflichten, insbesondere nach der Sprachencharta, bindet dabei aufgrund des nur dreijährigen Berichtszyklus einen ganz erheblichen Teil der Kapazitäten.

00119 Entsprechend der Darstellung unter Rn 102 des Zweiten Staatenberichts ist auch dieser Staatenbericht vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen und mit ihnen im Rahmen einer Implementierungskonferenz erörtert worden. Wiederrum ist auf den Abdruck der Rückäußerungen der Gruppen in Teil E des Berichts und auf die Absicht, ihn nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats zu veröffentlichen, zu verweisen.

A.6 Informationsarbeit zur Charta

00120 Die unter Rn 104 des Zweiten Staatenberichts genannte, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderhei-

ten herausgegebene Informationsbroschüre über "Nationale Minderheiten in Deutschland", die auch die entsprechenden Minderheitensprachen betrifft, war trotz hoher Auflage vergriffen und wurde deshalb unter Beteiligung der Sprachgruppen aktualisiert und im November 2006 neu herausgegeben.

00121 Zusätzlich gibt es seit November des Jahres 2008 eine Broschüre speziell für die durch die Sprachencharta geschützten Sprachen.

00122 Darüberhinaus ist auf folgende Veröffentlichungen der Länder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Sprachencharta und die jeweiligen Minderheiten- und Regionalsprachen hinzuweisen:

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bietet in ihrem Buchprogramm für Interessenten in Bayern den Titel an: „Der Tod war mein ständiger Begleiter – Das Leben, das Überleben und das Weiterleben des Sintu Franz Rosenbach“.

Das Land Niedersachsen bedient sich zur Informationsverbreitung über die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen überwiegend des Internets: Auf der Web-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration sind die Sprachencharta und die Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht (http://www.mi.niedersachsen.de/master/C29852_N13772_L20_D0_I522.html; Pfad Home > Themen > Landes-, Bundes- & Europaangelegenheiten > Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen).

Ferner enthält diese Seite Informationen zu den friesischen Sprachen und zur niederdeutschen Sprache sowie eine Linksammlung (Europarat, Niedersächsischer Heimatbund, Gemeinde Saterland, Institut für niederdeutsche Sprache u.a.).

Des Weiteren verweist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf seiner Internetseite darauf, dass die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch in die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Teil III, aufgenommen wurden.

Neben den Internetveröffentlichungen wird die Ostfriesische Landschaft, die zu zirka 50% vom Land Niedersachsen gefördert wird, im Herbst 2009 eine Informationsbroschüre über die Sprachencharta und die Arbeit der Plattdeutschbeauftragten publizieren.

In Schleswig-Holstein legt die Landesregierung in jeder Legislaturperiode dem Landtag einen Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein vor. Der Sprachenchartabericht 2007, der zweite Bericht seiner Art, ist auf der Internetseite der Landesregierung (www.schleswig-holstein.de) abrufbar. Zusätzlich sind auf der Internetseite eine niederdeutsche Begrüßung des Ministerpräsidenten („Video Op Platt“) und Hörbeispiele in

den Regional- und Minderheitensprachen eingestellt. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Amtes einer Minderheitenbeauftragten wurde 2008 ein Kurzfilm („mittendrin – Minderheiten in Schleswig-Holstein“) produziert. In diesem Film kommen Vertreter der Sprachgruppen in ihren jeweiligen Sprachen zu Wort. Der Film ist Hochdeutsch untertitelt. Er wurde auch den Bildungsstätten im Land zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

Aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Charta erschien 2008 ein Zwischenbericht zur Sprachenpolitik für das Niederdeutsche, der vom Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen verfasst und durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert wurde.

Teil B Empfehlungen des Ministerkomitees

B.1 Hauptempfehlungen des Ministerkomitees

00200 Das Ministerkomitee des Europarates hat Deutschland im Anschluss an den dritten Monitoringzyklus die nachstehenden Empfehlungen gegeben. Die Bundesregierung hat die Empfehlungen zum Anlass genommen, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen und Notwendigkeiten mit Bund, Ländern und Sprachgruppen zu erörtern. Die konkreten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Berichten über die Umsetzungen der einschlägigen Bestimmungen in Teil C und D dargelegt. Zusammenfassend wird mitgeteilt:

Das Ministerkomitee -

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem dritten regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vorortbesuch gewonnen hat, zugrunde liegen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

- 1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten;***

00211 Nach den Feststellungen des Expertenausschusses in seinem dritten Monitoringbericht haben die deutschen Behörden keine weiteren spezifischen gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta erlassen. Zutreffend gibt der Ausschuss wieder, dass die deutschen Behörden dies (nach Rn 24a des Dritten Staatenberichts), wie bereits im Zweiten Staatenbericht angegeben, schon deshalb nicht für geboten halten, weil die Charta in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht darstellt und weil die Anzahl rechtlicher Bestimmungen nicht erhöht, sondern eher weiter reduziert werden soll.

Der Expertenausschuss ist demgegenüber der Ansicht, dass die Anzahl rechtlicher Unsicherheiten und die offensichtlich mangelnde Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, auf die während des dritten Monitoringverfahrens aufmerksam gemacht worden sei, die Notwendigkeit rechtlicher Bestimmungen weiterhin belegt.

Der Sachverständigenausschuss meint außerdem,

(1) dass Sprachen, die von förmlichen rechtlichen Maßnahmen auf Landesebene profitieren, im Ganzen betrachtet besser gefördert und geschützt sind als Sprachen, bei denen dies nicht der Fall ist,

(2) dass bestimmte Landesregierungen sich nicht an die rechtlichen Verpflichtungen nach der Charta gebunden zu fühlen scheinen und

(3) dass es unabhängig davon, ob die Anwendbarkeit der Charta nach deutschem Recht unmittelbar gegeben ist, vorteilhaft wäre, wenn es für die Umsetzung der Charta einen rechtlichen Rahmen gäbe.

00212 In Deutschland ist demgegenüber der Eindruck entstanden, dass die Rechtsvorschriften mit dem Ziel gefordert werden, zu weitergehenden Verpflichtungen zu kommen, als sie - gerade wegen der teilweise bewusst offenen Alternativformulierungen in der Charta - mit der notwendigen Zustimmung der betroffenen Länder bei der Ratifizierung übernommen werden konnten.

00213 Deshalb wird die bereits unter Rn 110 des Zweiten Staatenberichts dargelegte Ansicht aufrecht erhalten, dass in Deutschland keine rechtlichen, sondern ganz überwiegend praktische Fragen – wie die Finanzierbarkeit angesichts der erheblichen defizitären Situation der öffentlichen Haushalte - bei der faktischen Umsetzung oder der Inanspruchnahme der Verpflichtungen im Vordergrund des Umsetzungsprozesses der Charta stehen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann deshalb zusagen, diesem Umsetzungsprozess auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen, auch wenn die erheblich angespannte Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden einen höheren Mitteleinsatz auf nicht absehbare Zeit kaum zulassen wird. Sie kann aber weiterhin nicht in Aussicht stellen, dass für weitere landesrechtliche Rechtsvorschriften zugunsten der Regional- und Minderheitensprachen, die eine extensive Anwendung der Charta ermöglichen, die notwendigen parlamentarischen Mehrheiten zu erreichen sein werden.

2. *eine Strukturpolitik für die Förderung und Erhaltung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen erlassen einschließlich und insbesondere Maßnahmen, die dringlich sicherstellen, dass Grundschul- und Sekundarschulunterricht in diesen Sprachen angeboten wird;*

00221 Zur Umsetzung dieser Empfehlung hat das Land Schleswig-Holstein einen Erlass an die Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland veröffentlicht. Der Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 2. Oktober 2008 bestimmt, dass die Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland dazu verpflichtet sind, die Eltern darüber zu informieren, dass sie die Teilnahme am Friesischunterricht für ihre Kinder beantragen können. Nähere Ausführungen werden im Teil D.2.3 (Artikel 8) gegeben. Der Erlass ist als Anlage beigefügt.

00222 Zu dieser Empfehlung verweist das Land Niedersachsen auf die Rn 00748 und nimmt wie folgt Stellung:

Die seit 2006 gültigen Lehrpläne (Kerncurricula) für das Fach Deutsch im Primar- und Sekundarbereich I schreiben die Sprachbegegnung verbindlich für den Unterricht vor. Darüber hinaus stehen im Sprechergebiet vier hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung, die im freiwilligen Unterricht (Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtunterricht) Angebote zum Spracherwerb anbieten. Diese Angebote werden in allen Schulen des Saterlandes angenommen und genutzt.

00223

3. Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel bereitzustellen, insbesondere um:

- **sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird;**
- **die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen;**
- **hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden;**

00231 Ebenso wie in der Stellungnahme im Dritten Staatenbericht unter Rn 24b zu der zweiten Empfehlung in der Resolution zum zweiten Monitoringzyklus, Maßnahmen zur Verbesserung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu ergreifen, ist auch zu der vorstehenden Empfehlung mitzuteilen, dass die Bundesrepublik Deutschland sich der Bedeutung des Bildungsbereichs zum Erhalt und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen bewusst ist. Die Länder, denen nach der föderalen Struktur in Deutschland die Bildungspolitik obliegt, unternehmen nach wie vor verstärkte Anstrengungen, für die Regional- und Minderheitensprachen angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierbei sind die unterschiedlichen Situationen in den Sprachgebieten im Hinblick auf Anzahl der Sprecher und der differenzierten Sprachanwendung einzelner Sprachen einerseits mit den finanziellen und den administrativen Möglichkeiten andererseits in Einklang zu bringen. Dazu wird ergänzend erneut auf Rn 515 und 516 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

00232 Wie bereits unter Rn 112 des Zweiten Staatenberichts ausgeführt, muss die Sprachpolitik insbesondere den Nachfragebedarf aus den Sprachgruppen nach entsprechenden Unterrichtsangeboten ins Verhältnis zu den angemessenen administrativen Maßnahmen setzen. Deutschland ist sich auch hierbei bewusst, dass eine angemessene schulische Infrastruktur wesentlich zum Erhalt und zur Vitalisierung der Sprachen beiträgt. Genauso wichtig ist aber eine ausgewogene allgemeine Kulturarbeit, die bei der Sprachgruppe, insbesondere bei der jüngeren Generation als Zielgruppe der schulischen Ausbildung, das Bewusstsein zur eigenen Sprache fördert und erst dadurch entsprechende Nachfrage nach schulischer Ausbildung überhaupt entstehen lässt. Nach gegenwärtigen Erfahrungen bleibt die Nachfrage teilweise hinter den angebotenen schulischen Möglichkeiten zurück. Die Synergieeffekte zwischen Kulturförderung und schulischen Maßnahmen einerseits und das hieraus resultierende Spannungsfeld andererseits sind von den Behörden im Rahmen der schulischen Planung zu beachten. Auch die Charta hat dieses Spannungsfeld er-

kannt und in den hier in Frage stehenden Bestimmungen entsprechende schulische Maßnahmen dann vorgesehen, wenn die Anzahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. Die Behörden werden weiterhin bemüht sein, die Maßnahmen auf beiden Feldern in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen und auf entsprechende Entwicklungen zu reagieren. Angebote, noch weitergehend als bisher, über den weckbaren Bedarf hinaus vorzuhalten, kann dagegen nach der Charta auch mit der Begründung nicht verlangt werden, dass viele Sprachen in der Vergangenheit unterdrückt oder marginalisiert worden sind.

00233 Ergänzend ist im Zusammenhang mit der speziellen Empfehlung zu Obersorbisch mitzuteilen, dass das zweisprachige deutsch-sorbische Schulangebot auch nach dem Abschluss der wegen des nachhaltigen Nachfragerückgangs notwendigen Schließungen von zwei sorbischen Mittelschulen im Freistaat Sachsen völlig angemessen ist und es auch künftig sein wird.

00234 Zu der Empfehlung die Zahl der Unterrichtsstunden für Niederdeutsch zu erhöhen und entsprechende Richtlinien zu erlassen, vergl. die Darstellung unter Rn 60801 ff. sowie die dort vorgenommenen weiteren Verweisungen.

00235 Zu der Empfehlung eine Strukturpolitik zur Sprache Romanes zu verabschieden wird auf die Ausführungen des Landes Hessen unter den Rn 50807 ff. verwiesen, das zu Romanes als einziges Land Teil III der Sprachencharta übernommen hat.

4. *ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherstellen;*

00241 Wie schon im Dritten Staatenbericht unter Rn 27 zu der gleichlautenden vierten Empfehlung in der Resolution zum zweiten Monitoringzyklus ist Folgendes mitzuteilen: Sinn und Zweck von Monitoringverfahren ist es, Leitungsebenen und übergeordneten Behörden einen Überblick über den Stand der Aufgabenerfüllung zu geben. Dieser Überblick ist durch die Rechts- und Fachaufsicht über die Behörden, die die Charta auszuführen haben, regelmäßig gegeben. Wenn das Ausmaß der Sprachförderung nicht immer den Wünschen und Erwartungen entspricht, so liegt dies nicht an Informationsdefiziten, die – mit Kostenfolge - durch zusätzliche Überprüfungen zu beheben wären, sondern überwiegend z. B.

- am begrenzten Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

- an dem Umstand, dass die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprachen zum Teil nur in bestimmten strukturschwachen Gebieten gesprochen werden,
- daran, dass sich die niedrige Geburtenhäufigkeit noch zusammen mit negativer Wanderungsbilanz in Deutschland in Gebieten von Minderheitensprachen teilweise besonders stark auswirkt und schließlich
- daran, dass die Nachfrage an Bildungsangeboten zu den geschützten Sprachen deshalb rückläufig sein kann.

Damit ist wiederum das unter Rn 25 des Dritten Staatenberichts beschriebene Spannungsverhältnis angesprochen.

Der notwendigen Transparenz der Verwaltungstätigkeit zur Implementierung der Charta gegenüber der Legislative dienen im Übrigen die ohnehin in sehr kurzer Folge vorgeschriebenen Staatenberichte.

00242 Angaben dazu, "was an den Schulen zur Förderung der geschützten Sprachen getan wird" und zur Entwicklung der Zahl von Sprechern der jeweiligen Sprache, enthält deshalb auch dieser Bericht in den Abschnitten zur Anwendung des Artikel 8 für die einzelnen Sprachen. Die Gründe für die Ablehnung einer weiteren Ausweitung der Aufsicht werden außerdem allgemein unter den Rn 00803 - 00813 dargelegt.

00243 Auch zu der Frage des Expertenausschusses unter Rn 80 seines dritten Monitoringberichtes, ob (zwischenzeitlich) durch Aufsichtsorgane regelmäßige Berichte im Sinne dieser Verpflichtung (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i) erstellt und veröffentlicht wurden, teilen die zuständigen Behörden mit, dass über die bereits mitgeteilten Berichte hinaus weitere weder erstellt wurden, noch beabsichtigt sind, weil ihres Erachtens dadurch nur zusätzlicher Verwaltungsaufwand, nicht aber eine Verbesserung der Schulangebote zu Minderheitensprachen erwartet wird. (Vgl. dazu u. a. auch die Ausführungen z.B. unter Rn 1017, 2021, 2022 und 3016 zur Bildungsaufsicht für die dänische Sprache).

00244 Schleswig-Holstein ergänzt hierzu, dass aktuelle schulische Fragen, die die Regional- und Minderheitensprachen betreffen, im Zusammenhang mit dem Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Sprachencharta in Schleswig-Holstein (Sprachenchartabericht), im Beirat für Niederdeutsch und im Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie im Arbeitskreis Friesisch in der Schule auf Verwaltungsebene erörtert werden.

00245 - 00250

5. entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;

00251 Der Expertenausschuss hat im Zusammenhang mit dieser Empfehlung des Ministerkomitees unter Rn 798 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt, dass entsprechende strukturelle Maßnahmen weiterhin fehlten. Es fehle eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlichen Bediensteten im Hinblick auf Regional- bzw. Minderheitensprachen berücksichtigt. Es fehlten auch Einrichtungen und Anreize zur Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie angemessene Rahmenbedingungen und Ressourcen für das Dolmetschen und für Übersetzungen. Die Möglichkeit, im Verkehr mit der Verwaltung Regional- bzw. Minderheitensprachen praktisch einzusetzen, sei deshalb weiterhin im besten Falle marginal, insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr mit den Behörden.

00252 Wie schon im Dritten Staatenbericht unter Rn 28 zu der gleichlautenden fünften Empfehlung in der Resolution zum zweiten Monitoringzyklus ist demgegenüber Folgendes mitzuteilen: Wie im Zweiten Staatenbericht unter Rn 114 dargelegt, betrachtet Deutschland die Möglichkeit zur Nutzung der Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und den Justizbehörden als wichtiges Element zum Erhalt und Förderung der Sprachen. Im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen wurden solche Nutzungsmöglichkeiten auch geschaffen. Angesichts der angespannten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte würde eine Empfehlung, durch strukturpolitische Maßnahmen eine zusätzliche Nachfrage zu erzeugen, allerdings erheblichen Zweifeln begegnen. (Vgl. insoweit auch unter Rn 01004.)

6. Maßnahmen ergreifen, damit Saterfriesisch, Nordfriesisch, Niedersorbisch und Dänisch angemessen im Hörfunk und Fernsehen vertreten sind.

00261 Wie schon im Dritten Staatenbericht unter Rn 29 zu der in die gleiche Richtung weisenden fünften Empfehlung in der Resolution zum zweiten Monitoringzyklus

ist Folgendes mitzuteilen: Aufgrund der in Deutschland bestehenden Rundfunk- und Pressefreiheit hat Deutschland die Verpflichtung des Artikels 11 der Charta für den Medienbereich ausschließlich in der Alternative der "Ermutigung" übernommen (Vgl. Rn 115 Zweiter Staatenbericht).

Bund und Länder sehen im Ergebnis nur sehr begrenzte Möglichkeiten durch wirtschaftliche Anreize die Bereitschaft zu einer stärkeren Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und von Minderheitensprachen zu erzeugen. Grund dafür ist

u.a., dass Programmentscheidungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einschaltquote und damit von Werbeeinnahmen getroffen werden, die durch öffentliche Subventionierung geringfügig nachgefragter Programme kaum auszugleichen wären. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Rn 226 - 239 in Teil D zu Artikel 11 im Zweiten Staatenbericht und auf die Erläuterungen unter Rn 01103 ff. dieses Berichts, der Grenzen des innerstaatlichen Rechts für die Auslegung der Verpflichtungen aus Art. 11 beschreibt, verwiesen.

B.2 Anpassung der übernommenen Verpflichtungen

00301 Eine grundlegende Problematik besteht für Deutschland nach wie vor durch Feststellungen des Sachverständigenausschusses im ersten Monitoringbericht zur Übernahme redundanter Verpflichtungen. Der Ausschuss weist in Rn 453 dieses Berichts zu Recht darauf hin, dass die vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung zu Art. 10 Abs. 3 Buchstabe c (Antragstellung in der Minderheitensprache) in der ebenfalls übernommenen Verpflichtung zu Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b (Antragstellung und Antwort in der Minderheitensprache) bereits enthalten und damit redundant sei. Der Ausschuss stellt zudem in Rn 214 des ersten Monitoringberichtes fest, dass Schleswig-Holstein durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis zwar die nicht übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe b) (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit), jedoch nicht die übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe a) (bi- oder multilaterale Übereinkünfte) erfülle. In beiden Fällen bedarf es nach Auffassung Deutschlands einer Rücknahme bzw. eines Austausches der gegenwärtigen Verpflichtungen. Es sieht sich hieran allerdings gehindert, da die Charta eine derartige Anpassung von Verpflichtungen nicht vorsieht. Deutschland hält es deshalb für erforderlich, die Frage der Vertragsanpassung, auch im Hinblick auf künftige Problematiken, grundsätzlich zu erörtern und bittet den Sachverständigenausschuss erneut um eine entsprechende Klärung. Ziel sollte ein Verfahren sein, das die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit einer Kündigung und Ratifizierung des Übereinkommens mit nur leicht veränderten Verpflichtungen enthebt.

B.3 Einschlägige Rechtsvorschriften

00401 Hinsichtlich der für die Umsetzung der Charta in Deutschland wesentlichen Rechtsakte und Bestimmungen wird zunächst erneut auf die Anlage des Zweiten Staatenberichtes, dann auf die Anlage des Dritten Staatenberichtes und schließlich auf die in der Anlage des jetzigen Berichtes enthaltenen Neuerungen hingewiesen.

Teil C Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta

00701 Zum Umfang der Unterschutzstellung der Sprachen Dänisch, Friesisch, Sorbisch und Niederdeutsch (in den entsprechenden Sprachgebieten) sowie von Romanes (im ganzen Bundesgebiet) unter die Charta wird zunächst - wie schon unter Rn 31a des Dritten Staatenberichtes - auf die Ausführungen unter den Rn 118 - 120 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Danach wurden zunächst, ergänzend zu den Verpflichtungen gemäß Teil II der Charta, auch einzelne Bestimmungen aus Teil III für die Regional- oder Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch und Niederdeutsch (in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) übernommen.

Später hat Deutschland durch die Übernahme einer nach Art. 2 Abs. 2 der Charta dafür ausreichenden Zahl an Verpflichtungen den Geltungsbereich des Schutzes nach Teil III auf Romanes im Land Hessen ausgedehnt.

Einzelheiten dazu werden, wie schon im zweiten und dritten Bericht, in den Erläuterungen zu Teil III der Charta behandelt. Die Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach Teil II beschränkt sich daher erneut auf die wesentlichen Rahmenbedingungen.

00702

Artikel 7 **Ziele und Grundsätze**

Absatz 1

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a)

- a) *die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;*

00703 Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die deutsche Rechtsordnung wird nach wie vor durch die Notifizierung der beiden Erklärungen über den Anwendungsbereich der Charta und durch die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen dokumentiert.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b)

- b) *die Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;*

00704 Wie bereits unter Rn 123 des Zweiten und unter Rn 34 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, gibt es in Deutschland keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der Sprachgruppen zur Folge haben und gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet sind oder Einfluss auf die Teilhabe ihrer Angehörigen an den Entscheidungen haben, die sie betreffen.

00705 Allerdings hat der Expertenausschuss zu Maßnahmen der Gebietsreform in einigen Ländern die Besorgnis geäußert, dass diese die Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Sprachgruppen verschlechtern könnte.

00706 So hat der Ausschuss unter Rn 25 seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, dass er während seines (dritten) Vorortbesuchs in Deutschland von Vertretern der Sprachgruppe erfahren habe, dass die Abschaffung der Ebene der Bezirksverwaltungen in Niedersachsen im Jahr 2004 und die Übernahme der Aufsicht über Kommunen, Verwaltung und Justiz durch Landesministerien als obere Verwaltungsbehörden zu einer eingeschränkten Verwendung des Niederdeutschen geführt habe, da von den Beamten in Hannover nur sehr Wenige tatsächlich Niederdeutsch sprachen.

00707 Zu dieser Problematik hat das Land Niedersachsen folgendermaßen Stellung genommen:

00708 Der in Niedersachsen mit der Auflösung der Bezirksregierungen im Jahr 2004 eingeführte zweistufige Verwaltungsaufbau betrifft den Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung und hat kaum Auswirkungen auf die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die Existenz der mittelbaren Landesverwaltung (örtliche und regionale Behörden) ist auch nach 2004 unverändert geblieben. Die vom Expertenausschuss angesprochene Kommunalaufsicht betrifft das Binnenverhältnis zwischen der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem nachgeordneten Bereich. Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder ist die Amtssprache Deutsch.

00709 Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen, der zufolge das sorbische Sprachgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Schleife in nur noch einem Landkreis liegt, da die früheren drei Kreise Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda zu dem neuen Landkreis Bautzen zusammengefasst wurden, hat der Expertenausschuss unter Rn 29 seines Dritten Monitoringberichtes u. a. die Sorge der Vertreter der obersorbischen Sprachgruppe mitgeteilt, dass sich der geringere Anteil der Sprecher der sorbischen Sprache an der Gesamtbevölkerung des neuen Kreises (zwischen 20 % und 5 %) negativ auf die politische Teilhabe auswirken könne. In seiner Anforderung dieses Berichtes fragte der Ausschuss dementsprechend, ob die Behörden sichergestellt haben, dass sich die beschriebene Neugliederung im Freistaat Sachsen nicht negativ auf den Schutz und die Förderung des Obersorbischen auswirkt.

00710 Die sächsische Staatsregierung teilt folgende Bewertung der Neugliederungsergebnisse mit: Die Feststellung, im Ergebnis der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen liege das sorbische Sprachgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Schleife nur noch in einem Landkreis, ist unzutreffend und bedarf daher der Korrektur: Das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet ist durch diese Neugliederung in seiner gebietlichen Ausdehnung nicht verändert worden (siehe hierzu Artikel 10 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008; SächsGVBl., S. 102 ff.).

Richtig ist vielmehr, dass aufgrund der Neugliederung des Gebietes der Landkreise und der Einkreisung bisher kreisfreier Städte der § 3 Abs. 1 des Sächsischen Sorbengesetzes (SächsSorbG) sowie die Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG sowohl in der deutschen als auch in der sorbischen Fassung angepasst worden sind. Die Zugehörigkeit von Gemeinden zum sorbischen Siedlungsgebiet blieb hiervon unverändert; die Rechte und Freiheiten des sorbischen Volkes bleiben gewahrt. Die Anlage zu

§ 3 Abs. 2 wurde auch deshalb angepasst, weil die Gemeinde Knappensee zum 1. Januar 2005 aufgelöst und der bisherige Ortsteil Wartha in die Gemeinde Königswartha, Landkreis Bautzen und die bisherigen Ortsteile Groß Särchen und Koblenz in die Gemeinde Lohsa eingegliedert worden sind.

Die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. bzw. der Rat für Sorbische Angelegenheiten als Interessenvertreter haben im Rahmen der Anhörung zu o. g. Gesetz die organisatorische Sicherstellung der politischen Partizipation des sorbischen Volkes angemahnt. Jedoch waren im Hinblick auf die gebietliche Neustrukturierung nur indirekte Folgewirkungen zu besorgen.

Diesem ist einerseits der Gesetzgeber u. a. dadurch entgegen getreten, indem die Anzahl der Kreisräte der einzelnen Landkreise gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Anzahl erhöht worden ist. Zum Anderen haben die neu gebildeten Landkreise Bautzen und Görlitz der Wahrung der sorbischen Sprache und Kultur im Wege des Satzungsrechts einen hohen Stellenwert beigemessen. So ist im Landkreis Bautzen der Kreisausschuss, im Landkreis Görlitz ein Beirat für Sorbenfragen für die sorbischen Angelegenheiten zuständig. Beide Landkreise haben zudem je einen Beauftragten bestellt. Im Landkreis Bautzen ist dies ein hauptamtlicher Beschäftigter der Landkreisverwaltung, im Landkreis Görlitz ist der Mitarbeiter mit 25 Prozent seiner Arbeitszeit bei der Kreisverwaltung mit dieser Aufgabe betraut.

00711

00712 Unter Rn 30 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss außerdem seinen Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, dass sich die im Jahr 2013 in Schleswig-Holstein geplante Kreisreform, mit der die Anzahl der Kreise dergestalt verringert wird, dass der Kreis Nordfriesland in einer größeren Einheit aufgeht, negativ auf den Schutz und die Förderung des Nordfriesischen auswirken könne. In seiner Anforderung dieses Berichtes hat er deshalb u. a. um Mitteilung gebeten, ob die Behörden sichergestellt haben, dass diese negativen Auswirkungen nicht eintreten.

00713 Auf diese Besorgnis geht das Land Schleswig-Holstein folgendermaßen ein: Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat in der abgelaufenen Legislaturperiode beschlossen, von gesetzlichen Zwangsmaßnahmen bezüglich der künftigen Kreisstrukturen abzusehen. Anstelle dessen wurde vereinbart, dass in gemeinsamen Verhandlungen mit den Kommunen eine Vereinbarung erarbeitet wird, in der sich die kommunale Seite verpflichtet, durch weitreichende Kooperationen und ggf. freiwillige Fusionen von Kreisen und kreisfreien Städten, eine maximale Effizienzrendite zu erwirtschaften. Der Bestand des Kreises Nordfriesland steht somit nicht in Frage.

00714 Ähnliche Befürchtungen äußert der Expertenausschuss immer wieder im Zusammenhang mit Umsiedlungen von Bewohnern sorbischer Siedlungen in Folge des Braunkohletagebaus.

00715 Im Anschluss an die – bereits im Zweiten Staatenbericht mitgeteilte - Auflösung der Gemeinde Horno in der brandenburgischen Niederlausitz und die abgeschlossene Umsiedlung ihrer deutsch-sorbischen Bevölkerung, war im Dritten Staatenbericht unter Rn 36 auf Vorhaltungen des Expertenausschusses, bei entspre-

chenden Umsiedlungsentscheidungen die Verpflichtungen aus der Charta zu beachten, erneut klargestellt worden, dass dies schon bisher der Fall gewesen ist.

00716 Nach Angaben des Expertenausschusses unter Rn 27 seines dritten Monitoringberichtes haben Vertreter des Niedersorbischen aber unbeschadet dessen berichtet, dass man sich zwar bemühe, nach der Umsiedlung der Gemeinde Horno das soziale Netz der Betroffenen im neuen Ansiedlungsbereich aufrecht zu erhalten, jedoch hätten sich 20 % der Bewohner dafür entschieden, nicht in das entsprechende Neuansiedlungsgebiet zu ziehen.

00717 Der Expertenausschuss hat unter Rn 27 ff. seines dritten Monitoringberichtes außerdem angegeben, dass das Bergbauunternehmen Vattenfall plane, künftig in den sorbischsprachigen Gebieten weitere Tagebaugebiete zu erschließen, wenn auch noch keine Genehmigungsverfahren eingeleitet worden seien.

00718 Außerdem berichtete der Ausschuss, er sei von den Sprechern des Sorbischen auch noch darüber informiert worden, dass in den nächsten beiden Jahrzehnten mehrere Dörfer im Freistaat Sachsen, in der Gegend von Schleife, in denen Obersorbisch gesprochen wird und insgesamt rund 1600 Menschen leben, aufgrund des Braunkohlebergbaus umgesiedelt werden müssten.

00719 Der Sachverständigenausschuss hat daraufhin empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die durch den Braunkohletagebau verursachten Schwierigkeiten bei Schutz und Förderung der sorbischen Sprache zu kompensieren und er hat bei der Anforderung dieses Berichtes nachgefragt, welche solcher Maßnahmen zwischenzeitlich ergriffen worden sind.

00720 Die Länder Brandenburg und Freistaat Sachsen teilen daraufhin zum Stand der Planungen für den Braunkohletagebau und zu der Empfehlung des Expertenausschusses, die durch den Braunkohletagebau verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und der Förderung der sorbischen Sprache durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, Folgendes mit:

1. Brandenburg

00720a Auf der Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I Nr.08, S. 96 werden derzeit zwei Braunkohleplanverfahren durchgeführt.

Mit dem Braunkohlenplanverfahren Tagebau Jänschwalde – Nord werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Siedlungen im sorbischen Siedlungsgebiet erfasst.

Die geplante Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I in den räumlichen Teilabschnitt II erfordert eine Fortschreibung des derzeit gültigen Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21.06.2004 (GVBl. II Nr. 24, S. 614).

Das Braunkohleplanverfahren zur Fortschreibung dieses Planes wurde am 15.11.2007 eröffnet.

Im Planungsgebiet des räumlichen Teilabschnittes II befindet sich der Ortsteil Proschim der Stadt Welzow, der sich im Jahr 1995 auf der Grundlage des Sorben/Wendengesetzes, damals noch als selbständige Gemeinde, zur sorbischen Siedlungsgebiet erklärt hatte.

Proschim ist Bestandteil der im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 23.04.2008 veröffentlichten Liste der Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbisch (wendischen) Volkes.

Diesem Sachverhalt wird in dem Braunkohlenplan ein hoher Stellenwert eingeräumt. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Grundlagen zu erfassen und entsprechende Schlussfolgerungen für den Erhalt und für eine Weiterentwicklung der sorbisch/wendischen Traditionen und Kultur abzuleiten.

Z. Z. wird an einem Forschungsbericht/Gutachten „Sorbische (wendische) Identität und Kultur in der Ortslage Proschim (Prozým) mit Karlsfeld“ durch das Sorbische Institut e.V. Bautzen gearbeitet.

Zusammengefasst geht es u.a. um:

- Bestandsaufnahme der Ist - Situation sorbischer (wendischer) Kultur und Identität
- Suche nach vorhandenen und neuen Mustern der Selbstbeschreibung und Selbstinszenierung der ethnischen Identität der Sorben
- Zeugnisse sorbischen Bauens und Wohnen
- Umfang und Tiefe des Gebrauchs der sorbischen Sprache.

Diese Ergebnisse fließen in den Abwägungsprozess des Braunkohlenplanverfahrens als ein besonders zu behandelndes Schutzgut ein.

Sie bilden die Grundlage, im Falle einer erforderlichen Umsiedlung ein Höchstmaß an sorbischen (wendischen) Traditionen, Zeugnissen Sprache und Kultur zu sichern und an einem noch zu wählenden Ansiedlungsstandort wieder zum Tragen zu bringen.

Mit den Ergebnissen dieses Gutachtens wird Anfang 2010 gerechnet; das Braunkohlenplanverfahren soll 2012/13 zum Abschluss gebracht werden.

2. Freistaat Sachsen

00721 In der Gegend von Schleife siedeln zeitnah ca. 240 Bürger um. Für die Fortführung des Tagebaus Nochten durch die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Nochten mit der damit verbundenen Umsiedlung von 1500 Bürgern wurde das Braunkohleplanverfahren im Herbst 2007 eröffnet. Der Abschluss des Verfahrens ist für das Jahr 2011 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit Umsiedlungen werden zwischen der Bevölkerung und dem Bergbauunternehmen Vattenfall umfangreiche Verträge abgeschlossen. In diesen Verträgen ist verankert, dass der Erhalt der sorbischen Sprache und Kultur sowie die Pflege sorbischer Traditionen und Bräuche zu fördern ist. Einzelheiten zur Förderung aktueller Umsiedlungen sind in einer gemeinsamen Erklärung von DOMOWINA und Vattenfall vom 9./24.11.2007 festgeschrieben worden. Außerdem erhalten alle Umsiedler Angebote für die Wiederansiedlung im Kirchspiel Schleife und damit im angestammten Siedlungsgebiet der evangelischen Sorben. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta ist in der Region auch deshalb gewährleistet, weil der Braunkohlenbergbau als starke wirtschaftliche Basis einen substantiellen Beitrag zu Erhalt und Weiterentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur leistet.

00722

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c)

c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

00723 Zu den Verfassungs- und sonstigen Vorschriften von Bund und Ländern, die den Stellenwert des Minderheitenschutzes in Deutschland besonders hervortreten lassen, wird erneut auf die Rn 131 - 142 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen. Unter Rn 37 des Dritten Staatenberichtes war außerdem darauf hingewiesen worden, dass anschließend zusätzlich in Schleswig-Holstein das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesischgesetz) und das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Offener Kanal Schleswig-Holstein" (OK-Gesetz) erlassen wurde.

00724 Der Sacherständigenausschuss hat unter Rn 31 seines dritten Monitoringberichtes gleichwohl erneut die Auffassung vertreten, dass die „Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen“,

- die Schaffung eines (weitergehenden) Rechtsrahmens zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen,
- die Einrichtung von Gremien, die für die Förderung der betreffenden Sprachen zuständig sind und
- die Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel einschließt.

00725 Wenn das Wort "einschließt" in dem Sinn verwendet wird, dass die genannten Maßnahmen als Teil eines "entschlossenen Vorgehens" bezeichnet werden können, dann können die deutschen Behörden dem zustimmen. Dagegen können sie keine Ansicht teilen, derzufolge es bei Einschränkungen hinsichtlich dieser Maßnahmen in jedem Fall an einem (ausreichend) entschlossenen Vorgehen mangelt und die o. g. Verpflichtung demzufolge nicht erfüllt sein soll.

00726 Unter Rn 32 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss dann die Einschätzung mitgeteilt, dass das Saterfriesische und das Niedersorbische die Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sind, die insbesondere unter dem Fehlen eines entschlossenen Vorgehens leiden und dass diese beiden Sprachen es verdienen, dass man sich ernsthaft um sie bemüht und in sie investiert, da sie besonders gefährdet seien.

00727 Die Stellungnahmen dazu ergeben sich aus den Mitteilungen unten unter Rn 00746 ff. und 40801 ff..

00728 Zu der Mitteilung des Expertenausschusses unter Rn 25 seines zweiten und unter Rn 33 seines dritten Monitoringberichtes, dass Unklarheiten bestünden, welche Behörden für den Schutz und die Förderung ihrer jeweiligen Sprache und für die Umsetzung der Charta auf Landes- und auf Bundesebene verantwortlich sind, dass die Kriterien für eine Finanzierung mit Bundesmitteln nicht eindeutig seien und dass es häufig keine Garantie für eine Fortsetzung der Finanzierung gäbe, wird auf die Erwiderung unter Rn 39 des Dritten Staatenberichtes verwiesen.

Die Implementierungskonferenzen, an denen Vertreter aller Sprachgruppen teilnehmen, und die Sitzungen der Beratenden Ausschüsse für die einzelnen Minderheiten bzw. Sprachgruppen können auch genutzt werden, um Unklarheiten über Zuständigkeiten und Förderkriterien ggf. zu beseitigen. Dagegen sind gerade in der derzeitigen defizitären Situation der öffentlichen Haushalte in Deutschland keine politischen Möglichkeiten ersichtlich, das Prinzip der Jährlichkeit für den Bereich der Minderheiten- bzw. Sprachförderung einzuschränken. Vielmehr sind die entsprechenden Haushaltsansätze im Zuge der Haushaltsverhandlungen von den

zuständigen Behörden jedes Jahr erneut zu verteidigen. Wie schwierig Haushaltsanpassungen im Sinne einer Erhöhung durchzusetzen sind, aber trotzdem im Einzelfall gelingen können, macht z. B. der Umstand deutlich, dass die Bundeskürzungen im Haushalt des Bundes Deutscher Nord Schleswiger in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 in den Jahren 2008 und 2009 zurückgenommen wurden und es zu einer Erhöhung des Haushaltssolls kam. So wurde das Haushaltssoll im Jahre 2008 wieder dem Haushaltssoll in den Jahren 2004 und 2005 angepasst. Im Jahre 2009 kam es schließlich zu einer Erhöhung.

00729 Zu seiner Aufforderung im Anschluss an Rn 35 seines dritten Monitoringberichtes, im Zusammenhang mit der Förderung der Stiftung für das sorbische Volk (die wegen besonderer historischer Umstände schon bisher in Abweichung des Grundsatzes der Jährlichkeit öffentlicher Haushalte gewährt wurde), eine Vereinbarung zu erzielen, die zumindest die bisherigen Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern aufrecht erhält, stellte der Expertenausschuss bei der Anforderung dieses Berichtes die Frage, ob zwischenzeitlich eine entsprechende Einigung erzielt wurde.

Dazu teilt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Folgendes mit: Am 10. Juli 2009 wurde das zweite Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk zwischen dem Bund (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien) und den Ländern Brandenburg und Freistaat Sachsen unterzeichnet. Auf der Grundlage des Abkommens erhält die Stiftung jährlich rund 16,8 Millionen Euro, davon steuern der Bund 8,2 Mio €, der Freistaat Sachsen 5,85 Mio € und Brandenburg 2,77 Mio € bei. Zum Vergleich: In den Jahren 2006 bis 2008 betrug die Förderhöhe insgesamt nur rund 15,6 Mio €. Das Abkommen ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht jeweils zwölf Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Stellen gekündigt wird.

00730 In Ergänzung der unter Rn 122 des Zweiten und unter Rn 33 des Dritten Staatenberichtes im Anschluss an Rn 52 des ersten Monitoringberichtes berichteten und von dem Expertenausschuss immer wieder geforderten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Förderung des Niederdeutschen durch Besprechungen der zuständigen Länderreferenten kann Folgendes mitgeteilt werden: Im Anschluss an die Tagung „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“ 2006 in Oldenburg (Niedersachsen) haben sich die für Fragen des Niederdeutschen bzw. für die Vermittlung des Niederdeutschen im Bildungswesen zuständigen Referenten der norddeutschen Landesregierungen im Juni 2007 in Magdeburg (Sachsen-Anhalt), im April 2008 in Bremen und im Mai 2009 in Schwerin

(Mecklenburg-Vorpommern) zum Informationsaustausch und zu Erörterungen mit Vertretern des Bundes und des Bundesrates für Niederdeutsch (BfN) getroffen. Erörtert wurden u.a. Fragen der Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache in der Vorschulerziehung, in der Schule und in der Hochschule. Dabei wurden auch die „Schweriner Thesen zur Bildungspolitik“ des Bundesrates für Niederdeutsch mit Vertretern des BfN diskutiert. Die Bund-Länder-besprechung im Mai 2009 in Schwerin fand im Übrigen im zeitlichen Zusammenhang mit einer vom Bundesministerium des Innern geförderten Tagung des Bundesrates für Niederdeutsch aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Sprachencharta statt.

00731 Wie schon in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 21 begrüßte der Sachverständigenausschuss unter Rn 37 und 46 seines dritten Monitoringberichtes solche Sitzungen, stellte jedoch fest, dass sie sich bisher kaum in praktischen Ergebnissen niedergeschlagen hätten und bat in der Anforderung dieses Staatenberichtes um Mitteilung der beschlossenen Maßnahmen, die aufgrund der Oldenburger und Magdeburger Tagungen zum Niederdeutschen im Juni 2006 bzw. Juni 2007 ergriffen worden sind.

00732 Dazu ist mitzuteilen, dass in den genannten Besprechungen gerade festgestellt wurde, dass zusätzliche Maßnahmen allenfalls sehr begrenzt ergriffen werden können und dass als Ergebnis dieser Besprechungen vielmehr auch in diesem Bericht, die Grenzen der Verpflichtungen aus der Sprachencharta, z. B. im Bildungs- aber auch im Medienbereich, zu verdeutlichen sind, die sich aus der nach der deutschen Verfassung gebotenen Einheitlichkeit der deutschen Rechtsordnung unabänderlich ergeben, zu der unbestreitbar auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gehört. Zu der jedenfalls für Deutschland maßgeblichen Auslegung der Bestimmungen der Charta wird deshalb für den Bildungs- und insbesondere für den Hochschulbereich auf die Rn 00771 ff., 00802 und für den Medienbereich auf die Rn 00261 und Rn 01101 ff. dieses Berichtes verwiesen.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d)

- d) *die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;*

00733 Zu den Vorschriften, die das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im täglichen Leben (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)) oder im Bereich der Medien (Art. 5 Abs. 1 GG) garantieren bzw. für den Bereich der Verwaltung (§ 23 des Verwaltungsgesetzes des Bundes (VwVfG) und gleich lautende Bestimmungen der Länder) und die Justiz ungeachtet der Kenntnis der – auslegbaren –

Chartaverpflichtungen bewusst einschränken, wird erneut auf die Rn 143 - 145 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Das unter Rn 41 des Dritten Staatenberichtes erwähnte Friesischgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das die Verwendung des Nordfriesischen im öffentlichen Leben in Nordfriesland und auf Helgoland regelt, gehört mit zu diesem rechtlichen Rahmen. Laut Mitteilung des Expertenausschusses unter Rn 39 seines dritten Monitoringberichtes hat sich das Gesetz nach Auffassung der Vertreter der nordfriesischen Sprache positiv auf die Sichtbarkeit dieser Sprache ausgewirkt.

00734 Soweit der Expertenausschuss Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus nachstehenden Artikeln der Charta positiv bewertet, wie den Tag der dänischen Sprache in Schleswig-Holstein, Wettbewerbe zur sprachfreundlichen Kommune im Freistaat Sachsen und Brandenburg oder wie Maßnahmen zur Nutzung der Niederdeutschen Sprache im Sendegebiet des NDR, wird darauf in den nachstehenden Artikeln eingegangen.

00735 Laut Rn 38 seines dritten Monitoringberichtes wurde der Expertenausschuss während seines dritten Monitoringbesuchs auf einige Fälle aufmerksam gemacht, die beispielhaft zeigen, wie sich die Privatisierung von Betrieben negativ auf die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen auswirkt:

- Im Jahre 2006 kündigte ein privates Eisenbahnunternehmen den jeweiligen Ankunftsort in Nordfriesland in nordfriesischer wie auch in hochdeutscher Sprache an. Aufgrund der Beschwerden einiger Passagiere stellte das Unternehmen die Ankündigung in nordfriesischer Sprache ein.
- Ein Mitglied des Bundesparlamentes informierte den Sachverständigenausschuss darüber, dass im Postleitzahlenbuch Einträge sorbischer Ortsnamen nicht mehr bilingual auf Hochdeutsch und Sorbisch angegeben werden, sondern nur noch auf Hochdeutsch.

00736 Mit der Anforderung dieses Staatenberichtes bat der Expertenausschuss deshalb um Angaben, wie die Verwendung von Minderheitensprachen in privatisierten Dienstleistungsunternehmen sichergestellt wird.

00737 Dazu ist mitzuteilen, dass sich die jeweils zuständigen Behörden von Bund und Ländern zwar um die Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprachen auch durch ehemals staatliche nunmehr aber in privater Rechtsform betriebene Unternehmen bemühen, dass einerseits diese Unternehmen aber nicht Adressat von Verpflichtungen aus der Sprachencharta sind und dass an-

dererseits volkswirtschaftlich und fiskalisch notwendige staatliche Privatisierungen wegen dieser Gegebenheiten nicht etwa unterbleiben können.

00738

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e)

- e) *die Erhaltung und Entwicklung von **Verbindungen** in den von dieser Charta erfassten Bereichen **zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen** in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;*

00739 Zum Schutz des Rechtes der Kontaktpflege durch Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Art. 11 Abs. 1 GG (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit) und zur Ausübung dieses Rechtes durch die Sprachgruppen mit Hilfe vielfältiger (im gleichen Umfang wie zuletzt berichtet mit einzelnen Projekten geförderter) Organisationen (z.B. der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), des Jugendverbandes „Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV)“ und des „European Bureau for Lesser Used Languages (EBLUL)“) wird wie schon im Dritten Staatenbericht unter Rn 43 auf die Ausführungen unter Rn 147 - 160 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Unbeschadet dessen hat der Expertenausschuss unter Rn 43 die Bedeutung des im Jahr 2003 gegründeten Bundesrates für Niederdeutsch als einer landesübergreifenden Organisation unterstrichen, welche die Zusammenarbeit der Sprecher des Niederdeutschen in allen Bundesländern, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, stärken soll und hat auf die Schwierigkeiten für den Bundesrat aufmerksam gemacht, die daraus resultieren sollen, dass er keinerlei finanzielle Unterstützung erhält. Deshalb hat der Ausschuss bei der Anforderung dieses Berichtes gefragt, ob sich die Behörden mit den Schwierigkeiten des Bundesrates für Niederdeutsch befasst haben.

00740 Der Empfehlung des Expertenausschusses unter Rn 34 seines zweiten Monitoringberichtes, durch Verhandlungen den Zustand zu ändern, dass das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) die Verwaltungs- und Organisationskosten für den im Jahr 2002 gegründeten Bundesrat für Niederdeutsch/Bundesrat für Niederdeutsch auch über eine Anschubphase hinaus übernimmt, wurde insoweit gefolgt, dass dem INS hierfür seit dem Jahr 2008 Mittel aus dem Etat des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Wege der Projektförderung gewährt werden.

00741 Zur finanziellen Absicherung dieser Einrichtung und seiner laufenden Arbeit gilt weiterhin ein Verwaltungsabkommen mit den vier norddeutschen Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das am 1. Januar 1979 in Kraft trat. Diese vier Länder und das Land Nordrhein-Westfalen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe tragen nach wie vor 88 % des Etats des INS.

Soweit das INS seinerseits den Bundesrat für Niederdeutsch personell, organisatorisch oder finanziell unterstützt, können hierfür seit dem Jahr 2008 Bundesmittel in Anspruch genommen werden. Aufgrund eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages veranschlagte der Bund erstmals im Jahr 2008 im Etat des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bis zu 50 T€ für Projekte des Instituts für niederdeutsche Sprache in Bremen mit länderübergreifenden Themenstellungen / Wirkungen und die Arbeit des beim INS angesiedelten Bundesrats für Niederdeutsch. Innerhalb dieses Finanzrahmens wurde die Arbeit des Bundesrats für Niederdeutsch in den Jahren 2008 und 2009 mit jeweils rund 20 T€ unterstützt. Daneben konnten bislang folgende Einzelprojekte des INS mit Hilfe der Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien realisiert werden: Ermittlung und Ausgleich von Fehlbeständen in der Fachbibliothek des INS, Ergänzung der Plattdeutschen Bibliographie, Veröffentlichung einer Publikation mit historischen niederdeutschen Texten, Durchführung von öffentlichen Lesungen in niederdeutscher Sprache, Veröffentlichung einer Publikation zur Sprachencharta, Digitalisierung von Mikrofilmen und Tondokumenten, Modernisierung der Internetpräsenz und Entwicklung eines Sprachkurses (DVD). Schon im Jahr 2007 hatte der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die repräsentative Umfrage des Instituts für niederdeutsche Sprache in Bremen „Wer spricht Plattdeutsch“ mit einer Bundeszuwendung von rund 53 T€ gefördert.

Hinsichtlich einer Förderung des Bundesrates für Niederdeutsch durch den Bund ist außerdem darauf hinzuweisen, dass diese Vereinigung erst gegründet wurde, nachdem der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, als Repräsentant des Haushaltsgesetzgebers, den Grundsatzbeschluss gefasst hatte, dass es künftig durch den Bund keine institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern mehr geben soll.

Das Bundesministerium des Innern hat deshalb im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Sprachencharta seit dem letzten Staatenbericht (seit dem Jahr 2007) verschiedene Projekte des Bundesrates finanziert, einerseits um zur wirtschaftlichen Absicherung dieser Organisation beizutragen, andererseits, um bei den knappen zur Verfügung stehenden Mitteln auch eine inhaltliche Förderung der niederdeutschen Sprache zu erreichen.

00742 - 00744

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f)

f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

00745 Wie im Dritten Staatenbericht im Anschluss an den Hinweis auf die Mitteilung unter Rn 162 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, dass die Freiheit des Einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen - insbesondere staatlichen Eingriffen - zu erlernen, grundsätzlich durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist und auf den unter Rn 163 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten und zwischenzeitlich kaum veränderten Sachstand wird zu den Bildungsmöglichkeiten für die einzelnen durch die Charta geschützten Sprachen hinsichtlich weiterer Einzelheiten erneut auf die Erläuterungen im Teil D des Berichtes verwiesen, soweit im Bildungsbereich konkrete Verpflichtungen aus Teil III der Charta zu erfüllen sind.

Bereitstellung von Mitteln in Niedersachsen für das Erlernen von Saterfriesisch

00746 Der Expertenausschuss hat unter Rn 51 seines dritten Monitoringberichtes aber daran erinnert, dass zu Saterfriesisch gerade keine ausreichende Zahl an Verpflichtungen für Teil III der Charta übernommen worden sei und hat hinsichtlich der seines Erachtens gegebenen Notwendigkeit dies aber zu tun, also auch Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1 b und c der Charta zu übernehmen, zunächst auf Rn 37 seines zweiten Monitoringberichtes verwiesen.

00747 Unter Rn 52 seines dritten Monitoringberichtes bemängelt der Expertenausschuss dann, dass die unter Rn 3507 des Dritten Staatenberichtes (zu der übernommenen Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 Buchstabe g, für den Unterricht der Geschichte und Kultur des Saterfriesischen zu sorgen) berichtete Einbeziehung der Vermittlung des Saterfriesischen innerhalb der Kernfächer Englisch und Niederdeutsch an allen Schultypen in Niedersachsen durch den Lehrplan von August 2006 nach dessen Wortlaut lediglich in Fällen gilt, in denen ein Sprecher der Sprache Schüler der betreffenden Klasse ist.

00748 Unter Rn 53 seines dritten Monitoringberichtes gesteht der Ausschuss jedoch wiederum zu, Zusatzinformationen erhalten zu haben, denen zu Folge die Sprachbegegnung zu Saterfriesisch Teil des allgemeinen Lehrplans für Grund- und Sekundarstufen der Schulen ist und dass außerdem die Möglichkeit besteht, Saterfriesisch

zusätzlich als Wahlfach anzubieten. Niedersachsen teilt hierzu mit: Im Wahlbereich (Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtunterricht) steht der Spracherwerb im Vordergrund. Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungsrelevant.

00749 Unter Rn 54 seines dritten Monitoringberichtes stellte er außerdem fest, dass an der Haupt- und Realschule Saterland ebenfalls eine Wochenstunde Saterfriesisch angeboten wird.

00750 Er beanstandet an dieser Stelle aber, dass Saterfriesisch nach Informationen, die er bei seinem dritten Monitoringbesuch erhalten hat, immer noch nur durch ehrenamtliche Lehrer unterrichtet wird, wobei nicht einmal ihre Reisekosten bezahlt würden.

00751 Zusammenfassend hat er danach unter Rn 55 seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten, dass mehr getan werden könne und solle. Angesichts der Tatsache, dass das Saterfriesische hochgradig gefährdet und der Sprachbereich gut eingegrenzt und sehr kompakt sei, sei es zumutbar und erforderlich, angemessene Ressourcen zu gewährleisten, um Saterfriesisch sowohl in der Grund- als auch in der Sekundarstufe in einem "realistischen" Umfang anbieten zu können. Entsprechende Feststellungen hat er auch unter Rn 322 - 345 seines dritten Monitoringberichtes getroffen und außerdem gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um das Lehren von Saterfriesisch im Unterricht der Primär- und Sekundarstufe weiter zu entwickeln.

Bei der Anforderung dieses Staatenberichtes fragte er dementsprechend, ob zwischenzeitlich solche Maßnahmen ergriffen wurden.

00752 Das zuständige Land Niedersachsen stellt klar, dass die übernommene Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f) der Charta, für die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen zu sorgen, aus den nachfolgend genannten Gründen bereits bisher erfüllt gewesen ist. Zu der Forderung des Expertenausschusses unter Rn 321 des dritten Monitoringberichtes, zusätzlich zu der o. g. Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f) und wenigen Verpflichtungen aus Art. 8 weitere Verpflichtungen aus dieser Vorschrift zu übernehmen, verweist es auf die Ausführungen unter Rn 40802 ff. Unbeschadet dieser Klarstellungen teilt das Land aber doch folgende Verbesserungen bei Bildungsmaßnahmen zu Saterfriesisch mit:

00753 Durch die neuen Lehrpläne des Faches Deutsch ist die Sprachbegegnung verpflichtender Bestandteil des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler. In allen Unterrichtsfächern sind die Fachkonferenzen zudem durch die neuen Lehrpläne (Kerncurricula) verpflichtet worden, bei der Erarbeitung von Themen die regionalen Bezüge (hier des Saterlandes) zu berücksichtigen.

An den vier Grundschulen und dem Schulzentrum (Sekundarbereich I) des Saterlandes werden darüber hinaus Angebote zum Spracherwerb unterbreitet. Die Teilnahme an diesem Unterricht in Arbeitsgemeinschaften bzw. in Wahlpflichtkursen ist freiwillig. Der Unterricht wird mit dem Ziel des Spracherwerbs überwiegend von ausgebildeten Lehrkräften im Hauptamt erteilt. Es stehen insgesamt vier ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2009 noch Unterstützung durch eine ehrenamtliche Lehrkraft. Diese Zahl ist zurzeit ausreichend, da nicht nur die Anzahl der Lehrkräfte, sondern auch die tatsächlich zur Verfügung gestellten und erteilten Unterrichtsstunden, im Verhältnis zur Zahl der Schülerinnen und Schüler, ein Indikator für Entwicklungen im Bildungsbereich sind.

Bereitstellung von Mitteln in Rheinland-Pfalz für das Erlernen von Romanes

00755 Der Expertenausschuss hat es unter Rn 57 seines dritten Monitoringberichtes begrüßt, dass das Land, auf der Grundlage einer im Juli 2005 mit dem Landesverband des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma geschlossenen Rahmenvereinbarung Initiativen des Verbandes in Bildungsinstitutionen unterstützt, bei denen es nach seiner Kenntnis um den Erhalt der Kultur und Sprache der deutschen Sinti und Roma geht. Bei der Anforderung des Vierten Staatenberichtes bat er dementsprechend um Angaben zum Romanes-Unterricht in Rheinland-Pfalz.

00756 Das Land Rheinland-Pfalz berichtet dazu Folgendes:

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz sieht in dem Abschluss der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005 einen wichtigen Schritt nicht nur zum Schutz der rheinland-pfälzischen Sinti und Roma vor Diskriminierung, sondern auch zur Förderung und des Erhalts der Kultur, Sprache und Identität der Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates in dem von den Minderheitenangehörigen gewünschten Umfang.

Artikel 2 der Rahmenvereinbarung bestimmt, dass die Landesregierung zur Erhaltung der Kultur und Sprache der Sinti und Roma Initiativen des Landesverbandes unterstützt, in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten) und Bildung (Schulen/Hochschulen) selbstorganisierte Zusatzangebote bereitzustellen. Diese Re-

gelung soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Sprachencharta nicht gegen die Interessen der Minderheit ausgelegt werden. Die Rahmenvereinbarung sieht deshalb vor, dass die jeweiligen Angebote vom Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. entwickelt und unter seiner Verantwortung durchgeführt werden.

Im Rahmen der institutionellen Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., sowie einer gesonderten Projektförderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes, bezuschusst das Land Rheinland-Pfalz bereits seit Jahren die wichtige Bildungs- und Kulturarbeit des Landesverbandes einschließlich der Förderung der Minderheitensprache Romanes. So haben ehrenamtliche Mitglieder des Landesverbandes in der Vergangenheit entsprechende Veranstaltungen, Seminare oder auch Bildungsreisen für Angehörige der Minderheit durchgeführt, die sich mit Fragen der Kultur, Geschichte oder Diskriminierung beschäftigt haben und die auch jeweils mittelbar der Förderung der Minderheitensprache dienen.

Der Landesverband hat in den Jahren 2007 und 2008 im Rahmen von Versammlungen erstmals systematisch den Bedarf für Seminare und Veranstaltungen zur Förderung der Minderheitensprache Romanes festgestellt. Anschließend hat der Landesverband einen Antrag im Entwurfsstadium für ein zunächst auf drei Jahre befristetes Projekt „Innerkulturelle Bildung von Sinti und Roma“ zur Förderung angemeldet, das dem Erhalt der Kultur und Sprache dienen soll. Nach der Projektbeschreibung sollen in rheinland-pfälzischen Kommunen, in welchen die Angehörigen der Minderheiten dies wünschen, Seminare angeboten werden, in denen die minderheitenspezifische Kultur, Geschichte und Diskriminierungsprobleme in Form von Gesprächskreisen in Romanes thematisiert werden sollen. Zielgruppen sollen in erster Linie jugendliche Sinti und Roma sein. Das Angebot soll auf Wunsch auch für Kinder und Erwachsene durchgeführt werden. Im Rahmen des Projektes soll ein hauptamtlicher Sinti-Bildungsreferent eingestellt werden.

In einem ersten Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des rheinland-pfälzischen Innen- und des Bildungsministeriums sowie des Landesverbandes wurde dem Landesverband verdeutlicht, dass der Projektantrag zwar in die richtige Richtung zielt. Allerdings wird es seitens der Landesregierung für erforderlich gehalten, dass im Sinne einer Nachhaltigkeit und im Hinblick auf die getroffenen Absprachen in der Rahmenvereinbarung geprüft wird, inwieweit das vorgesehene Projekt mit Maßnahmen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, mit schulischen Bildungsmaßnahmen oder z. B. auch Maßnahmen der Erwachsenenbildung an Volkshoch-

schulen vernetzt werden kann. Der Verband hat daraufhin mitgeteilt, dass es zur Zeit von den Angehörigen der Minderheiten nicht gewünscht werde, entsprechende Angebote in staatlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Hochschulen usw. vorzuhalten, da dadurch insbesondere die Gefahr eines erzwungenen Outings befürchtet werde. Der Verband wird weitere Unterlagen vorlegen, die insbesondere den Bedarf nach Einstellung eines hauptamtlichen Bildungsreferenten, der aus den Projektfördermitteln bezahlt werden soll, detaillierter nachweisen.

00756a Die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V., Mitglied im Dachverbandes der Sinti Allianz Deutschland e. V., hat im Jahr 2007 einen Antrag auf Förderung eines Projektes zur Professionalisierung und Verbesserung der Effektivität der bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie eine Ausweitung von weiteren innovativen Hilfsangeboten für Sinti in Rheinland-Pfalz gestellt. Nachdem der Haushaltsgesetzgeber für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, konnte Anfang 2009 erstmals eine Projektförderung der Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. erfolgen.

Was den Erhalt und die Förderung der Minderheitensprache Romanes betrifft (die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. spricht vom Rommenes der Sinti = Sintetikes), lehnt die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. jeglichen externen Gebrauch der Sprache sowie die Weitergabe von Sprachwissen oder die Berichterstattung über die Sprache ab. Der Verein hält es nach eigenem Bekunden für wichtig, die nachstehend genannten Maßnahmen zu unterstützen, die den regelmäßigen Kontakt zwischen der älteren und jüngeren Generation der Sinti fördert, um so ein Weitergeben von Kultur und Sprache auf die folgenden Generationen zu ermöglichen.

Der Verein organisiert unter anderem Kulturtreffen, die dazu beitragen sollen, den sozialen Kontakt zu fördern, das soziale Gefüge der Sinti zu stärken und die Möglichkeit zu schaffen, über wichtige Ereignisse und Anliegen der kulturellen Ordnung (Vorschriften, Gebote, Verbote) der Sinti zu diskutieren. Diese Treffen dienen regelmäßig auch dem Erhalt der kulturellen Traditionen z. B. in der Musik und in Tänzen der deutschen Zigeuner (Sinti) sowie der Minderheitensprache Romanes. An einer im Mai 2009 von der Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. in Mendig organisierten grenzüberschreitenden Kulturveranstaltung nahmen Sinti, darunter auch Sinti-Künstler, aus dem Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland teil. Durch das gemeinsame Feiern auch mit Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung will der Verein zudem die Verständigung zwischen Sinti und der deutschen Mehrheitsgesellschaft im Sinne der Völkerverständigung fördern. Die Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. führt auch eine Hausaufgaben- und Ferienbetreuung durch. Die Kinder und Jugendlichen üben sich

dabei auch im Gebrauch der Minderheitensprache. In einem offenen Musik-Treff haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, von erfahrenen Sinti-Künstlern Musikunterricht zu erhalten und traditionelle Tänze und Lieder in der Minderheitensprache zu lernen. Der Verein bietet darüber hinaus einen Gesprächskreis für NS-Opfer an. Einige der Seniorinnen und Senioren dieses Gesprächskreises konnten für die Jugendarbeit gewonnen werden. Im Rahmen der Projektförderung werden die vorgenannten Maßnahmen unterstützt.

00756b Im Bereich der Erwachsenenbildung findet in Mainz regelmäßig ein Arbeitskreis junger Sinti-Väter statt, in dem anstehende berufliche, familiäre und andere Themen behandelt werden. Dabei wird auch auf die Förderung der Sprachkompetenz in der Minderheitensprache Romanes Wert gelegt.

Bereitstellung von Mitteln im Freistaat Bayern für das Erlernen von Romanes

00757 Der Expertenausschuss begrüßt unter Rn 59 seines dritten Monitoringberichtes, dass der Landesverband deutscher Sinti und Roma in Bayern, entsprechend der Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma im Anhang zum Dritten Staatenbericht, im Schuljahr 2004/2005 mit Unterstützung des Freistaats in Romanes Hausaufgabenhilfe und Förderunterricht für eine Gruppe von Sinti-Schülern in der Grundschule angeboten hat und dass geplant sei, diese Projekte auf andere Städte in Bayern auszudehnen.

00758 Entsprechend der bei Anforderung dieses Berichtes geäußerten Bitte des Expertenausschusses, nähere Angaben zur Ausdehnung des Hausaufgabenhilfe-Projekts auf andere bayerische Städte zu machen, wird deshalb Folgendes mitgeteilt:

Die bestehende Maßnahme wird im Rahmen der Mittagsbetreuung an Volksschulen von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus staatlich gefördert. Die Förderung setzt einen Antrag des jeweiligen Trägers der Mittagsbetreuung (z.B. Schulaufwandsträger, Verein) voraus. Entsprechende Anträge auf Förderung weiterer derartiger Projekte würden vom Staatsministerium begrüßt, sind aber bisher nicht bekannt. Nächster Antragstermin ist der 15.10.2009.

Bereitstellung von Mitteln für das Erlernen der niederdeutschen Sprache

00759 Der Expertenausschuss hat unter Rn 45 seines dritten Monitoringberichtes daran erinnert, dass Teil II der Charta in Bezug auf Niederdeutsch in den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen (zu Bildungsfragen aus-

schließlich) gilt und er hat die Auffassung vertreten, nur zu Sachsen-Anhalt eingeschränkte Informationen zu den nach seiner Einschätzung aber wohl nur recht beschränkten Bemühungen um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bildungsförderung für Niederdeutsch nach Art. 7 erhalten zu haben.

00760 In seiner Anforderung dieses Staatenberichtes erbat er deshalb Angaben zu der Erfüllung jeder der von den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen nach Teil II der Charta für Niederdeutsch insbesondere zum Bildungswesen übernommenen Verpflichtungen. Insbesondere bittet er unter Rn 49 seines dritten Monitoringberichtes, konkrete Angaben zum Lehren und Lernen des Niederdeutschen in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu machen.

00761 Außerdem bat der Ausschuss unter Rn 46 seines dritten Monitoringberichtes und bei der Anforderung dieses Berichtes um Mitteilung, welche Ergebnisse in den Länder-Bund-Referentenbesprechungen Niederdeutsch in den Jahren 2007 und 2008 (vgl. dazu schon Rn 00730 - 00732) für die Entwicklung von Mitteln für das Erlernen der niederdeutschen Sprache erzielt wurden.

00762 Den o. g. Informationswünschen des Expertenausschusses kann überwiegend durch Mitteilung der Ergebnisse der Länder-Bund-Referentenbesprechung Niederdeutsch im Jahr 2008 zum Bereich Schule entsprochen werden. Dem Protokoll dieser Besprechung ist für das Niederdeutschangebot an Schulen folgender Stand zu entnehmen, um dessen Erhalt sich die Länder sehr bemühen: Gemeinsames Ergebnis der Länderberichte war zunächst, dass Niederdeutsch überwiegend - zum Zweck der Sprachbegegnung - angeboten werden kann. Im Einzelnen wird Folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen ist ein Lehrangebot mit Niederdeutsch als eigenem Schulfach nicht gegeben und nicht zu erreichen. Deshalb bemühen sich die Behörden um eine intensiviertere Fortführung von Lesewettbewerben. Darüber hinaus ist eine verstärkte Verankerung des Niederdeutschen in den Bildungsplänen der Sekundarstufe I konkret in Vorbereitung.

Die allgemeinbildenden Schulen sind durch das Institut für niederdeutsche Sprache mit einem umfassenden Überblick über niederdeutsche Kinder-, Jugend- und Schulbuchliteratur ausgestattet worden. Über Fortbildungsveranstaltungen in beiden Kommunen des Landes (Bremen und Bremerhaven) ist eine Vernetzung der im Niederdeutschen engagierten Lehrkräfte erreicht worden.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

Auch hier kann Niederdeutsch nicht als eigenständiges Schulfach angeboten werden. Es ist aber vorgesehen, Niederdeutsch in den Deutschunterricht zu integrieren, indem im Unterricht entsprechende Texte gelesen, gehört und vorgelesen werden. Auch die Sekundarstufe II ist hier einbezogen worden.

Außerdem gibt es an Hamburger Schulen Arbeitsgemeinschaften (Theatergruppen), in denen niederdeutsche Texte behandelt werden.

Beim letzten (von den Sparkassen, dem Wachholtz-Verlag sowie dem Quickborn Verlag unterstützten) Lesewettbewerb haben über 600 Schüler und Schülerinnen teilgenommen. Am 22.05.2007 wurde das Landesfinale in enger Zusammenarbeit mit der Carl-Toepfer-Stiftung ausgerichtet.

Außerdem gibt es immer wieder stark nachgefragte Angebote für Niederdeutsch im Rahmen des jährlichen Lesefestes „Seiteneinsteiger“, das gefördert von der Hamburger Kultur- und Schulbehörde vom Literaturkontor e.V. veranstaltet wird.

Darüber hinaus förderten Leselernhelfer von MENTOR e. V. ehrenamtlich in zahlreichen Schulen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen. Hierbei kommen je nach Sprachkenntnissen der eingesetzten Senioren auch niederdeutsche Texte zum Einsatz.

Als Lehrbuch ist das Hamburger Schulbuch „Schrievwark“ von Bolko Bullerdiek von Bedeutung. Dort geht es um plattdeutsche Literatur, die in den Deutschunterricht einbezogen wird. Das Buch wird in 330 Schulen verwendet. Eine Fragebogenerhebung bei den Eltern hat eine große Akzeptanz gezeigt.

Die Lehrerfortbildung für Niederdeutsch beinhaltet in Hamburg einen 20-stündigen Sprachkurs und eine Veranstaltung zum Einsatz niederdeutscher Texte in der Sekundarstufe I.

3. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es Niederdeutsch nicht als eigenständiges Schulfach.

An einer Weiterbildung (Zertifikatskurs) „Niederdeutsch als Beifach“ für tätige Lehrer nahmen (nach dem Stand des Jahres 2008) 86 Personen teil.

Plattdeutsch-Wettbewerbe werden in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem vom Sparkassenverband finanziell unterstützt. Mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen war aber, dass aufgrund sinkender Schülerzahlen auch die Teilnehmerzahlen am Plattdeutsch-Wettbewerb zurückgehen.

4. Niedersachsen

In Niedersachsen ist als Lehrangebot in den Schulen die Sprachbegegnung mit Niederdeutsch verbindlich festgeschrieben, der Spracherwerb allerdings nicht.

Das Land bemüht sich in den Schulen, auf „native speaker“ zurückzugreifen. Dabei handelt es sich sowohl um Lehrkräfte als auch um ehrenamtliche Unterstützer.

Bitte, bei Lesewettbewerben die Schirmherrschaft zu übernehmen, kommt das Land gern nach.

Für die Lehrerfortbildung erhalten die Schulen seit dem 01.08.2007 ein bestimmtes Budget und bestimmen ihre Schwerpunkte selbst.

Im Studienseminar Cuxhaven ist es für Anwärtinnen und Anwärt des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen möglich, eine Zusatzqualifikation für Niederdeutsch zu erwerben.

5. Nordrhein-Westfalen

Es gibt zwar kein eigenständiges Schulfach Niederdeutsch, wohl aber ein Programm „Kultur und Schule“ nach dem vom Land bezahlt wird, dass Heimatvereine und Sprachgesellschaften (insbesondere in den Kreisen Coesfeld und Münster) sprachkundige Mitglieder an die Schulen schicken, um den Kindern die niederdeutsche Sprache (z. B. durch das Einstudieren entsprechender kleiner Theaterstücke) nahe zu bringen. Insgesamt gab es im Rahmen des Programms (nach dem Stand des Jahres 2008) 221 entsprechende Projekte, davon 4 für Niederdeutsch.

Aber auch bereits mit Erlass vom 18. Oktober 1990 (41 – 44.2.21) hat die Bezirksregierung Münster eine verstärkte Förderung des Niederdeutschen in der Schule angemahnt und empfohlen. Der Erlass, der bis heute gilt, war seinerzeit durch eine Expertenkommission von Sprachwissenschaftlern und Pädagogen erarbeitet worden.

In vielen Kultur- und Heimatvereinen der Region sind mittlerweile auch „Plattdeutsch-Schulen“ entstanden, in denen sich die Sprachfreunde zusammengefunden haben.

Für die Plattdeutschen Schülerwettbewerbe zeichnen sich für das kommende Winter-Halbjahr 2009/10 feste und stabile Organisationen im Münsterland in den Kreisen Coesfeld, Borken und Steinfurt ab. Träger der Veranstaltungen sind in der Regel die Kreisheimatvereine.

6. Sachsen-Anhalt

Es gibt ein Programm „Kultur in Schule und Verein“, das nach positiven Erfahrungen als geeignet angesehen werden kann, Niederdeutsch bei Kindern und Jugendlichen auch im außerschulischen Bereich zu fördern.

Ergänzend berichtet das Land Sachsen-Anhalt entsprechend der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 48 seines dritten Monitoringberichtes zu den Ergebnissen der unter Rn 5016 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilten Erhebung statistischer Daten zum Umfang des Niederdeutschunterrichts an den Schulen des Landes in den Jahren 2003 bis 2006: In allen Schulformen wurden Arbeitsgemeinschaften oder wahlfreie Kurse in Niederdeutsch angeboten. Eine statistische Erfassung über den Umfang dieser Angebote ist für den Zeitraum nicht erfolgt.

Außerdem berichtet das Land Sachsen-Anhalt Folgendes zu der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 47 seines dritten Monitoringberichtes, die Maßnahmen zur Einführung von Niederdeutsch an Vorschulen mitzuteilen, die im Anschluss an die im Dritten Staatenbericht unter Rn 5007 mitgeteilte Analyse des Vorschulwesens mit nachfolgender Diskussion von Experten ab dem Jahr 2007 folgen sollten: Die Arbeitsgruppe „Niederdeutsch“ im Kultusministerium hat während der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien (RRL) Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, fachrichtungsbezogener Lernbereich entsprechende Hinweise und Ergänzungen in Bezug auf die angemessene Beachtung der Regionalsprache Niederdeutsch gegeben. Diese auf Niederdeutsch gegebenen Hinweise wurden alle in der neuen RRL (Stand Juli 2009) berücksichtigt.

7. Schleswig-Holstein

Auch in Schleswig-Holstein ist ein Lehrangebot zu Niederdeutsch als eigenem Schulfach nicht gegeben und nicht zu erreichen. Es gibt in Schleswig-Holstein aber Lehrerfortbildung für Niederdeutsch. Zudem müssen alle Lehramtsanwärter mit dem Fach Deutsch in der zweiten Lehrerphase ein Pflichtmodul Niederdeutsch belegen. Grundlage hierfür ist die Broschüre „Plattdüütsch in de School“, die von den IQSH - Landesfachberaterinnen für Deutsch und Niederdeutsch sowie von den beiden Zentrumsleitern der Niederdeutschzentren erstellt wurde.

Außerdem sind wieder Vorlesewettbewerbe in der Planung.

Schulen mit Niederdeutsch-Angeboten erhalten zur Kennzeichnung ihrer besonderen Qualifikation das sogenannte „Plattdeutsche Schulsiegel“. Die Bereitschaft der Schulen, an diesem Programm teilzunehmen, geht aber leider (wohl unter Berücksichtigung der örtlichen Nachfrage) zurück.

8. Brandenburg

Das Land Brandenburg, das an den Länder-Bund Referentenbesprechungen zu Niederdeutsch nicht teilnehmen konnte, teilt zum Bildungsangebot zu dieser Sprache Folgendes mit: Niederdeutsch wird im Land Brandenburg an einigen Grundschulen

innerhalb der nördlichen Schulamtsbereiche Eberswalde und Perleberg im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften angeboten. Wie der Name bereits signalisiert, handelt es sich dabei nicht um Unterricht, sondern um ein schulisches Angebot. Die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Aus diesem Grund liegt für die Durchführung von Niederdeutsch als Arbeitsgemeinschaft kein Rahmenlehrplan zugrunde und die erbrachten Leistungen werden nicht auf der Grundlage der für den Unterricht geltenden Bestimmungen bewertet. Die Durchführung kann sowohl von Lehrkräften als auch von nichtschulischem Personal (Eltern, Vereinen, Muttersprachlern etc.) realisiert werden.

Die Einrichtung von Niederdeutsch als eigenständiges Unterrichtsfach ist im Land Brandenburg weder für die Grundschule noch für die weiterführenden Schulen geplant. Aus diesem Grunde besteht keine Notwendigkeit zur Entwicklung von Rahmenlehrplänen und auch nicht dafür, Niederdeutsch zum Gegenstand von Lehrkräftefortbildungen zu machen.

9. Bund

Die Entwicklung und Herstellung eines für die Erwachsenenbildung gedachten Sprachkurses Niederdeutsch (Medium DVD) durch das INS im Jahr 2008 wurde im Rahmen der Projektförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien realisiert.

00763 - 00769

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe g)

- g) *die Bereitstellung von **Einrichtungen**, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber **in dem Gebiet** leben, **in dem sie gebraucht wird**, ermöglichen, sie **zu erlernen**, wenn sie dies wünschen;*

00770 Zum Umfang der Möglichkeiten für Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in einem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, solch eine Sprache zu lernen, wird erneut auf die Rn 164 und 165 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Danach ist die Schaffung entsprechender Möglichkeiten wegen entgegenstehenden Willens der Sprecher dieser Sprache für das Romanes der deutschen Sinti und Roma gemäß Art. 7 Abs. 4 der Charta nicht möglich.

Art.7 Abs. 1 Buchstabe h)

h) *die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;*

00771 Unter Rn 60 - 62 seines dritten Monitoringberichtes verwies der Expertenausschuss auf die bereits im zweiten Monitoringbericht geäußerte Besorgnis eines Rückgangs der Hochschulangebote zu den Minderheitensprachen und zu der Regionalsprache Niederdeutsch und gab seiner Befürchtung Ausdruck, dass dieser Prozess durch Haushaltszwänge an den Hochschulen und durch den sogenannten Bologna-Prozess verstärkt werden könnte.

00772 Die Länder, in deren Zuständigkeit in Deutschland die Verpflichtung fällt, Studien- und Forschungseinrichtungen zu Regional- und Minderheitensprachen zu unterhalten, halten die Befürchtungen des Ausschusses insoweit für nachvollziehbar, als es aus folgenden Gründen immer schwieriger wird, Angebote zu den Sprachen der einzelnen nationalen Minderheiten Deutschlands und zur Regionalsprache Niederdeutsch in Forschung und Lehre der Universitäten zu erreichen:

Die Hochschulentwicklung in Deutschland findet im Kräftefeld zwischen staatlicher Steuerung, akademischer Autonomie und Marktorientierung statt. Viele Bundesländer haben ihre Hochschulgesetze daraufhin in den vergangenen Jahren modernisiert. Hochschulen haben heute deutlich mehr Freiheiten als früher. Dazu gehört mehr Leistungswettbewerb als Ordnungsprinzip, Qualitätssicherung durch Evaluation und Akkreditierung sowie der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Ländern und Hochschulen. Insgesamt hat dies zu einem mehr an Autonomie statt staatlicher Detailsteuerung an den Hochschulen geführt. Die Bundesländer haben sich damit sehr bewusst für eine größtmögliche Unabhängigkeit der Hochschulen von staatlichen Vorgaben entschieden. Unterstützt wurde diese Entwicklung auch durch den Bologna-Prozess.

00773 Der Prozess der Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraums (Bologna Prozess) begann bereits 1997 mit dem Lissabon-Abkommen des Europarates und der UNESCO, das eine rechtliche Grundlage für die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb Europas geschaffen hat. Die Lissabon-Konvention hat zum Ziel, die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen in der "europäischen Region" auf Basis des Prinzips gegenseitiger Akzeptanz zu sichern. Sie wurde am 16. Mai 2007 vom Deutschen Bundestag ratifiziert.

Die Bildungsminister von 29 europäischen Ländern trafen sich 1999 in Bologna und verabschiedeten die „Bologna-Erklärung“, in der sie sich verpflichteten, bis zum Jah-

re 2010 einen europäischen Hochschulraum mit folgenden Zielsetzungen zu schaffen:

- Dreistufigkeit des Studiums mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Promotion
- Modularisierung des Studiums und Einführung eines Leistungspunktesystems European Credit Transfer System (ECTS), um die gegenseitige Anerkennung zu sichern
- Akkreditierung, um damit die Qualität und die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch die Mobilität der Studierenden über Ländergrenzen hinweg zu sichern
- Einführung des Diploma Supplement als Erläuterung der Inhalte und Leistungen des Studiums.

00774 Der Bologna-Prozess bringt umfassende Veränderungen für die deutschen Hochschulen mit sich. Die Reform wirkt sich insbesondere aus auf die Studiengangstruktur und die Studiengangsinhalte, auf Organisationsabläufe in den Hochschulen, auf Prozesse in den Verwaltungen und Entscheidungen der Studierenden. Eine der größten Herausforderungen ist die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge und der damit zusammenhängenden Neuerungen wie die Modularisierung und die Einführung eines Leistungspunktesystems.

00775 Das Hochschulrahmengesetz des Bundes sah bereits in der novellierten Fassung (1998) die Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor- und Masterstudiengänge) zur Erprobung vor. Mit der sechsten Novelle zum Hochschulrahmengesetz von 2002 gehören Bachelor- und Masterstudiengänge nun zum Regelangebot. Die Landeshochschulgesetze wurden bzw. werden schrittweise angepasst. Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden. Die Studierbarkeit des Lehrangebots wird in der Akkreditierung geprüft.

00776 In Deutschland wurden zum Wintersemester 2007/08 bereits 61% aller Studiengänge als Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. Die Hochschulen in Deutschland haben den geöffneten Gestaltungsspielraum genutzt. Sie haben bereits vor einigen Jahren begonnen, ihr Angebot flächendeckend umzustellen. Sie bieten neue Bachelor-, Master- und auch Promotionsprogramme an, die der Profilierung ihres Leistungsangebots dienen. In Folge dessen wurden zahlreiche Magister- und Diplomstudiengänge aufgelöst.

00777 Nachdem die Länder aufgrund des Bologna-Prozesses die Voraussetzungen für weitgehend autonome Hochschulen geschaffen haben, sind die Hochschulen nun

gefordert, die ihnen eingeräumten Handlungsfreiräume zu nutzen und sich zu selbststeuernden Organisationen weiter zu entwickeln.

00778 Die von den Ländern eingegangenen Verpflichtungen nach der Sprachencharta zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen im Hochschulbereich gehen, aufgrund ihres statischen Charakters, in zunehmendem Maße nicht immer konform mit den dynamischen Entwicklungen im föderal gegliederten Hochschulbereich der Bundesrepublik.

Gleichwohl bleibt es gemeinsames Ziel, unter veränderten Rahmenbedingungen, die Entwicklung von Strukturen, die zur Stärkung von Minderheiten- und Regionalsprachen beitragen, voranzubringen. Unter Beachtung der Autonomie der Hochschulen wird im Rahmen der Neuordnungen der Lehramtsstudiengänge und der Neu- bzw. Wiederbesetzungen von Hochschulprofessuren angestrebt, dieses Ziel auch zukünftig zu berücksichtigen. Losgelöst von der Perspektive der föderalen Sichtweise wird beachtet, dass ein Angebot im Hochschulbereich in Deutschland vorgehalten wird, um den Verpflichtungen aus der Sprachencharta gerecht zu werden.

00779 Soweit der Expertenausschuss unter Rn 62, 63 seines dritten Monitoringberichtes Bedenken wegen einer Reduzierung von Hochschulangeboten insbesondere zu Niederdeutsch geäußert hat, wird dazu überwiegend im Zusammenhang mit den zum Hochschulbereich konkret übernommenen Verpflichtungen unter Teil III berichtet und an dieser Stelle wunschgemäß nur auf die Maßnahmen zur Förderung des Studiums und der Forschung zur niederdeutschen Sprache an den Universitäten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt eingegangen.

00780 Zunächst wird in diesem Zusammenhang aus deutscher Sicht aber klargestellt, dass die Verpflichtungen eines Landes zum Anwendungsbereich einer Sprache, das zu diesem Bereich keine Verpflichtung aus Teil III der Charta übernommen hat, jedenfalls nicht weiterreichen können, als die am wenigsten weit gehende Verpflichtung aus Teil III der Charta zu diesem Bereich. Bezogen auf den Bereich von Forschung und Lehre zur niederdeutschen Sprache bedeutet dies, dass ein solches Land seine Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h der Charta, Studium und Forschung zur niederdeutschen Sprache zu fördern, bereits damit erfüllen kann, dass es Studienangebote in dieser Sprache – unabhängig davon, ob sie existieren – i. S. v. Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii der Charta zulässt, also nicht verbietet.

00781 Das Land Brandenburg teilt mit, dass sich die dort geltende Zielverpflichtung nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h) der Charta, Studium und Forschung der Regionalsprache Niederdeutsch an Hochschulen zu fördern, im Hochschulangebot des Lan-

des folgendermaßen niederschlägt: Das Land legt die Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h) in der Weise aus, dass sich hieraus in geringerem Umfang Obliegenheiten in Bezug auf minderheitensprachliche Forschung und Lehre ergeben als aus der in Teil III der Charta enthaltenen Bestimmung nach Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e). Während Art. 7 nur die Förderung des minderheitensprachlichen Studiums vorschreibt und insoweit eine allgemeine Zielvorgabe enthält, verpflichtet Art. 8 die Länder zu Angeboten. Da das Land sich zur organisatorischen und strukturellen Absicherung eines kontinuierlichen, vom Wechsel des Lehrpersonals unabhängigen Angebotes sprach- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge in Niederdeutsch außer Stande sieht, hat es die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) bewußt nicht benannt, sondern erfüllt die Zielvorgabe aus Art. 7 durch die organisatorische Ausgestaltung, rechtliche Absicherung und finanzielle Förderung eines Hochschulangebotes, dessen fachliche Struktur die Einbindung niederdeutscher Inhalte und die Durchführung niederdeutscher Schwerpunktvorhaben ermöglicht.

In diesem Rahmen wird in den germanistischen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Angeboten der Universität Potsdam und der Europauniversität Frankfurt /Oder die Berücksichtigung niederdeutscher Inhalte ermöglicht, die je nach Schwerpunktsetzung der einzelnen Dozenten in unterschiedlichem Ausmaß erfolgt. So ist zwar an der Universität Potsdam Niederdeutsch in keinem Studiengang fest verankert, doch es finden in regelmäßigen Abständen Seminare zur brandenburgischen Sprachlandschaft statt, die im Lehrbetrieb das Bewußtsein für Niederdeutsch schärfen und nicht nur verdeutlichen, dass der überwiegende Teil des Landes ursprünglich zum niederdeutschen Sprachraum gehörte, sondern auch deutlich machen, dass in den nördlichen Landesteilen bis heute niederdeutsch gesprochen wird. Zudem sind die Universitäten in Potsdam und Frankfurt/Oder an dem unter Rn. 60857 genannten Projekt „Sprachvariation in Norddeutschland“ (SiN) beteiligt, bei die Sprachverhältnisse in 18 Regionen des niederdeutschen Sprachraums dokumentiert und analysiert werden.

00782 Das Land Sachsen-Anhalt ergänzt: Durch das Institut für Germanistik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden Studieninhalte zur niederdeutschen Sprache und Literatur integrativ in der Allgemeinen Sprachwissenschaft, insbesondere der Sprachgeschichte, behandelt. Im Zusammenwirken mit der Arbeitsstelle Niederdeutsch wird bei den wahlobligatorischen Praxisseminaren (neue BA-Studiengänge) auf die Pflege und Erforschung des Niederdeutschen ein Schwerpunkt gelegt. So wurden im Jahr 2009 beispielsweise ein plattdeutscher Filmabend in Magdeburg, verbunden mit der Vorstellung von Vereinen und Verbänden organisiert und ein Flyer zur Information und Werbung für das Niederdeutsche im Rahmen der frühkindlichen Bildung erarbeitet.

Für den ab Wintersemester 2009/10 beginnenden Masterstudiengang "Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität" ist ein Wahlpflichtmodul "Niederdeutsch zwischen Oralität und Schriftlichkeit" vorgesehen. Unabhängig davon wurden im Berichtszeitraum wissenschaftliche Abschlussarbeiten zur Varietätenlinguistik und Onomastik (regionale Sprachgeschichte) betreut und verfasst. Außerdem fanden vom Land geförderte wissenschaftliche Tagungen im Zusammenwirken mit dem Landesheimatbund zur Thematik statt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i)

- i) *die **Förderung** geeigneter Formen **des grenzüberschreitenden Austausches** in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.*

00783 Hierzu wird auf die Ausführungen zu Abs. 1 Buchstabe e unter Rn 00739 und auf die dort genannten Ausführungen unter Rn 147-160 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 7 Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

00784 Da diese Bestimmung nach wie vor keinerlei Probleme aufgeworfen hat, wird zu ihrer Implementierung erneut auf die Rn 169 - 174 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 7 Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige **Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern**, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.*

00785 Soweit der Expertenausschuss unter Rn 64 seines dritten Monitoringberichtes daran erinnert, dass das Ausmaß, in dem eine Regional- oder Minderheitensprache geschützt oder gefördert wird, in vielerlei Hinsicht daran ge-

knüpft ist, wie die Sprecher der Mehrheitssprache die Regional- oder Minderheitensprachen wahrnehmen, wird zunächst auf die unter Rn 00120 – 00122 dieses Berichtes genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu den Regional- und Minderheitensprachen und zu den nationalen Minderheiten in Deutschland verwiesen.

00786 Soweit der Ausschuss dann die Bedeutung der Medien für die Förderung des Verständnisses für die geschützten Sprachen bei den Sprechern der Mehrheitssprache hervorhebt, ist zunächst zu erwidern, dass Medienangebote zu Regional- oder Minderheitensprachen, die von den Sprechern der Mehrheitssprache nicht verstanden werden, unter diesem Aspekt als nur begrenzt sinnvoll angesehen werden, weil sie von Menschen, die ausschließlich die Mehrheitssprache beherrschen, bewusst nicht genutzt werden. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen der begrenzten staatlichen Einflussmöglichkeiten auf die Medien in diesem Bericht zu Art. 11 der Charta zu verweisen. Entsprechendes gilt für die Darstellung in diesem Bericht zu den Bildungsangeboten nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f) und Art. 8 der Charta.

00787 Soweit unter die Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 3 der Charta, das Verständnis zwischen allen Sprachgruppen zu fördern, die allgemeine Förderung der Toleranz als Voraussetzung für das Verständnis zwischen Bevölkerungsgruppen fällt, darf schließlich auf die Erläuterungen unter Rn 06001- 06108 im Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom Februar 2009 verwiesen werden, in dem die umfangreichen staatlichen Bemühungen um die Förderung von Toleranz und um den Schutz vor feindseligen Übergriffen ausführlich dargestellt sind. Der Bericht liegt dem Europarat vor und wird auf Wunsch jedermann zur Verfügung gestellt.

Artikel 7 Absatz 4

*Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen **berücksichtigen** die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten **Bedürfnisse und Wünsche**. Sie werden **ermutigt**, erforderlichenfalls **Gremien zur Beratung der Behörden** in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen **einzusetzen**.*

00788 Die Beteiligung der Sprachgruppen zur Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse erfolgt, wie auch der Expertenausschuss unter Rn 65 – 67 seines dritten Monitoringberichtes gewürdigt hat, u. a. durch Beratende Ausschüsse

- für Fragen der dänischen Minderheit,

- für Fragen des sorbischen Volkes,
- für die friesische Volksgruppe und
- für die Sprecher der niederdeutschen Sprache.

Ihnen gehören, neben Vertretern der jeweiligen Gruppe, Vertreter von Bundes- und Landesbehörden sowie Mitglieder des Deutschen Bundestages und des jeweiligen Landtages an.

00789 Zu der Feststellung des Ausschusses unter Rn 65 seines dritten Monitoringberichtes, dass damit Romanes die einzige Regional- bzw. Minderheitensprache darstellt, die nicht durch einen Beratenden Ausschuss vertreten wird, ist mitzuteilen, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti Allianz Deutschland, im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Charta gegensätzliche Auffassungen vertreten und dass es nach Einschätzung der staatlichen Stellen nicht zu erwarten ist, dass sie in einem gemeinsamen Ausschuss sinnvoll zusammenarbeiten können.

00790 Unter Rn 66 seines dritten Monitoringberichtes würdigt der Expertenausschuss es außerdem, dass (wie auch bereits unter Rn 00118 dieses Berichtes dargestellt) jährlich nach Bedarf Konferenzen zur Implementierung der Sprachencharta und / oder des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten stattfinden und dass die Vertretung der Interessen der Sprachgruppen durch den Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten unterstützt wird.

00791 Im Hinblick auf die Vertretung der Sprachgruppen auf der Ebene der Länder würdigt es der Ausschuss unter Rn 67 seines dritten Monitoringberichtes

- erneut, dass das Obersorbische im Landesparlament des Freistaates Sachsen und das Niedersorbische im Landesparlament von Brandenburg durch einen Rat vertreten ist
- sowie, dass die Interessen der Sprecher des Dänischen und des Nordfriesischen durch die politische Partei SSW vertreten werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Belange der friesischen Sprache auch im Friesengremium des Schleswig-Holsteinischen Landtages erörtert werden.

00792 Zu der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 68 seines dritten Monitoringberichtes zu berichten, welche Sitzungen stattgefunden haben, die nach der Rahmenvereinbarung, zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und

dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vom Juli 2005 vorgesehen sind, teilt das Land Rheinland-Pfalz Folgendes mit:

Zu der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 68 seines dritten Monitoringberichtes ist zunächst anzumerken, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung die Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005 mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., und nicht mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma abgeschlossen hat.

Begegnungen und Gespräche von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung mit Angehörigen der Minderheit, Mitgliedern des Landesverbandes und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Landesverbandes finden regelmäßig statt. Nachstehend sind einige Beispiele genannt:

- Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident empfing anlässlich der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung am 25. Juli 2005 Vertreter des Landesverbandes und Überlebende des Holocaust aus der Minderheit der Sinti und Roma. Zwischen dem rheinland-pfälzischen Innenminister und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., fanden im November 2005 sowie im Januar 2007 Treffen zu Gesprächen mit fachbezogenen Themen statt. Im April 2007 führte der rheinland-pfälzische Innenminister zudem mit dem Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma und dem Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Landesverbandes ein Gespräch wegen der von den Verbänden gewünschten Aufnahme eines gesetzlichen Diskriminierungsverbotes im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Im August 2007 besuchte der Innenminister auf Einladung des Verbandes das Frank-Loebisches Haus in Landau, in dem der Landesverband eine Dauerausstellung zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz unterhält, und die Geschäftsstelle des Verbandes. Auch die Beauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz für Migration und Integration verweilte im Oktober 2007 zu Fachgesprächen mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes in der Geschäftsstelle.
- Treffen auf Arbeitsebene zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rheinland-pfälzischer Ministerien bzw. der Staatskanzlei und des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. fanden im Dezember 2005, im Juli 2006, im Januar 2007 und im März 2008 statt. Dabei wurden Fragen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung und insbesondere der Förderung einzelner Projekte erörtert.

- Der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., ist von der rheinland-pfälzischen Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen in den Landesbeirat für Migration und Integration der Landesregierung berufen worden, der unter dem Vorsitz der Ministerin zwei- bis dreimal im Jahr tagt. Der Landesverband will im Beirat Ansprechpartner für von Migration betroffene Sinti und Roma sein und seine integrationspolitischen Erfahrungen einbringen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist auch bei der Bekämpfung rassistischer Straftaten vertrauensvoll und konstruktiv. Der Verband gehört zu den Erstunterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung gegen Rechtsextremismus, die am 28. Mai 2008 von der Landesregierung zusammen mit einer Vielzahl demokratischer gesellschaftlicher Kräfte verabschiedet worden ist.

Artikel 7 Abs. 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

00793 Mangels aktueller Bedeutung der o. g. Vorschrift genügt es erneut auf Rn 207 des Zweiten Staatenberichtes zu verweisen.

Teil D Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen nach Teil III der Charta

D.1 Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta

00800 Hinsichtlich der allgemeinen Rahmenbedingungen, die für alle geschützten Sprachen länderübergreifend gelten und die deshalb den Ausführungen zur Erfüllung konkreter Verpflichtungen für einzelne Sprachen (ab Teil D.2 des Berichtes) voranzustellen sind, ist zur Vermeidung von Wiederholungen überwiegend erneut auf die Rn 208 - 251 des Zweiten Staatenberichtes zu verweisen.

Zu Artikel 8

Bildung

00801 Zur Förderung der Kenntnis von Kultur, Geschichte, Sprache und Religion u. a. der geschützten Sprachgruppen im Rahmen der Kulturhoheit der Länder durch unterschiedliche Schulen und - was allgemein den Abbau von Vorurteilen und von Intoleranz angeht - durch die Zentralen für politische Bildung sowie zu den fortbestehenden und nicht nennenswert weitergehend erfüllten Forderungen der Sprachgruppen nach Förderung außerhalb ihrer zentralen Siedlungsgebiete vergleiche Rn 209 - 211 des Zweiten Staatenberichtes.

00802 Soweit der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht hinsichtlich

- der **Verpflichtung aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii), Möglichkeiten für das Studium der nach der Charta geschützten Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten,**
- und/oder der **Verpflichtung aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h), für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, soweit sie zur Erfüllung der im Bildungsbereich übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist,**

im Zusammenhang mit den einzelnen Sprachen Bedenken zumindest dahingehend geäußert hat, ob sie unter Berücksichtigung der letzten Hochschulreformen künftig noch zu erfüllen sein werden, wird hinsichtlich der allgemeinen Problemsicht in Deutschland auf die grundsätzliche Darstellung oben unter Rn 00771 ff. verwiesen und werden die Aspekte, die nur eine spezielle Sprache betreffen, unten im Berichtsteil über die Erfüllung der Verpflichtungen zu der jeweiligen Sprache dargestellt.

00803 Zu der erneuten Empfehlung Nr. 4 des Ministerkomitees zu Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane - , "ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen", wird nachfolgend grundsätzlich Stellung genommen, um Wiederholungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 8 der Charta für die einzelnen Sprachen zu vermeiden.

00804 Zu der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i - Aufsichtsorgane - hat der Expertenausschuss unter Rn 796 des dritten Monitoringberichtes erklärt, dass die dazu von ihm bereits im Zusammenhang mit dem zweiten Monitoringzyklus veranlassten Empfehlung Nr. 4 des Ministerkomitees, „ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“ von keinem der Länder (zu einer der geschützten Sprachen) befolgt und die Verpflichtung deshalb von keinem der Länder erfüllt worden sei.

00805 Zu der Verpflichtung, entsprechende Aufsichtsorgane für die Überwachung des Bildungsangebotes einzusetzen, hat der Expertenausschuss unter Rn 76 seines dritten Monitoringberichtes dann zutreffend wiedergegeben, dass auf die Feststellung unzureichender Aufsichtsorgane im zweiten Monitoringbericht des Ausschusses unter Rn 1017 des Dritten Staatenberichtes erwidert worden ist, dass die Öffentlichkeit und die Behörden bereits ausreichend über die Umsetzung der Charta informiert sind und dass es insbesondere wegen des Trends zur Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung nicht für erforderlich gehalten wird, ein getrenntes Aufsichtsgremium einzurichten.

00806 Unter Rn 76 seines dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss dann außerdem zugestanden, dass die in Rede stehende Verpflichtung zur Aufsicht nicht unbedingt die Schaffung eines neuen Organs erfordert, sondern dass diese Aufsichtsaufgaben in die bestehenden Verwaltungsstrukturen integriert sein könnten, dass dann aber ein – u. U. auch bereits vorhandenes - Organ die von den anderen Organen durchgeführte Arbeit koordinieren, analysieren und präsentieren müsse.

00807 Die betroffenen Länder sind der Ansicht, dass eine Aufsicht, wie vorstehend beschrieben, bei verständiger Betrachtungsweise bei ihnen bereits existiert.

00808 Unter Rn 797 des dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss dann aber noch einmal seine Anforderungen an die vorgeschriebenen Aufsichtsorgane weitergehend formuliert: Danach geht ein wirksamer Überprüfungsmechanismus über die

bloße Aufsicht und Berichterstattung über das allgemeine Schulwesen hinaus. Er erfordere die regelmäßige und häufige Bewertung und Analyse von ergriffenen Maßnahmen und des Fortschritts, der im Hinblick auf die Unterrichtung von Regional- oder Minderheitensprachen erzielt wurde. Die Ergebnisse der Überprüfung sollten u. a. Informationen über das Ausmaß und die Verfügbarkeit des Unterrichts von Regional- bzw. Minderheitensprachen enthalten, wie auch Entwicklungen in der Sprachfertigkeit, dem Lehrerangebot und der Bereitstellung von Lehrmaterialien. Grundsätzlich unterscheidet sich der Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen vom allgemeinen Unterricht, da er über eine eigene Dynamik verfüge. Er müsse daher getrennt überprüft werden. Das Ziel der Überprüfung bestehe darin, den Regional- bzw. Minderheitensprachenunterricht ständig zu verbessern und eine vollständige und nachhaltige Sprachfertigkeit der Schüler zu gewährleisten.

Entsprechende Aussagen macht der Ausschuss unter Rn 220 seines dritten Monitoringberichtes.

00809 Soweit die aus den vorstehenden Ausführungen ableitbaren Ziele nicht bereits durch die bestehenden Aufsichtsverfahren erfüllt sind, weisen die betroffenen Länder diese Anforderungen erneut aus den unter Rn 2022 des Dritten Staatenberichtes genannten Gründen, dass sie aus der o. g. Bestimmung nicht zwingend herzuleiten sind, als unverhältnismäßig und zu aufwendig zurück. Zusätzlich wenden sie ein, dass eine begrenzte Erfüllung von Pflichten aus der Sprachencharta – auch im Bereich der Bildung - nicht auf einer unzureichenden Kenntnis des Erfüllungsstandes, sondern auf der Begrenztheit der verfügbaren Mittel beruht, welche nicht zusätzlich durch einen Zuwachs an Bürokratie weiter minimiert werden sollte. Außerdem gilt das Ziel, Unterrichtsinhalte und -methoden durch Evaluierung möglichst optimal zu gestalten, ihres Erachtens für alle Unterrichts- und Lehrangebote im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und ist für jedes dieser Angebote getrennt, aber doch immer im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für den jeweiligen Bildungsbereich anzustreben.

00810 Zu der Verpflichtung, dass das durch die Vorschrift geforderte Aufsichtsorgan regelmäßig Berichte erstellt, hat der Ausschuss unter Rn 79 seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten, dass die Erstellung umfassender periodischer Berichte nicht notwendigerweise von größeren Ressourcen abhängen muss, wenn die bestehende Aufsichtsarbeit vor Ort bereits umfassend ist. Ein umfassender Bericht stelle dann die folgerichtige und fassbare Schlussfolgerung der konzertierten Aufsichtsarbeit dar. Die Erfüllung der Berichtspflicht erfordere aber die Bewertung und Analyse der Maßnahmen für den Unterricht von Regional- bzw. Minderheitensprachen und der entsprechenden Fortschritte. Der Bericht solle u. a. Informationen zum Umfang und der Verfügbarkeit des Sprachunterrichts und Angaben

zu Entwicklungen der Sprachfertigkeit, zum Lehrerangebot und zur Bereitstellung von Lehrmaterialien enthalten.

An solchen Berichten, die auch zu veröffentlichen seien, fehle es aber.

00811 Die betroffenen Länder sind demgegenüber der Auffassung, dass schon die unmittelbare Aufsicht vor Ort dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss – also schon deshalb nicht, wie von dem Ausschuss gefordert, umfassend sein kann.

00812 Die betroffenen Länder sind deshalb nach wie vor der Ansicht, dass nennenswerte Erweiterungen der Bildungsaufsicht nicht in Betracht kommen – für den Hochschulbereich sind sie ohnehin aus Rechtsgründen nicht möglich – und dass Berichte über die vorhandenen Berichtspflichten hinaus - z.B. in Schleswig-Holstein gegenüber dem Landtag turnusmäßig zum Schutz der dortigen nationalen Minderheiten und zur Umsetzung der Sprachencharta - nicht zu erstatten sind, sondern, dass insbesondere mit den ohnehin kurzfristigen Pflichten zur Erstattung von Staatenberichten zu der hier in Rede stehenden Sprachencharta und zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten grundsätzlich auch der o. g. Berichtspflicht genügt wird.

00813 Soweit der Ausschuss bittet, in diesem Bericht mitzuteilen, ob regelmäßige Berichte im Sinne der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i erstellt und veröffentlicht wurden, kann daher nur mitgeteilt werden, dass die Erstattung zusätzlicher Berichte - über die in diesem Bericht erwähnten hinaus - weder erfolgt noch beabsichtigt ist.

Zu Artikel 9

Justizbehörden

00901 Zu den Möglichkeiten, im Rahmen des Grundsatzes, dass die Gerichtssprache Deutsch ist, vor deutschen Gerichten andere Sprachen zu verwenden, vergleiche Rn 213 - 215 des Zweiten Staatenberichtes.

Im Übrigen teilt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hierzu mit, dass die gegenwärtige Rechtslage weder zu unerträglichen Ergebnissen führt, noch verstößt sie gegen das Gleichbehandlungsgebot. Das derzeitige Recht steht auch im Einklang mit der Europäischen Sprachencharta (Vergl. hierzu die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des BMJ).

Zu Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

01001 Zu den nur begrenzt bestehenden - und nach wie vor nach Auffassung der meisten Sprachgruppen nur unzureichend gegebenen - Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die Amtssprache Deutsch ist sowie zur Zulassung des Familiennamens in einer Regional- oder Minderheitensprache durch das Gesetz zur Ausführung des Art. 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz - MindNamÄndG -) wird wie bereits unter Rn 70 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 216 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

01002 Unter Rn 71 des Dritten Staatenberichtes wird außerdem darauf verwiesen, dass § 1 des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) folgende Einschränkung des o. g. Grundsatzes, Deutsch als Amtssprache, regelt:

„Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes“ (u. a. mit dem Ergebnis, dass Urkunden erst ab dem Vorliegen einer deutschsprachigen Übersetzung als eingereicht gelten) „gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.“

01003 Unbeschadet dessen hat der Expertenausschuss unter Rn 798 seines dritten Monitoringberichtes im Zusammenhang mit der nach dem zweiten und dem dritten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees, "... Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen um den Gebrauch der (geschützten Sprachen) im Verkehr mit der Verwaltungzu ermöglichen..." festgestellt, dass solche Maßnahmen weiterhin fehlen.

Grundsätzlich fehlten einschlägige organisatorische Maßnahmen, wie z. B. eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf Regional- bzw. Minderheitensprachen berücksichtigt, Einrichtungen und Anreize, damit diese ihre Fertigkeiten verbessern, außerdem ein angemessener Rahmen für die Überset-

zung und Verdolmetschung sowie dafür zugewiesene Ressourcen. Die Möglichkeit, im Verkehr mit der Verwaltung praktisch Regional- bzw. Minderheitensprachen einzusetzen, sei weiterhin im besten Falle marginal, insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr mit den Behörden.

01004 Dagegen sind aus deutscher Sicht nach der o. g. Vorschrift strukturelle Maßnahmen, z. B. zur Einräumung der Möglichkeit, Anträge bei Verwaltungsbehörden in einer Regional- oder Minderheitensprache zu stellen, nur nach Maßgabe eines erkennbaren entsprechenden Bedarfs geboten und kommen, wie bereits unter Rn 216 des Zweiten Staatenberichtes ausgeführt, nur in Gebieten in Betracht, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen der Sprachgruppen bewohnt werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Darstellungen zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung für die einzelnen Sprachen verwiesen.

Bezüglich der vom Expertenausschuss geforderten Personalpolitik wird darauf verwiesen, dass die Personalhoheit den Kommunen obliegt. Nach einer Klarstellung des Bundesarbeitsministeriums können Kommunen in Stellenausschreibungen Plattdeutschkenntnisse als Zusatzqualifikation verlangen. Ob sie davon in Stellenausschreibungen Gebrauch machen, liegt in ihrer Verantwortung.

Zu Artikel 11

Medien

01101 Zum Einstieg in die Anwendungsvoraussetzungen der o. g. Vorschrift wird (wie schon unter Rn 72 des Dritten Staatenberichtes) erneut auf die Erläuterungen unter den Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichtes zur Gewährleistung der allgemeinen Meinungsfreiheit / des Rechts auf freie Meinungsäußerung und seiner speziellen Ausprägung als Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Art. 5 GG und auf die Angaben zur (dualen) Rundfunkordnung (mit einem Nebeneinander von öffentlichem und privaten Rundfunk), einschließlich der Sicherstellung gesellschaftlich ausgewogener Kontrollorgane und den Möglichkeiten einer Beteiligung von nationalen Minderheiten und Sprachgruppen verwiesen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang wunschgemäß daran erinnert, dass der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., entsprechend der Regelung im Landesmediengesetz des Landes Rheinland-Pfalz, ein Mitglied in die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation entsandt hat. Hierdurch können die Interessen der deutschen Sinti und Roma eingebracht und möglichen Diskriminierungen entgegengewirkt werden.

Die Vertretung des Landesverbandes in dem vorgenannten Kontrollorgan für den privaten Rundfunkveranstalter hat zu einer intensiven Aufklärungsarbeit gegenüber einem der bundesweiten Privatsender wegen stigmatisierender Sendungen über Sinti und Roma geführt. Die Leitung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation und Vertreter des Fernsehsenders besuchten zusammen mit dem Landesverband das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg und trafen auch zu Gesprächen mit Vertretern des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zusammen. Dabei wurden ergänzende Hinweise für die Programmgestaltung vereinbart.

01102 Für die Frage, in wieweit der Expertenausschuss die Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 Buchstaben b und c als erfüllt ansieht, kann die Mitteilung unter Rn 800 seines dritten Monitoringberichtes von Bedeutung sein, dass er seine Auslegung dieser Regelungen im Sinne einer ganzheitlicheren Bewertung des Vorhandenseins von Regional- bzw. Minderheitensprachen im (privaten und öffentlichen) Rundfunk geändert hat. Das kann zur Folge haben, dass er diese Verpflichtungen nunmehr als erfüllt ansehen kann, wenn er sie zuvor nur deshalb als nicht erfüllt angesehen hat, weil die getroffenen Maßnahmen zu ihrer Erfüllung nicht den (öffentlichen oder privatrechtlichen) Bereich betrafen, für den sie nach seiner damaligen Auffassung ausschließlich gelten sollten.

01102a Unter Rn 799 seines dritten Monitoringberichtes stellt der Expertenausschuss außerdem generalisierend fest, dass die Gesetze zum privaten Rundfunk der Länder Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen und Hessen Bestimmungen zur Förderung von Regional- bzw. Minderheitensprachen enthalten, dass die Präsenz von Regional- bzw. Minderheitensprachen im privaten Rundfunk nach seiner Einschätzung aber gleichwohl marginal bleibt.

Außerdem treten die Minderheitensprachen nach seiner Feststellung in einigen Fällen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Erscheinung.

In anderen Fällen seien sie am stärksten in den Offenen Kanälen vertreten, bei denen es sich um Bürgerfunk nach öffentlichem Recht handelt, der von den unabhängigen Medienbehörden überwacht wird, wobei der Nachteil der Offenen Kanäle s. E. darin liegt, dass das Sendegebiet geografisch eng begrenzt ist und die Ausstrahlung in den meisten Fällen unregelmäßig und wenig häufig erfolgt.

Im privaten Fernsehen und im Fernsehen der Offenen Kanäle treten Minderheitensprachen nach seinen Feststellungen fast überhaupt nicht in Erscheinung.

01103 Der Ausschuss sieht zahlreiche Verpflichtungen aus Art. 11 zu vielen der geschützten Sprachen nach wie vor als nicht erfüllt an und hat außerdem im An-

schluss an den dritten Monitoringzyklus die Empfehlung Nr. 6 des Ministerkomitees veranlasst, „Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehprogrammen stärker berücksichtigt werden.“

01104 Auf die zugrunde liegenden Feststellungen des Expertenausschusses zu den einzelnen geschützten Sprachen wird später zur Vermeidung von Wiederholungen nur insoweit eingegangen, wie die speziellen Umstände dies erfordern. Im Übrigen wird auf die länderübergreifenden Rahmenbedingungen verwiesen.

Deshalb werden nachstehend noch einmal die Auswirkungen der Grenzen des innerstaatlichen Rechts für die Auslegung der einzelnen Verpflichtungen aus Art. 11 zu den dort geregelten einzelnen Medienbereichen erläutert, die in allen Ländern und für alle in Deutschland geschützten Sprachen gelten und die unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der deutschen Rechtsordnung (zu der auch die Charta zählt) so verbindlich sind, dass abweichende Vorstellungen nicht berücksichtigt werden können.

01105 Die Charta muss als Maßnahme des Europarates mit der nationalen Rechtssetzung der Mitgliedsstaaten konform gehen. In Deutschland ist dies vor allem Artikel 5 Grundgesetz. Dieser formuliert eine umfassende Rundfunk- und Pressefreiheit, die auch für Regional- oder Minderheitenprogramme gilt. Dem widerspricht eine staatliche Unterstützung von Regional- oder Minderheitenangeboten durch verpflichtende gesetzliche Vorgaben oder finanzielle Anreize mit inhaltlichen Vorgaben. Aus Artikel 5 Grundgesetz ergibt sich, dass kein Programm vorgeschrieben werden darf. Die verfassungsrechtlich geschützte Programmautonomie aller Rundfunkveranstalter erlaubt allenfalls die Vorgabe eines allgemeinen Programmauftrages für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch den Gesetzgeber. Der Einsatz von Rundfunkgebühren für gewollte Inhalte ist unzulässig, da keine staatlichen Mittel für ein konkretes Programm fließen dürfen. Möglich ist allerdings die Inanspruchnahme von allgemeinen Filmfördermitteln durch Produzenten von Minderheitenangeboten. Vor diesem Hintergrund erwähnen die Rundfunkstaatsverträge die Thematik der Regional- oder Minderheitensprachen nicht. Es gibt nur allgemein gehaltene Formulierungen. Beispielfhaft wird auf § 6 Absatz 2 und 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes hat der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg auch im Namen der anderen den NDR tragenden Staatsvertragsländer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) sich schriftlich an den Intendanten des NDR gewandt. In dem Schreiben wird dafür geworben, die Bemühungen zur Umsetzung der Charta im audiovisuellen Medienbereich fortzusetzen und zu verstärken.

Das Gesagte gilt auch für die Gesetzgebung für den privaten Rundfunk. In einigen Rundfunkgesetzen ist bei den allgemeinen Programmgrundsätzen für den privaten Rundfunk die niederdeutsche oder eine Minderheiten-Sprache genannt, aber auch hier wird allenfalls eine „angemessene Berücksichtigung“ gefordert. Ähnliche Programmgrundsätze gelten für die nichtkommerziellen Nutzer der Offenen Kanäle. Mittelbar geschieht die Unterstützung gewollter Medienformen dadurch, dass den Landesmedienanstalten die Förderung von Bürgermedien erlaubt ist. Bei diesen geht der Gesetzgeber von nicht kommerziell orientierten und besonders vielfältigen Inhalten aus.

Das Presserecht kennt noch viel weniger als der Rundfunk inhaltliche Parameter. Es gibt keine öffentlich-rechtliche Presse und damit keinen noch so offen gefassten inhaltlichen Auftrag an Presseunternehmen. Dies ist eine rein privatwirtschaftliche Tätigkeit, die keine staatlichen Ressourcen in Anspruch nimmt. Inhaltliche Vorgaben oder finanzielle Förderung für gewollte Inhalte durch staatliche Einrichtungen sind im Lichte des Artikels 5 des Grundgesetzes unzulässig.

Daher wäre eine Verpflichtung z. B. zur mittels einer Quote vorgegebenen Aufnahme von Regional- und Minderheitensprachen in die Angebote des öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunks oder der Presse in Deutschland rechtswidrig. Über den jetzigen Rechtsrahmen hinausgehenden auch finanziellen Erwartungen des Expertenausschusses muss daher eine Absage erteilt werden.

01106

Zu Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

01201 Wie bereits unter Rn 73 des Dritten Staatenberichtes wird

- zur Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Sprachgruppen bedarf und die im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Länder und Gemeinden erfolgt, auf Rn 240 und 241 des Zweiten Staatenberichtes,
- zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, einschließlich des Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache, auf Pflege der eigenständigen Kultur und auf Erhaltung der eigenen Identität,

- zur Bedeutung der auch dem kulturellen Austausch dienenden Einrichtungen der Gebietskörperschaften und der Vereinigungen der Sprachgruppen auf Rn 243 und 244 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

01202 Zu Art. 12 Abs. 3, der die Pflicht zur Berücksichtigung der nach der Charta geschützten Sprachen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kultur im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik enthält, hat der Expertenausschuss u. a. unter Rn 104 ff. seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten, dass sie für alle diese Sprachen nicht erfüllt ist.

01203 Unter Rn 105 seines dritten Monitoringberichtes widerspricht der Expertenausschuss dabei der deutschen Auffassung, dass die Erfüllung der Verpflichtung auf Länderebene die Verpflichtung auch auf Bundesebene u. a. deshalb beinhaltet, weil aufgrund der föderalen Struktur die Länder im Wesentlichen die Verantwortung für die regionalen Aspekte der Kulturpolitik im Ausland übernehmen. Er ist der Auffassung, dass der Geist dieser Verpflichtung es erfordert, dass die deutschen Regional- oder Minderheitensprachen auf der Grundlage dauerhafter Strukturen der auswärtigen Kulturpolitik aktiv gefördert werden. Da die Bundesbehörden die auswärtige Kulturpolitik im Wesentlichen durch das Netzwerk der Goethe-Institute betreiben, sei es erforderlich, dass die Regional- oder Minderheitensprachen durch die Goethe-Institute vergleichbar gefördert werden wie die Regional- bzw. Minderheitensprachen Spaniens durch die Cervantes-Institute.

01204 Unter Rn 104 seines dritten Monitoringberichtes erkennt der Expertenausschuss zwar an, dass das Auswärtige Amt über das Goethe-Institut Gruppierungen fördert und mit kulturellen Darstellungen zum Einsatz bringt, es fehlt s. E. aber an konkreten Beispielen dafür, dass im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung z. B. die dänische Sprache dargestellt wird. Er hat danach die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

01205 Zu der Frage des Ausschusses, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland die durch die Charta geschützten Sprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommende Kultur zwischenzeitlich weitergehend berücksichtigt haben, teilt das Auswärtige Amt mit, dass die Mittlerorganisationen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2008/2009 keine Veranstaltungen zur Förderung von

Minderheitensprachen im Ausland durchgeführt haben. Es besteht nach Ansicht der Vertragspartei aber auch keine rechtlich zwingende Verpflichtung, regelmäßig Maßnahmen zur Berücksichtigung der Minderheitensprachen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kultur in der Auswärtigen Kulturpolitik zu ergreifen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien beabsichtigt, in seinem Beitrag zur Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf der Aufgabenplanung der Deutschen Welle für den Zeitraum 2010 - 2013 anzuregen, die in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten stärker in der Programmplanung zu berücksichtigen.

01206

Zu Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

01300 Wie bereits unter Rn 74 des Dritten Staatenberichtes wird zur Freiheit des Gebrauchs der eigenen Sprache in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und zur ausdrücklichen Freiheit des Gebrauchs der sorbischen Sprache nach Regelungen im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen sowie zur generellen Akzeptanz des Gebrauchs der Regional- und Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit auf die Rn 245 - 247 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

01301 Nichts Neues hinzuzufügen ist z. Z. außerdem - wie schon unter Rn 75 des Dritten Staatenberichtes -

- den Mitteilungen unter Rn 248 des Zweiten Staatenberichtes zur Verpflichtung, in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen behindern sollen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c),
- den Erläuterungen unter Rn 249 des Zweiten Staatenberichtes hinsichtlich der Verpflichtung des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen,
- sowie den allgemeinen Angaben unter Rn 250 des Zweiten Staatenberichtes zu Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c (Gewährleistung der Regional- oder Minderheitensprache innerhalb sozialer Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime).

Im Übrigen wird auf die Initiative des Bundesrates für Niederdeutsch („Schleswiger Appell“) zum Thema „Plattdeutsch in der Pflege“ hingewiesen (siehe Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen in Teil E).

01302 Außerdem wird, wie bereits unter Rn 76 des Dritten Staatenberichtes, klar gestellt, dass das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, mit dem die vier Gleichbehandlungsrichtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in deutsches Recht umgesetzt worden sind (in Kraft getreten am 14. August 2006 - BGBl. I S. 1897), Einschränkungen des Gebrauchs von Minderheiten- oder Regionalsprachen nicht untersagt.

Zu Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

01400 Hier bleibt es, wie schon unter Rn 77 des Dritten Staatenberichtes, bei dem Hinweis, dass das Recht der Kontaktpflege im Rahmen eines grenzüberschreitenden Austausches zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten gehört und nach Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Art. 11 Abs. 1 GG (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit) geschützt ist.

Hierzu wird im Übrigen auf die ausführlichen Erläuterungen unter Rn 147 - 161 des Zweiten Staatenberichts und oben unter Rn 00739 hingewiesen.

D.2 Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen

D.2.1 Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8

Bildung

10801 Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein erhält finanzielle Förderung sowohl vom Land Schleswig-Holstein und seinen kommunalen Strukturen, als auch vom Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland.

Dies ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die deutsche Minderheit im dänischen Nordschleswig finanzielle Förderung sowohl vom Königreich Dänemark und den Belegenheitskommunen, als auch von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein erhält. Im Einzelnen ist das Geflecht der Fördermaßnahmen vielschichtig und kompliziert. Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hierzu im Jahr 2000 Folgendes ausgeführt:

„Die Angehörigen der Minderheiten sind Staatsangehörige des Staates, in dem sie leben; sie nehmen einerseits staatliche Leistungen z.B. im Sozial- und Kulturbereich in Anspruch und tragen andererseits durch Steuern und andere Abgaben zu deren Finanzierung bei. Darüber hinaus benötigen die Minderheiten weitere Leistungen, die durch ihre spezifischen und z.T. von einander unterschiedlichen kulturellen und sozialen Bedürfnisse sowie durch die Anzahl ihrer Mitglieder, ihren Altersaufbau und ihre Siedlungsstruktur bedingt sind. Die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen werden zu einem bedeutenden Anteil jeweils vom anderen Staat getragen. Angesichts der sowohl im Königreich Dänemark als auch in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffenden horizontalen und vertikalen Aufteilung der materiellen und Finanzierungs Kompetenzen nehmen beide Minderheiten eine Vielzahl von Leistungen beider Staaten in Anspruch.“

10802 Bereits unter Rn 252 des Zweiten Staatenberichtes ist ausgeführt, dass die dänische Minderheit das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein hat (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Art. 8 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden zudem die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das neue Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten. Es ist im Februar 2007 in Kraft getreten. Einige der Änderungen, z.B. zur

Finanzierung von Schulen, betreffen auch die Schulen der dänischen Minderheit. Sie werden im Berichtsteil zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) – Grundschulunterricht – erläutert.

10803 Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes Schul- und Kindertagesstätten-System. Träger der Schul- und Kindertagesstättenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 55 Kindertagesstätten sowie 47 Schulen und ist Ansprechpartner in allen bildungspolitischen Fragen. Im rechtlichen Sinne sind die dänischen Schulen staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft, d. h. sie vermitteln entsprechende Qualifikationen und Abschlüsse wie die öffentlichen Schulen (siehe Rn 10807). Für die Angehörigen der dänischen Minderheit sind sie die Regelschulen. Die Schulen der dänischen Minderheit entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen. Die Abschlüsse werden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

10804 Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 hat der Dänische Schulverein im engen Dialog mit allen Beteiligten seine gesamte Schulstruktur in einem Zug umgestaltet. Auf die Rn 10808 wird verwiesen.

10805 Die Gemeinschaftsschulen Duborg-Skolen in Flensburg und A.P. Møller Skolen in Schleswig haben jeweils eine gymnasiale Oberstufe, die zum Abitur führt.

10806 Die A.P. Møller Skolen wurde zum 1. August 2008 als zweite Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der dänischen Minderheit eröffnet. Die Schule bietet 625 Schülerinnen und Schülern Platz. Die Finanzierung der Baukosten erfolgte durch eine private dänische Stiftung.

10807 Bereits verliehene Anerkennungen gemäß § 116 Abs. 1 des Schulgesetzes bleiben auch nach der Umgestaltung der Schulstruktur zum Schuljahr 2008/2009 in Kraft. Für die A.P. Møller Skolen steht die abschließende Anerkennung noch aus.

10808 Danach besteht das dänische Schulsystem in Südschleswig zur Zeit aus 35 Grundschulen, drei Grundschulen mit Förderzentrumsteil, drei Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil, vier Gemeinschaftsschulen mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und zwei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, die zum 1. September 2009 von 5.565 Schülerinnen und Schülern besucht wurden.

10809 Zusätzlich gibt es die 1950 errichtete Jaruplund Højskole, die Heimvolkshochschule der dänischen Minderheit, im Kreis Schleswig-Flensburg. Sie bietet u. a. Sprachkurse in Dänisch an und steht als dänische Heimvolkshochschule in der grundtvigschen Tradition mit besonderer Beachtung des kulturellen Wirkens der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig.

Artikel 8 Abs. 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

10810 Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

10811 Im Rahmen der vorschulischen Erziehung gibt es in Schleswig-Holstein im Landesteil Schleswig wie unter Rn 10803 bereits angegeben nach wie vor 55 Dänisch-Angebote in Kindertageseinrichtungen. Diese wurden nach Mitteilung des Dänischen Schulvereins für Südschleswig im Jahr 2009 von 2.096 Kindern besucht.

10812 Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

10813 Der dänische Schulverein wird - neben Mitteln des dänischen Staates - nach wie vor mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gewährt.

10814 Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen zustän-

dig. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Seit 2004 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein dänischsprachiges Angebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln.

Die Angebote werden von unterschiedlichen Trägern vorgehalten. Nach Schätzungen wird gegenwärtig ca. 540 Kindern die dänische Sprache vermittelt.

10815 Bereits seit 1998 wird vom ADS-Grenzfriedensbund e. V., einem der deutschen Grenzverbände im Landesteil Schleswig, im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzeptes "Mehrsprachigkeit in Kindergärten", in sieben Kindergärten Dänisch angeboten. Ziele sind u. a. Toleranz und Verständnis gegenüber einer anderen Kultur (der Zugang zu einer Kultur erfolgt an erster Stelle über die jeweilige Sprache), erste Erfahrungen mit dem Zweitspracherwerb und Schärfung des deutschen Spracherwerbs. Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjährigen pädagogischen Erfahrungen statt. Es stehen dänisch sprechende Mitarbeiterinnen zur Verfügung, auch ehrenamtliche native speaker werden eingesetzt. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung (täglich gruppenübergreifendes Angebot mit der Immersionsmethode). Das Angebot dieses deutschen Grenzverbandes ergänzt somit das Sprachangebot des Dänischen Schulvereins.

Neben Dänisch wird in 14 Kindergärten Niederdeutsch und in vier Kindergärten Friesisch nach derselben Methode gelehrt.

10816

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht -

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

10817 Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

10818 Zur Zahl der dänischen Schulen mit Grundschulangebot vgl. oben Rn 10804 und 10808.

10819 Unter Rn 72 seines dritten Monitoringberichtes begrüßt der Expertenausschuss die Entscheidung, die laufenden Kosten der dänischen Privatschulen genauso zu finanzieren wie öffentlich finanzierte Schulen. Sie ist in einer besonderen Bestimmung für die dänischen Privatschulen im neuen schleswig-holsteinischen Schulgesetz vom Jahr 2007 verankert worden und mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten (§ 124 Satz 1 und 2 Schulgesetz). Der Sachverständigenausschuss ist jedoch auf die Kritik des Landesrechnungshofes an dieser Bestimmung für die Förderung der dänischen Schulen aufmerksam gemacht worden. Bei der Anforderung dieses Berichtes bat er deshalb um Mitteilung, ob die schleswig-holsteinische Landesregierung sichergestellt hat, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung dänischer Schulen fortgelten, so dass der Fortbestand des dänischen Schulwesens gesichert wird.

10820 Das Land Schleswig-Holstein teilt dazu Folgendes mit:

Der Fortbestand des dänischen Schulwesens stand zu keinem Zeitpunkt in Frage. Die Schulen der dänischen Minderheit erhalten eine Finanzierung gemäß § 124 Schulgesetz. Die gesetzlichen Grundlagen der Bezuschussung wurden nach Inkraft-Treten im Januar 2008 zu keinem Zeitpunkt verändert.

10821 Zu dem von dem Expertenausschuss unter Rn 72 seines dritten Monitoringberichtes hervorgehobenen Problem der Schülerbeförderung, hat das Land Schleswig-Holstein Folgendes mitgeteilt:

10822 Die Situation der Schülerbeförderungskosten stellt sich zur Zeit wie folgt dar: Maßgebend für die Schülerbeförderung im öffentlichen Schulwesen ist § 114 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, der für die Ersatzschulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) – hierzu zählen auch die Schulen der dänischen Minderheit – nicht gilt.

Die Ersatzschulen der dänischen Minderheit erhalten gemäß § 124 Schulgesetz im Gegensatz zu den sonstigen allgemein bildenden Ersatzschulen für jede Schülerin und jeden Schüler, unabhängig vom Bedarf, einen Zuschuss in Höhe von 100 vom Hundert der öffentlichen Schülerkostensätze des Vorjahres. Für die Berechnung wird der Landesdurchschnitt an Sach- und Personalkosten für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen Schule zu Grunde gelegt. In diesem Durchschnittsbetrag (Schülerkostensatz) ist ein Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Schulgesetz enthalten. Das entspricht

den Kosten, die ein öffentlicher Schulträger im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an Beförderungskosten aufwendet.

Die verbleibenden zwei Drittel der Beförderungskosten des öffentlichen Schulsystems werden von den Kreisen getragen und bleiben bei der Bezuschussung der Ersatzschulträger nach derzeitiger Rechtslage unberücksichtigt. Für die Schulen der dänischen Minderheit zahlen die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde insoweit seit Jahren freiwillige Leistungen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hatte seine Leistungen 2006 eingestellt und 2008 wieder aufgenommen.

Ziel der dänischen Minderheit - und auch der betroffenen Kreise - ist eine gesetzliche Regelung für die verbleibenden zwei Drittel. Die Frage der Schülerbeförderungskosten ist daher seit längerem in der politischen Diskussion (Land, Kreise und dänische Minderheit). Für den Doppelhaushalt 2009/2010 wird zunächst wie folgt verfahren: Das Land erstattet den Kreisen 50 vom Hundert der von ihnen für die beförderten Schülerinnen und Schüler der dänischen Minderheit im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr aufgewendeten Mittel. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

10823 Die unter Rn 10822 dargestellten Regelungen betreffen den Grundschul- und Sekundarbereich.

10824 Auch an einigen öffentlichen Grundschulen im Landesteil Schleswig wird Dänisch als Fremdsprachenunterricht angeboten. Zielgruppen sind die Klassenstufen drei und vier. Elternwille und Freiwilligkeitsprinzip sind dabei zu wahren. Gegenüber den Vorjahren sind die Zahlen rückläufig. Dies steht möglicherweise in direktem Zusammenhang mit der Einführung der englischen Sprache in der Grundschule sowie mit dem allgemeinen Schülerrückgang. Im Schuljahr 2002/2003 nahmen 374 Schüler und Schülerinnen am Dänischunterricht teil, im Schuljahr 2004/2005 waren es 157 und im Schuljahr 2008/2009 133 Schülerinnen und Schüler.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich -

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder***
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

10825 Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach iii) und iv) übernommen.

10826 Zum Schulsystem der dänischen Minderheit gehörte für die Sekundarstufe bisher ein Gymnasium, die Duborg-Skolen. Zusätzlich wurde am 01.09.2008 in Schleswig die A.P. Møller Skolen eröffnet. Zur Beantwortung der Frage des Experten Ausschusses unter Rn 72 seines dritten Monitoringberichtes nach dem Angebot der A.P. Møller Skolen wird (wie bereits unter Rn 10806) mitgeteilt, dass beide Schulen, die Duborg-Skolen in Flensburg und A.P. Møller Skolen in Schleswig, nunmehr Gemeinschaftsschulen mit jeweils einer gymnasiale Oberstufe darstellen, die zum Abitur führt.

10827 An dem in vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schularten, insbesondere im Landesteil Schleswig, angebotenen Dänischunterricht haben im Schuljahr 2008/2009 in den verschiedenen Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 5 bis 13 insgesamt 3.670 Schülerinnen und Schüler teilgenommen. 2005/06 waren es 4.312 Schülerinnen und Schüler.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) iii - berufliche Bildung -

- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen*

10828 Es wird erneut auf die Rn 264 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Neue Entwicklungen gibt es nicht.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) *Möglichkeiten für das **Studium** dieser Sprachen als **Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten***

10829 Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) kann Dänisch als Bachelor- / Masterstudiengang im Rahmen des Studiums für Nordistik / Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.

An der Universität Flensburg ist im Zuge der Umstellung auf das Bachelor- / Mastersystem ein polyvalenter Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ eingerichtet worden, der u.a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Studiengang sowie in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen kann Dänisch als Teilstudiengang studiert werden. Darüber hinaus vermittelt die Universität Flensburg Dänischkenntnisse in Studiengängen, die sie gemeinsam mit dänischen Universitäten anbietet.

Zur Erstellung wissenschaftlicher Abhandlungen durch die Forschungsstelle der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, vgl. Rn 266 des Zweiten Staatenberichtes.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) - Erwachsenenbildung -

- ii) *solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach ii) und iii) übernommen.

10830 Wie unter 267 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, bieten die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein ebenso wie die oben unter Rn 10809 genannte Jaroplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, sowie andere Träger und Einrichtungen der Weiterbildung, Sprachkurse in Dänisch an. Darunter sind auch anerkannte Kurse, die zur Bildungsfreistellung berechtigen. Sprachkurse können tagesaktuell recherchiert werden unter www.sh.kursportal.info. Im August 2009 wurden ca. 100 Kurse angeboten.

Im Jahr 2008 haben 89 Volkshochschulen in Schleswig-Holstein 686 Dänischkurse mit 7.080 Belegungen durchgeführt. Damit ist Dänisch nach Englisch und Spanisch die drittmeist gelernte Sprache in Schleswig-Holstein. Zum Vergleich: Im Jahr 2005 haben die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein 438 Dänischkurse mit 4.604 Belegungen durchgeführt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) *für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

10831 Zu den entsprechenden Lehrplänen und allgemein zur Erfüllung dieser Verpflichtung vgl. die nach wie vor geltenden Angaben unter Rn 268 - 270 des Zweiten Staatenberichtes.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern

- h) *für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen**, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

10832 Es wird verwiesen auf die Darstellung der Weiterbildungsmöglichkeiten durch eine Fachberaterin für Dänisch und durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) unter Rn 271, der Ausbildungsmöglichkeiten für Dänisch unter Rn 265, 266 und 272 und der speziellen Ausbildungsförderung unter Rn 273 des Zweiten Staatenberichtes.

Zur Lehrerausbildung im Fach Dänisch wird auf die Rn 10829 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

10833 Soweit der Expertenausschuss u. a. unter Rn 76 seines Dritten Staatenberichtes die o. g. Verpflichtung auch für die dänische Sprache als nicht erfüllt ansieht, wird auf die grundsätzliche Erwiderung unter den Rn 00802 - 00813 verwiesen.

10834 - 10837

Artikel 8 Abs. 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, **Unterricht** der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen **zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen **oder** ihn **anzubieten**, wenn die **Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt**.*

10838 Hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird erneut auf die Rn 277 (Schulangebote zu Dänisch auch im Landesteil Holstein) und Rn 278 (Zulassung von Hochschulangeboten durch Autonomie der Hochschulen) des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9

Justizbehörden

10901 Der Sachverständigenausschuss verweist unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung aus seinem ersten Monitoringbericht, dass die aus diesem Artikel übernommenen drei Verpflichtungen keine Probleme aufgeworfen haben. Neuere Entwicklungen können nicht berichtet werden. Insoweit wird auf die Ausführungen im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

Artikel 9

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren -

in zivilrechtlichen Verfahren

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

10902 Unter Rn 279 des Zweiten Staatenberichtes ist bereits ausgeführt, dass die o. g. Verpflichtung mit der Maßgabe erfüllt ist, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache zugelassen sind, wenn sie in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

10903 Zu dieser von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird auf die Rn 279 und 281 des Zweiten Staatenberichtes (kein Nachteil bei Nutzung der Minderheitensprache schon wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes im Verwaltungsprozess) verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *die **Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht** allein aus dem Grund zu **verneinen**, weil sie **in einer Regional- oder Minderheitensprache** abgefasst sind*

10904 Zu dieser Verpflichtung wird wie unter Rn 1021 des Dritten Staatenberichtes zu Dänisch auf die Rn 279 und 281 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können**

11001 Der Expertenausschuss hat unter Rn 82 seines dritten Monitoringberichtes zunächst auf die Information Bezug genommen, dass bei Vorlage dänischsprachiger Urkunden keine Übersetzungskosten für die Betroffenen anfallen, wenn dänischsprachiges Personal zur Verfügung steht. Unter Bezugnahme auf den Erläuternden Bericht zur Charta (Absatz 104) macht der Ausschuss dann aber geltend, dass die o. g. Verpflichtung die Pflicht einschließt, die zu ihrer Erfüllung notwendigen Ressourcen vorzuhalten. Dementsprechend seien die Behörden verpflichtet, die kostenfreie Vorlage dänischsprachiger Urkunden, z.B. durch den Einsatz von Übersetzern, immer zu ermöglichen. Zwar gebe es nach Angaben von Vertretern der Sprachgruppe in der Verwaltung zunehmend Mitarbeiter, die auch Dänisch sprechen, andererseits müssten aber immer noch viele Dokumente, wie z.B. Arbeitsverträge oder Dokumente, die sich auf Rentenangelegenheiten, Krankenversicherungen und finanzielle Angelegenheiten beziehen, immer noch in Deutsch vorgelegt oder auf Kosten des Antragstellers durch eine deutsche Übersetzung ergänzt werden.

Der Ausschuss hält die o. g. Verpflichtung danach weiterhin nicht für erfüllt und meint die deutschen Behörden dazu anhalten zu können, die kostenfreie Vorlage dänischsprachiger Urkunden in der Praxis umfassend zu ermöglichen.

11002 Das Land Schleswig-Holstein antwortet hierzu wie folgt: Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den letzten Berichten wird festgestellt, dass die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) v) der Charta aus Sicht der Landesregierung erfüllt ist. Es ist, wie die Charta fordert, sichergestellt, dass Personen dänisch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus dem nunmehr angeführten Absatz 104 des Erläuternden Berichtes zur Charta nicht.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Dänisch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

11003 Obwohl das Land Schleswig-Holstein diese Verpflichtung für Dänisch nicht übernommen hat, wurde bereits mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juni 2007 die Möglichkeit geschaffen, zwei- oder mehrsprachige Ortstafeln zuzulassen. Die Stadt Flensburg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und alle Vorderseiten der Ortstafeln mit der Stadtbezeichnung „Flensborg“ ergänzt. Durch Erlass vom 31. März 2009, der den bisherigen Erlass ablöst, wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ortstafeln (Zeichen 310 StVO), sondern auch Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) und touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten zweisprachig in Deutsch und Dänisch auszugestalten.

Artikel 10 Abs. 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Kenntnissen der Minderheitensprache -

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der **Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.***

11004 Der Sachverständigenausschuss hat zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen. Es wird deshalb auf die Darstellung unter Rn 1024 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, in der wiederum auf die Ausführungen zu dieser Verpflichtung unter Rn 293 ff. des Zweiten Staatenberichtes und auf die positiven Feststellungen des Expertenausschusses unter Rn 61 - 64 seines zweiten Monitoringberichtes verwiesen wird sowie ergänzend über die im Jahr 2006 begonnene Kooperation der Polizeibehörden Flensburg und Husum mit der Volkshochschule Husum berichtet.

Artikel 10 Abs. 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

11005 Hierzu wird auf die entsprechenden Verweisungen unter Rn 01001 hingewiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

11101 Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung, die nach früheren Feststellungen des Expertenausschusses nur private Rundfunkanbieter betreffen sollte, erkannte der Expertenausschuss unter Rn 88 seines dritten Monitoringberichtes nunmehr zwar an, dass rechtliche Schwierigkeiten bestehen, solche Anbieter durch Verordnungen oder Lizenzverträge zu Hörfunksendungen in Regional- oder Minderheitensprachen zu veranlassen. Er meint aber, dass es nach deutschem Recht möglich wäre, die Ausstrahlung solcher Sendungen durch finanzielle Anreize zu fördern, wie es z. B. auch für Kultursendungen geschehe. Er hat angeregt, dies im Falle des Dänischen zu tun.

11102 Das Land Schleswig-Holstein ist dagegen, wie auch die anderen Länder in vergleichbaren Fällen, aus den oben unter den Erläuterungen allgemein zu Art. 11 unter Rn 01103 ff. genannten Gründen der Auffassung, dass auch finanzielle Anreize in den Medienmarkt eingreifen und u. a. deshalb regelmäßig zu vermeiden sind.

11103 Zum öffentlich-rechtlichen Hörfunk hat der Expertenausschuss unter Rn 89 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt, dass es nach Angaben von Vertretern der dänischen Sprachgruppe dort keine in dänischer Sprache ausgestrahlten Sendungen gibt.

11104 Zu dieser Feststellung verweist das Land auf die Ausführungen unter Rn 01103 ff. allgemein zu Art. 11, wo auch dargelegt ist, was im Rahmen der engen rechtlichen Grenzen für die Ermutigung öffentlich-rechtlicher Anstalten zur Verbreitung dänischsprachiger Angebote künftig noch getan werden kann.

11105 Der Expertenausschuss hat aber zur Mitteilung im Dritten Staatenbericht unter Rn 1026a und unter Rn 85 seines dritten Monitoringberichtes positiv vermerkt,

dass mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Offener Kanal Schleswig-Holstein" der dort arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt wurde und dass das Gesetz die Rundfunkanstalt zur Förderung der Minderheitensprachen verpflichtet sowie festlegt, dass einer der fünf Beiratsmitglieder des Offenen Kanals von der Minderheitenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ernannt wird, mit der Folge, dass dort für die ersten fünf Jahre ein Vertreter der dänischen Minderheiten vertreten ist.

11106 Erläuternd fügte der Ausschuss unter Rn 86 seines dritten Monitoringberichtes hinzu, dass es sich bei dem Offenen Kanal um einen Bürgersender nach öffentlichem Recht handelt, über den die zuständige und Unabhängige Landesmedienanstalt die Aufsicht führt, wobei zu beachten ist, dass die Unabhängige Landesmedienanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) im März 2007 mit der HAM (Hamburgischen Anstalt für neue Medien) zu der neuen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) vereint wurde.

11107 Nach Einschätzung des Expertenausschusses unter Rn 87 seines dritten Monitoringberichtes könnte der Offene Kanal zwar als Grundlage für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung dienen. Im Ergebnis sei die Pflichterfüllung aber auch auf diesem Wege nicht gegeben, weil gegenwärtig nur sporadisch Sendungen in dänischer Sprache durch den Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt werden. Regelmäßige und häufige Sendungen in dänischer Sprache würden nach Mitteilung der dänischen Sprachgruppe in allen Bereichen gebraucht, in denen die Sprache stark vertreten ist.

11108 Unter Rn 90 seines dritten Monitoringberichtes vertritt der Ausschuss deshalb die Ansicht, dass die o. g. Verpflichtung zu Dänisch insgesamt nicht erfüllt ist. Er forderte die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunksendungen in dänischer Sprache anzuregen und/oder sie zu erleichtern und bat für diesen Bericht um Mitteilung, ob solche Maßnahmen zwischenzeitlich ergriffen wurden.

11109 Das Land verweist dazu zunächst auf die Darstellung der nur sehr begrenzt möglichen Maßnahmen unter Rn 01103 ff., allgemein zu Art. 11, und widerspricht im Übrigen der unter Rn 11107 wiedergegebenen Bewertung des Offenen Kanals in Schleswig-Holstein. Mit einem Offenen Kanal wird Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Sendungen auch und gerade in einer Minderheiten- oder Regionalsprache zu verbreiten. Der Umstand, dass Sendungen dort auch ein entsprechendes Engagement der Betroffenen zur Herstellung von Sendeangeboten voraussetzen und dass die Ergebnisse nicht den Wünschen entsprechen, wenn das Engagement nur gering ist,

kann nicht zu der Annahme berechtigen, dass die o. g. Verpflichtung, zu minderheitensprachlichen Sendungen zu ermutigen oder sie zu erleichtern, nicht erfüllt ist.

11109a Als festen Bestandteil strahlt R.SH seit Jahren landesweit Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache im Hörfunkprogramm aus. Diese Beiträge werden in Kooperation mit der Zeitung „Flensburg Avis“, produziert und wochentags mehrfach täglich (bis zu dreimal) als dänische Nachrichten aus der Region ausgestrahlt. Darüber hinaus werden zu besonderen Anlässen, etwa zu Wahlen, regionale Fenster angeboten.

11109b Zur Berichterstattung über die dänische Minderheit auf der NDR 1 Welle Nord gehören regelmäßig Nachrichten und Berichte zu aktuellen Anlässen, ausführliche Beiträge in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ sowie zu besonderen Anlässen einstündige Produktionen. Immer wieder werden dabei auch Interviewausschnitte in dänischer Sprache verwendet.

Artikel 11 Abs.1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

11110 Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung, die nach früheren Feststellungen des Expertenausschusses wiederum nur private Anbieter betreffen sollte, erkannte der Expertenausschuss unter Rn 93 seines dritten Monitoringberichtes, ebenso wie unter Rn 88 des gleichen Berichtes zum Hörfunk, nunmehr zwar an, dass Anweisungen zu dänischsprachigen Angeboten rechtliche Hindernisse entgegenstehen können, meint aber, dass finanzielle Anreize möglich sind und genutzt werden sollten.

11111 Zu diesem Vorschlag wird erneut auf die allgemeinen Ausführungen unter Rn 01103 ff. zu Art 11 verwiesen.

11112 Zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen hat der Expertenausschuss unter Rn 94 seines dritten Monitoringberichtes dann festgestellt, dass es dort nach Angaben von Vertretern der Sprachgruppe zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung keine dänischsprachigen Fernsehsendungen gibt.

Hierzu teilt das Land Schleswig-Holstein mit:

Der NDR in Kiel hat in den vergangenen Jahren in mehreren von der EU geförderten Projekten mit dem dänischen Fernsehen zusammengearbeitet. Daraus hat sich in der täglichen Arbeit eine intensive deutsch-dänische Kooperation entwickelt, die sich

stetig intensiviert hat. Die Redaktionen in Kiel, Kolding und Vordingborg tauschen sich regelmäßig aus und haben eine gegenseitige Recherche-Hilfe etabliert.

11113 Nach der Darstellung unter Rn 92 seines dritten Monitoringberichtes ist der Ausschuss informiert worden, dass seit Juni 2007 einmal im Monat auf dem Offenen Kanal Flensburg, im Rahmen eines Sendungsaustauschs mit dem Fernsehsender TV Aabenraa in Dänemark, eine einstündige dänische Fernsehsendung ausgestrahlt wird und dass geplant ist, dieses Angebot über den Offenen Kanal Kiel zu erweitern sowie dass es seit April 2007 eine weitere Sendung gibt, die alle 14 Tage ausgestrahlt wird und dass der Offene Kanal mehrere Fortbildungskurse für dänischsprachige Lehrer und Schüler zum Einsatz von Videokameras und andere ähnliche Projekte durchgeführt hat.

11114 Unter Rn 95 seines dritten Monitoringberichtes begrüßt der Sachverständigenausschuss zwar diese Entwicklungen beim Offenen Kanal, stellt jedoch fest, dass das gegenwärtige Angebot s. E. regional zu beschränkt, zu selten und zu gering verbreitet ist, um auf diese Weise der Verpflichtung zu genügen, das Ausstrahlen von dänischsprachigen Fernsehsendungen zu erleichtern oder dazu zu ermutigen. Er hat die Behörden deshalb aufgefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen und für diesen Bericht um Mitteilung gebeten, ob das geschehen ist.

Das Land Schleswig-Holstein gibt dazu folgende Erläuterungen:

Wo die Schaffung eigener Rundfunkmedien nicht sinnvoll oder möglich ist, stehen in der Regel "Offene Kanäle" zur Verfügung. Diese dienen der lokalen und regionalen Verbreitung nichtkommerzieller Rundfunkbeiträge. Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Institutionen steht die Möglichkeit offen, selbständig und in eigener Verantwortung Rundfunkbeiträge herzustellen und senden zu lassen. Diese Beiträge müssen den allgemeinen Programmgrundsätzen genügen, dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und nicht gegen Entgelt ausgestrahlt werden. Die dänische Minderheit nutzt den Offenen Kanal im Fernsehen unregelmäßig, um in ihrer Region Videofilme über die Minderheit in Dänisch oder Deutsch auszustrahlen.

11115 Im Herbst 2006 war der Empfang der beiden dänischen Sender in Schleswig-Holstein und damit auch im Gebiet der dänischen Minderheit akut gefährdet. Grund dafür waren Unstimmigkeiten zwischen den dänischen Public Service-Sendern „Danmarks Radio“ und „TV 2“ auf der einen Seite und der „Kabel Deutschland GmbH“ auf der anderen Seite über Urheberrechtsabgeltungen einerseits und Einspeiseentgelte andererseits. In einem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des Landtages wurde daher an die Sendeanstalten und an den Kabelnetzbetreiber appel-

liert, zu einer vertraglichen Lösung zu kommen, die den Empfang der dänischen Programme im Kabelnetz weiterhin ermöglicht. Der Ministerpräsident hatte sich in der Angelegenheit an den dänischen Ministerpräsidenten gewandt. Diese Initiativen hatten Erfolg. So verzichtete „Danmarks Radio“ auf eine Abschaltung der Ausstrahlung in Deutschland zum 15. Oktober 2006; „TV 2“ und die „Kabel Deutschland GmbH“ einigten sich hinsichtlich der jeweils voneinander geforderten Kosten. Die Details dieser Finanzierungsfragen sind Sache der vorgenannten Parteien. Jedenfalls teilte auch der dänische Ministerpräsident in einem Brief an den schleswig-holsteinischen Ministerpräsident die Ansicht, dass durch die Einigung der involvierten Parteien der Kabelfernsehvertrieb der dänischen Signale weiterhin gesichert sei. Nach dem Stand vom 1. Dezember 2009 stellt sich die Lage wie folgt dar: Die zügige Einigung über den Verbleib der dänischen Fernsehprogramme im deutschen Kabelnetz wird sehr begrüßt. Der gegenseitige Empfang von Medienangeboten in der deutsch-dänischen Grenzregion ist für viele Menschen in beiden Nachbarländern sehr von Interesse, weil es das beste Mittel ist, die Minderheitensprachen zu fördern und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

11115a Ein besonderes Problem zeichnete sich aus der Digitalisierung der Medien zum 1. November 2009 ab.

Um den kontinuierlichen Empfang des dänischen Fernsehens im Landesteil Schleswig nach der Abschaltung der analogen Fernsehverbreitung und vollständigen Digitalisierung in Dänemark auch weiterhin gewährleisten zu können, haben die Regierungen in Dänemark und Schleswig-Holstein in enger Zusammenarbeit mit der dänischen Minderheit große Anstrengungen unternommen. Schließlich ist es in den Verhandlungen mit Danmarks Radio (DR) und Kabel Deutschland (KDG) gelungen, sicherzustellen, dass die dänischen Programme auch weiterhin in Schleswig-Holstein nutzbar bleiben. Gleichwohl ist aber auch um Verständnis dafür zu werben, dass die Entscheidung Dänemarks zur vollständigen Digitalisierung in einigen Haushalten eventuell auch neue Empfangsvorkehrungen erfordert.

Zwar bleibt der Empfang über die Dachantenne in den Gebieten weitestgehend möglich, in denen DR 1 und TV 2 bislang auf diesem Weg empfangbar waren. Allerdings benötigen die Haushalte im terrestrischen Verbreitungsgebiet künftig einen Decoder, der für die neue dänische Übertragungstechnik (MPEG 4) tauglich ist. Darüber hinaus hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein seiner dänischen Kollegin im Kulturministerium die Möglichkeit für sogenannte Füllsender in Schleswig-Holstein angeboten, die die terrestrische Reichweite der beiden Programme in Schleswig-Holstein verbessert. Die Sender DR 1 und TV 2 prüfen dieses Angebot zurzeit. Für den Kabelempfänger wird sich nach Mitteilung von KDG bei rund 90 % der Haushalte, die bisher DR 1 und TV 2 über das Kabel empfangen haben, auch

künftig nichts ändern. Kabel Deutschland hat das digitale Signal aus Dänemark in ein analoges Signal umgewandelt. Auch für die größten Teile des Restgebietes des bisherigen Kabelempfangs hat Kabel Deutschland angekündigt, nach den Testmessungen, die seit dem 1. November 2009 erfolgen, soweit irgend möglich, die Signalaufbereitung umzusetzen. Weiterhin ist der Empfang der dänischen Programme außerhalb der Kabelverbreitung und der terrestrischen Reichweite direkt über den Satelliten Thor möglich. Die Smartcards zur Entschlüsselung des dänischen Satellitensignals können auch von Ausländern erworben werden. Dies hat die dänische Seite ausdrücklich bestätigt. Eine weitere ergänzende Möglichkeit, einzelne dänische Programmangebote zu nutzen, besteht über das Internet.

Insgesamt bleibt es dabei, dass dänische Programme in Schleswig-Holstein nutzbar bleiben, denn zu Recht ist der gegenseitige Empfang von Medienangeboten in der deutsch-dänischen Grenzregion für viele Menschen sehr von Interesse, weil dies das beste Mittel ist, die Minderheitensprachen zu fördern und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

11116 Unter Bezugnahme auf die Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 96, 97 seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung s. E. wegen des Auslaufens eines im Jahr 2002 mit einem privaten Medienbüro geschlossenen Vertrages zur Unterstützung von Dänisch-Sprechern für die Produktion eigener Fernsehensendungen nicht mehr erfüllt ist, und zur Beantwortung seiner Frage, was nunmehr für die Ermutigung zur Herstellung oder Verbreitung der o. g. Werke in dänischer Sprache geschieht, teilt das Land Schleswig-Holstein Folgendes mit:

11117 Es wird zunächst verwiesen auf die Möglichkeiten des Offenen Kanals (vgl. hierzu die Rn 11113 und 11114.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die dänische Minderheit, insbesondere der Sydsylvisk Forening (SSF) als kulturelle Hauptorganisation, erhebliche Mittel für die Kulturarbeit erhält. Im Rahmen der Organisationsautonomie obliegt es dem SSF über die Mittelverwendung zu entscheiden.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- iii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von **Zeitungsartikeln** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

11118 Zu den begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten wird zunächst wie schon unter Rn 1029 des Dritten Staatenberichtes auf die Erläuterungen oben unter Rn 01101 und unter den Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichtes, vor allem aber auf die umfassenden Erläuterungen zu den Grenzen des deutschen Rechts für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen von Art. 11 der Charta unter Rn 01103 ff. verwiesen.

11120 Außerdem wird zu der o. g. Verpflichtung auf die Hinweise unter Rn 322 des Zweiten Staatenberichtes auf die zweisprachige (deutsch/ dänisch) Tageszeitung „Flensburg Avis“ und auf den Pressedienst des Südschleswigischen Vereins (SSV) verwiesen.

Artikel 11 Abs.1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

11121 Wie bereits unter Rn 1030 des Dritten Staatenberichtes wird unter Bezugnahme auf die unter Rn 334 des Zweiten Staatenberichtes aufgeführten allgemeinen Fördermaßnahmen und auf die unter Rn 333 des Zweiten Staatenberichtes geäußerten Bedenken gegen eine direkte staatliche Förderung wegen der verfassungsmäßig garantierten, unter Rn 226 - 239 des genannten Berichtes erläuterten, Rundfunkfreiheit auf die Forderung unter Rn 29 dieses Berichtes verwiesen, auch allgemeine Förderangebote zu berücksichtigen, und die Feststellung einer nur formalen Erfüllung der o. g. Verpflichtung zurückgewiesen.

11122 Zu der im Zusammenhang mit Rn 99 seines dritten Monitoringberichtes geäußerten Bitte des Expertenausschusses, mitzuteilen, wie nach den bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe in der Praxis (auch) Produktionen in dänischer Sprache förderungsfähig sind, teilt das Land Schleswig-Holstein Folgendes mit: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt Kinofilme und außergewöhnliche Fernsehproduktionen aller Genres. Vom ersten Drehbuchentwurf über die Produktion bis hin zum Verleih und Vertrieb sowie der Festivalpräsentation werden Filmprojekte finanziell unterstützt. Entscheidungskriterien für eine Förderung sind u.a. die inhaltliche Qualität des jeweiligen Projektes sowie ein umfassender Hamburg- bzw. Schleswig-Holstein-Bezug. Dazu gehören die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein als Drehorte und die Nutzung der hier angesiedelten Fachkräfte und filmtechnischen Betriebe. Anträge können gestellt werden bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (www.ffhsh.de).

Ferner wird auf Rn 11404 verwiesen.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern** in einer Sprache zu **gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern** in einer solchen Sprache **nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

11123 Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung würdigt es der Expertenausschuss unter Rn 100 seines dritten Monitoringberichtes, dass das Landesparlament Schleswig-Holstein, wie unter Rn 127a des Dritten Staatenberichtes angegeben, im Jahre 2006 einen Vertrag zwischen dänischen Fernsehanstalten und deutschen Kabelanbietern aushandelte, um zu gewährleisten, dass zwei dänische Fernsehsender über das Kabelnetz weiterhin empfangen werden können.

11124

11125 Unter Rn 102 des dritten Monitoringberichtes macht er geltend, dass o. g. Verpflichtung künftig nicht mehr erfüllt sein wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass der Digitalisierungsprozess es den Dänisch-Sprechern unmöglich macht, dänische Fernsehsendungen zu empfangen. Er verweist dabei auf die Ausführungen in Abs. 111 des erläuternden Berichtes zur Charta: "Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Empfangsfreiheit bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang ausländischer Programme absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Hinderungen, die sich daraus ergeben, dass die zuständigen Behörden nichts unternommen haben, um einen Empfang zu ermöglichen."

11126 Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die ausführliche Darstellung unter den Rn 11115 und Rn 11115a.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Artikel 12

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken** zu fördern, die **in anderen Sprachen** geschaffen worden sind, **indem sie** Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;*

11201 Wie bereits unter Rn 1032 des Dritten Staatenberichtes wird auf Rn 338 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Dort ist die Möglichkeit der Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie des Sydslesvigsk Forening (SSF) und der Dansk Centralbibliothek beschrieben, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen **Gremien bei den Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen**, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder **Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;*

11202 Wie unter Rn 1033 des Dritten Staatenberichtes wird auf Rn 339 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, wo ausgeführt ist, dass die Einrichtungen der dänischen Minderheit, bzw. von ihnen bestellte Gremien der kulturellen Selbstverwaltung, mit Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins Kenntnis und Nutzung der dänischen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten sicherstellen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen **Gremien** über **Personal** verfügen, **das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache** sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung **beherrscht**;*

11203 Wie bereits unter Rn 1034 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Erläuterung unter Rn 340 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass die staatlichen Zuschüsse für Veranstaltungen der nationalen Minderheiten in Deutschland auch Mittel einschließen, die für Personalkosten eingesetzt werden und dass die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit Dänisch und Deutsch sowie manchmal auch noch Niederdeutsch sprechen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei** der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung **kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

11204 Wie unter Rn 1035 des Dritten Staatenberichtes wird im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung auf die Mitteilung unter Rn 342 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen, dass im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Lande ein Schleswig-Holstein-Tag stattfindet, zu dem die Organisationen der dänischen Minderheit eingeladen werden und dass die dänische Sprache auch bei kommunalen kulturellen Ereignissen, wie Stadtfesten und Stadtjubiläen, teilweise zum Ausdruck kommt. Der Schleswig-Holstein-Tag 2006 fand in Eckernförde unter Beteiligung der dänischen Minderheit statt, ebenso wie der Schleswig-Holstein-Tag 2008 in Neumünster. Die zentralen Feierlichkeiten in Schleswig-Holstein zum Tag der Deutschen Einheit fanden 2006 in der Landeshauptstadt Kiel statt. Die Landesregierung hatte den nationalen Minderheiten und Sprachgruppen Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Schleswig-Holstein-Präsentation auf dem Bürgerfest zu beteiligen.

11205

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien**, die für die **Sammlung**, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung **von** in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen **Werken** verantwortlich sind, zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

11206 Wie unter Rn 1036 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Angaben unter

Rn 343 des Zweiten Staatenberichtes zur Dansk Centralbibliotek und den ihr angeschlossenen Einrichtungen verwiesen, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Dänisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen und dabei auch auf staatliche Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen können. Unter Rn 343 des Zweiten Staatenberichtes wird auch von der Finanzierung der Auf-führung von in Dänisch geschaffenen Werken durch den Sydslesvigsk Forening und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände, u. a. unter Einsatz von Fördermitteln Schleswig-Holsteins, berichtet.

Artikel 12 Abs. 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, **geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.*

11207 Wie bereits unter Rn 1037 des Dritten Staatenberichtes erwähnt, ist unter Rn 344 und 345 des Zweiten Staatenberichtes ausgeführt, dass kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen unterliegen und dass die breite Zweckbestimmung der staatlichen Fördermittel Schleswig-Holsteins für die Kulturarbeit es der dänischen Minderheit auch ermöglicht, Veranstaltungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten.

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder **Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden **Kulturen** angemessen zu **berücksichtigen**.*

11208 Unter Rn 104 ff. seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung zu Dänisch nicht erfüllt ist.

11209 Unter Rn 104 seines dritten Monitoringberichtes erkennt der Expertenausschuss zwar an, dass das Auswärtige Amt über das Goethe-Institut Gruppierungen fördert und mit kulturellen Darstellungen zum Einsatz bringt. Es fehlt s. E. aber an konkreten Beispielen dafür, dass im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung die dänische Sprache dargestellt wird. Er hat danach die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist, obwohl von deutscher Seite darauf hingewiesen worden war, dass dieser Befund insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Vertreter

der dänischen Sprachgruppe bewusst die für kulturelle Darstellungen im Ausland erforderlichen Anträge nicht gestellt haben, für die sie z. B. bei den Implementierungskonferenzen zur Sprachencharta oder bei den Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit Unterstützung hätten erhalten können. Die dänische Minderheit sieht nach Einschätzung der deutschen Behörden keine Möglichkeit, ihre in der dänischen Sprache zum Ausdruck kommende kulturelle Identität durch Aufführung von musikalischen Werken und Volkstänzen zum Ausdruck zu bringen, sondern lässt umgekehrt Künstler aus Dänemark bei ihren Veranstaltungen auftreten.

11210 Zu der Frage des Ausschusses, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland die dänische Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur zwischenzeitlich weitergehend berücksichtigt haben, wird auf die Darstellung oben unter Rn 01202 ff. verwiesen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

11301 Im Zusammenhang mit dieser wie schon im zweiten Monitoringbericht unter Rn 107-109 seines dritten Monitoringberichtes als erfüllt angesehenen Verpflichtung hebt der Expertenausschuss den Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hervor, das eine Diskriminierung u. a. wegen ethnischer Zugehörigkeit einschließlich einer bestimmten Sprache verbietet und das eine Antidiskriminierungsstelle vorsieht, an die man sich als Betroffener wenden kann und die einen Beirat hat, in dem die nationalen Minderheiten durch ein Mitglied vertreten sind.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den **Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere** als die unter den Buchstaben a bis c genannten **Mittel** zu erleichtern und/ oder dazu zu **ermutigen**.*

11302 Wie schon unter Rn 1041 des Dritten Staatenberichtes wird zu Schwierigkeiten des Gebrauchs der dänischen Sprache in national gemischten Ehen und zu öffentlichen Förder- und Werbeaktivitäten für diesen Gebrauch auf die Darstellung unter Rn 349 - 351 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 13 Abs. 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Soziale Einrichtungen -

- c) *sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*

11303 Wie unter Rn 1042 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Bestätigung unter Rn 85 - 87 des zweiten Monitoringberichtes durch den Sachverständigenausschuss verwiesen, dass die unter Rn 352 und 353 des Zweiten Staatenberichtes beschriebenen Verhältnisse (z. b. dänischsprachiger Gesundheits- und Pflegedienst in Einrichtungen der dänischen Minderheit) für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung ausreichen.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

11401 Zu den Verpflichtungen nach dem vorstehend genannten Artikel hat der Expertenausschuss, weil sie schon in der Vergangenheit keine Probleme aufwarfen, in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen. Grundsätzliche Änderungen können nicht berichtet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

Artikel 14 Buchstabe a) - Übereinkünfte mit anderen Staaten -

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

11402 Wie unter Rn 1043 des Dritten Staatenberichtes wird zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen auf Rn 354 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 14 Buchstabe b) - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit -

- b) *zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen **die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.*

11403 In Ergänzung der Verweisung unter Rn 1044 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 355 - 357 des Zweiten Staatenberichtes und des dortigen Hinweises auf eine seit 2001 vorliegende „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem heutigen Sønderjyllands Amt wird mitgeteilt, dass diese Erklärung nach dem Inkrafttreten der Strukturreform in Dänemark im Jahr 2007 an die neue regionale Struktur auf dänischer Seite angepasst und der im Dritten Staatenbericht erwähnte „Regionalrat Sønderjylland / Schleswig“ in angepasster Form neu konstituiert wurde.

11404 Seit 2009 führt der SSF zusammen mit der Dachorganisation der deutschen Minderheit in Dänemark (BdN), dem Museum Sønderjylland, der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig sowie der Kulturstiftung Kreis Schleswig-Flensburg ein grenzüberschreitendes Museumsprojekt „Minderheitenleben“ durch.

Die bestehenden Museen mit Minderheitenbezug in Dannewerk (Dannevirke), Åbenrå (Apenrade) und Sønderborg (Sonderburg) erarbeiten in diesem Projekt neue Ausstellungen und Präsentationsformen über den Alltag der Minderheiten im Grenzland seit 1920. Das Projekt wird über das INTERRG 4A-Programm der Region Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. gefördert. Das Projekt ist bis Mitte 2012 terminiert. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie die Staatskanzlei in Kiel unterstützen das Projekt mit jeweils 50.000 € und 12.000 €. Die Mittel des BKM sind zielgerichtet für die Erstellung eines Dokumentarfilms sowie audiovisueller Beiträge in den Ausstellungen bestimmt.

D.2.2 Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und im Freistaat Sachsen

20000 Verpflichtungen zur sorbischen Sprache wurden durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommen, in denen die Sorben ihr angestammtes Siedlungsgebiet haben.

Artikel 8

Bildung

20801 Wie bereits unter Rn 2001 des Dritten Staatenberichtes wird für die o. g. Länder zur Beschreibung

- des sorbischen Schulsystems, der rechtlichen Grundlagen für Einrichtungen in freier Trägerschaft und der einzelnen Einrichtungen der Träger auf Rn 358,
- des Umfangs der Sorbischkenntnisse unter den Sorben auf Rn 359 und
- der Rechtsvorschriften, die die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen an Schulen regeln, auf Rn 360 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

20802 Der Expertenausschuss hat unter Rn 112 seines dritten Monitoringberichtes die Mitteilungen unter Rn 2003 des Dritten Staatenberichtes bestätigt, dass gemäß der überarbeiteten Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet (SächsSorbKitaVO) die im Januar 2007 im Freistaat Sachsen in Kraft trat, sorbische und bilinguale Kindertagesstätten zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe

von 5.000 Euro pro Gruppe erhalten und dass sich die Kindertagesstätten mit Hilfe von Erziehern, die deshalb muttersprachliche Sorbischkenntnisse besitzen müssen, bemühen, Bilingualität sicher zu stellen.

Nach Mitteilungen aus der obersorbischen Sprachgruppe hätten der Einrichtung neuer Vorschulgruppen oder Kindertagesstätten, trotz zunehmender Nachfrage nach sorbischer Vorschulerziehung auch außerhalb des engeren Sprachgebiets, aber der begrenzte in der Kita-Verordnung enthaltene Personalschlüssel und die fehlenden Ressourcen für zusätzliches Personal entgegengestanden.

Darüberhinaus berichtete der Ausschuss von Bedenken der Vertreter der sorbischen Sprachgruppe, dass die Einrichtungen vom Jugendamt überwiegend durch Personal ohne Sorbischkenntnisse überwacht werden und von der Bereitschaft des Bildungszentrums für die sorbische Sprache, Witaj, das Jugendamt bei der Abhilfe zu unterstützen.

20803 Unter Rn 113, 114 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss auf der Grundlage der Information, dass es damals 13 obersorbische Kitas gab von denen 5 von Witaj betrieben wurden sowie 10 Kitas mit Witaj-Gruppen und dass 750 Kinder Bildung in obersorbischer Sprache erhielten, die o. g. Verpflichtung als erfüllt angesehen.

Er hat aber weitere Maßnahmen empfohlen, um der zunehmenden Nachfrage nach vorschulischer Bildung in obersorbischer Sprache mit der Bereitstellung entsprechender Ressourcen, insbesondere durch Gewinnung weiterer Vorschullehrer, zu entsprechen. Inzwischen werden in 23 sorbischen und zweisprachigen Kitas ca. 1.150 Kinder konsequent sorbischsprachig oder zweisprachig betreut. Diese Zahlen teilt das Witaj-Sprachzentrum Bautzen im Februar 2010 auf Nachfrage des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit.

20804 Wunschgemäß nimmt der Freistaat Sachsen zu der Frage des Ausschusses Stellung, ob zwischenzeitlich solche Maßnahmen ergriffen wurden: Der Freistaat Sachsen verweist auf die Aussagen in Rn 20837, in denen die Aktivitäten der Sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik dargestellt werden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iv

- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

20805 Unter Rn 191-195 seines dritten Monitoringberichtes kommt der Expertenausschuss zu dem Ergebnis, dass die o. g. durch das Land Brandenburg übernommene Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist und stellt zunächst fest, dass eine strukturiertere Bildungspolitik, wie im zweiten Monitoringbericht empfohlen, nach wie vor nicht erkennbar gewesen ist.

Seines Erachtens reicht es nicht aus, dass die Kommunalbehörden interessierte Eltern über das Witaj-Projekt und die damit verbundenen Förderungsmöglichkeiten beraten, wenn sie nicht wissen, wer potenziell an einer sorbischen Vorschulerziehung interessiert sein könnte und sich deshalb nicht gezielt an diese Personen wenden können. Denn die o. g. Verpflichtung verlangt nach seiner nicht näher begründeten Auffassung vorausschauende Schritte zumindest zur Unterrichtung von Eltern über die bestehenden Möglichkeiten, beispielsweise durch eine öffentliche Informationskampagne.

20806 Der Expertenausschuss hat außerdem von dem durch die niedersorbischen Sprecher mitgeteilten Probleme berichtet, dass in privaten Kindertagesstätten die Schaffung niedersorbischer Gruppen, unbeschadet der Nachfrage nach bilingualer Bildung und trotz der entsprechenden Fortbildungsbereitschaft der Erzieher, wegen der geringeren Kinderzahl sowie deshalb schwieriger sei, weil das Förderverfahren des Landes nach dem Landesjugendplan für diese Einrichtungen unklar sei.

20807 Ein weiteres von den Sprechern der niedersorbischen Sprache dem Expertenausschuss mitgeteiltes Problem soll an einem Mangel an Vorschullehrern und einer sorbischen Bildung bei den beruflichen Ausbildungsgängen liegen.

20808 Das Land Brandenburg teilt zu der Frage des Expertenausschusses, ob besser strukturierte Grundsatzregelungen eingeführt und die notwendigen Ressourcen für das Angebot vorschulischer Erziehung in niedersorbischer Sprache bereitgestellt wurden sowie zur Lösung der angesprochenen Probleme Folgendes mit:

20809 Die Information der Eltern durch Medien, die Träger der Einrichtungen und auch durch die kommunalen Behörden über die pädagogische Ausrichtung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und deren Schwerpunkte ist nach Auffassung des Landes Brandenburg ausreichend. Es gibt nach Ansicht der Landesregierung keinerlei Hinweise dafür, dass interessierten Eltern die entsprechenden Angebote unbekannt sind. Deshalb wird die Änderung der Informationswege nicht angestrebt. Ein Indiz für die erfolgreiche Information von Eltern ist die steigende Anzahl von WITAJ-Kindern bei einem demografisch bedingten Rückgang der Anzahl der Kinder in der Niederlausitz insgesamt. Aktuell bestehen 14 WITAJ-Gruppen in 8 Kindergär-

ten der Niederlausitz mit ungefähr 200 Kindern. WITAJ-Gruppen bestehen auch im Hortbereich.

20810 Das Problem, dass niedersorbische Gruppen bei zu geringer Nachfrage nicht eingerichtet werden, ist nachvollziehbar. Die Einschätzung allerdings, dass die Bildung von niedersorbischen Kitas durch ein unklares Förderverfahren erschwert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Das Finanzierungsverfahren selbst ist relativ übersichtlich und die Landesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, Fachkräfte, Träger, Eltern und interessierte Öffentlichkeit über rechtliche und fachliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg umfassend und aktuell zu informieren. Die Broschüre „Unternehmen Kindertagesstätte“ und eine speziell zu diesem Zweck geförderte Konsultationskita informieren über Gründung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Internetforen, in denen auch auf konkrete Einzelfragen zeitnah geantwortet wird.

Zur Randnummer 20807 wird angemerkt, dass im Land Brandenburg Erzieherinnen und Erzieher die Aufgaben der Fachkräfte der Kindertagesbetreuung wahrnehmen, nicht aber Vorschullehrer. Ein Mangel an Vorschullehrern kann deshalb nicht bestehen; von einem allgemeinen, über punktuelle Engpässe hinausgehenden Mangel an Erzieherinnen und Erziehern, ist der Landesregierung nichts bekannt. Der als Problem genannte Mangel an „sorbischer Bildung“ in der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte muss vor folgendem Hintergrund bewertet werden: Die Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik ist auf alle sozialpädagogischen Tätigkeitsfelder gerichtet (neben der Kindertagesbetreuung u. a. auch Hilfen zur Erziehung, die Jugendsozialarbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe). Grundsätzlich aber steht es den Ausbildungsstätten frei, auch Themen des niedersorbischen Kulturkreises zu besetzen. Solche Schwerpunktsetzungen, die regionale, soziale und kulturelle Besonderheiten des jeweiligen Einzugsbereichs betonen, sind aus Sicht der Landesregierung wichtige Bestandteile beruflicher Qualifizierung. In der Fachwissenschaft wird dies unter dem Begriff „Situationsansatz“ gefasst und gilt als bedeutsamer Standard in Bildungsprozessen.

Auszubildende, deren Interesse an der sorbischen (wendischen) Sprache geweckt wurde, können in Ergänzung zu ihrem pflichtigen Unterricht nach Stundentafel Sorbisch (Wendisch) im fakultativen Bereich lernen. Da der Ausbildungsprozess in enger Verbindung von Praxis und Schule an entsprechenden Lernorten zu gestalten ist, sollte die fachpraktische Ausbildung (die angeleitete Praxis in sozialpädagogischen Feldern umfasst 1200 Stunden) in allen WITAJ-Einrichtungen ermöglicht werden.

Im Rahmen einer verstärkten Berufsorientierung durch eine zielgerichtete Fachkräftewerbung sind damit gleichzeitig gute Voraussetzungen für eine regionale Fachkräftesicherung durch Kooperation gegeben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

Brandenburg und der Freistaat Sachsen haben jeweils die Verpflichtung nach iv) übernommen.

20811 Unter Rn 189 seines dritten Monitoringberichtes nimmt der Expertenausschuss zunächst Bezug auf die Mitteilung unter Rn 2008 des Dritten Staatenberichtes, dass nach eingehender Prüfung entschieden wurde, es bei der Regelung in § 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes zu belassen, dass zum traditionellen Siedlungsgebiet nur Gemeinden gehören, bei denen sorbische Sprache und Kultur kumulativ und nicht nur alternativ traditionell vorhanden sind. Er weist dann unter Rn 197 seines dritten Monitoringberichtes aber auch darauf hin, dass er Informationen von Vertretern der niedersorbischen Sprachgruppe erhalten hat, denen zufolge sorbische Bildung bei Bedarf auch in Schulen angeboten wird, die außerhalb dieses traditionellen Siedlungsgebiets liegen.

20812 Unter Rn 198 – 200 seines dritten Monitoringberichtes berichtet der Ausschuss dann von folgenden durch Sprecher des Niedersorbischen mitgeteilten Problemen:

- in einigen Fällen werde Niedersorbisch erst von der dritten Klasse an angeboten,
- es gebe nach wie vor einen Mangel an Lehrern, die Niedersorbisch unterrichten können,
- die Einführung neuer Schulfächer, wie z. B. Englisch ab der dritten Klasse, habe zu einer Verlegung des Niedersorbischunterrichts in die Randstunden geführt, mit Folgeproblemen bei der Organisation von Schülerbeförderungen,
- die Niedersorbischkenntnisse der Schüler seien schlechter geworden.

20813 Zu der Frage des Ausschusses, ob vor dem Hintergrund dieser Probleme entsprechend seiner Empfehlung Anstrengungen unternommen wurden, um sicherzustellen, dass das Niedersorbische als fester Bestandteil des Lehrplans in der gesamten Grundschulbildung in allen Gebieten, in denen eine ausreichende Nachfrage besteht, gelehrt wird, teilt das Land Brandenburg Folgendes mit:

20814 Der Unterricht in sorbischer (wendischer) Sprache erfolgt nach den Regelungen der Studentafel. Danach ist das Erlernen der sorbischen (wendischen) Sprache ab der Jahrgangsstufe 1 möglich.

Die vorliegenden Rückmeldungen der Schulen zu den Schülerzahlen zeigen für keine Einrichtung einen Beginn des Erlernens der Sprache in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 auf.

Das Staatliche Schulamt Cottbus hat zum Schuljahr 2009/2010 eine neue Lehrerin mit den Facultas in Sorbisch (Wendisch) eingestellt. Ein Mangel an Lehrkräften ist bei den derzeitig geplanten Unterrichtsstunden nicht zu verzeichnen. Alle Lehrkräfte sind in Teilzeit, so dass eine Ausweitung der Arbeitsumfänge jederzeit möglich ist.

Der Unterricht in sorbischer (wendischer) Sprache wird nicht von allen Schülerinnen und Schülern des jeweiligen Jahrgangs besucht. Wird dieser Unterricht in den Vormittagsstunden angeboten, müssen die anderen Schülerinnen und Schüler betreut werden. Hier würden Kosten entstehen und gleichzeitig ungenutzte Lernzeit. Umgekehrt könnten keine alternativen Lernangebote gemacht werden, denn davon wären die Schülerinnen und Schüler des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache ausgeschlossen. Damit hat nicht die Einführung von Englisch für eine Verdrängung in die Randstunden gesorgt. Der Unterricht liegt traditionell in diesen Zeiten aus den o.g. organisatorischen Gründen, dies schon weit vor der Einführung der englischen Sprache in Klasse 3. Folgeprobleme bei Schulfahrten ergeben sich bei allen möglichen Organisationsformen von Schule am Nachmittag, somit auch im Ganztagsbetrieb, bei Arbeitsgemeinschaften und im Religionsunterricht.

Aussagen über schlechter werdende Leistungen sind nicht auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen entstanden und nicht belastbar.

Im Rahmen des bereits unter Rn 20809 angesprochenen WITAJ-Projekts erlernen derzeit 232 Schülerinnen und Schüler an 6 Grundschulstandorten die sorbische (wendische) Sprache zusätzlich zum Unterricht als Zweitsprache durch den Gebrauch als Arbeitssprache bilingual in Sachfächern. Signifikant ist nach Auswertung der Ergebnisse von VERA 3 (zentrale Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 3), dass Schülerinnen und Schüler der Witaj-Klassen im Durchschnitt bessere Ergebnisse in Deutsch und Mathematik erreichen und dass die Sorbisch- (Wendisch-) Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus Witaj-Klassen weit besser sind. Da mittlerweile ein nennenswerter Teil der Schülerinnen und Schüler, die die sorbische (wendische) Sprache erlernen wollen, dies im Rahmen des WITAJ-Projekts realisieren, ergibt sich unter Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler ein positives Bild.

Alle Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in sorbischer (wendischer) Sprache wünschen, werden ihn auch angeboten bekommen und darüber hinaus werden aktiv neue Teilnehmer an Schulen mit bestehenden Unterrichtsangeboten geworben.

Darüber hinaus werden aktiv neue Schulen gesucht, die dieses Angebot bereit halten.

20815 Vor dem Hintergrund, dass es zum damaligen Zeitpunkt sechs obersorbische Grundschulen und weitere vier Schulen gegeben hat, an denen Obersorbisch gemäß dem schulartenübergreifenden Konzept „2 plus“ unterrichtet wurde, machte sich der Expertenausschuss unter Rn 115 - 120 seines dritten Monitoringberichtes folgende Bedenken der Sprecher des Obersorbischen zu eigen:

20816 Allgemein sei zu befürchten, dass es außerhalb des Kerngebiets zu großen Unterschieden hinsichtlich der Qualität und Quantität des Sorbischunterrichts kommen könne. Hierzu teilt der Freistaat Sachsen mit:

Der Sorbischunterricht wird an den betroffenen Schulen in Abhängigkeit der Ausgangssituation auf Grundlage unterschiedlicher Lehrpläne sowie Stundentafeln durchgeführt. Das ist zum einen der Unterricht nach dem Konzept „2 plus“ und zum anderen der Unterricht in Sorbisch als Fremdsprache. Zwischen beiden Varianten gibt es Unterschiede in der Wochenstundenzahl sowie den Inhalten.

Die Stundentafel für Grundschulen, die Sorbisch als Muttersprache oder als Zweitsprache unterrichten, was dem Konzept „2 plus“ entspricht, enthält einen Block Sprache (Klassen 1 und 2 je 11 Wochenstunden, Klasse 3 13 und Klasse 4 14 Wochenstunden). In diesen Block gehört neben den Sprachen Sorbisch und Deutsch auch der Sachunterricht. Die Schulen sind neben diesem Block auch in den weiteren Unterrichtsfächern dazu aufgefordert den Fachunterricht bilingual zu erteilen. Das gesamte Schulleben an diesen Grundschulen ist von einer ausgewogenen Zweisprachigkeit geprägt. Außerdem wird der Anspruch verfolgt, allen Schülerinnen und Schülern die sorbische Sprache auf sehr hohem Niveau zu vermitteln.

Im Gegensatz dazu gilt für die Schulen, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die Stundentafel mit 1 (Klasse 1) bzw. 3 (Klassen 2 bis 4) Wochenstunden Sorbisch. Das Erlernen der sorbischen Sprache ist alleinige Aufgabe des Sorbischunterrichts. In allen anderen Fächern wird einsprachig Deutsch gelehrt.

20817 Im Zusammenhang mit dem von der Europäischen Union propagierten Modell „2 plus“ gebe es Befürchtungen, dass dadurch die Sprachkompetenz der Schüler mit muttersprachlichen Sorbischkenntnissen negativ beeinflusst werden könne. Zwar könne es ein Vorteil sein, durch dieses Modell die Möglichkeit zu haben, an allgemeinen Schulen einen sorbischen Zweig einzurichten. Für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung seien aber die vorgesehenen maximal fünf Sorbischstunden pro Woche unzureichend. Außerdem sei keine Mindestschülerzahl angegeben worden, ab der die Einrichtung einer entsprechenden Klasse verlangt werden könne und für die nach Mitteilung der Landesbehörden auch in diesem Fall möglichen Einzelfallent-

scheidungen seien bisher keine Beispiele genannt worden. Der Freistaat Sachsen nimmt wie folgt Stellung:

Durch das frühzeitige Erlernen der sorbischen Sprache werden wesentliche und wichtige Grundlagen für das spätere Fremdsprachenlernen gelegt.

Zum Namen "2 plus" sei erläutert, dass die Zahl 2 für die beiden Sprachen Sorbisch und Deutsch steht, das „plus“ für weitere Sprachen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in Kontakt treten – Englisch ab Klasse 3, Tschechisch, Polnisch auf Basis von Arbeitsgemeinschaften.

Die genannte Befürchtung ist unbegründet. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat das Konzept „2 plus“ seit seiner Einführung wissenschaftlich evaluieren lassen. Mit der Durchführung wurde die Universität Hamburg beauftragt. Der Evaluationszeitraum betrug insgesamt sechs Jahre. Einbezogen waren insgesamt 13 Projektschulen (sieben Grundschulen, fünf Mittelschulen und ein Gymnasium). Bereits die ersten wissenschaftlichen Ergebnisse für den Grundschulbereich weisen die Unbegründetheit der Befürchtung eindeutig nach.

Die in diesem Zusammenhang genannte Wochenstundenzahl von „maximal fünf Sorbischstunden pro Woche“ kann nicht nachvollzogen werden, da es eine solche Vorgabe in keinem gültigen sächsischen Lehrplan gibt.

Das Nichtbeachten einer Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Klassen und Gruppen wird von der Kultusverwaltung weiterhin als vorteilhaft angesehen, da dadurch flexible Entscheidungen möglich sind. So wurden im Berichtszeitraum z.B. an den Grundschulen Hochkirch und Baruth kleinste Gruppen eingerichtet.

20818 Der Sachverständigenausschuss hat außerdem Sorge bekundet, dass infolge des Ersetzens von Sorbischunterricht durch eine Variante des "2 plus"-Modells das Bildungsangebot in Obersorbisch weiter geschwächt wird.

20819 Der Sachverständigenausschuss hat deshalb seine Feststellung aus dem zweiten Monitoringbericht aufrecht erhalten, dass die o. g. Verpflichtung nur zum Teil erfüllt ist und er hat gefragt, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um dem von ihm angenommenen Mangel an Grundschulangeboten in obersorbischer Sprache abzuhelpfen.

20820 Der Freistaat Sachsen teilt dazu Folgendes mit:

Aus Sicht der sächsischen Kultusverwaltung kann nicht von einem Mangel an Grundschulangeboten in sorbischer Sprache ausgegangen werden. Durch die Umsetzung des Konzeptes „2 plus“ hat sich das Angebot vielmehr erweitert und wird in erfreulichem Umfang angenommen. Darüber hinaus ist seit dem Jahr 2006 durch die

Einführung von Ganztagsangeboten in sorbischer Sprache und mit sorbischer Thematik ein qualitativer und quantitativer Zuwachs festzustellen.

Das betrifft im besonderen Maße Angebote kultureller Art, wie Chor und Tanzgruppen, aber auch eine Vielzahl von Theatergruppen an den Schulen. Bedeutsame Erfolge präsentierten die Grundschulen in den zurückliegenden Jahren z.B. bei Schulfesten oder Theaterwerkstätten. Erfreulich ist der dabei bewiesene sorbische Sprachzuwachs bei Kindern mit deutschem Hintergrund.

20821 Im Gegensatz dazu gilt für die Schulen, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten, die Stundentafel mit 1 (Klasse 1) bzw. 3 (Klassen 2 bis 4) Wochenstunden Sorbisch. Das Erlernen der sorbischen Sprache ist alleinige Aufgabe des Sorbischunterrichts. In allen anderen Fächern wird einsprachig Deutsch gelehrt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

20823 Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen haben die Verpflichtung nach iv) übernommen.

20824 Unter Rn 201 seines dritten Monitoringberichtes zitiert der Expertenausschuss zunächst seine Bedenken aus seinem zweiten Monitoringbericht, dass eine Nachfrage nach Unterricht in niedersorbischer Sprache im Sekundarbereich von Schulen in Brandenburg, wegen der seines Erachtens zu engen Festlegung des traditionellen sorbischen Siedlungsgebietes auf Gemeinden mit kumulativ sprachlicher und kultureller niedersorbischer Tradition, nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Unter Rn 202 des Berichtes gesteht er dann aber zu, zwischenzeitlich darüber unterrichtet worden zu sein, dass es wegen des Erfolgs der Witaj-Schulen eine zunehmende Nachfrage nach niedersorbischer Bildung an den Schulen der Sekundarstufe I gibt.

20825 Bedenken bekundet der Ausschuss unter Rn 203, 204 seines dritten Monitoringberichtes mit seiner Feststellung, dass an sorbischen Schulen in größerer Zahl auch Lehrer ohne Kenntnisse der niedersorbischen Sprache unterrichteten, ohne dass diesen angemessen Gelegenheit zum Erwerb dieser Kenntnisse durch Fortbildung gegeben werde.

20826 Unter Rn 205 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss danach die Auffassung vertreten, dass die o. g. Verpflichtung weiterhin nur zum Teil erfüllt sei und er hat anschließend gefragt, ob sich das Land entsprechend seiner Empfehlung bemüht habe sicherzustellen, dass Niedersorbisch als wesentlicher Bestandteil des Lehrplans im gesamten Sekundarunterricht in allen Gebieten gelehrt wird, in denen es eine ausreichende Nachfrage gibt.

20827 Das Land Brandenburg nimmt dazu folgendermaßen Stellung:
Sorbisch/Wendisch wird im Bereich der Sekundarstufe I/II an zwei Schulstandorten realisiert:

- a) Oberschule Burg (diesen Status besitzt die Schule wegen des Wegfalls der Gymnasialen Oberstufe seit dem Schuljahr 2009/2010)
- b) Niedersorbisches Gymnasium Cottbus.

An der Oberschule Burg wird Sorbisch (Wendisch) in den Jahrgangsstufe 7 – 10 sowie in der Jahrgangsstufe 13 angeboten:

- Klassen 7/8 je 4 Stunden
- Klassen 9/10 je 3 Stunden WP I als 2. Fremdsprache
- Klasse 13 als G-Kurs mit 3 Stunden.

Die Absicherung des Unterrichts erfolgt durch zwei im Fach Sorbisch ausgebildete Lehrkräfte.

Situation am Niedersorbischen Gymnasium:

Schuljahr	Lehrkräfteentwicklung	LK mit Ausbildung Sorbisch
2006/2007	60	23
2007/2008	66	23 (eine LK wegen Schwangerschaft beurlaubt)
2008/2009	67	23 (eine LK versetzt)
2009/2010	66	23 (zwei LK wegen Schwangerschaft beurlaubt)

Ca. $\frac{1}{4}$ der am Niedersorbischen Gymnasium unterrichtenden Lehrkräfte beherrscht die sorbische/wendische Sprache nicht.

Am Niedersorbischen Gymnasium unterrichtet eine Lehrkraft im Schuljahr 2009/2010 als Gastlehrerin (ohne Ausbildung: Sorbisch-Latein).

Folgende Intensivfortbildungen/Weiterbildungen u. a. für das bilinguale Lehren und Lernen wurden angeboten und durch Lehrkräfte der Sekundarstufe wahrgenommen:

Kurs	Anzahl der Lehrkräfte	Sachfach
1. Kurs 2001 - 2003	4	Sport
2. Kurs 2003 - 2005	2	Geschichte / LER
3. Kurs 2005 - 2007	3	Geschichte / LER
4. Kurs 2007 - 2009	6	2 x Musik / Sport 3 x Mathematik

Für die Qualifizierung der Lehrkräfte für den Bereich Sorbisch (Wendisch) am Niedersorbischen Gymnasium erhält die Schule pauschal 4 Stunden im Schuljahr 2009/2010.

Weiterhin werden in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/11 vier Lehrkräfte (3 Lehrkräfte vom Niedersorbischen Gymnasium und 1 Lehrkraft von der Paul-Werner Oberschule Cottbus) am Studiengang Sorbisch/Wendisch an der Universität Leipzig teilnehmen und bei erfolgreichem Abschluss eine zusätzliche Lehrbefähigung für das Fach Sorbisch (Wendisch) erhalten. Diesen Lehrkräften wird pro Woche eine Unterrichtsentlastung von fünf Unterrichtsstunden (ein Studientag) durch das Staatliche

Schulamts Cottbus gewährt. Die Vorbereitung auf das Studium erfolgte durch ein Propädeutikum im Schuljahr 2008/2009.

Für den Schulamtsbereich Cottbus bleibt festzustellen, dass dort, wo ein Bedarf für die Sekundarstufe besteht, dieser auch realisiert wird.

Lehrkräfte ohne Ausbildung im Fach Sorbisch, erteilen in der Sekundarstufe I/II i. d. R. keinen Sorbischunterricht.

Im bilingualen Sachfachunterricht unterrichten Lehrkräfte, die an einer zweijährigen Intensivfortbildung „Bilinguales Lehren und Lernen mit Sorbisch (Wendisch) als Arbeitssprache“ teilgenommen und diese mit einer Prüfung bestanden haben.

20828

20829 Unbeschadet der im zweiten Monitoringbericht mitgeteilten Bedenken gegen die damals erfolgte Schließung der Mittelschule in Crostwitz und der Empfehlung des Ministerkomitees im Anschluss an den zweiten Monitoringzyklus, " sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen im Freistaat Sachsen die Ausbildung im Obersorbischen nicht gefährdet wird", sowie trotz der im Dritten Staatenbericht unter Rn 2014 mitgeteilten weiteren Schließung der Mittelschule in Panschwitz-Kuckau mit der Folge von vier verbleibenden sorbischen Mittelschulen (Räckelwitz, Ralbitz, Radibor, Bautzen), zwei Mittelschulen mit einem Sorbischangebot nach dem „2 plus“-Modell sowie von einem sorbischen Gymnasium, hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 126 seines dritten Monitoringberichtes weiterhin als teilweise erfüllt angesehen.

20830 Den Rn 122, 124, 125 des dritten Monitoringberichtes nach zu schließen, waren für diese Feststellung folgende Umstände maßgeblich:

- die Mitteilung von Beispielen dafür, dass die Mindestschülerzahl für den Fortbestand einer Mittelschule flexibel gehandhabt wird,
- die Notwendigkeit, neben der Haushaltssituation die allgemeine demographische Lage zu berücksichtigen, der zufolge auch allgemeine Mittelschulen geschlossen und Schüler von benachbarten Gemeinden an die sorbische Schule nach Radibor verlegt werden mussten sowie
- die Mitteilung der sächsischen Behörden, dass unter Berücksichtigung der überschaubaren demographischen Entwicklung keine weiteren Schließungen von Mittelschulen mit Sorbischangebot mehr anstehen.

20831 Außerdem hat der Expertenausschuss anerkannt, dass der Freistaat Sachsen, um den durch die Schulschließungen seines Erachtens entstehenden Trend auszugleichen, an allgemeinen Schulen sorbische Züge eingeführt hat und dort das bilinguale Unterrichtsmodell „2 plus“ verwendet, auch wenn er schwerwiegende Probleme in der geringen Zahl von 5 Wochenstunden in Sorbisch und darin sieht, dass möglicherweise negative Auswirkungen dieses Modells auf die Sprachkompetenz der muttersprachlichen Schüler zu befürchten sind.

20832 Zu der bei Anforderung dieses Staatenberichtes übermittelten Frage, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um das Sekundarbildungsangebot in obersorbischer Sprache zu verbessern, teilt der Freistaat Sachsen Folgendes mit:

20833 Im Rahmen der Reform der Lehrpläne wurde ein Eckwertepapier "Gesamtkonzept Sprachliche Bildung" entwickelt. Dieses liegt den einheitlichen Lehrplänen zugrunde. Neben den neuen Lehrplänen Sorbisch für die Grundschule, die Mittelschule und für das allgemeinbildende Gymnasium wurden "Zentrale Rahmenvorgaben für Sorbisch im Wahlbereich Mittelschule und Gymnasium" entwickelt. Diese ermöglichen durch das Erlernen der sorbischen Sprache als Fremdsprache einen Zugang zum slawischen Sprachraum und leisten einen Beitrag zum Verständnis für die sorbische Minderheit.

Die in Rn 20831 genannte Wochenstundenzahl bezieht sich ausschließlich auf den sorbischen Sprachunterricht und bedarf im Weiteren einer Erklärung:

Für Schulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet gilt eine spezielle Stundentafel. Diese ist in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I), Abendgymnasien und Kollegs (Sekundarstufe I) und allgemein bildende Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen vom 17. Juni 2004 (VwV Stundentafeln) veröffentlicht. Diese Stundentafel weist je Klassenstufe die Gesamtanzahl an Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Sorbisch sowie eine Empfehlung zur Aufteilung zwischen beiden Fächern aus. Davon abweichend kann die Einzelschule nach Absprache mit der Sächsischen Bildungsagentur Festlegungen zum wöchentlichen Stundenumfang in den Fächern Deutsch und Sorbisch treffen. Der lt. KMK-Beschluss notwendige Mindestumfang an Deutschstunden für den Realschulabschluss darf dabei nicht unterschritten werden. Darüber hinaus wird an den genannten Schulen in mindestens drei Sachfächern in sorbischer Sprache unterrichtet. Dazu gehören in der Regel die Fächer Geschichte, Kunst, Musik, Biologie, Geographie, Sport sowie Religion und Gemeinschaftskunde / Rechts-erziehung. Die Anzahl der Fächer legt die Einzelschule unter Beachtung der Mindestanzahl und der konkreten örtlichen Bedingungen sowie Erfordernisse in Ab-

sprache mit der Sächsischen Bildungsagentur fest. Somit liegt die wöchentliche Anzahl der Unterrichtsstunden, die in sorbischer Sprache unterrichtet werden, wesentlich höher als fünf. Somit besteht für die unter Rn 20831 genannte Befürchtung kein Anlass.

Zur inhaltlichen Absicherung des Unterrichts wurde im Berichtszeitraum ein umfangreiches Angebot an Lehr- und Lernmitteln entwickelt und bereit gestellt.

Für den Sorbischunterricht wurden basierend auf den neuen sächsischen Lehrplänen Lesebücher für die Klassenstufen 2 bis 4 der Grundschule sowie 5 bis 8 der Mittelschule bzw. des Gymnasiums erarbeitet und heraus gegeben. Autoren dieser Werke sind überwiegend Lehrkräfte, die aktiv im Schuldienst arbeiten. Veröffentlicht wurden die Lehrwerke durch das Witaj-Sprachzentrum.

Für den sorbischsprachigen Sachfachunterricht werden Lehrbücher in der Regel als Linzenzausgaben deutschsprachiger Schulbücher veröffentlicht. Als Übersetzer fungieren ebenfalls aktive Lehrkräfte bzw. Pensionäre. Herausgeber ist das Witaj-Sprachzentrum. Als Beispiele können die Lehrbücher für Geographie der Klassenstufen 5 bis 7 sowie Geschichte der Klassenstufen 5 bis 9 an Mittelschulen bzw. Gymnasien genannt werden.

Neben den Lehrbüchern gibt es eine Reihe ergänzender Angebote. Für die Grundschulen stehen z.B. viele Spiele, Spielkarten und Arbeitsblätter zur Verfügung.

Auch für die Sekundarstufe I wurden Arbeitsblätter z. B. für die Fächer Geschichte, Musik, Biologie erarbeitet und den Schulen auf CD-Rom zur Verfügung gestellt. Autoren sind in der Regel aktive Lehrkräfte, denen für diese Tätigkeit Anrechnungstunden durch die Sächsische Bildungsagentur gewährt werden. Für Fälle, in denen das nicht möglich ist, kann durch das Sächsische Bildungsinstitut Honorar gezahlt werden. Herausgeber des Zusatzmaterials ist das Sächsische Bildungsinstitut.

Somit wurde durch die Umsetzung des Konzeptes „2 plus“ das Unterrichtsangebot in sorbischer Sprache nicht beschnitten, sondern erfährt vielmehr eine Ausweitung.

Darüber hinaus ist seit dem Jahr 2006 durch die Einführung von Ganztagsangeboten in sorbischer Sprache und mit sorbischer Thematik ein qualitativer und quantitativer Zuwachs festzustellen. So werden z.B. an der Sorbischen Mittelschule Ralbitz nicht nur grundsätzlich alle Ganztagsangebote in sorbischer Sprache durchgeführt, sondern auch Kurse mit sorbischer Thematik angeboten. Dazu gehören z. B. das „Schülertheater“, der Kurs „Denkmäler der Heimat“ sowie ein Imkerkurs. Das zuletzt genannte Angebot hat insbesondere die Anwendung der sorbischen Sprache in Bezug auf sehr selten benutzte Begriffe zum Ziel.

An der Sorbischen Mittelschule Radibor werden im Rahmen des Ganztagsangebotes die sorbisch-muttersprachlichen Schüler täglich zu bestimmten Zeiten in Gruppen zusammengefasst. So werden Mittagessen, aktive Freizeitgestaltung und Hausaufgabenzeit in sorbischsprachiger Atmosphäre realisiert. Darüber hinaus gibt es auch

Angebote zu sorbischer Thematik, wie z. B. den Kurs zum Verzieren von Ostereiern mit traditionellen Techniken.

Gleichgeartete Beispiele gibt es an den Sorbischen Mittelschulen Bautzen und Räckelwitz sowie an den Mittelschulen Schleife.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

20834 Der Expertenausschuss hat die o. g. vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung unter Rn 131 seines dritten Monitoringberichtes bei Würdigung der nachfolgend genannten Maßnahmen als erfüllt angesehen:

20835 Unter Rn 128 seines dritten Monitoringberichtes stellte er fest, dass der Sorbisch-Sonderkurs an der Fachschule für Sozialwesen des beruflichen Zentrums für Wissenschaft in Bautzen um zwei bis drei Stunden erweitert wurde und dass der Versuch, in anderen Bereichen der Berufsausbildung ein ähnliches Angebot einzuführen, nur an der unzureichenden Zahl der Antragsteller scheiterte.

20836 Unter Rn 129 hat der Ausschuss einen der unter Rn 2015 des Dritten Staatenberichtes genannten Aktivitätenbereiche aufgegriffen: Die seit 2005 bestehende Zusammenarbeit der sächsischen Behörden mit der sorbischen Dachorganisation Domowina zur Bereitstellung finanzieller Mittel für zusätzliche Lehrstellen in sorbischen Betrieben, die u. a. die Beteiligung der Domowina an zwei Pilotprojekten zur Folge hatte. Eins davon zielte darauf ab, Schulabgängern im Rahmen ihrer Berufsausbildung den Erwerb sorbischer Sprachferigkeit anzubieten, während das andere zusammen mit einer Ausbildungsgesellschaft in Hoyerswerda durchgeführte, von dem jeweiligen Kreis finanzierte Projekt eine einjährige Sorbisch-Schulung für Auszubildende im Bereich Tourismus beinhaltete. Der Freistaat Sachsen teilt hierzu mit: Über die angesprochene Zusammenarbeit zur Bereitstellung finanzieller Mittel für zusätzliche Lehrstellen in sorbischen Betrieben liegen keine Erkenntnisse vor. Soweit im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) (zusätzliche) Ausbildungsplätze gefördert wurden, stand diese Förderung grundsätzlich allen sächsischen Unternehmen offen.

Die angesprochenen Pilotprojekte sind im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht bekannt. Richtig ist, dass Vertreter der Domowina im Januar 2006 über die Möglichkeiten der Förderung eines Projekts zum Erwerb von fachspezifischen sorbischen Kenntnissen während der Berufsausbildung aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) durch das Ministerium umfassend informiert wurden und weitere Unterstützung angeboten wurde. Seitdem ist von Seiten der Domowina kein weiterer Kontakt mit dem zuständigen Referat des Ministeriums gesucht worden. Die Sächsische Aufbaubank (SAB) hat mitgeteilt, dass im Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Referates keine entsprechenden Fördermittel ausgereicht wurden.

20837 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die vorausschauenden Maßnahmen fortgesetzt wurden, nämlich die Ermittlung weiterer Bereiche, in denen eine berufliche Bildung in obersorbischer Sprache angeboten werden könnte, teilt der Freistaat Sachsen Folgendes mit:

Die Zuständigkeit für die berufliche Bildung, insbesondere für die Ordnung der einzelnen Ausbildungsberufe obliegt ausschließlich der Bundesregierung. Bislang sieht keine Ausbildungsordnung die Durchführung der Ausbildung in (ober)sorbischer Sprache vor, auch die Abschlussprüfung findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Die Ermittlung von Bereichen bzw. Berufen, in denen eine Berufsausbildung in (ober)sorbischer Sprache erfolgen könnte, wird im Hinblick auf die bezeichnete Ordnungspraxis sowie § 23 VwVfG problematisch gesehen. Die Zuständigkeit für die Ermittlung eventueller Bereiche bzw. Berufe sowie die Schaffung der gesetzlichen und ausbildungsrechtlichen Rahmenbedingungen liegt bei der Bundesregierung. Für die eventuelle Durchführung des Berufsschulunterrichts in (ober)sorbischer Sprache liegt die Zuständigkeit beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK).

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus teilt in diesem Zusammenhang Folgendes mit:

Um in den entsprechenden Kitas Erzieherinnen mit Kenntnissen in der Muttersprache Sorbisch einsetzen zu können, existiert seit 1991 die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik, welche am Beruflichen Schulzentrum (BSZ) für Wirtschaft Bautzen geführt wird.

Beklagt wird von Seiten der Arbeitgeber, dass nicht ausreichend Absolventen die Fachschule verließen, die die sorbische Sprache in ausreichendem Umfang beherrschen.

Dazu muss festgestellt werden, dass die Muttersprache Sorbisch integrierender Teil des Lehrplanes ist. Alle Schüler dieser Fachschule haben das Fach Sorbisch lt. Stundentafel (Pflichtfach!).

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen werden im Fach Sorbisch folgende Niveaustufen angestrebt:

Niveau A: Beherrschung der sorbischen Sprache in Wort und Schrift,

Niveau C: Grundwortschatz, Überblick über Tradition und Bräuche.

Darüber hinaus werden von der Schule zur Vertiefung der sorbischen Sprache im Wahlbereich zusätzlich zwei Unterrichtsstunden pro Woche Sorbisch (Niveaustufe A) angeboten.

Das Hauptproblem liegt jedoch nicht im Bereich der Ausbildung in der Muttersprache, sondern besteht nach wie vor darin, dass zu wenig geeignete Bewerber sich um eine Ausbildung bemühen, was nachfolgendes Beispiel unterstreicht:

Im Bereich der Vollzeitausbildung gab es in den letzten drei Jahren für eine Klasse (28 Plätze) ca. 200 Bewerber jährlich, von denen lediglich drei bis vier Bewerber die sorbische Sprache beherrschen.

Von den gegenwärtig ca. 80 Schülerinnen und Schülern in der Vollzeitausbildung zur/zum staatlich anerkannte/r Erzieher/in sind ca. 12,5 % der Schülerinnen und Schüler sorbische Muttersprachler bzw. hatten Unterricht im Fach Sorbisch an der Mittelschule.

Um kurzfristig auf den erhöhten Bedarf der Kitas nach Fachkräften reagieren zu können, wird auch an der Sorbischen Fachschule eine berufsbegleitende Ausbildung angeboten. Auch hier zeigt sich, dass das Problem nicht im schulischen Bereich liegt.

Die berufsbegleitende Ausbildung begann erstmals im Schuljahr 2008/2009 mit einer Klasse (28 Plätze). Hierfür gab es ca. 60 Bewerber, von denen sechs bis acht Bewerber die sorbische Sprache beherrschten.

Die Schule ist bemüht, mehr sorbisch sprechende Bewerber für den Erzieherberuf zu interessieren. So werben Schüler (mit Sorbisch Niveau A) und Lehrkräfte in sorbischen Mittelschulen für den Erzieherberuf. Es erfolgen Informationen zum Erzieherberuf in der sorbischen und deutschen Presse.

20838

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- i) *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

20839 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen, weil sie wiederum keine Probleme aufgeworfen hat.

Die Angaben über Hochschulangebote zu Sorabistik an der Universität Leipzig und am Sorbischen Institut sind unter Rn 390 - 393 des Zweiten und unter Rn 2016 des Dritten Staatenberichtes zu finden. Sie werden wie folgt aktualisiert:

An der Universität Leipzig wurden zum Wintersemester 2006/07 neue gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) eingeführt. Davon ausgehend kann am Institut für Sorabistik in folgenden Studiengängen ein Studium aufgenommen werden:

Sorabistik (Bachelor of Arts)	- seit WS 2006/07
Sorabistik (Master of Arts)	- ab WS 2009/10
Sorbisch Lehramt (Bachelor of Arts)	- seit WS 2006/07
Sorbisch Lehramt (Master of Education) (jeweils für Grundschule, Mittelschule, Förderschule, Gymnasium)	- ab WS 2009/10
Niedersorbisch (weiterbildender Master, Abschluss: Master of Arts)	- ab WS 2009/10

Der Master Niedersorbisch basiert auf einem Vertrag mit dem Land Brandenburg und ist insbesondere zur Weiterbildung in Niedersorbisch für Lehrer des Landes Brandenburg konzipiert worden.
20840

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii

- iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;*

20841 Der Expertenausschuss hat die o. g. vom Land Brandenburg übernommene Verpflichtung unter Rn 210 seines dritten Monitoringberichtes wegen der nachfolgend genannten Aktivitäten als erfüllt angesehen.

20842 Unter Rn 207 seines dritten Monitoringberichtes stellt der Ausschuss fest, dass es mindestens zwei Professoren für Niedersorbisch an der Universität Leipzig gibt und dass dort Kurse zu Niedersorbisch angeboten werden.

20843 Unter Rn 209 des dritten Monitoringberichtes stellt der Expertenausschuss fest, dass Studenten, die Sorbisch studieren möchten, nach einer Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen und durch das Gesetz über die Zulassung zu Universitäten seit dem Wintersemester 2008/2009 vom Numerus clausus für andere Fächer befreit werden, die sie ebenfalls belegen möchten. Hierzu stellt der Freistaat Sachsen richtig: Diese Aussage ist nicht korrekt, da das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz (SächsHZG) keine völlige Ausnahme vom NC für diese Studierenden beinhaltet, sondern dort heißt es: "Bei Studienbewerbern für den Lehramtsstudiengang ist im Fall der Bewerbung für eine Fächerkombination, die das Fach Sorbisch enthält, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung ... angemessen zu berücksichtigen", (§ 6 (2) SächsHZG).

20844 Das Land Brandenburg teilt zum Hochschulangebot zu Niedersorbisch folgend neueren Entwicklungen gegenüber der Darstellung unter Rn 2017 des Dritten Staatenberichtes mit:

Die im Dritten Staatenbericht enthaltenen Mitteilungen, wonach das Angebot im Studienfach Sorbisch aufgrund der geringen Nachfrage nicht mehr an brandenburgischen Hochschulen vorgehalten wird, sondern das Land sich finanziell an einem entsprechenden, von der Universität Leipzig angebotenen Studiengang beteiligt, um die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte auch für die Niederlausitz sicherzustellen, sind weiterhin zutreffend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es ab dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Leipzig einen Masterstudiengang zum Erwerb der Fakultas Sorbisch (Wendisch) gibt, bei dem sich Lehrer berufsbegleitend qualifizieren und den Abschluss als Sorbischlehrer erwerben; derzeit wird das Angebot von sechs Lehrkräften wahrgenommen. Teile der Ausbildung werden am Standort Cottbus angeboten.

20845

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii - Erwachsenenbildung -

- iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu **begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen**;*

20846 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss mangels aktueller Probleme in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen.

20847 Bei der Anforderung dieses Staatenberichtes fragte der Expertenausschuss deshalb, ob die Behörden die vorausschauenden Maßnahme fortgesetzt haben, nämlich die Ermittlung weiterer Bereiche, in denen eine berufliche Bildung in ober-sorbischer Sprache angeboten werden könnte.

Folgende Entwicklungen sind gegenüber der Darstellung unter Rn 2018 des Dritten Staatenberichtes mitzuteilen: In den Volkshochschulen Bautzen/Kamenz, Löbau/Zittau und Hoyerswerda werden Sprachkurse (Grund- und Aufbaukurse) für obersorbische Sprache im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung angeboten.

Zu Absatz 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

20848 Die o. g. durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommene Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 2011 seines dritten Monitoringberichtes erneut als erfüllt angesehen und er hat positiv hervorgehoben, dass das brandenburgische Lehrerausbildungsgesetz vom Mai 2007 eine Bestimmung enthält, in der ausdrücklich festgelegt ist, dass die Geschichte und Kultur der Sorben in der universitären Lehrerausbildung angemessen berücksichtigt werden sollen.

20849

20850

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern-

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

1. Brandenburg

20851 Im Zusammenhang mit der o. g. durch Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 212 ff. seines dritten Monitoringberichtes zum Stand der Pflichterfüllung für diese Sprache durch das Land Brandenburg Stellung genommen und dabei Bezug genommen auf

die von ihm veranlasste Empfehlung des Ministerkomitees zum zweiten Monitoringzyklus „Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen, insbesondere um ... den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben; (...)" (RecChL(2006)1, Empfehlung Nr. 2).

20852 Aus der Feststellung, auch unter Rn 790 des dritten Monitoringberichtes, dass es nach wie vor einen Mangel an Niedersorbischlehrern gibt und offenbar weil er eine Umsetzung von - durch Vertreter der Sprachgruppe - vorgeschlagenen flexiblen Zwischenlösungen nicht feststellen konnte, hat der Ausschuss dabei in folgenden Maßnahmen zwar eine positive Entwicklung, nicht aber die nach seiner Auffassung durch die o. g. Vorschrift gebotene strukturierte Politik gesehen und deshalb diese Verpflichtung danach nur als zum Teil erfüllt erachtet:

- Die Vereinbarung, im Rahmen der Universitätsausbildung bei Sorbisch-Studenten für die Ergänzungsfächer auf einen numerus clausus zu verzichten,
- die Unterstützung von Informationstagen durch das Bildungsministerium, mit denen Schülern an Gymnasien in den letzten beiden Jahren der Beruf des Sorbischlehrers nahegebracht wurde und
- die auch von Vertretern der Sprachgruppe berichtete Bereitstellung von Schulungsangeboten für Lehrer, die geringe oder gar keine Niedersorbischkenntnisse haben.

20853 Zu der danach von dem Ausschuss gestellten Frage, ob entsprechend mehrfacher Empfehlung strukturierte Grundsatzregelungen eingeführt wurden, um gegen den Mangel an Niedersorbischlehrkräften auf allen Bildungsstufen anzugehen, hat das Land Brandenburg Folgendes mitgeteilt:

Eine Veränderung der numerus clausus-Regelung für das Studium des Lehramtes Sorbisch an der Universität Leipzig im Ergänzungsfach liegt nicht in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg. Im Interesse einer Neuregelung haben sich die zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg sowohl an die im Freistaat Sachsen zuständigen Ministerien als auch an die Universität Leipzig gewandt. Die letzte Novellierung des sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes trägt dem Rechnung.

Sowohl das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als auch das als untere Schulbehörde zuständige Staatliche Schulamt in Cottbus haben die Informationstage am Niedersorbischen Gymnasium im Zusammenhang mit der Werbung für den Beruf des Sorbisch- (Wendisch-) Lehrers wiederholt unterstützt und sind bei Bedarf bereit, dies auch zu wiederholen.

Für Lehrkräfte ohne oder mit nur geringen Sorbisch- (Wendisch-) Kenntnissen wurden in den vergangenen Jahren entsprechend dem akuten Bedarf Fortbildungslehrgänge – zusätzlich zu den bereits unter Rn 20827 aufgeführten Maßnahmen – angeboten und durchgeführt. Eine höhere Anzahl an Fortbildungskursen – parallel zum Schulbetrieb und zu den bereits unter Rn 20827 aufgeführten Weiterbildungsstudien – würde den schulorganisatorischen Ablauf am Niedersorbischen Gymnasium nicht mehr gewährleisten. Den Lehrkräften steht es unabhängig davon jederzeit frei, entsprechende Sorbisch- (Wendisch-) Sprachkurse an der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur in Cottbus zu belegen.

20854

2. Freistaat Sachsen

20855 Zu der Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch den Freistaat Sachsen kann im Zusammenhang mit dem bereits im zweiten Monitoringzyklus als hinderlich kritisierten Numerus clausus für Lehramts-Zweifächer von Sorbischstudenten darauf verwiesen werden, dass durch eine Neufassung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die Immatrikulation sorbischer Bewerber für ein Lehramtsstudium weitestgehend gesichert werden konnte.

20856 Unter Rn 133 seines dritten Monitoringberichtes stellte außerdem der Expertenausschuss vor dem Hintergrund, dass nach der neuen Kita-Verordnung Vorschullehrer Sorbisch als Muttersprache beherrschen müssen, selbst fest, dass drei bis vier sorbische Muttersprachler speziell als Vorschullehrer ausgebildet wurden.

20857 Unter Rn 134 bestätigt er die Information, dass im Studienjahr 2006/2007 an der Universität Leipzig und am Institut für Sorabistik Bachelor- und Masterkurse angeboten wurden und dass jedes Jahr rund vier bis sechs Schulabgänger sorbische Studiengänge aufnehmen. Hierzu stellt der Freistaat Sachsen ergänzend klar, dass die Universität Leipzig und damit auch das Institut für Sorabistik zum Studienjahr 2006/07 die Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge vorgenommen hat. Der Studienbeginn in den Bachelorstudiengängen erfolgte im Wintersemester 2006/07. In den meisten Masterstudiengängen, so auch am Institut für Sorabistik, werden allerdings erstmalig zum Wintersemester 2009/10 Studierende immatrikuliert. Die Aussage, dass es jährlich vier bis sechs Studienanfänger gibt, wird durch das Land bestätigt.

20858 Unter Rn 135 des dritten Monitoringberichtes hebt der Ausschuss hervor, dass Studenten des Sorbisch-Studiengangs nach einem Erlass des Bildungsministeriums eine Anstellung als Lehrer nach dem Studienabschluss garantiert wird und dass die Schüler an besonderen Informationstagen während der beiden letzten Gymnasialschuljahre darüber informiert werden. Hierzu teilt der Freistaat Sachsen ergänzend mit:

Die Einstellungsvereinbarung beinhaltet, dass eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen zugesichert werden kann, wenn die Abiturienten Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerausbildung in einer von der Sächsischen Bildungsagentur/Regionalstelle Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt.

20859 Unter Rn 136, 137 des dritten Monitoringberichtes stellt der Ausschuss vor dem Hintergrund von Bedenken, dass es an sorbischen Schulen immer noch Lehrer gibt, die kein Sorbisch sprechen, schließlich fest, dass eine Regionalschulbehörde in Bautzen in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig eine zweijährige Weiterbildung in Obersorbisch für Lehrer anbietet.

Der Freistaat Sachsen führt hierzu weiter aus: Die zweijährige berufsbegleitende Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig wurde in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 angeboten.

Das Fortbildungsangebot wird gegenwärtig und zukünftig in Verantwortung der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen, angeboten. Den Interessenten stehen in Abhängigkeit der Vorkenntnisse ein Grund- bzw. ein Aufbaukurs zur Auswahl. Diese Kurse haben folgende Ziele und Inhalte:

1. Grundkurs

Ziele:

Die Teilnehmer entwickeln ihre mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit. Sie erweitern ihre Kenntnisse über sorbische Geschichte, Kultur, Literatur und erwerben methodische Kenntnisse für die Gestaltung des bilingualen Sachfachunterrichts.

Die Teilnehmer wenden Sprachhandlungen in erweiterten kommunikativen Situationen an.

Inhalt:

- Mündliche und schriftliche Kommunikation im Alltag,
- fachspezifische Termini in sorbischer Sprache,
- methodische Anregungen zur Gestaltung des zweisprachigen Unterrichts,

- entwickeln von Unterrichtsbausteinen des bilingualen Sachfachunterrichts.

2. Aufbaukurs

Ziele:

Die Teilnehmer erweitern die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz.

Die Fähigkeit zur Sprachreflexion wird weiter entwickelt.

Sie arbeiten am Wortschatz.

Sie entwickeln Fähigkeiten und Fertigkeiten für den zweisprachigen Unterricht.

Inhalt:

- Mündliche Kommunikation zu Schul- und Alltagsthemen,
- schriftliche Kommunikation zu schulischen Belangen,
- Anwendung von Strategien des Spracherwerbs.

20860 Unter Rn 138 des dritten Monitoringberichtes erklärte der Ausschuss die o. g. Verpflichtung durch den Freistaat Sachsen in Bezug auf Obersorbisch danach weiterhin als erfüllt.

20861

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, **welche** die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen **Maßnahmen** und die dabei erzielten **Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.***

20862 Zu der o. g. für Niedersorbisch von Brandenburg und zu Obersorbisch vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 796 des dritten Monitoringberichtes erklärt, dass die dazu von ihm im Zusammenhang mit dem zweiten Monitoringzyklus veranlasste Empfehlung Nr. 4 des Ministerkomitees, „ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“ von keinem der Länder (zu einer der geschützten Sprachen) befolgt wurde und dass die Verpflichtung deshalb von keinem der Länder erfüllt worden sei.

20863 Zu dieser Feststellung wird zunächst auf die allgemeine Erwiderung unter Rn 00802 verwiesen.

20864 Zu den Ausführungen des Ausschusses unter Rn 218 des dritten Monitoringberichtes, mit denen er auf die Aussage im Dritten Staatenbericht eingeht, dass das Bildungsministerium wie auch die regionale Schulaufsichtsbehörde in Brandenburg weiterhin Aufsichtsfunktionen ausüben und dass die Landesregierung parlamentarische Anfragen ausführlich beantwortet hat und in denen der Ausschuss die Vermutung äußert, dass die parlamentarischen Anfragen nur auf bestimmte Aspekte der Bildung eingehen, wie den Unterricht zu oder die Erforschung der Geschichte und Kultur der Sorben und in denen er schließlich die Auffassung vertritt, die in Rede stehende Verpflichtung sei danach gleichwohl nicht erfüllt, weil sie über die reine Berichtstätigkeit wiederum hinausgehe, teilt das Land Brandenburg mit, dass dies an der grundsätzlichen, unter Rn 00802 ff. beschriebenen, von ihm geteilten, Auffassung nichts ändern kann.

20865

20866 Der Freistaat Sachsen nimmt ergänzend zu dem Hinweis des Ausschusses unter Rn 140 seines dritten Monitoringberichtes, dass die Ansicht, mit dem mindestens einmal pro Legislaturperiode dem sächsischen Parlament vorzulegenden Bericht auch die o. g. Verpflichtung zu erfüllen, von der Auffassung des Sachverständigenausschusses abweicht, dahingehend Stellung, dass dies nach der unter Rn 00802 ff. mitgeteilten Ansicht auch des Freistaates leider nicht zu vermeiden ist.

20867

Artikel 8 Abs. 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht** der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen **zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

20868 Wie bereits unter Rn 2023 des Dritten Staatenberichtes wird vorsorglich darauf verwiesen, dass die o. g. Verpflichtung schon in der Form des Zulassens, also durch Unterlassen eines Verbotes zu erfüllen ist und folglich ein aktives Tun an sich überhaupt nicht gebietet.

20869 Zu der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 146 des dritten Monitoringberichtes, auf möglichen Sorbischunterricht außerhalb des traditionellen Sorbengebietes öffentlich hinzuweisen, die er vor dem Hintergrund seiner Feststellung unter Rn 145 dieses Monitoringberichtes äußerte, dass die Einrichtung einer

Sorbischklasse in Dresden nach Auskunft der sächsischen Behörden an mangelnder Nachfrage scheiterte und zu seiner Frage, ob entsprechende Informationsmaßnahmen ergriffen worden sind, nimmt der Freistaat Sachsen wie folgt Stellung:

Aktiv wurde nicht auf möglichen Sorbischunterricht außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes hingewiesen. Die geringen Schülerzahlen bereits im Kernraum des sorbischen Siedlungsgebietes lassen keine relevante Nachfrage außerhalb dessen erwarten. Auch sind Bemühungen um Sorbischunterricht außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes nicht an die Sächsische Bildungsagentur oder das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport herangetragen worden.

Ausweislich öffentlicher Berichterstattung gibt es durchaus ernstzunehmende und wohl auch Erfolg versprechende Bemühungen zur Einrichtung einer sorbischsprachigen Kindergartengruppe in Dresden. Für Schüler, deren Eltern außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes wohnen und die eine Unterrichtung an einer sorbischen Schule anstreben, besteht die Möglichkeit des Besuches des sorbischen Internates am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum in Bautzen.

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) - Strafverfahren - in Strafverfahren

- ii) *sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder*
- iii) *dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,*

20901 Unter Rn 2024 des Dritten Staatenberichtes war zu den o. g. durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtungen auf die Darstellung der Vorschriften, die das Recht zum Gebrauch der Sprache garantieren, unter Rn 425 - 427 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und im Übrigen klargestellt worden, dass nach der der Ansicht des Ausschusses entgegenstehenden Auffassung der deutschen Behörden nach der o. g. Vorschrift nur ein Rechtsrahmen zu garantieren ist.

20902 Der Ausschuss hat daraufhin unter Rn 148 ff. und 225 seines dritten Monitoringberichtes zwar die unter Rn 2024 des Dritten Staatenberichtes erwähnte Informationsbroschüre "Sächsischer Rechtswegweiser" (Stand: November 2005) gewürdigt, die vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben wurde und mit der ausdrücklich auf die Möglichkeit der Nutzung der sorbischen Sprache im sorbischen Siedlungsgebiet u. a. im Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften bzw. den Gerichten entsprechend § 9 des Sächsischen Sorbengesetzes hingewiesen wird. Mit der Begründung, dass es an einer praktischen Umsetzung der sprachlichen Möglichkeiten fehlt, hat er die o. g. Verpflichtungen weiterhin als lediglich formal erfüllt angesehen.

20903 Zu der Frage des Ausschusses, ob eine praktische Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf den Gebrauch des Niedersorbischen in Strafverfahren erfolgt ist, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Freistaat Sachsen

20904 In Strafverfahren hat jeder Beschuldigte das Recht, seine eigene Sprache zu benutzen.

Gegebenenfalls ziehen Ermittlungsbehörden oder das Gericht die Hilfe eines Dolmetschers bei. Erforderlichenfalls würde das Gericht auch die Anklageschrift amtlich übersetzen lassen. Um eine Übersetzung ins Sorbische hat noch kein Beschuldigter gebeten. Will ein Zeuge oder ein anderer Verfahrensbeteiligter Sorbisch sprechen, würde das Gericht ebenfalls die Hilfe eines Dolmetschers nutzen.

2. Brandenburg

20905 Die Rahmenbedingungen einer Nutzung der niedersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren sind in früheren Berichten ausführlich dargestellt worden. Hinsichtlich der konkreten Nachfragesituation des Auftretens von Problemen in Zusammenhang mit der Sprachnutzung sind Anfragen bei den betreffenden Gerichten gestellt worden. Danach wurden im Berichtszeitraum in Strafverfahren keine Nachfragen zur Nutzung der niedersorbischen Sprache gestellt.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

und/ oder in zivilrechtlichen Verfahren

- ii) **zuzulassen**, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, **ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen**, und/ oder
- iii) **zuzulassen**, dass **Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden**, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

20906 Die Verpflichtungen zu ii) und iii) wurden vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu iii) auch durch das Land Brandenburg übernommen. Wie bereits unter Rn 2026 des Dritten Staatenberichtes wird angemerkt, dass die o. g. Verpflichtungen schon in der Form des Zulassens zu erfüllen sind und erfüllt werden. Neuere Entwicklungen sind nicht mitzuteilen.

20907

20908

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -*in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen*

- ii) *zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/ oder*
- iii) *zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d) - Kosten -

- d) *dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

20909 Die Verpflichtungen zu Buchstabe c) ii und iii und Buchstabe d) wurden ausdrücklich vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu Buchstabe c) iii auch durch das Land Brandenburg übernommen.

20910 Wie unter Rn 2028 des Dritten Staatenberichtes wird u. a. auf Rn 430 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, in der erläutert wird, dass die Verwendung der sorbischen Sprache im Verwaltungsstreitverfahren bereits durch den Amtsermittlungsgrundsatz sichergestellt wird.

20911 Hinsichtlich der Auseinandersetzung zu der auch unter Rn 148 des dritten Monitoringberichtes angesprochenen Frage, ob die vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene Informationsbroschüre zur Erfüllung der Verpflichtung beitragen kann, Obersorbisch im Verkehr mit Justizbehörden zu verwenden, wird auf Rn 20902 verwiesen .

20912 - 20921

20922 Zu der nach Rn 150 getroffenen Aufforderung des Ausschusses im dritten Monitoringbericht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit des Gebrauchs der nieder- und der obersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren zu gewährleisten, teilen der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg Folgendes mit:

1. Freistaat Sachsen

20923 In den letzten Jahren wurde von der Möglichkeit, vor Gericht Sorbisch zu sprechen, nahezu kein Gebrauch gemacht. Es wurden innerhalb der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur vier Verfahren, hauptsächlich aus dem Fami-

lienrecht, gezählt, in denen sich ein Beteiligter der sorbischen Sprache bediente. Einige Amtsgerichte im sorbischen Siedlungsgebiet verfügen über sorbisch sprechende Mitarbeiter. Dies hat auf die tatsächliche Nutzung der sorbischen Sprache indes keine Auswirkungen.

2. Brandenburg

20924 Nach Mitteilung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist in dessen gesamtem Geschäftsbereich, der das gesamte zu Brandenburg gehörende angestammte Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes und damit auch die hier belegenen ordentlichen Gerichte niederer Ordnung – Landgericht Cottbus und nachgeordnete Amtsgerichte - umfasst, nur in einem familiengerichtlichen Verfahren die Benutzung der niedersorbischen Sprache nachgefragt worden.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind**

20925 Zu der o. g. für Brandenburg und dem Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss im dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen, weil sie bereits in der Vergangenheit keine Probleme verursacht hat. Neues ist nicht mitzuteilen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) - Anträge und Vorlage von Urkunden nach allgemeinem Recht

- iv) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder*
- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

21001 Verpflichtungen zu iv) und v) wurden für die Verwaltungsbezirke im sorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg übernommen.

21002 Im Zusammenhang mit der Frage inwieweit zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung bei Behörden in Brandenburg Anträge in Niedersorbisch gestellt werden können, verweist der Expertenausschuss unter Rn 227 seines dritten Monitoringberichtes auf die im Dritten Staatenbericht wiedergegebene Ansicht, dass im Hinblick auf diese Verpflichtung keine praktischen Maßnahmen getroffen werden müssen, solange das Recht besteht, auf Sorbisch Anträge zu stellen.

21003 Demgegenüber verweist der Expertenausschuss unter Rn 228 seines dritten Monitoringberichtes auf seine bereits im zweiten Monitoringbericht übermittelte Ansicht, dass die o. g. Verpflichtung über die Abschaffung rechtlicher Beschränkungen bei der Verwendung des Sorbischen hinausgeht und die Schaffung von Bedingungen erfordert, die es praktisch möglich machen die Sprache zu verwenden und die Sprecher auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

21004 Demzufolge soll im vorstehenden Zusammenhang auch die Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 798 seines dritten Monitoringberichtes zu der nach dem zweiten und dem dritten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees gelten, "... Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung ... zu ermöglichen."

Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass strukturelle Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem vom Ministerkomitee gesetzten (und von ihm vorgegebenen) Standard weiterhin fehlen. Grundsätzlich fehlten einschlägige organisatorische Maßnahmen, wie z. B. eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf Regional- bzw. Minderheitensprachen berücksichtigt, wie Einrichtungen und Anreize, damit diese ihre Fertigkeiten verbessern oder ein angemessener Rahmen für die Übersetzung und Verdolmetschung sowie dafür zugewiesene Ressourcen. Die Möglichkeit, im Verkehr mit der Verwaltung praktisch Regional- bzw. Minderheitensprachen einzusetzen, sei weiterhin im besten Falle marginal, insbesondere im Hinblick auf den Schriftverkehr mit den Behörden.

21005 Eine Möglichkeit sicherzustellen, dass in der Praxis mündliche und schriftliche Anträge gestellt werden können, besteht nach der unter Rn 230 des dritten Monitoringberichtes von dem Ausschuss vertretenen Ansicht darin, Stellenbewerber, die Niedersorbisch sprechen, bevorzugt zu behandeln oder dies als Vorteil oder Anforderung in der Stellenausschreibung zu benennen. Entsprechend den Hinweisen von Vertretern der Sprachgruppe ist dies bisher nur sehr selten geschehen. Darüber hinaus sei es nach Ansicht von Vertretern der Sprachgruppe notwendig, dies als Teil der Anforderungen in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

21006 Immerhin gesteht der Ausschuss unter Rn 230 seines dritten Monitoringberichtes auch zu, dass der brandenburgische Innenminister die Anweisung gegeben hat, den Bedarf an sorbischen Weiterbildungskursen für Bedienstete zu prüfen.

21007 Unter Rn 231 seines dritten Monitoringberichtes begrüßte der Ausschuss diese Initiative, vertrat jedoch die Auffassung, dass die o. g. Verpflichtung Anträge bei Verwaltungsbehörden in Niedersorbisch zu ermöglichen, weiterhin nur förmlich erfüllt ist.

21008 Bei der Anforderung dieses Berichtes fragte der Ausschuss, ob entsprechend seiner Empfehlung Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass in der Praxis die Möglichkeit gewährleistet ist, mündliche und schriftliche Anträge in niedersorbischer Sprache zu stellen.

21009 Dazu teilt das Land Brandenburg Folgendes mit:

Das Land ist im Gegensatz zur Ansicht des Expertenausschusses, wie er sich auch in der von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees widerspiegelt, nach wie vor der Auffassung, dass strukturelle Maßnahmen zur Einräumung der Möglichkeit, Anträge bei Verwaltungsbehörden in einer Minderheitensprache zu stellen, nach der o. g. Vorschrift nur nach Maßgabe eines erkennbaren entsprechenden Bedarfs geboten sind. Dies ist auch der Grund für die oben erwähnte Anweisung des brandenburgischen Innenministers, den Bedarf an sorbischen Weiterbildungskursen für Bedienstete zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird folgender Sachstand mitgeteilt: Bezüglich der Verpflichtung des Landes Brandenburg, bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sicherzustellen, dass Bürger, welche die Minderheitensprache gebrauchen, in dieser Sprache mündliche und schriftliche Anträge stellen oder in dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können, ist auch auf § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg - Text siehe Anlage) hinzuweisen. Diese Regelung schreibt vor, dass § 23 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben mit der Maßgabe gilt, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in sorbischer Sprache bei der Behörde eingeht. Diese Bestimmung ist an die Stelle der früher in § 23 Abs. 5 VwVfGBbg a.F. getreten.

21010 Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Freistaates Sachsen hat der Expertenausschuss unter Rn 152 seines dritten Monitoringberichtes auf die Mitteilung im Dritten Staatenbericht hingewiesen, dass die Akademie für öffentliche Verwaltung und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Freistaat Sachsen die Anforderungen für die Sprachausbildung überprüfen und bei Bedarf auch Sorbischunterricht für öffentlich Bedienstete des Landes anbieten.

21011 Im Hinblick auf die Verwaltung auf Bundesebene (z.B. die Bundesagentur für Arbeit) hat der Expertenausschuss unter Rn 153 seines dritten Monitoringberichtes die Darstellung unter Rn 2033 des Dritten Staatenberichtes aufgegriffen, dass solchen Stellen lediglich schriftliche Anträge – dies aber auch in Sorbisch - vorgelegt werden können.

21012 Außerdem hat der Ausschuss unter Rn 153 seines dritten Monitoringberichtes Informationen von Vertretern der obersorbischen Sprachgruppe wiedergegeben, denen zufolge immer mehr staatliche Verwaltungsstellen Anträge

akzeptierten, die in sorbischer Sprache abgefasst sind, worauf die Antwort dann auf Deutsch gegeben werde, dass aber Behörden außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, entgegen der von dem Expertenausschuss auch dort geltenden Verpflichtung, nicht so verfahren.

21013 Unter Rn 154 des dritten Monitoringberichtes hat der Sachverständigenausschuss unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben die o. g. Verpflichtung für Obersorbisch im Freistaat Sachsen gleichwohl als erfüllt angesehen.

21014 Bei der Anforderung dieses Berichtes bat der Ausschuss aber um Angaben zu der Frage, ob Verwaltungsbehörden des Landes, die zwar räumlich außerhalb der sorbischen Sprachgebiete liegen, aber dennoch für diese Gebiete zuständig sind, mündliche und schriftliche Anträge in obersorbischer Sprache entgegennehmen. Hierzu verweist der Freistaat Sachsen auf die Ausführungen zu Rn 21022.

21015

Artikel 10 Abs. 2

*In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes **zuzulassen** und/ oder dazu zu ermutigen:*

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) - Gebrauch der Sprache und - Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden -

- a) **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;**
- b) **die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;**

21016 Die Verpflichtungen zu a) und b) wurden durch den Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu b) auch vom Land Brandenburg übernommen.

21017 Zur Erfüllung der Verpflichtung b) durch das Land Brandenburg zu Niedersorbisch widerspricht der Expertenausschuss unter Rn 234 ff. seines dritten Monitoringberichtes der dort unter Rn 233 wiedergegebenen Ansicht des Landes, dass nur bei erkennbarem Bedarf strukturelle Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung geboten sind. Er wiederholt dabei die Auffassung, dass diese Verpflichtung darüber hinausgeht, lediglich rechtliche Beschränkungen bei der Verwendung des Sorbischen abzuschaffen, sondern dass sie die vorausschauende Schaffung von

Bedingungen erfordert, die es praktisch ermöglichen, die Sprache zu verwenden und dass sie die Notwendigkeit beinhaltet, die Sprecher auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen.

21018 Im Übrigen gilt zu den Meinungsunterschieden hinsichtlich der Anforderung der o. g. Verpflichtung zwischen dem Land und dem Expertenausschuss und zu dessen Bewertung von Maßnahmen der Pflichterfüllung (Erhebung des sprachlichen Fortbildungsbedarfs in Behörden reicht nicht), wonach auch diese Verpflichtung nur formal erfüllt sein soll, das unter Rn 21002 ff. Dargestellte und zu der Bitte des Ausschusses, Angaben zu den seines Erachtens gebotenen Initiativen zu machen, mit denen der Gebrauch des Niedersorbischen bei örtlichen und regionalen Behörden sichergestellt werden soll, das unter Rn 21009 Mitgeteilte.

21019 Ergänzend nimmt das Land (Brandenburg) zur Frage der Erfüllung der o. g. Verpflichtung wie folgt Stellung:

Das Ministerium des Innern hat sich wiederholt an die anderen Ministerien gewandt und empfohlen, dass die Beherrschung der sorbischen Sprache bei Stellenbesetzungen positiv berücksichtigt wird, wenn dies im Rahmen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nützlich sein kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, der u.a. seinen Niederschlag in § 12 des Landesbeamtengesetzes gefunden hat, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet sind, über den Zugang zu Anstellungsverhältnissen auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden, so dass die Beherrschung der sorbischen Sprache nicht generell als Befähigungskriterium für den Zugang zu Ämtern gelten kann. Weiter wurden die Ressorts auch gebeten, in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen, ob diese Möglichkeit genutzt wird und ob Fortbildungsbedarf in der sorbischen Sprache besteht. Im Ergebnis wurde von den Ressorts mitgeteilt, dass weder Fortbildungsbedarf gemeldet wurde noch Fortbildungsmaßnahmen im Einzelnen angeboten bzw. durchgeführt worden sind. Lediglich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verweist darauf, dass umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte zur Förderung der sorbischen Sprache durchgeführt wurden und werden, z.B. für den bilingualen Unterricht mit Sorbisch als Arbeitssprache. Nach Aussage des für Aus- und Fortbildung zuständigen Referates des Ministeriums des Innern ist auch nicht bekannt, dass bei kommunalen Studieninstituten Ausbildungen in der sorbischen Sprache durchgeführt bzw. nachgefragt worden sind. Die in § 3 Abs. 2 Sorben(Wenden)-Gesetz genannten kommunalen Körperschaften wurden durch ein Rundschreiben entsprechend informiert und um Mitteilung gebeten, inwieweit gewährleistet ist, dass Bürger, die die sorbische Sprache gebrauchen, in dieser Sprache mündliche oder schriftliche Anträge stellen oder in

dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Die Antworten aus den kommunalen Körperschaften im Bereich des sorbischen Siedlungsgebietes machten deutlich, dass dort zwar kaum Beschäftigte die sorbische Sprache beherrschen, dass aber auch nur sehr selten Anträge oder Anfragen in sorbischer Sprache vorgebracht bzw. in sorbischer Sprache verfasste Urkunden vorgelegt wurden. Es wurde versichert, dass die Übersetzung sorbischer Schriftstücke gewährleistet werden kann.

21020 Die zu der o. g. Verpflichtung des Freistaates Sachsen zu Obersorbisch unter Rn 2035 des Dritten Staatenberichtes übermittelte Information, dass in den Jahren 2004 und 2005 unter der Schirmherrschaft des 6. Parlamentspräsidenten vom Rat für sorbische Angelegenheiten organisierte Wettbewerbe zum Thema „sprachfreundliche Kommune“ im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg durchgeführt wurden, um die Verwendung der sorbischen Sprache zu fördern und dass es solche Wettbewerbe auch in Brandenburg gab, hat der Expertenausschuss nur unter Rn 41 seines dritten Monitoringberichtes im Zusammenhang mit der allgemeinen Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d (Ermutigung zum Sprachgebrauch) gewürdigt.

21021 Mit der Begründung keine weiteren Angaben erhalten zu haben, hielt er deshalb unter Rn 155 des dritten Monitoringberichtes an seiner Ansicht fest, dass die Verpflichtung des Freistaates Sachsen im sorbischen Kerngebiet erfüllt, in anderen Bereichen des obersorbischen Sprachgebiets aber lediglich formal erfüllt ist.

21022 Zu der Bitte des Ausschusses, Angaben zu mündlichen oder schriftlichen Anträgen zu machen, die örtlichen und regionalen Behörden im obersorbischen Sprachgebiet, aber außerhalb des Kernbereichs, vorgelegt worden sind, teilt der Freistaat Sachsen mit, dass dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend, bewusst nur die Verpflichtung übernommen wurde, die Möglichkeit, zu sorbischsprachigen Anträgen einzuräumen, nicht aber auch solche Anträge einzuwerben.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen -

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

21023 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss im dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme wiederum nicht Stellung genommen.

Artikel 10 Abs. 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstaben b) und c) - Gebrauch und Anträge bei öffentlichen Dienstleistungen -

Absatz 3

- b) zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*
- c) zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

21024 Die Verpflichtungen zu Buchstaben b) und c) wurden durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

21025 Zur Erfüllung der Pflichten im Land Brandenburg teilte der Expertenausschuss unter Rn 239 seines dritten Monitoringberichtes mit, aus Mangel an Informationen zu einer Stellungnahme nicht in der Lage gewesen zu sein.

21026 Zu der Bitte des Ausschusses um Angaben zu der für Niedersorbischsprecher bestehenden Möglichkeit, einen Antrag auf Niedersorbisch zu stellen und eine Antwort in niedersorbischer Sprache zu erhalten, teilt das Land Brandenburg Folgendes mit: Wie zu Rn 21019 ausgeführt, haben die kommunalen Körperschaften im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes versichert, dass die Übersetzung sorbischer Schriftstücke gewährleistet werden kann.

21027 Zur Erfüllung der o. g. Verpflichtungen durch den Freistaat Sachsen zu Obersorbisch hat der Expertenausschuss unter Rn 158 seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, darüber unterrichtet worden zu sein, dass immer mehr öffentliche Stellen in Obersorbisch abgefasste schriftliche Anträge entgegennehmen, wobei die Antwort jedoch in deutscher Sprache erfolge.

21028 Im Lichte dieser neuen Informationen sah der Expertenausschuss die Verpflichtung in Rn 159 des dritten Monitoringberichtes als zum Teil erfüllt an und regte an, eine vollständige Erfüllung dadurch anzustreben, dass auch die Antworten in obersorbischer Sprache erfolgen.

21029 Auf die Frage des Expertenausschusses, ob Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass Obersorbischsprecher von öffentlichen Dienstleistungsunternehmen eine Antwort in obersorbischer Sprache erhalten können, teilt der Frei-

staat Sachsen mit, dass ihm diesbezüglich bislang keine nennenswerten Aktivitäten bekannt sind.

21030

Artikel 10 Abs. 4

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden **Maßnahmen** zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:*

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf

21031 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen. Gegenüber der Darstellung unter Rn 2039 des Dritten Staatenberichtes ist nichts Neues mitzuteilen.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache -

c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

21032 Die o. g. durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommene Verpflichtung erklärte der Expertenausschuss unter Rn 242 seines dritten Monitoringberichtes als nicht erfüllt, nachdem er unter Rn 241 dieses Berichtes festgestellt hat, dass den Ländern nach Rn 2040 des Dritten Staatenberichtes keine Nachfrage bekannt geworden war, weshalb sie es nicht für nötig erachteten, zur Umsetzung dieser Verpflichtung einen strukturellen Ansatz zu entwickeln.

21033 Die Länder halten demgegenüber an ihrer unter Rn 2040 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilten Ansicht fest, dass ein Bedarf für weitere strukturelle Vorkehrungen nicht gesehen wird, da weder eine aus der Charta oder einer anderen Bestimmung abzuleitende normative Verpflichtung hierzu besteht, noch Defizite in der tatsächlichen Umsetzung aufgezeigt worden oder sonst erkennbar sind, insbesondere nicht bekannt ist, dass Anträge sorbisch sprechender Beschäftigter auf Einsatz im sorbischen Siedlungsgebiet abgelehnt worden wären. Das hat nach Ansicht der Länder zur Folge, dass für die Annahme fehlender Erfüllung der Verpflichtung eine hin-

reichende Grundlage nach wie vor nicht ersichtlich (und vom Expertenausschuss auch nach wie vor nicht belegt worden) ist.

21034 Zu der für diesen Bericht gestellten Frage des Expertenausschusses, ob für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die über Niedersorbischkenntnisse verfügen, die Möglichkeit bestand, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird, teilen die betroffenen Länder (Freistaat Sachsen/Brandenburg) mit, dass diese Möglichkeit selbstverständlich - nach wie vor - gegeben war, dass aber zwischen einer Möglichkeit und ihrer Nutzung Unterschiede bestehen können. Unbeschadet des Umstandes, dass – nach wie vor - eine Rechtspflicht abgelehnt wird, Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Nutzung der Möglichkeit zu motivieren, wird zur Häufigkeit der Nutzung Folgendes berichtet: Es liegen keine Informationen dazu vor, inwieweit sich sorbischsprachige Angehörige des öffentlichen Dienstes um eine Verwendung im angestammten Siedlungsgebiet bemüht haben.

21035

21036

Artikel 10 Abs. 5

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen** in den Regional- oder **Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen**.*

21037 Mangels erkennbarer Probleme hat der Expertenausschuss auch zu der o. g. Verpflichtung wiederum nicht Stellung genommen. Wie unter Rn 2041 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und **in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben**, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

Art. 11 Abs.1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

- ii) *zur **regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

21101 Wie unter Rn 2042 des Dritten Staatenberichtes wiedergegeben hat der Expertenausschuss die o. g. durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung in seinem Zweiten Staatenbericht noch mit der Begründung als nicht erfüllt bezeichnet, dass Maßnahmen nur im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergriffen worden seien, die Verpflichtung aber nur den privaten Rundfunk betreffe.

21102 Mitteilungen unter Rn 17 und 800 seines dritten Monitoringberichtes ist jedoch zu entnehmen, dass er seine Auslegung im Sinne einer ganzheitlicheren Bewertung des Vorhandenseins von Regional- bzw. Minderheitensprachen im (privaten und öffentlichen) Rundfunk geändert hat. Das hat zur Folge, dass er Verpflichtungen nunmehr u. U. als erfüllt ansehen kann, wenn er sie zuvor nur deshalb als nicht erfüllt angesehen hat, weil die getroffenen Maßnahmen zu ihrer Erfüllung nicht den (öffentlichen oder privatrechtlichen) Bereich betrafen, für den sie nach seiner damaligen Auffassung ausschließlich gelten sollten.

21103 Was den privaten Hörfunk angeht, ist sich der Sachverständigenausschuss unter Rn 164 seines Dritten Staatenberichtes zu Obersorbisch im Freistaat Sachsen und unter Rn 244 dieses Berichtes zu Niedersorbisch im Land Brandenburg zwar der Tatsache bewusst, dass sich die deutschen Behörden schwer tun, von privaten Sendeanstalten zu verlangen, Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen auszustrahlen – sei es durch entsprechende Verordnungen oder durch den Abschluss entsprechender Lizenzverträge. Dennoch vertritt er die Auffassung, dass es auch das deutsche Recht hergibt, eine Förderung der Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch entsprechende finanzielle Anreize zu

betreiben, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt. Der Ausschuss empfahl, dies im Falle des Nieder- und des Obersorbischen zu tun.

21104 Für die Antwort auf die Frage des Expertenausschusses, ob entsprechende Maßnahmen ergriffen worden sind, um zur Ausstrahlung obersorbischer Hörfunksendungen durch private Rundfunkveranstalter zu ermutigen, wird auf die Ausführungen unter Rn 01102 ff. verwiesen.

21105

21106

21107 Hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Hörfunks in Brandenburg hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 245 und 246 seines Dritten Staatenberichtes mit der Begründung als erfüllt angesehen, dass auf dem Regionalsender der RBB wöchentlich 6,5 Stunden Programm auf Niedersorbisch ausgestrahlt werden.

21108

21109 Hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Hörfunks im Freistaat Sachsen kommt der Expertenausschuss unter Rn 165 seines Dritten Staatenberichtes zu der Auffassung, dass die Verpflichtung als erfüllt angesehen werden kann.

Dafür war seine Feststellung maßgeblich, dass es weiterhin eine gute Abdeckung von Radiosendungen in obersorbischer Sprache gibt. Er hat darauf hingewiesen, dass MDR 1 Radio Sachsen jeden Tag eine dreistündige Sendung, eine Sonntagsendung und eine wöchentliche Jugendsendung ausstrahlt und dass der MDR es jungen Sorbischsprechern ermöglicht, ihre eigenen Sendungen zu gestalten, die dann auch über Internet abrufbar sind.

21110

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

21111 Zu der o. g. von Brandenburg und dem Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung ist der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht gleichfalls von seiner Auffassung abgegangen, dass sie nur den privaten Rundfunk betrifft.

21112 Zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen in Brandenburg hat der Expertenausschuss unter Rn 248 seines dritten Monitoringberichtes jedoch mitgeteilt, keine Kenntnis erhalten zu haben, dass Fernsehsendungen auf Niedersorbisch ausgestrahlt werden.

21113 Unter Rn 249 seines dritten Monitoringberichtes hat er außerdem mitgeteilt, nicht über die Ausstrahlung von niederdeutschen Sendungen im Privatfernsehen in Brandenburg informiert worden zu sein.

21114 Auch über Maßnahmen, die die Landesbehörden ergriffen hätten, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Sendungen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Fernsehen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, sei er nicht unterrichtet worden.

21115 Gleichfalls unter Rn 249 des dritten Monitoringberichtes hat der Sachverständigenausschuss daher die Schlussfolgerung aufrechterhalten, dass die o. g. Verpflichtung zu Niedersorbisch in Brandenburg nicht erfüllt ist.

21116 Zur Beantwortung der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden in Brandenburg zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkveranstalter in niedersorbischer Sprache ermutigt und/oder sie erleichtert haben, wird auf die allgemeinen Erläuterungen oben unter Rn 01102 ff. verwiesen.

21117

21118 Hinsichtlich des privaten Fernsehens im Freistaat Sachsen meinte der Expertenausschuss unter Rn 167 seines dritten Monitoringberichtes nur von dem Anschein ausgehen zu können, dass auf dem privaten Fernsehsender Punkt eins Oberlausitz TV sporadisch Sendungen in obersorbischer Sprache ausgestrahlt werden, wobei es sich um sorbische Themensendungen handele, die vom sächsischen Ausbildungskanal SAEK produziert werden.

21119 Bei der Anforderung dieses Berichtes fragte der Expertenausschuss deshalb, ob die Behörden zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in obersorbischer Sprache ermutigt und/oder sie erleichtert haben.

21119a Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst wiederum auf die allgemeinen Erläuterungen unter Rn 01102 ff. verwiesen.

21119b Im Hinblick auf das öffentlichrechtliche Fernsehen im Freistaat Sachsen hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung dagegen unter Rn 170 des dritten Monitoringberichtes unter Berücksichtigung ihrer jetzt von ihm angenommenen Erfüllungbarkeit auch durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als teilweise erfüllt angesehen, nachdem er unter Rn 169 des dritten Monitoringberichtes festgestellt hat, dass es weiterhin Fernsehsendungen in obersorbischer Sprache auf öffentlich-rechtlichen Sendern gibt. Er hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der MDR ein Monatsmagazin und eine wöchentliche Kindersendung in obersorbische Sprache ausstrahlt und dass der MDR seine Programmgestaltung im Hinblick auf das Obersorbische verbessert hat.

21119c Folgende neuere Entwicklungen sind in diesem Zusammenhang mitzuteilen: Die sorbischsprachigen Hörfunksendungen sind auch über Lifestream im Internet zu empfangen. Somit haben alle, die außerhalb des Sendegebietes wohnen, die Möglichkeit, sorbischsprachige Hörfunkprogramme zu hören. Das TV-Magazin Wuhladko kann bis zu sieben Tage nach Erstsending über die Mediathek im Internet abgerufen werden. Von 1998 bis 2009 gehörte ein von der Domowina entsandter Vertreter als Mitglied dem MDR-Rundfunkrat an. Für die neue Legislaturperiode des MDR-Rundfunkrates hat gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages vom 11.11.2009 die Domowina kein Entsendungsmandat erhalten.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

21120 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss mangels aktueller Probleme erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen kann, wie schon unter Rn 2045 des Dritten Staatenberichtes auf den unter Rn 469 - 474 des Zweiten Staatenberichtes geschilderten unveränderten Sachstand hingewiesen werden.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) i - Zeitung -

- i) *zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer **Zeitung** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern*

21121 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss mangels aktueller Probleme erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen kann- wie schon unter Rn 2046 des Dritten Staatenberichtes - auf den unter Rn 475 und 476 des Zweiten Staatenberichtes geschilderten unveränderten Sachstand hingewiesen werden.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

21122 Zu dieser vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 172 seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten, dass sie nicht, wie unter Rn 2047 des Dritten Staatenberichtes dargestellt, u. a. dadurch erfüllt werden kann, dass das Projekt SAEK (sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle) im Wesentlichen von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk finanziert wird und dabei das Teilprojekt in Bautzen in Kooperation mit sorbischen Schulen und Einrichtungen besondere Projekte in obersorbischer Sprache durchführt. Notwendig für die Erfüllung dieser Verpflichtung sei vielmehr eine finanzielle Unterstützung audiovisueller Produktionen in einem weiteren Sinn, z. B. von Dokumentar- und Spielfilmen für allgemeine Programme.

21123 Der betroffene Freistaat Sachsen erklärt, dieser extensiven Auslegung der o. g. Bestimmung durch den Ausschuss nicht zu folgen.

21124

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

21125 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss im dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen. Hinsichtlich der Grundvoraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird - wie schon unter Rn 2048 des Dritten Staatenberichtes - auf die Darstellung unter Rn 481 und 482 des Zweiten Staatenberichtes Bezug genommen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - **verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,**

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen **eigenen Formen des Ausdrucks** und der Initiative zu **ermutigen** sowie die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern**;
- b) die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken** in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken** zu fördern, die **in anderen Sprachen** geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien **bei den Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;
- e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien **über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache** sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung **beherrscht**;
- f) zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen**;
- g) zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien**, die **für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von** in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen **Werken** verantwortlich sind, zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;
- h) **wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen** und/ oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

21201 Zu den o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtungen zu den Buchstaben a) bis h) hat der Sachverständigenaus-

schuss in früheren Monitoringberichten immer erklärt, dass sie keine Probleme verursacht haben. Unter Rn 174 zu Obersorbisch im Freistaat Sachsen und unter Rn 250 zu Niedersorbisch in Brandenburg hat er jetzt aber - vor dem Hintergrund der nach Ansicht der Behörden unberechtigten Besorgnis der Vertreter der sorbischen Sprachgruppe wegen der vermeintlich unsicheren zukünftigen Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk und in der Folge der weiteren Finanzierung des Sorbischen National-Ensembles - erklärt, die Verpflichtung könne künftig u. U. nicht mehr erfüllt sein.

21202 Zu der Frage des Ausschusses, ob Schritte unternommen wurden, um die Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk im bisherigen Umfang und die Kontinuität des Sorbischen National-Ensembles (SNE) sicherzustellen, wird auf die Ausführungen unter Rn 00729 verwiesen. Zum Sorbischen National-Ensemble wurde am 26.11. 2009 vom Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk beschlossen, diesem ein zinsloses, unbedingt rückzahlbares Darlehen (rückzahlbar ab 01.01.2011) in Höhe von maximal 400.000 € zu gewähren. Gleichzeitig soll bis zum Frühjahr 2010 ein Konsolidierungskonzept vorliegen, das als mittelfristiges Konsolidierungsziel von einer jährlichen Zuwendung der Stiftung von höchstens 4,0 Mio Euro und von höchstens 62 Stellen für das SNE ausgeht.

21202a Generell ist mitzuteilen, dass auf Einladung der Bundeskanzlerin die vier nationalen Minderheiten am Bürgerfest zu 60 Jahren Grundgesetz am 23. Mai 2009 aktiv am Stand des Bundesministeriums des Innern am Brandenburger Tor teilgenommen haben. Ferner nutzten die nationalen Minderheiten die Möglichkeit am 22. und 23. August 2009 beim "Tag der offenen Tür" der Bundesregierung sich den zahlreichen Besuchern in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums des Innern zu präsentieren.

Artikel 12 Abs. 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

21203 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels aktueller Probleme nicht Stellung genommen.

Artikel 12 Abs. 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

21204 Die o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 252 seines dritten Monitoringberichtes zu Niedersorbisch in Brandenburg und unter Rn 178 zu Obersorbisch im Freistaat Sachsen erneut als nicht erfüllt angesehen.

21205 Die im Dritten Staatenbericht mitgeteilten Informationen erklärt der Ausschuss unter Rn 177 seines dritten Monitoringberichtes dabei für irrelevant, wohl in der Annahme, dass die ober- oder niedersorbische Sprache darin keinen Ausdruck findet, z. B. die Förderung einer sorbischen Volkstanzgruppe für Auftritte während der letzten Monitoringperiode bei einem Festival in Kanada durch das Goethe-Institut.

Aber auch in den unter Rn 2056 des Dritten Staatenberichtes genannten Unterstützungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen sieht er offenbar keine Möglichkeit, zur Erfüllung der Verpflichtung beizutragen (wie etwa die Unterstützung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V bei dem „Wendischen Seminar“ in Prag, mit dem traditionelle sorbische Bindungen erhalten werden sollten oder die Förderung des grenzüberschreitenden Projekts des Sorbischen Museums Bautzen „Im Reich der schönen, wilden Natur“ durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder die Förderung der „Sorbischen Kulturtag 2005 in Prag“ durch mehrere Kooperationspartner, das durch die Stiftung für das sorbische Volk koordiniert wurde). Denn nach Ansicht des Expertenausschusses ist die Verpflichtung andererseits nicht durch Länderaktivitäten, sondern nur durch eine Außenpolitik zu erfüllen, die die Verpflichtung strukturell generell berücksichtigt.

21206 Zu der Frage des Ausschusses, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland die nieder- und die obersorbische Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur angemessen berücksichtigt haben, wird zunächst auf die Darstellung unter Rn 01202 ff. verwiesen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt** verbietet oder **einschränkt**;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) ***Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten **behindern** sollen;***

21301 Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung zu Buchstabe a) hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen.

21302 Zu der gleichfalls durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung zu Buchstaben c hat der Ausschuss in seinem dritten Monitoringbericht im Hinblick auf Niedersorbisch in Brandenburg gleichfalls erneut nicht Stellung genommen, im Hinblick auf Obersorbisch im Freistaat Sachsen aber erneut mitgeteilt, über die Frage der Erfüllung noch nicht entscheiden zu können

21303 Unter Rn 180 seines dritten Monitoringberichtes hob der Expertenausschuss zwar die positive Bedeutung des Umstands für die Erfüllung der Verpflichtung hervor, dass im August 2006 das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft trat, das u. a. rassische Diskriminierung oder Ethnozentrismus verbietet, wobei das letztere Phänomen die Diskriminierung von Mitgliedern einer nationalen Minderheit und in bestimmten Fällen auch ihrer Sprache beinhaltet. Außerdem nahm der Expertenausschuss zur Kenntnis, dass die nationalen Minderheiten durch ein Mitglied im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vertreten sind.

21304 Mangelnde Entscheidungsreife war nach Ansicht des Ausschusses hinsichtlich der Erfüllung der Pflicht nach Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c zu Obersorbisch wegen der Mitteilung des Freistaates Sachsen unter Rn 2059b des Dritten Staatenberichtes gegeben, weil im November 2003 für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau von der dortigen Leitung eine Dienstanweisung für alle Mitarbeiter verfügt worden war, die im Wesentlichen den

Gebrauch der deutschen Sprache während der gesamten Dienstzeit vorschrieb, den Gebrauch der sorbischen Sprache unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Bewohner also einschränkte. Da auf Wunsch des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) und des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) seitens des Klosters und der Heimleitung zwar Korrekturen vorgenommen wurden, die zu einer teilweisen Entspannung geführt haben, aber aus Sicht der o. g. beiden Ministerien noch nicht endgültig zufriedenstellend gewesen sind, sieht der Expertenausschuss weiteren Klärungsbedarf.

21305 Der daraus folgenden Bitte des Expertenausschusses mitzuteilen, ob - und ggf. welche – Maßnahmen ergriffen wurden, um Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Obersorbischen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten (unverhältnismäßig) behindern (sollen) entspricht der Freistaat Sachsen wie folgt:

Mit einem gemeinsamen Schreiben des SMS und des SMWK vom 25.2.2005 an das Kloster St. Marienstern wurde gebeten, die Dienstanweisung, die grundsätzlich den Gebrauch der deutschen Sprache während des Dienstes in den Heimen für behinderte Menschen vorschrieb, abzuändern oder ganz aufzuheben. Wie uns das Kloster

St. Marienstern erst auf Nachfrage mit Schreiben vom 23.4.2007 mitteilte, wurde die betreffende Dienstanweisung, dem Formulierungsvorschlag aus dem oben genannten gemeinsamen Schreiben von SMS und SMWK folgend, bereits zum 8.12.2005 wie folgt abgeändert:

„Die Umgangssprache während des Dienstes in den Behinderteneinrichtungen des Klosters St. Marienstern darf keinen Anwesenden von der direkten und indirekten Kommunikation ausschließen.“

Damit sind aus Sicht des Landes die Interessen sowohl der in den Einrichtungen betreuten Menschen mit Behinderungen als auch der sorbischsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt.

21306

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

21307 Zu der Erfüllung der o. g. Verpflichtung für Obersorbisch im Freistaat Sachsen hat der Expertenausschuss im dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung ge-

nommen, nachdem er sie im zweiten Monitoringbericht insoweit bereits als erfüllt angesehen hat.

21308 Für Niedersorbisch in Brandenburg hat er sie nunmehr unter Rn 255 des dritten Monitoringberichtes als zum Teil erfüllt angesehen, nachdem er unter Rn 254 die Mitteilung unter Rn 2061 des Dritten Staatenberichtes zur Kenntnis genommen hat, dass die Landesbehörden eine gewisse finanzielle Unterstützung für die Förderung der Verwendung des Niedersorbischen in Gottesdiensten gewähren.

21309 Wegen der Bitte des Expertenausschusses um Benennung einiger mehr praxisbezogener Beispiele zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zum Gebrauch des Niedersorbischen bei anderen wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten zu ermutigen, äußert sich das Land Brandenburg folgendermaßen: Ergänzende Beispiele der Erleichterung oder Ermutigung zum Gebrauch des Niedersorbischen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich können derzeit nicht übermittelt werden.

21310

Artikel 13 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Soziale Einrichtungen -

- c) ***sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;***

21311 Unter Rn 185 seines dritten Monitoringberichtes erklärte der Expertenausschuss die o. g. vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung als nunmehr nicht nur teilweise sondern vollständig nicht erfüllt, nachdem das Land unter Rn 2064 des Dritten Staatenberichtes erklärt hatte, dass eine sorbischsprachige Betreuung in Krankenhäusern in der obersorbischen Region nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, dass das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz keine Sorbisch sprechende ärztliche Fachkraft hat und nur zufällig eine Sorbin als Sozialarbeiterin beschäftigt, weil alle Sorben zweisprachig sind sowie dass in der Region lebende Sorben auch im Heimalltag des Wohn- und Pflegeheimes, Heim für Menschen mit Behinderung „Anna Gertrud“_Großschweidnitz, keine Rolle spielen.

Hierzu teilt der Freistaat Sachsen mit:

Die sorbischsprachige Betreuung in Krankenhäusern in der obersorbischen Region hat sich im Vergleich zur letzten Stellungnahme vom 20.07.2006 verbessert.

Die sorbischsprachige Betreuung in Krankenhäusern wird in den betroffenen Krankenhäusern aktuell wie folgt gewährleistet:

1. Oberlausitz-Kliniken in Bautzen
und Bischofswerda:
12 Mitarbeiter

2. Klinikum Hoyerswerda GmbH:
2 Mitarbeiter (1 Arzt, 1 Krankenschwester)

3. Sächsisches Krankenhaus für
Psychiatrie, Psychotherapie und
Neurologie in Großschweidnitz:
2 Mitarbeiter (1 Psychologe, 1 Sozialarbeiterin)

Im Malteser Krankenhaus St. Johannes in Kamenz und im Krankenhaus Weißwasser werden Sprachkenntnisse nicht mitarbeiterbezogen erfasst.

Anzumerken bleibt, dass es in der genannten Region bereits schwierig ist, für offene Stellen - insbesondere beim ärztlichen Personal - Bewerber mit ausreichend Deutschkenntnissen zu finden.

21312 Unter Rn 185 seines dritten Monitoringberichtes unterstrich der Expertenausschuss, dass die Behörden nach der o. g. Verpflichtung sicherstellen müssen, dass das Obersorbische in den dort genannten Einrichtungen verwendet wird, was ausschließlich durch eine bilinguale Personalpolitik gewährleistet werden könne.

21313 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass soziale Pflege und Betreuungseinrichtungen Ihre Patienten auf Obersorbisch aufnehmen und behandeln können, nimmt der Freistaat Sachsen wie folgt Stellung:

Die Auswahl des Personals in sozialen Einrichtungen, die in freier Trägerschaft geführt werden, obliegt allein dem Träger. Staatliche Vorgaben sind nur vorgesehen, soweit sie die Qualifikation der Beschäftigten betreffen und damit der Qualitätssicherung dienen. Die Einrichtungen unterliegen zwar der Heimaufsicht,

deren Kompetenzen reichen aber nicht so weit, einer Einrichtung vorschreiben zu können, dass sie auch sorbischsprachiges Personal vorhalten müsse. Die Vertragsparteien sind nach Art. 13 Abs. 2 der Charta nur verpflichtet, „insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind“. Eine Zuständigkeit staatlicher Stellen ist in diesem Bereich aber nicht gegeben.

D.2.3 Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8 Bildung

30801 Zu der von dem Expertenausschuss bereits für den zweiten Monitoringzyklus veranlassten und im Zusammenhang mit Artikel 8 der Charta zu sehenden Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees, „Maßnahmen (zu) ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um ... das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen, ..." und zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 791 des dritten Monitoringberichtes, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt wurde, nimmt das Land Schleswig-Holstein als allgemeinem Teil seiner Erklärungen zu den nachfolgend genannten Verpflichtungen aus Art. 8 wie folgt Stellung:

30802 Mit dem neuen Erlass zu „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ vom Oktober 2008 hat das Bildungsministerium die Stellung des Friesischen in der Schule gestärkt. Auf die Ausführungen zu den Rn 30811, 30815 und 30820 wird verwiesen.

30802a Bereits zum achten Mal fand 2009 der Vorlesewettbewerb „lees friisk“ statt. Die Schirmherrschaft lag bei der Bildungsministerin. Zehn Schulen hatten ihre besten jungen friesischen Vorleserinnen und Vorleser zur Endausscheidung in Klockries gemeldet. Auch dieser Wettbewerb, der mit finanzieller Unterstützung der Sprakassen durchgeführt wird, trägt zum Erhalt des Friesischen bei.

Artikel 8 Abs. 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

30803 Der Darstellung unter Rn 3001, 3002 des Dritten Staatenberichtes hat der Expertenausschuss unter Rn 258, 259 seines dritten Monitoringberichtes im Wesentlichen nur die Informationen entnommen,

- dass das im Jahre 2005 geänderte Kindertagesstättengesetz umgesetzt wird, in dem den Regional- oder Minderheitensprachen nach Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein besondere Bedeutung beigemessen wird, wobei ihm aber nur bedeutsam erschien, dass das geänderte Gesetz offensichtlich keinen ausdrücklichen Hinweis auf Regional- oder Minderheitensprachen enthält,
- sowie dass die Verantwortung für Kindertagesstätten, einschließlich der Entscheidung über das Angebot einer Minderheiten- oder Regionalsprache, bei den Kommunen liegt, wobei ihm wiederum nur die Zusatzinformation wichtig war, dass bei der Verlagerung der Finanzierung der Kindertagesstätten vom Land auf die Kommunen keine speziellen Maßnahmen zur Sicherstellung des Nordfriesischunterrichts vorgesehen wurden.

30804 Offenbar nicht zur Kenntnis genommen wurde die Mitteilung, dass sich die Anzahl der Einrichtungen mit friesischsprachigem Angebot gegenüber dem Zweiten Staatenbericht um zwei von 14 auf 16 erhöht hatte (vgl. Rn 518 im Zweiten Staatenbericht) und dass damit z. Z. des Dritten Staatenberichtes rund 660 Kinder friesische Sprachangebote erhielten, was das Land Schleswig-Holstein im Gegensatz zur Auffassung des Expertenausschusses veranlasst hatte, die Verpflichtung als erfüllt anzusehen.

30805 Auf der Grundlage seiner Feststellungen hat der Expertenausschuss unter Rn 260 seines dritten Monitoringberichtes geltend gemacht, dass die von ihm nach dem zweiten (und jetzt erneut auch nach dem dritten) Monitoringzyklus veranlasste 2. Empfehlung des Ministerkomitees, „Maßnahmen (zu) ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen... insbesondere um... das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu

entwickeln und umzusetzen ...", für den Vorschulbereich nicht umgesetzt wurde. Eine derartige Politik hält der Ausschuss für erforderlich, um der seines Erachtens offensichtlichen Nachfrage nach nordfriesischer Vorschulbildung gerecht zu werden. Er meint, dass sich die Behörden dringend einer systematischen Politik der Unterstützung der nordfriesischen Vorschulbildung verschreiben und diese umsetzen sollten, wobei die nach seiner Ansicht gebotene Verbesserung der Regional- bzw. Minderheitensprachenbildung besondere Maßnahmen und eine zusätzliche Finanzierung erfordern sollte.

30805a Unter Rn 261 seines dritten Monitoringberichtes erklärt der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung danach weiterhin als nur zum Teil erfüllt.

30806 Bei der Anforderung dieses Berichtes fragte der Expertenausschuss, ob die deutschen Behörden, entsprechend seiner Empfehlung, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Unterrichts für jene Schüler in Nordfriesisch, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen, eine systematische Grundsatzregelung zur Unterstützung der vorschulischen Erziehung in nordfriesischer Sprache umgesetzt haben.

30807 Das betroffene Land Schleswig Holstein verweist zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rn 10814.

30808 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein mit einem Namensartikel in der Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein auf die Bedeutung früher Mehrsprachigkeit hingewiesen und sich darin auch für Friesisch im Kindergarten eingesetzt hat.

30808a Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien teilt ergänzend mit, dass er Projekte unterstützte, die zum Ziel hatten, Erzieherinnen und Erzieher fortzubilden, um sie so in die Lage zu versetzen, Kindern in der Spracherwerbsphase – nahezu ausschließlich in Kindergärten freier Träger – Friesischkenntnisse zu vermitteln.

Darüberhinaus wurde friesischen Erzieherinnen und Erziehern – und den friesischen Sprachpaten – die Teilnahme an zwei friesischen Bildungswochenenden angeboten. Hier wurden sowohl Sprachkenntnisse als auch didaktische Kenntnisse vermittelt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht -

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

30809 Unter Berücksichtigung der Informationen unter Rn 3003 ff. des Dritten Staatenberichtes meint der Expertenausschuss unter Rn 263 seines dritten Monitoringberichtes, nur statistische Informationen erhalten zu haben (im Schuljahr 2005/06 Friesisch - Unterricht für 1455 Schülerinnen und Schüler an 27 Schulen von insgesamt 30 Lehrkräften), denen zufolge das Schulangebot zu Nordfriesisch leicht gesunken ist.

30810 Unter Rn 264 und 265 des dritten Monitoringberichtes gibt der Ausschuss die Mitteilung von Sprechern der nordfriesischen Sprache wieder, dass Nordfriesisch weiterhin nur als ein zusätzliches außerplanmäßiges Fach und nicht im Rahmen des normalen Lehrplans sowie häufig nur in der dritten und vierten Klasse angeboten wird und dass Schwierigkeiten bestehen, das Nordfriesischangebot zusätzlich zum Englischunterricht zu erhalten.

30811 Unter Rn 265 des dritten Monitoringberichtes stellt der Expertenausschuss außerdem fest, dass keine Schritte unternommen wurden, um die Nachfrage nach Nordfriesischunterricht zu klären und Nordfriesisch in einer vorausschauenden Weise anzubieten.

Das Bildungsministerium hat im Oktober 2008 einen neuen Erlass zu „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ in Kraft gesetzt. Zudem fragt das Schulamt Nordfriesland jedes Jahr sehr frühzeitig in den Schulen den Bedarf an Friesischstunden ab. Bislang konnten die Bedarfe auch stets gedeckt werden. Das Land Schleswig-Holstein geht daher davon aus, dass die Bedenken des Expertenansschusses ausgeräumt sind.

30812 Auf der Grundlage seiner Feststellungen hat der Expertenausschuss unter Rn 266 seines dritten Monitoringberichtes geltend gemacht, dass die von ihm nach dem zweiten (und jetzt erneut auch nach dem dritten) Monitoringzyklus veranlasste zweite Empfehlung des Ministerkomitees, „Maßnahmen (zu) ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen... insbesondere um... das von den Spre-

chern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen ...", für den Vorschulbereich nicht umgesetzt wurde. Eine derartige Politik hält der Ausschuss für erforderlich, um der seines Erachtens offensichtlichen Nachfrage nach nordfriesischer Grundschulbildung gerecht zu werden. Er meint, dass sich die Behörden dringend einer systematischen Politik der Unterstützung der nordfriesischen Grundschulbildung verschreiben und diese umsetzen sollten, wobei die nach seiner Ansicht gebotene Verbesserung der Regional- bzw. Minderheitensprachenbildung besondere Maßnahmen und eine zusätzliche Finanzierung erfordern soll.

30813 Unter Rn 267 seines dritten Monitoringberichtes erklärt der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung nach seinen Ergebnissen des dritten Monitoringzyklus als nicht erfüllt, obwohl unter Rn 3004 des Dritten Staatenberichts mitgeteilt worden war, dass im Schuljahr 2005/06 immerhin 1455 Schülerinnen und Schüler an 27 Schulen von insgesamt 30 Lehrkräften Friesisch - Unterricht erhielten.

30814 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die deutschen Behörden, entsprechend seiner Empfehlung, den Nordfriesisch-Unterricht zumindest als Wahlfach im regulären Lehrplan angeboten haben, teilt das Land Schleswig-Holstein mit:

30815 Seit dem 2. Oktober 2008 gilt der neue Erlass für „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“. Der Erlass gilt für den Grundschul- und den Sekundarbereich. Hiernach sind die Schulen verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren, dass sie für ihr Kind die Teilnahme am Friesischunterricht beantragen können.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

30816 Den Angaben unter Rn 3005, 3006 des Dritten Staatenberichtes entnimmt der Expertenausschuss unter Rn 263 seines dritten Monitoringberichtes nur die Information, dass auf der Insel Sylt zwei Pilotprojekte durchgeführt wurden und stellt im

Übrigen nur fest, dass Nordfriesisch nach wie vor allgemein lediglich als ein zusätzliches Fach außerhalb des normalen Lehrplans angeboten wurde und berichtet, dass Nordfriesische Organisationen daher (zusätzlich zu dem Friesischgesetz) eine Rechtsgrundlage für das Nordfriesische fordern, um dessen Stellenwert in der Bildung zu erhöhen und ein ständiges Angebot sicherzustellen, z. B. dem Nordfriesischen den Status eines Wahlpflichtfachs zu geben.

30817 Außerdem konstatiert der Ausschuss unter Rn 264 seines dritten Monitoringberichtes, dass an den Sekundarschulen noch immer ein Mangel an Friesischlehrern herrschen soll und erachtet die o. g. Verpflichtung unter Rn 267 seines dritten Monitoringberichtes schließlich als nicht erfüllt.

30818 Über die Mitteilung unter Rn 3005, 3006 des Dritten Staatenberichtes, dass weiteren Nordfriesischangeboten nicht ein Mangel an Ressourcen, sondern der Mangel an Nachfrage entgegensteht und dass die o. g. Projekte an diesem Nachfragemangel scheiterten, sowie über den Umstand, dass nach der o. g. Vorschrift Nordfriesisch ausdrücklich nur entsprechend der Nachfrage angeboten werden muss, ist er dagegen hinweggegangen. Dementsprechend begründet er unter Rn 266 seines dritten Monitoringberichtes auch nicht, warum die Einbeziehung des Nordfriesischen in den regelmäßigen Lehrplan eine grundlegende Vorbedingung für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung sein soll.

30819 Auf die Frage des Expertenausschusses, welche Maßnahmen die Behörden nunmehr entsprechend seiner erneuten Empfehlung ergriffen haben, um Nordfriesisch mindestens als [Wahl]Fach im Sekundarbereich anzubieten, teilt das Land Schleswig-Holstein Folgendes mit:

30820 Gemäß dem neuen Erlass kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Friesisch als Wahlfach oder als friesischsprachiges Kulturprojekt angeboten werden. Ab Jahrgangsstufe 7 besteht die Möglichkeit, Friesisch im Rahmen des Wahlpflichtbereiches anzubieten. Außerdem kann Friesisch als Ersatz für eine Fremdsprache in der Sekundarstufe II gewählt werden, sofern die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

30821 Zu den o. g. vom Land Schleswig-Holstein nach wie vor nicht übernommenen Verpflichtungen wird wie schon unter Rn 3007 des dritten Monitoringberichtes auf die Darstellung zu Friesisch als Wahlpflichtfach an der Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll (Berufsschule für Erzieherinnen und Erzieher) unter Rn 527 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

30822 Auf der Grundlage der Informationen unter Rn 3008, 3009 des Dritten Staatenberichtes hat der Expertenausschuss unter Rn 274, 275 seines dritten Monitoringberichtes zur Kenntnis genommen, dass trotz der Reform des Hochschulwesens Nordfriesisch an der Universität Kiel innerhalb des neuen Studiensystems weiterhin als Studiengang angeboten worden ist und dass das Studium des Nordfriesischen auch einen Teil der Lehrerausbildung an der Universität Flensburg gebildet hat. Er hat die o. g. Verpflichtung danach als erfüllt erachtet.

30823 Das Land Schleswig-Holstein beschreibt den aktuellen Stand des Hochschulangebotes zu Nordfriesisch wie folgt: Friesische Studienangebote bestehen an den Universitäten Kiel und Flensburg.

An der Universität Kiel bestehen die Nordfriesische Wörterbuchstelle und eine Professur für Friesische Philologie.

Die Nordfriesische Wörterbuchstelle unterhält Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der Königlich-friesischen Wissensakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und der Universität Amsterdam sowie dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt.

Das Studienfach Friesische Philologie kann an der Universität Kiel als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit dem Profil Lehramt sowie als Zwei-Fächer-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education gewählt werden.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

An der Universität Flensburg besteht ein Friesisches Seminar an dem zwei Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte im Umfang von zurzeit zehn Semesterwochenstunden (SWS) tätig sind. Durch die umfangreiche Tätigkeit der Honorarprofessoren in verschiedenen friesischen Einrichtungen bestehen zahlreiche Kooperationen mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen; u. a. ist das Nordfriisk Instituut ein An-Institut der Universität Flensburg.

An der Universität Flensburg ist im Zuge der Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem ein polyvalenter Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ eingerichtet worden, der u.a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen dient. In diesem Studiengang wird als Zugangsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Fach „Niederdeutsch“ oder „Friesisch“ gefordert. Während des Studiums besteht die Möglichkeit, sich nach Wahl weitere Methodenkompetenzen anzueignen. Deren Vermittlung erfolgt u. a. in den Regional- oder Minderheitensprachen.

Seit dem WS 2008/2009 bietet das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Flensburg einen Zertifizierungskurs „Frisistik“ an, den sowohl Lehramtsstudierende als auch Gaststudierende an der Universität Flensburg und Lehrkräfte belegen können. Der Kurs baut auf die entsprechenden Module im Bachelorstudiengang „Vermittlungswissenschaften“ auf und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Lehrbefähigung im Fach Friesisch an Schulen in Schleswig-Holstein.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) - Erwachsenenbildung -

- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

30825 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss wegen erneut nicht erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Wie bereits unter Rn 3010 des Dritten Staatenberichtes wird im Übrigen auf das unter Rn 534 - 536 des Zweiten Staatenberichtes dargestellte Angebot des Nordfriisk Instituut verwiesen. Darüber hinaus bieten zur Zeit drei Volkshochschulen im Kreis Nordfriesland Kurse an. 2008 nahmen an zwei Volkshochschulen 64 Personen an sechs Kursen teil.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

30826 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss wegen erneut nicht erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Wie bereits unter Rn 3012 des Dritten Staatenberichtes wird im Übrigen auf das unter Rn 537 - 539 und unter Rn 179 - 184 des Zweiten Staatenberichtes dargestellte unveränderte Angebot zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern

- h) *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

30827 Den Informationen im dritten periodischen Bericht, Rn 3009, hat der Expertenausschuss unter Rn 264 seines dritten Monitoringberichtes entnommen, dass die Umstellung des Hochschulsystems zur Abschaffung der traditionellen Lehramtsstudiengänge an der Universität Flensburg führte und dass die früher in diesen Studiengängen angebotenen Kurse durch Bachelorkurse ersetzt wurden, die den ersten Teil des Lehramtsstudiums nach der Bachelor-/Masterstruktur bilden, sowie dass Nordfriesisch nach diesem Programm nicht als eigenständiger Studiengang belegbar ist, sondern dass als Teil des Germanistikstudiums mindestens ein Kurs in Nordfriesisch oder Niederdeutsch belegt werden muss.

30828 Unter Rn 266 seines dritten Monitoringberichtes gab der Expertenausschuss die Information von Vertretern der nordfriesischen Sprachgruppe weiter, dass es

z. B. an den Schulen in Fahretoft und Bredstedt nicht genügend junge Lehrer gibt, um die in Pension gehenden Lehrer zu ersetzen.

30829 Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung gegenwärtig noch als zum Teil erfüllt.

Da das Studienangebot nach dem neuen System nach seiner Auffassung aber nicht ausreicht, um die Verpflichtung, die erforderliche Zahl an Lehrern angemessen auszubilden und die Verpflichtung nach Artikel 8 nachhaltig zu erfüllen, sieht er die Gefahr, dass die Verpflichtung in Zukunft in keiner Weise erfüllt ist, wenn sich die Entwicklung fortsetzt.

30830 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass angemessene Möglichkeiten der Lehrerausbildung vorhanden sind, um dem Bedarf an Nordfriesischunterricht zu entsprechen und Anreize zu schaffen, um die Anzahl von Nordfriesischlehrern/-lehrerinnen auf allen Bildungsstufen zu erhöhen, verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Darstellungen unter Rn 00771 ff. und die Darstellungen zur Hochschulsituation in Schleswig-Holstein unter Rn 30823.

30831

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

30832 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 263 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung für Nordfriesisch nicht erfüllt sein soll und zu der Frage des Ausschusses, ob entsprechend seiner Forderung (zusätzlich zu den vorhandenen) regelmäßige Berichte im Sinne dieser Verpflichtung erstellt und veröffentlicht wurden, wird auf die Darstellung unter Rn 00803 - 00813 verwiesen.

30833

Artikel 8 Abs. 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete** als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, **Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache** oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen **zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

30834 Unter Rn 287 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung als erfüllt erachtet, weil ihm kein Fall der Ablehnung einer Nachfrage nach Nordfriesischunterricht oder Unterricht in der nordfriesischen Sprache bekannt geworden ist. Das Land Schleswig-Holstein teilt mit, dass auch nachfolgend eine solche Ablehnung nicht erfolgt ist.

Artikel 9 Justizbehörden

Abs. 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren -

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

30901 Zu der o. g. Verpflichtung in Bezug auf Nordfriesisch hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen wird wie bereits unter Rn 3019 des Dritten Staatenberichtes hinsichtlich der Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die bestehende Rechtsordnung auf Rn 552 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

30901a Das Bundesministerium der Justiz führt hierzu aus: Das Anliegen des Friesenrates (vergl. Stellungnahme des Friesenrates zu Rn 3021 im Teil E des Dritten Staatenberichtes), § 184 GVG dahingehend zu ändern, dass Friesen in ihren Heimatkreisen ermöglicht wird, vor Gericht ihre Sprache zu sprechen (entsprechend den Regelungen für die sorbische Sprache), ist abzulehnen. Die gegenwärtige Rechtslage führt weder zu unerträglichen Ergebnissen, noch verstößt sie gegen das Gleichbehandlungsgebot. Das derzeitige Recht steht auch im Einklang mit der Europäischen Sprachencharta.

30901b Das Land Schleswig-Holstein nimmt hierzu wie folgt Stellung: Im dritten Monitoringbericht hatte der Expertenausschuss unter Rn 292 den Einzelfall eines friesischen Jugendvereins aufgegriffen. Anlass war, dass der friesische Verein Rökefloose e.V. seine Vereinssatzung in friesischer und deutscher Sprache beim Amtsgericht mit der Bestimmung eingereicht hatte, dass im Zweifelsfall die friesische Fassung ausschlaggebend sei.

Nach § 184 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), ist die Gerichtssprache Deutsch. Dies gilt auch für Verfahren vor dem Amtsgericht in Angelegenheiten der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Vereinsregistersachen.

Teilweise wird daher die Ansicht vertreten, das Original einer Vereinssatzung müsse in deutscher Sprache abgefasst sein (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 68. Aufl. 2009, § 57 Rn. 1). Eine Ausnahme gelte im Hinblick auf § 184 Satz 2 GVG insoweit nur für Satzungen, die im sorbischen Sprachgebiet in sorbischer Sprache abgefasst wurden, diese könnten mit deutscher Übersetzung beim Registergericht eingereicht werden (Palandt-Ellenberger, ebd.).

Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die in Deutschland im Range einfachen Bundesrechtes gilt, erscheint aber auch die Ansicht vertretbar, dass es ausreicht, bei dem Registergericht eine Vereinssatzung in friesischer Sprache einzureichen, wenn dem Antrag eine (beglaubigte) deutsche Übersetzung der Satzung beigelegt ist.

Die Eintragung im Vereinsregister hat nach § 184 Satz 1 GVG unstreitig in deutscher Sprache zu erfolgen. Dies ergibt sich auch zwangsläufig daraus, dass das Vereinsregister ein öffentliches Register ist, in das nach § 16 Vereinsregisterverordnung jedermann Einblick nehmen kann, etwa um sich über die Vertretungsregelung des Vereins zu informieren. Würde eine Eintragung in das Register auf Friesisch erfolgen oder die friesische Fassung der Vereinssatzung als die für den Rechtsverkehr maßgebliche eingetragen, so wäre die Publizität des Registers nicht mehr gewährleistet.

An diesem Ergebnis würde sich nichts ändern, wenn das Vereinsregister an einem Amtsgericht geführt würde, das sich im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesischgesetz) befindet. Es ist bereits fraglich, ob das Friesischgesetz auf die Gerichte des Landes Schleswig-Holstein Anwendung findet, soweit sie registerrechtliche Entscheidungen zu treffen haben. Jedenfalls zwingt das Friesischgesetz nicht dazu, Eintragungen in öffentliche Register auf Friesisch vorzunehmen (vgl. § 1 Absatz 3 FriesischG).

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii- Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) *zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

30902 Zu der o. g. Verpflichtung in Bezug auf Nordfriesisch hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen wird wie bereits unter Rn 3020 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 552 und für den o. g. Gerichtszweig auf den unter Rn 554 des Zweiten Staatenberichtes erwähnten Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.*

30903 Zu der o. g. Verpflichtung in Bezug auf Nordfriesisch hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen wird wie bereits unter Rn 3021 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 552 und für den o. g. Gerichtszweig auf den unter Rn 552 des Zweiten Staatenberichtes erwähnten Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Abs. 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können*

31001 Unter Rn 3022 des Dritten Staatenberichtes war von deutscher Seite erneut klargestellt worden, dass sich die o. g. Verpflichtung nach ihrem Wortlaut nicht auf die Ermutigung des Bürgers erstreckt, im Umgang mit Verwaltungsbehörden eine Minderheitensprache zu gebrauchen sondern ihm dadurch lediglich das Recht eingeräumt wird, der Behörde eine - in diesem Fall - auf Friesisch abgefasste Urkunde vorzulegen.

31002 Gleichwohl hat das Land Schleswig-Holstein mit dem Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesischgesetz) bereits 2004 ergänzende Möglichkeiten geschaffen, um die Verwendung des Friesischen im öffentlichen Raum im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zu fördern. Unter Rn 3023 des Dritten Staatenberichtes wurde das Ergebnis einer Umfrage zur Umsetzung des Friesischgesetzes etwa ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wiedergegeben.

31003 Der Expertenausschuss hat unter Rn 291 und 292 seines dritten Monitoringberichtes dahingehend Stellung genommen, dass eine nach Inkrafttreten des Friesischgesetzes durchgeführte Abfrage ergeben habe, dass das Nordfriesische im mündlichen Behördenverkehr auf der Landes- und Kommunalebene verwendet wurde, dass aber über eine schriftliche Verwendung keine Angaben gemacht wurden, außerdem, dass es wenig friesischsprachiges Personal gab und einige Behörden offensichtlich nicht über den geografischen Anwendungsbereich des Gesetzes Bescheid wussten. Für den letztgenannten Befund nannte der Ausschuss unter Rn 292 seines dritten Monitoringberichtes das Beispiel, dass das zuständige Gericht ein in Nordfriesisch abgefasstes Dokument, mit dem ein neu gegründeter Jugendklub angemeldet werden sollte, abgelehnt hatte, nachdem die gerichtliche Zuständigkeit von Niebüll nach Flensburg verlagert worden war, das nicht im friesischen Sprachgebiet liegt, mit der Folge, dass das nur für Nordfriesland geltende Friesischgesetz,

das Ausnahmen vom Grundsatz der deutschen Amtssprache vorsieht, nicht einschlägig ist.

Unter Rn 293 seines dritten Monitoringberichtes ist der Expertenenausschuss daraufhin zu dem Schluss gekommen, dass die o. g. Verpflichtung zwar förmlich erfüllt ist, es aber bei der Umsetzung dieser Verpflichtung weiterhin praktische Probleme gibt.

31004 Bei der Anforderung dieses Berichtes fragte der Ausschuss,

- ob Schritte unternommen wurden, um das praktische Problem des territorialen Anwendungsbereichs des Friesischgesetzes zu lösen und
- ob es es möglich ist, dem Amtsgericht Flensburg ein in nordfriesischer Sprache abgefasstes Dokument rechtsgültig vorzulegen.

31005 Das Land Schleswig-Holstein teilt

- unter Berücksichtigung dieser Fragen und
- unter Berücksichtigung der von dem Ausschuss erneut veranlassten Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen,“

(ergänzend zu dem allgemeinen Hinweis unter Rn 01004) zur Umsetzung der o. g. Vorschrift Folgendes mit:

31006 Das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesischgesetz) gilt für den Kreis Nordfriesland und die Insel Helgoland. Insoweit ist der geografische Anwendungsbereich klar begrenzt. Zudem geht das Gesetz damit über das friesischsprachige Sprachgebiet im engeren Sinn hinaus, da Teile des Kreises Nordfriesland (Eiderstedt und östlicher Geestrücken) nicht zum friesischen Sprachgebiet gehören. Mit dem Gesetz sind verschiedene Möglichkeiten der Sprachförderung verbunden, sei es im Behördenverkehr (§ 1), bei der Einstellung von Personal mit friesischen Sprachkenntnissen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird (§ 2), oder bei der Beschilderung von Gebäuden (§ 3) und Ortstafeln (§ 6). Insofern hat das Land bereits hierdurch die vom Expertenausschuss formulierte Empfehlung aufgegriffen.

Der von dem Expertenausschuss geschilderte Einzelfall (vgl. Rn 31003 und 31004), bei dem es sich um die Eintragung einer friesischsprachigen Vereinsatzung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht handelt, gehört in den Justizbereich

und damit zu Artikel 9 der Charta. Auf die dortige Darstellung unter Rn 30901a wird verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Friesisch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

31007 Diese Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 294 seines dritten Monitoringberichtes weiterhin für erfüllt gehalten, nachdem unter Rn 3027 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass seit Januar 2006 15 Kommunalbehörden bilinguale Ortstafeln aufgestellt hatten, was der Ausschuss auf § 6 des Friesischgesetzes zurückgeführt hat, in dem es heißt, dass die Verwendung bilingualler Ortstafeln im Kreis Nordfriesland gefördert werden soll. Positiv hob der Ausschuss außerdem hervor, dass mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung zwischen Husum und Sylt bilinguale Bahnhofsschilder aufgestellt wurden.

31008 Das Land Schleswig-Holstein teilt folgende neueren Entwicklungen zu der o. g. Verpflichtung mit:

Seit Vorlage des Dritten Staatenberichtes wurden in zwei weiteren Fällen bilinguale Ortstafeln aufgestellt. Die Gesamtzahl der Gemeinden mit solchen Ortstafeln hat sich dadurch jedoch unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich erfolgten kommunalen Zusammenschlüssen nicht erhöht.

Durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 31. März 2009 wurde die erweiterte Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ortstafeln (Zeichen 310 StVO), sondern auch Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) und touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten zweisprachig in Deutsch und Friesisch auszugestalten. Dieser Erlass ersetzt die bisherige Fassung vom 11. Juni 2007.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

31008 Zu dieser von dem Expertenausschuss im dritten Monitoringbericht nach festgestellter Erfüllung unter Rn 288 des zweiten Monitoringberichtes nicht erneut beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3028 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 564 - 568 des Zweiten Staatenberichtes mit der Schilderung von Aktivitäten zur Berücksichtigung von Friesischkenntnissen bei Personalentscheidungen verwiesen. Verwiesen wird außerdem auf die dortige Mitteilung, dass in Einzelfällen bei Einstellungen im Angestelltenbereich friesische Sprachkenntnisse erfragt und als Auswahlkriterium berücksichtigt werden und dass § 2 des Friesischgesetzes vorsieht, dass das Land, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit für erforderlich erachtet wird.

Artikel 10 Abs. 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

31009 Zu der o. g. Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen hat, wird wie bereits unter Rn 3029 des Dritten Staatenberichtes auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11 Medien

Abs. 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

*ii) zur **regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

31101 Der Expertenausschuss ist in seinem dritten Monitoringbericht zwar von der Ansicht abgerückt, dass die o. g. Verpflichtung nur die privaten Rundfunkveranstalter betrifft, hat unter Rn 299 seines dritten Monitoringberichtes aber auch im Zusammenhang mit Nordfriesisch angemerkt, dass es seines Erachtens auch das deutsche Recht hergibt, die Ausstrahlung von Sendungen privater Veranstalter in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanzielle Anreize zu fördern, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt, und hat angeregt, dies im Falle des Nordfriesischen zu tun.

31102

31103 Im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk hat der Expertenausschuss unter Rn 300 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt, dass es dort wöchentlich eine dreiminütige Sendung gibt, die auf Nordfriesisch ausgestrahlt wird.

31104 Vor dem Eindruck, dass die Behörden seines Erachtens keine Maßnahmen ergriffen haben, um die regelmäßige Ausstrahlung von Hörfunksendungen in nordfriesischer Sprache anzuregen und/oder sie zu erleichtern, ist der Sachverständigenausschuss unter Rn 301 seines dritten Monitoringberichtes zu dem Schluss gekommen, dass die o. g. Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist.

31105 Im Hinblick auf die Frage, ob die Behörden entsprechend seiner Empfehlung nunmehr Maßnahmen ergriffen haben, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in nordfriesischer Sprache durch öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, verweist das Land Schleswig-Holstein zunächst auf die grundsätzliche Darstellung der Problematik oben unter Rn 01104 und nimmt ergänzend wie folgt Stellung:

31106 Ein Klassiker bei NDR 1 Welle Nord ist die Reihe „Frasch for enarken“. Auch in der Reihe „SH Topographie“ kommen friesische Interviewpartner in ihrer Muttersprache zu Wort. Gelegentlich produziert die NDR 1 Welle Nord einstündige Sendungen in friesischer Sprache. Von besonderem Wert für die friesische Sprache ist der Erzählwettbewerb „Ferteel iinjsen“, den die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Nordfriisk Instituut in zweijährigem Rhythmus veranstaltet.

31106a Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) hat am 5. Juni 2009 eine UKW-Frequenz am Standort Föhr/Oevenum für die Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms ausgeschrieben, mit dem die Inseln Föhr und Amrum, die Hallig Langeneß, die Südspitze Sylts sowie Teile des Festlandes von Nordfriesland versorgt werden können. Die Ausschreibung wurde ausdrücklich in erster Linie an Betreiber von Angeboten gerichtet, die in besonderer Weise einen Beitrag zur Förderung der friesischen Minderheitensprache leisten werden. Die Bewerber haben dementsprechend friesischsprachige Angebote in ihren geplanten Anträgen ausdrücklich aufgenommen. Im Dezember 2009 hat der Medienrat der MA HSH beschlossen, dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein (OKSH) die UKW-Frequenz 96,7 MHz am Standort Föhr für die Dauer von zehn Jahren zuzuweisen. Mit bürgernahen Sendungen im Hörfunk-Programm des Offenen Kanals Westküste soll ein Beitrag zur Förderung der friesischen Sprache geleistet werden. Die Kooperation von OKSH und Ferring Stiftung sowie von Ferring Stiftung und Friesenrat (Frasche Rädj) sollen die Produktion des friesischen Programms sicherstellen. Der OKSH strebt einen Ausbau der friesischsprachigen Sendezeit auf bis zu sieben Stunden pro Tag an. Die Finanzierung wird auch aus den dem Friesenrat zur Verfügung stehenden Bundesmitteln erfolgen (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien).

31106b Auf Grundlage einer temporären Zulassung der MA HSH wird das traditionelle nordfriesische Volksfest "Amrumer Biaken" vom 19. bis zum 23. Februar 2010 erstmals von einem eigenen UKW-Sender begleitet. Dem lokalen Veranstaltungshörfunkprogramm "Radio Öömrang" wurde dazu die UKW-Frequenz 88,1 MHz zugewiesen.

31106c Radio Schleswig-Holstein (R.SH) bindet friesische Beiträge gelegentlich in das Programmgeschehen ein.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

31107 Der Expertenausschuss hat zwar auch für die o. g. Verpflichtung die Auffassung aufgegeben, dass sie nur durch Förderung von Fernsehprogrammen im privaten Sektor zu erfüllen ist. Unter Rn 303 ff. seines dritten Monitoringberichtes hat er aber festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt gewesen ist, weil es im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zwar einige Sendungen über die friesische Minderheit mit Informationen über ihre Sprache, nicht jedoch in der Sprache gegeben hat und weil Sendungen in nordfriesischer Sprache weder im privaten noch im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt wurden.

31108 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen haben, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, verweist das Land Schleswig-Holstein zunächst auf die grundlegenden Erläuterungen oben unter Rn 01104 und teilt ergänzend Folgendes mit:

31108a Regelmäßig senden die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Sendungen - das SH-Magazin und SH 18:00 - Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Dies gilt auch für die ausführlichen Features in den Sendungen NORDstory und NORDabend im NDR Fernsehen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

31109 Zu dieser vom Sachverständigenausschuss bereits als erfüllt festgestellten Verpflichtung wird ergänzend mitgeteilt, dass sich im Rahmen der Husumer Filmtage seit 2003 ein friesischer Abend etabliert hat, auf dem in jedem Jahr die Premiere eines Dokumentarfilms in friesischer Sprache stattfindet. 2009 war es der 30-minütige Dokumentarfilm "Gåns natörlík" auf Friesisch und Plattdeutsch mit hochdeutschen Untertiteln des Medienbüros Riecken. Die Förderung erfolgte aus Mitteln des Bundes (Beauftragter für Kultur und Medien).

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

31110 Der Expertenausschuss hat unter Rn 307 ff. seines dritten Monitoringberichtes zwar zur Kenntnis genommen, dass die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen, die vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag veröffentlicht werden, ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache enthalten. Er hat die unter Rn 3033 des Dritten Staatenberichts wiedergegebene Aufforderung der damaligen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der o. g. Verpflichtung aber nach wie vor nicht als ausreichende Ermutigung i. S. der o. g. Vorschrift akzeptiert und hat bekundet, nicht auf eine Ermutigung oder Erleichterung aufmerksam gemacht worden zu sein, mit der auf eine häufigere Veröffentlichung von Zeitungsartikeln hingewirkt werden sollte. Er hat die o. g. Verpflichtung danach erneut als nicht erfüllt angesehen, gleichzeitig aber angemerkt, dass Ermunterung oder Erleichterung keine Einmischung in die Pressefreiheit darstellen müsse, sondern s. E. darin bestehen könnte, die journalistische Ausbildung zu unterstützen oder indirekte finanzielle Unterstützung z. B. über die friesischen Sprachvereine zu leisten.

31111 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen wurden, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, verweist das Land Schleswig-Holstein auf die grundlegenden Ausführungen unter Rn 01104.

31112

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

31113 Der Expertenausschuss hat die o. g. Verpflichtung aufgrund von fehlenden Informationen erneut als nicht erfüllt angesehen.

31114 Zu der Frage des Ausschusses, in welcher Weise Produktionen in nordfriesischer Sprache in der Praxis förderungsfähig sind, teilt das Land Schleswig-Holstein Folgendes mit:

Für Einrichtungen der friesischen Volksgruppe besteht die Möglichkeit, im Rahmen der vom Bund und vom Land Schleswig-Holstein jährlich zur Verfügung gestellten

Projektmittel, auch Anträge für audiovisuelle Projekte zu stellen. Die Entscheidung, ob derartige Anträge den Behörden vorgelegt werden, obliegt dem Friesenrat Sektion Nord e.V. als Dachorganisation der Nordfriesen.

So wurden allein aus Mitteln, die der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien der friesischen Volksgruppe zur Verfügung gestellt hat, in den Jahren 2007 bis 2009 Projekte aus diesem Bereich - Anwendung neuer Medien, Friesisches Radio, Filmbeiträge für das Internet, Multimediapräsentation zur friesischen Sprache und Kultur - in Höhe von rund 175.000 € gefördert.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern** in einer Sprache zu **gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern** in einer solchen Sprache **nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien** in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

31115 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss im Dritten Staatenbericht mangels erkennbarer Probleme nicht erneut Stellung genommen.

Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen **Formen des Ausdrucks** und der Initiative zu **ermutigen** sowie die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern**;*

31201 Zur Förderung von Initiativen, die den kulturellen Ausdruck der Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der o. g. Verpflichtung durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen betreffen, hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen. Es wird wie unter Rn 3037 des Dritten Staatenberichtes auf die Darstellung unter Rn 595 - 598 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern**, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen*;

31202 Im Anschluss an die Darstellung unter Rn 600 - 603 des Zweiten Staatenberichtes und an den Hinweis unter Rn 3038 des Dritten Staatenberichtes, dass damals mit finanzieller Unterstützung des Bundes die Produktion friesischer Filme und Videos, zum Teil synchronisiert, zum Teil mit Untertiteln, gefördert wurde, wird zu der o. g. Förderungsverpflichtung, zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen hat, Folgendes mitgeteilt:

31203 Die Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe wird mit erheblichen Landes- und Bundesmitteln gefördert. Grundsätzlich können alle friesischen Organisationen entsprechende Anträge über die Dachorganisation der Nordfriesen, den Friesenrat Sektion Nord e.V., an das Land und den Bund (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien) stellen. Die Mittel werden dabei insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Verpflichtungen aus der Sprachencharta zur Verfügung ge-

stellt und bewilligt. Auf Wunsch können dem Expertenausschuss Listen über die geförderten Projekte der friesischen Volksgruppe vorgelegt werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

31204 Wie unter Rn 3039 des Dritten Staatenberichtes wird zu der o. g. Förderungsverpflichtung auf die Darstellung unter Rn 604 i. V. m. Rn 600 - 603 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

31205 Auch zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen. Wie bereits unter Rn 3040 des Dritten Staatenberichtes wird zu dieser Verpflichtung auf die Darstellung unter Rn 605 und 606 des Zweiten Staatenberichtes zum nordfriesischen Sprachgebrauch bei den Einrichtungen der friesischen Sprachgruppe sowie darauf verwiesen, dass bei zentralen Veranstaltungen, wie dem alle zwei Jahre stattfindenden Schleswig-Holstein-Tag, die Minderheiten stets zur aktiven Teilnahme eingeladen werden, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren und von diesem Angebot Gebrauch machen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

31206 Nachdem unter Rn 3041 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass außer den friesischen Vereinen auch andere Gremien die staatliche Förderung nutzen können, um Mitarbeiter mit friesischen Sprachkenntnissen anzustellen, hat der Expertenausschuss unter Rn 296, 297 seines dritten Monitoringberichtes mitge-

teilt, nicht unterrichtet worden zu sein, wie sichergestellt wird, dass die Förderung für die Beschäftigung friesischsprachigen Personals genutzt wird, und hat die o. g. Verpflichtung weiterhin als nur teilweise erfüllt angesehen.

31207 Auf die Bitte des Expertenausschusses um nähere Angaben, wie die staatlichen Fördermittel für kulturelle Tätigkeiten in der Praxis eingesetzt werden bzw. wie die Behörden Maßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von Friesischsprechern fördern, verweist das Land Schleswig-Holstein auf das unter Rn 31203 beschriebene Verfahren.

31208

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) – h)

31209 Zu den o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen drei Verpflichtungen zu Buchstaben f) bis h) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben. Es wird wie bereits unter Rn 3043 des Dritten Staatenberichtes auf die Darstellung zum Nordfriisk Institut (NFI) in Bredstedt unter Rn 610 des Zweiten Staatenberichtes Bezug genommen und auf die Darstellung unter Rn 611 und 612 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;***

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien**, die **für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h) - Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste -

- h) wenn nötig **Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste** zu schaffen und/ oder zu **fördern** und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.*

Artikel 12 Abs. 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, **geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.*

31213 Wie unter Rn 3045 des Dritten Staatenberichtes wird zu der o. g. Verpflichtung, zu der auch der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen hat, auf die Darstellung unter Rn 613 und 614 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu **berücksichtigen**.*

31214 Die o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 296 seines dritten Monitoringberichtes auch zu Nordfriesisch in Schleswig-Holstein erneut als nicht erfüllt angesehen.

31215 Die im Dritten Staatenbericht unter Rn 3047 mitgeteilte Darstellung der grenzüberschreitenden Vermittlung friesischer Kultur durch den Interfriesischen Rat und die aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 im Januar und Februar 2005 im Auswärtigen Amt in Berlin gezeigte Ausstellung, die sich u. a. auch mit dem rechtlichen Schutz der friesischen und dänischen Minderheitensprachen beschäftigte, sowie des dreijährlich durchgeführten und mit Bundesmitteln geförderten interfriesischen Kongresses 2006, unter anderem mit Teilnehmern aus Westfriesland (NL), in Schleswig-Holstein, hat der Ausschuss nicht als geeignete Aktivitäten zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung gelten lassen.

31216 Denn nach seiner Ansicht könnte die Verpflichtung durch die Goethe-Institute erfüllt werden, jedoch nur durch Maßnahmen einer Außenpolitik, mit der sie strukturell generell berücksichtigt wird.

31217 Zu der Frage, des Ausschusses, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer (Kultur)Politik im Ausland die nordfriesische Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur angemessen berücksichtigt haben, wird auf die Darstellung oben unter Rn 01202 ff. verwiesen.

Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt** verbietet oder **einschränkt**;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) ***Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;***
- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

31301 Wie bereits unter Rn 3048 des dritten Monitoringberichtes wird zu den übernommenen Verpflichtungen zu Art. 13 Abs. 1 Buchstaben a) und c) auf Rn 617 und auf Rn 245 - 248 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Außerdem wird mitgeteilt, dass der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme zu den Verpflichtungen unter Buchstaben a) bis d) nicht Stellung genommen hat.

Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie **mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;***

31401 Der Expertenausschuss hat unter Rn 318 ff. seines dritten Monitoringberichtes erklärt, zu der o. g. Verpflichtung mangels Informationen zu keiner Schlussfolgerung kommen zu können, nachdem unter Rn 3050 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass die Verhandlungen für ein Kulturabkommen zwischen Schleswig-Holstein und den Niederlanden 2004 abgebrochen wurden und keine Informationen über laufende Verhandlungen vorliegen.

31402 Im Zusammenhang mit der Bitte des Ausschusses um Angaben zu möglichen laufenden Verhandlungen zwischen Schleswig-Holstein und den Niederlanden, beispielsweise im Rahmen der Nordsee-Zusammenarbeit, die die Kontakte zwischen den Friesischsprechern in diesen beiden Staaten fördern würden, verweist das Land zunächst erneut auf die unter Rn 00301 dieses Berichtes geschilderte Problematik einer notwendigen Anpassung von nach der Charta übernommenen Verpflichtungen.

31403 Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass das Nordische Institut der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel intensive Beziehungen zum Friesischen Institut der Universität Groningen sowie zur Fryske Akademy Leeuwarden unterhält. So wird beispielsweise mit der Universität Groningen eine gemeinsame Schriftenreihe herausgegeben. Die Studierenden der CAU absolvieren im Rahmen des Masterstudiums der friesischen Philologie ein Praktikum an einer der beiden niederländischen Einrichtungen, so dass auch auf Ebene der Studierenden ein reger Austausch stattfindet. Auch im Rahmen des BA-Studiums werden bereits Exkursionen in die Niederlande angeboten, um den Austausch zu fördern.

D.2.4 Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen

Artikel 8 Bildung

40801 Übergreifend zu Art. 8 vertritt der Expertenausschuss unter Rn 322 seines dritten Monitoringberichtes die Ansicht, dass die Übernahme von Verpflichtungen zu Saterfriesisch in Niedersachsen unzureichend ist, da die übernommenen Verpflichtungen nur die Vorschule und universitäre Ausbildung abdecken und wesentliche Elemente der Primär- und Sekundarbildung seines Erachtens ergänzt werden sollten.

40802 In diesem Zusammenhang verweist der Expertenausschuss unter Rn 52 seines dritten Monitoringberichtes auf die Mitteilung unter Rn 3507 des Dritten Staatenberichtes, dass der Lehrplan von August 2006 die Einbeziehung der Vermittlung unter anderem des Saterfriesischen an allen Schultypen in Niedersachsen innerhalb der Kernfächer Englisch und Niederdeutsch verbindlich macht. Nach dem genauen Wortlaut des Lehrplans gelte dies aber nur, wenn ein Sprecher der jeweiligen Sprache Schüler der Klasse ist.

40803 Unter Rn 53 seines dritten Monitoringberichtes stellt der Expertenausschuss zur Vermittlung von Saterfriesisch weiterhin fest, dass Teil des allgemeinen Lehrplans für Grund- und Sekundarschulen (nur) die Sprachbegegnung ist, dass nach Angaben der Behörden aber die Möglichkeit bestehe, eine Wahlklasse anzubieten. Gemeint sind offenbar Wahlpflichtkurse im Sekundarbereich I, in denen der Spracherwerb im Vordergrund steht.

40804 Im Zusammenhang mit den o. g. Forderungen des Expertenausschusses, zusätzliche Bildungsverpflichtungen zu Saterfriesisch zu übernehmen und dann zu erfüllen, ist die vom Expertenausschuss sowohl zum zweiten als auch zum dritten Monitoringzyklus veranlasste Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees zu sehen, "... Maßnahmen (zu) ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen, insbesondere ..., um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprache sicherzustellen..." .

40805 Unter Rn 792 seines dritten Monitoringberichtes beklagt der Expertenausschuss dann, dass die Behörden im Hinblick auf Saterfriesisch nicht aktiv auf diese Empfehlungen reagiert haben. Der Orientierungsplan aus dem Jahr 2005 erwähne

Regionalsprachen zwar, sei jedoch nicht ausgeprägt genug, um sich auf die Lage des Saterfriesischen in der Bildung auszuwirken. Dementsprechend hänge der Saterfriesischunterricht weiterhin von ehrenamtlichen Kräften ab und es würden dieser Sprache zu wenige Unterrichtsstunden gewidmet. Außerdem gebe es seitens der Behörden keine finanzielle oder institutionelle Unterstützung.

40806 Unter Rn 54 des dritten Monitoringberichtes zitierte der Expertenausschuss dann schließlich Vertreter des Landes Niedersachsen dahingehend, dass auch nicht geplant sei, den Geltungsbereich des Schutzes nach Teil III der Charta im Bereich des Bildungswesens auf das Saterfriesisch auszudehnen.

40807 Dazu ist zunächst klarzustellen, dass der Europarat zwar die Erfüllung bestehender, nicht aber die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen beanspruchen kann, sondern dass hier allenfalls freiwillige Leistungen des Landes in Betracht kommen. Da bei Übernahme weiterer Verpflichtungen ein noch weitergehend unverhältnismäßiger Aufwand vermutet wird, ist mit den notwendigen Mehrheiten für die von dem Ausschuss vorgeschlagene Pflichtenerweiterung nicht zu rechnen.

Unbeschadet der grundsätzlichen, obigen Ausführungen teilt das Land Niedersachsen Folgendes mit: Der Heimatverein Saterland – Seelter Buund – erhielt vom Land Niedersachsen in den Jahren 2008 und 2009 eine Projektförderung von jeweils 10.000 €. Die vom Land geförderten Projekte zielten unter anderem darauf ab, in Kindergärten und Grundschulen der Gemeinde Saterland Kenntnisse in Saterfriesisch zu vermitteln.

40808 Zum Stand der Bildungsmaßnahmen zu Saterfriesisch, die nicht nach Art. 8, sondern nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f ergriffen wurden, wird schließlich auf die Ausführungen oben unter Rn 00746 – 00753 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen***

40809 Niedersachsen hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

40810 Unter Rn 3501 des Dritten Staatenberichtes war unbeschadet der Klarstellung, dass nach dem Wortlaut der o. g. Vorschrift das notwendige Ausmaß des Begünstigens oder Ermutigens nicht vorgegeben ist, zunächst mitgeteilt worden, dass die Besorgnisse des Expertenausschusses um den Fortbestand der saterfriesischen Sprache beachtet werden. Außerdem war dort berichtet worden, dass seit Januar 2005 im Bildungsauftrag des Elementarbereichs in Niedersachsen durch den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder in Gebieten der nach der Charta geschützten Sprachen erklärt wird, dass Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern.

40811 Unter Rn 326 seines dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss danach seine Einschätzung wiedergegeben, dass der Plan die Lage des Saterfriesischen im Bildungswesen nicht berührt hat und dass die o. g. Verpflichtung nach wie vor nicht erfüllt ist. Die Feststellung des Ausschusses ist insofern verwunderlich, als unter der Rn 60816 jedoch derselbe Plan hinsichtlich des Niederdeutschen begrüßt wird und die Verpflichtungen als teilweise erfüllt eingestuft werden.

40812 Auf die Frage des Expertenausschusses, inwieweit ein Angebot der Vorschulerziehung in Saterfriesisch für die Schüler, deren Familie dies wünschen, durch angemessene institutionelle und finanzielle Unterstützung gefördert wurde, teilt das Land Niedersachsen in Ergänzung der Angaben oben unter Rn 00753 Folgendes mit:

In Niedersachsen gibt es keine Vorschulen. Die vorschulische Erziehung liegt in den Kindertageseinrichtungen. Das Land verfügt über keine eigenen Einrichtungen. Im Saterland gibt es fünf Kindergärten, vier davon befinden sich in katholischer Trägerschaft, der fünfte ist eine kommunale Einrichtung. In den Kindergärten wird jeweils eine Stunde pro Woche von ehrenamtlichen Kräften Saterfriesisch zum Kennenler-

nen der saterfriesischen Sprache angeboten. Der Heimatverein Seelter Buund unterstützt diese ehrenamtliche Tätigkeit mit Fahrtkostenzuschüssen, Arbeitsmaterialien und Fortbildungsmaßnahmen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten

40813 Vor dem Hintergrund der Darstellung der damals noch nur im Ausschreibungsstadium befindlichen neuen Germanistikprofessur an der Universität Oldenburg mit Schwerpunkt Niederdeutsch, einschließlich eines Lehrauftrags für Saterfriesisch, unter Rn 3503 des Dritten Staatenberichtes, hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 329 ff. seines dritten Monitoringberichtes als noch nicht erfüllt angesehen.

40814 Unter Rn 795 seines dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss zu der von ihm seinerzeit zum zweiten Monitoringzyklus veranlassten damaligen Empfehlung Nr. 3 des Ministerkomitees „den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten (u. a.) für die Sprache Saterfriesisch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerausbildung zu verbessern ...“ aber immerhin feststellen können, dass die sinkenden Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für diese Sprache(n) zwar nicht rückgängig gemacht aber doch aufgehalten wurden.

40815 Gleichzeitig bekundete der Ausschuss dort aber auch die grundlegende Sorge, dass - wegen des gepaarten Einflusses von Haushaltsbeschränkungen im Hochschulwesen und des europaweiten zu standardisierten Bachelor- und Masterabschlussstudiengängen führenden Bologna-Prozesses mit schädlichen Auswirkungen insbesondere für die Lehrerausbildung - Regional- bzw. Minderheitensprachen ganz aus der Hochschullandschaft verschwinden könnten.

40816 Zu der letztgenannten Besorgnis wird auf die Darstellung oben unter Rn 00767 verwiesen.

40817 Unter Rn 330 seines dritten Monitoringberichtes bittet der Ausschuss um Angaben zu der Einrichtung und der Tätigkeit des Sprachzentrums für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg und zu dem genauen Umfang des dortigen Angebots zu Saterfriesisch. Dazu, sowie zu neuen Entwicklungen teilt das Land Niedersachsen Folgendes mit:

40818 Niedersachsen teilt die Sorgen des Expertenausschusses um den Erhalt der saterfriesischen Sprache und hat sich daher ernsthaft für eine Germanistikprofessur mit Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg eingesetzt.

Entgegen der Feststellung des Expertenausschusses existiert an der Universität Oldenburg kein Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch, sondern seit Ende 2007 ein Institut für Germanistik mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch. Lehrstuhlinhaber ist Professor Dr. Peters (Professor für *Germanistische Linguistik, Linguistische Pragmatik* und *Soziolinguistik / Niederdeutsch*). Ferner wurde an der Universität Oldenburg mit Landesmitteln das *Labor für Sprach- und Musikwissenschaften* eingerichtet, wo z.B. Experimente im Bereich der akustischen Phonetik durchgeführt werden.

Im August 2009 wurde an der Universität Oldenburg erstmals ein Sprachkurs Saterfriesisch angeboten. Mit Beginn des Wintersemesters 2009/10 werden ferner zwei Seminare zum Saterfriesischen angeboten, insbesondere auch im Rahmen des neuen Masterstudienganges *MA Language Sciences*, der in Kooperation mit der Universität Bremen durchgeführt wird.

Im wissenschaftlichen Forschungsbereich wurde ein Projekt abgeschlossen, welches sich mit der Auswertung historischer Tonaufnahmen aus dem Saterland befasste. Die Universität Oldenburg plant derzeit das Drittmittelprojekt *Variation und Sprachkontakt im Saterland: Prosodie des Saterfriesischen, Niederdeutschen und Hochdeutschen*. Dieses Drittmittelprojekt soll den Grundstein für eine dauerhafte Etablierung des Saterfriesischen als Forschungsgegenstand an der Universität Oldenburg legen.

Als Maßnahme zum Erhalt des Saterfriesischen bereitet die Universität Oldenburg ein bilinguales Förderprojekt (immersiver Sprachunterricht) am Kindergarten St. Jakobus in Ramsloh und in der Grundschule Scharrel vor. Ferner wird an der Fertigstellung der zweiten Auflage des *Saterfriesischen Wörterbuches* von Dr. Marron Fort gearbeitet. Das Wörterbuch hat nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht eine überragende Bedeutung, sondern auch für zukünftige Maßnahmen der Sprachpflege und des Spracherhalts.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

40819 Unter Rn 3507 des Dritten Staatenberichtes war mitgeteilt worden, dass im Jahr 2006 in Niedersachsen in den Fächern Deutsch und Englisch für alle Schulformen neue Lehrpläne mit dem Bildungsauftrag in Kraft getreten sind, Saterfriesisch im

Unterricht als Anlass zu Sprachbetrachtungen und Sprachvergleichen zu nutzen und dass dazu in den Kerncurricula für das Fach Deutsch in den Kompetenzbeschreibungen weitere Konkretisierungen vorgenommen wurden.

40820 Der Expertenausschuss hat daraufhin unter Rn 336 ff. seines Dritten Monitoringberichtes daran erinnert, dass die o. g. Verpflichtung nicht das erste Kennenlernen der Sprache selbst, sondern die mit ihr einhergehende Geschichte und Kultur betrifft und hat deshalb die Auffassung vertreten, dass die neuen Lehrpläne nur ein erster Schritt zur Erfüllung dieser Verpflichtung sein könnten, wenn sie auch für Klassen Geltung hätten, in denen niemand Saterfriesisch spricht und dass die Verpflichtung danach erneut nur teilweise erfüllt sei.

40821 Unter Berücksichtigung der entsprechenden Frage des Expertenausschusses, ob der Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Saterfriesischen ihren Ausdruck finden, entsprechend seiner Empfehlung auf alle Schulen im Saterland ausgedehnt worden sind, teilt Niedersachsen mit:

40822 In allen neuen Lehrplänen (Kerncurricula), die seit 2006 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Fachkonferenzen aller Unterrichtsfächer verpflichtet, bei der Auswahl von Unterrichtsthemen und -einheiten zum Kompetenzerwerb regionale Bezüge zu berücksichtigen. Dies trifft besonders auf die Fächer Deutsch, Geschichte und Erdkunde zu, in deren Lehrplänen Nahraum und Region auch in den Kompetenzformulierungen Erwähnung finden.

Wie sehr sich die Schulen des Saterlandes der Weitergabe des saterfriesischen Kulturgutes verschrieben haben zeigt sich zum Beispiel daran, dass die Grundschule Scharrel seit März 2008 den zweisprachigen Namen „Litje Skoule Skäddel - Grundschule Saterland“ trägt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.***

40823 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 341 - 345 seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung wegen des Fehlens der in der o. g. Vorschrift genannten Berichte nicht erfüllt sein soll und zu seiner Feststellung unter Rn 796 des dritten Monitoringberichtes, dass die von ihm zu dieser Verpflichtung im Zusammenhang mit dem zweiten Monitoringzyklus veranlasste

Empfehlung Nr. 4 des Ministerkomitees, „ein effektives Überprüfungsverfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“, von keinem der Länder (zu einer der geschützten Sprachen) befolgt wurde und dass die Verpflichtung deshalb von keinem der Länder erfüllt worden sei, wird zunächst auf die Darstellungen unter Rn 00803 - 00813 und unter Rn 10833,10834 verwiesen.

40824 Ergänzend teilt das zuständige Land Niedersachsen auch im Zusammenhang mit den unter Rn 3509 des Dritten Staatenberichtes erwähnten strukturellen Veränderungen im Schulbereich und der Funktion des Sonderberaters für Saterfriesisch zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung regelmäßige (zusätzliche) Berichte erstellt und veröffentlicht wurden, Folgendes mit:

40825 Die Frage eines Aufsichtsorgans und der damit verbundenen Berichtspflicht wird - wie unter Rn 3509 des Dritten Staatenberichts dargestellt - in der Fortschreibung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ geregelt. Dieser Erlass befindet sich derzeit in der Bearbeitung.

Artikel 9 Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren - in zivilrechtlichen Verfahren

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

40901 Wie bereits unter Rn 3510 des Dritten Staatenberichtes wird zu der o. g. Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut keinen Anlass zur Stellungnahme gehabt hat, auf die Aussage unter Rn 643 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass sie bereits ohne besondere Maßnahmen durch die geltende Rechtslage erfüllt ist.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii - Verwaltungsgerichtliche Verfahren - in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

40902 Hier gilt das Gleiche, wie unter Rn 40901 ausgeführt. Im Übrigen wird, wie bereits unter Rn 3511 des Zweiten Staatenberichtes, auf die Darstellung des Amtsermittlungsgrundsatzes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter Rn 645 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.**

40903 Hierzu gilt das Gleiche, wie unter Rn 40901 beschrieben.

Artikel 10 **Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

Absatz 1

*Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache **verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren***

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen **abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) - Abfassung von Schriftstücken -

- c) *zuzulassen, dass die **Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.***

41001 Zu den beiden o. g. Verpflichtungen war unter Rn 3514, 3515 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden, dass Vorschriften zu ihrer Umsetzung u. a. wegen des jeweils nur vorgeschriebenen "Zulassens" nicht für erforderlich gehalten werden und wegen des Ziels der Normenreduzierung auch nicht beabsichtigt sind. Ergänzend war unter Rn 3516 des Dritten Staatenberichtes darauf hingewiesen worden, dass Regelungen in diesem Bereich, wegen des in ihnen zu sehenden Eingriffs in das kommunale Selbstverwaltungsrecht, nur in Form eines förmlichen Gesetzes oder einer Rechtsverordnung aufgrund eines Gesetzes vorzunehmen wären.

41002 Der Expertenausschuss hat demgegenüber unter Rn 347 ff. seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten,

- dass die o. g. Verpflichtungen für das Saterland verantwortliche Verwaltungsgremien und öffentliche Dienstleistungsbetriebe betreffen, die dem Land Niedersachsen oder (wie z. B. die Arbeitsagenturen) den Bundesbehörden rechen-schaftspflichtig sind,
- dass außer Gesetzen oder Verordnungen (förmlichen Hinweisen) inoffizielle Hinweise möglich sind,
- dass aber eine ausdrückliche Klausel erforderlich ist, so lange Rechtsvorschriften der Verwaltung Deutsch als Amtssprache vorschreiben und
- dass die o. g. Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

41003 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Forderung die s. E. erforderlichen Schritte ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Perso-

nen, die Saterfriesisch verwenden, auf Saterfriesisch abgefasste Urkunden rechtmäßig vorlegen und Verwaltungsbehörden Urkunden auf Saterfriesisch abfassen können, wird wie folgt Stellung genommen:

41004 Zunächst wird wie bereits oben unter Rn 01004 eingewandt, dass aus deutscher Sicht nach der o. g. Vorschrift strukturelle Maßnahmen z. B. zur Einräumung der Möglichkeit, Anträge bei Verwaltungsbehörden in einer Minderheitensprache zu stellen, nur nach Maßgabe eines erkennbaren entsprechenden Bedarfs geboten sind und wie bereits unter Rn 216 des Zweiten Staatenberichtes ausgeführt, nur in Gebieten in Betracht kommen, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen der Sprachgruppen bewohnt werden.

Für die von dem Expertenausschuss unter Rn 347 seines dritten Monitoringberichtes erwähnten Einrichtungen des Bundes kommt eine Umsetzung von Verpflichtungen aus Art. 10 danach auch deshalb für Saterfriesisch nicht in Betracht, weil diese zwar vereinzelt auch für Angehörige der saterfriesischen Sprachgruppe tätig werden mögen, aber nicht im saterfriesischen Sprachgebiet angesiedelt sind.

41005 Ergänzend nimmt das Land Niedersachsen nachfolgend Stellung zu den o. g. Verpflichtungen und zu der o. g. Frage des Expertenausschusses sowie zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 798 des dritten Monitoringberichtes, dass die von ihm nach dem zweiten und jetzt erneut zum dritten Monitoringzyklus veranlasste Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees (auch im Kontext der o. g. Verpflichtungen) nicht befolgt worden ist, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen ...“:

41006 In der Gemeinde Saterland sprechen nach einer Untersuchung von Prof. Dr. Stellmacher aus dem Jahre 2000 noch maximal 2250 Einwohner/-innen Saterfriesisch. Lediglich ca. 325 Personen trauten sich bei der 2000 durchgeführten Befragung eine Schreibfähigkeit in Saterfriesisch zu. Aufgrund dieser geringen Sprecherzahl ist die auf Verwaltungsbezirke eines Staates zielende Verpflichtung des Art. 10 Abs. 1 der Sprachencharta nicht gerechtfertigt. Durch die dort formulierte Zumutbarkeitsklausel können sich die beiden Verpflichtungen des Absatzes 1 Buchstabe a) Ziffer v) und des Buchstaben c) lediglich auf die örtlichen Behörden der Gemeinde Saterland beziehen, nicht aber auf die Verwaltungsbezirke des Bundes oder des Landes Niedersachsen. Dieses vorausgeschickt, teilt das Land Niedersachsen mit, dass die Gemeinde Saterland gewährleistet, dass Personen, die Saterfriesisch verwenden, auf Saterfriesisch abgefasste Urkunden vorlegen können. Die Gemeinde

Saterland weist darauf hin, dass dies aber kaum bis gar nicht vorkomme. Des Weiteren lässt die Gemeinde Saterland es zu, dass behördliche Schriftstücke auf Saterfriesisch abgefasst werden, was aber ebenfalls quasi nicht nachgefragt wird. Angesichts der fehlenden Nachfrage besteht für die vom Expertenausschuss ange-mahnte Strukturpolitik keine, einen solchen Aufwand rechtfertigende und zumutbare Notwendigkeit.

41007

41008

Artikel 10 Abs. 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchten, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a) - Gebrauch der Sprache -

- a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

41009 Wie bereits unter Rn 3517 des Dritten Staatenberichtes wird zu dieser Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen hat, auf die Beschreibung des Gebrauchs des Saterfriesischen unter Rn 652, 653 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) - Stellung von Anträgen -

- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

41010 Nachdem der Expertenausschuss unter Rn 353 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt hat, dass bei der Gemeinde Saterland Anträge auf Saterfriesisch eingereicht werden können, aber meinte, über die praktische Umsetzung der o. g. Verpflichtung weiterhin nicht unterrichtet zu sein, beantwortet das Land Niedersachsen die Frage, ob von der Möglichkeit, bei der Gemeinde Anträge in saterfriesischer Sprache zu stellen, Gebrauch gemacht wird, wie folgt:

41011 Geschuldet wird lediglich die Möglichkeit zuzulassen und/oder zu ermutigen, dass mündliche oder schriftliche Anträge in saterfriesischer Sprache gestellt werden

können. Die Gemeinde Saterland bietet diese Möglichkeit. Allerdings weist sie darauf hin, dass in der Praxis solche Anträge kaum eingehen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in Friesisch -

- c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

41012 Unbeschadet des Umstandes, dass der Expertenausschuss unter Rn 356 ff. seines dritten Monitoringberichtes zugestanden hat, dass nicht alle Veröffentlichungen auf Saterfriesisch erfolgen müssen, sondern dass es ausreichen soll, wenn wesentliche Dokumente oder solche, die sich auf das Saterfriesische beziehen, in dieser Sprache veröffentlicht werden, wird der Beurteilung des Ausschusses zu der o. g. Vorschrift nach wie vor widersprochen.

41013 Es widerspricht dem unter Beteiligung Deutschlands bewusst eingeschränkt formulierten Wortlaut der Vorschrift, dass für ihre Erfüllung dem bloßen "Zulassen" von Veröffentlichungen in saterfriesischer Sprache eine praktische Umsetzung folgen muss. Da die Möglichkeit der o. g. Veröffentlichung bestanden hat, ist auch die Feststellung des Ausschusses, die Pflicht sei nicht erfüllt, nach wie vor zurückzuweisen.

41014

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe d) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in Friesisch

- d) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

41015 Unbeschadet dessen, dass die Feststellung der Nichterfüllung der o. g. Verpflichtung unter Rn 359 des dritten Monitoringberichtes aus den soeben unter Rn 41012, 41013 genannten Gründen zurückgewiesen werden muss, beantwortet das Land Niedersachsen die Frage des Ausschusses, ob von der Gemeinde Saterland nunmehr entsprechende Schriftstücke veröffentlicht wurden, wie folgt:

41016 Die Gemeinde Saterland veröffentlicht amtliche Bekanntmachungen in der Amtssprache deutsch.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e) - Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde

- e) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

41017 Der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 361, 362 des dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt sein soll, weil sie anstelle der entfallenen Bezirksregierungen auch für die Landkreise gelten soll und weil der Gebrauch von Saterfriesisch in den Sitzungen der Kreistage nicht festzustellen war, ist wiederum jedenfalls deshalb zu widersprechen, weil auch hier nur ein Zulassen des Sprachgebrauchs geschuldet ist, das zu keiner Zeit in Frage gestanden hat.

41018 Unbeschadet dessen nimmt das Land Niedersachsen zu der Frage des Ausschusses, ob Saterfriesisch in den Versammlungen des Kreistages verwendet wird, wie folgt Stellung:

Von den insgesamt 48 Kreistagsmitgliedern des Landkreises Cloppenburg, die aus den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in den Kreistag entsandt wurden, stammen vier Mitglieder aus der Gemeinde Saterland. Von diesen vier Mitgliedern beherrscht nur ein einziges Mitglied das Saterfriesische. In den Kreistags- und Ausschusssitzungen wird deshalb unter Berücksichtigung der Kreistags- und Ausschussmitglieder, die des Saterfriesischen nicht mächtig sind, grundsätzlich nur deutsch gesprochen. Sofern Wortbeiträge in saterfriesischer Sprache erfolgen, werden diese nicht zurückgewiesen, sondern den übrigen Kreistags- und Ausschussmitgliedern übersetzt.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) - Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde

- f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

41019 Nachdem auch diese Verpflichtung nach ihrem aus guten Gründen so gefassten Wortlaut alternativ durch das bloße Zulassen des Sprachgebrauchs zu erfüllen ist, und unter Rn 327 des Dritten Staatenberichtes bereits mitgeteilt wurde, dass Saterfriesisch in den Ratssitzungen der Gemeinde Saterland deshalb nicht verwendet wurde, weil sowohl der Bürgermeister als auch sein Vertreter sowie die Mehrheit der Ratsmitglieder die saterfriesische Sprache nicht beherrschen, mutet die Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 364, 365 seines dritten Monitoringberichtes, die Verpflichtung sei nur formal erfüllt, bizarr an und kann die Frage, ob Saterfriesisch nunmehr in Sitzungen des Gemeinderates verwendet worden ist, nur

als Frage verstanden werden, ob sich die Zusammensetzung des Rates so verändert hat, dass dieser im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit geneigt sein kann, den Aufwand von Ratssitzungen in Saterfriesisch mit deutscher Übersetzung zu betreiben.

41020 Diese Frage beantwortet das Land Niedersachsen wie folgt:

Nach wie vor spricht die Mehrheit der von den Bürgern der Gemeinde Saterland in den Rat nach demokratischem Prinzip gewählten Mitglieder kein Saterfriesisch. Die Rats- und Ausschusssitzungen werden von den Ratsmitgliedern einvernehmlich in Deutsch als derjenigen Sprache, der alle Ratsmitglieder mächtig sind, abgehalten. Sollten Wortbeiträge in saterfriesischer Sprache erfolgen, werden sie nicht zurückgewiesen, sondern den übrigen Rats- und Ausschusmitgliedern übersetzt.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Friesisch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen**, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

41021 Die o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 368 seines Monitoringberichtes als erfüllt angesehen, nachdem er zuvor festgestellt hat, dass in allen vier Gemeindeteilen der Gemeinde Saterland zweisprachige Schilder und in den Neubaugebieten der Gemeinde Straßenschilder mit saterfriesischer Aufschrift aufgestellt wurden.

Artikel 10 Abs. 4

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:***

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;*

41022 Wie bereits unter Rn 3530 des Dritten Staatenberichtes wird zu der o. g. Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss im dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme nicht Stellung bezogen hat, auf die unter Rn 661 des Zweiten Staatenberichtes genannten Übersetzungsmöglichkeiten und auf den dort genannten mit entsprechenden Übersetzungen verbundenen Aufwand hingewiesen.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

41023 Der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 370, 371 seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung wegen fehlender personalpolitischer Werbemaßnahmen nicht erfüllt ist, wird wie bereits unter Rn 3531 des Dritten Staatenberichtes mit der Begründung widersprochen, dass nicht belegt ist, dass Einsatzwünschen im Sinne der Verpflichtung nicht entsprochen wurde (solche Wünsche sind vielmehr nach wie vor nicht einmal bekannt geworden) und dass die o. g. Verpflichtung nur das Erfüllen, nicht aber auch das Wecken von entsprechenden Wünschen beinhaltet.

41024 Unbeschadet dessen nimmt das Land Niedersachsen Stellung zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden dem Wunsch von saterfriesischsprachigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, im Saterland eingesetzt zu werden, nunmehr nach Möglichkeit erfüllt haben:

Im Rathaus der Gemeinde Saterland sind sechs Mitarbeiter/-innen beschäftigt, die die saterfriesische Sprache beherrschen. Sie werden vorwiegend in den publikumsintensiven Fachbereichen eingesetzt. Auf Türschildern wird durch den Hinweis „Hier wäd uk seeltersk baalt“ darauf hingewiesen, dass diese Mitarbeiter/-innen saterfriesisch sprechen. Daran wird deutlich, dass die Gemeinde Saterland die Mitarbeiter/-innen entsprechend ihrer sprachlichen Qualifikation bedarfsgerecht einsetzt und deren Wünsche, dem Dienstherrn diese Sprachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, soweit möglich, berücksichtigt.

Artikel 10 Abs. 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

41025 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen. Im Übrigen wird wie bereits unter Rn 3533 des Dritten Staatenberichtes auf die Ausführungen unter Rn 664 i. V. m. Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11 Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

41101 Der Expertenausschuss ist in seinem dritten Monitoringbericht zwar von der Ansicht abgerückt, dass die o. g. Verpflichtung nur die privaten Rundfunkveranstalter betrifft, hat unter Rn 374 seines dritten Monitoringberichtes aber auch im Zusammenhang mit Saterfriesisch angemerkt, dass es seines Erachtens auch das deutsche Recht hergibt, die Ausstrahlung von Sendungen privater Veranstalter in Regional- oder Minderheitensprachen durch finanziellen Anreize zu fördern, wie es sie beispielsweise auch für Kultursendungen gibt, und hat angeregt, dies im Falle des Saterfriesischen zu tun.

41102 Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Expertenausschuss unter Rn 375 seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, nicht über die Ausstrahlung entsprechender Hörfunksendungen in saterfriesischer Sprache unterrichtet zu sein.

41103 Unter Rn 373 seines dritten Monitoringberichtes verweist er aber auf Informationen im Dritten Staatenbericht über die wöchentliche saterfriesische Sendung "Saterland aktuell" im Bürgerradio Ems-Vechte-Welle, die in enger Zusammenarbeit mit dem Seelter Bund entwickelt wird. Nach Auskunft von Vertretern der saterfriesischen Sprachgruppe sei die Startphase durch das Land Niedersachsen finanziell unterstützt worden, doch würde die Sendung auf ehrenamtlicher Basis erstellt. Die Vertreter der saterfriesischen Sprachgruppe wünschten eine Ausdehnung der Sendezeit und die Verlagerung auf einen anderen Programmplatz.

41104 Der Expertenausschuss hat die o. g. Verpflichtung unter Rn 376 seines Dritten Monitoringberichtes aber insgesamt als erfüllt angesehen.

41105 Zum aktuellen Sachstand der Unterstützung saterfriesischer Hörfunksendungen teilt das Land Niedersachsen ergänzend zu der grundsätzlichen Darstellung der Problematik oben unter Rn 01104 Folgendes mit:

Eine Einflussnahme staatlicherseits mit dem Ziel der Verbreitung saterfriesischer Hörfunksendungen ist nicht möglich, weil die Sender bei der Gestaltung ihres Programms autonom sind. Dies schließt nicht aus, dass der Seelter Buund selbst Initiativen ergreift und seinerseits gegenüber der Ems-Vechte-Welle Vorschläge zur Erstellung und Ausstrahlung saterfriesischer Beiträge unterbreitet. Eine finanzielle Unterstützung ist nach der Richtlinie der Niedersächsischen Landesmedienanstalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürgerrundfunk als institutionelle Förderung oder als Projektförderung möglich.

Als Maßnahme zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen im privaten Rundfunk prüft Niedersachsen die Möglichkeit der Aufnahme einer diese Sprachen stärkenden Regelung in das Niedersächsische Mediengesetz.

Darüberhinaus hat Niedersachsen in einem an niedersächsische Rundfunkveranstalter und Presseunternehmen gerichteten persönlichen Schreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 18. September 2009 ihre Bemühungen zum Erhalt der Minderheitensprachen gewürdigt. Gleichzeitig wurden die betreffenden Akteure ermuntert, die Aktivitäten auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu verstärken, weil gerade durch die regionale und sprachliche Identität ein wesentlicher Beitrag zur kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt geleistet werde.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

41106 Unter Rn 3537 des Dritten Staatenberichtes war zu der o. g. Verpflichtung im Wesentlichen mitgeteilt worden, dass mit Änderung der rundfunkrechtlichen Vorschriften zur Erreichung regelmäßiger saterfriesischer Fernsehsendungen schon wegen entgegenstehender verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht zu rechnen ist, dass andererseits auch die o. g. Vorschrift wiederum schon in der Alternative des Ermutigens zu erfüllen ist und dass dabei auch kein Erfolg geschuldet wird sowie dass Ermutigungen schließlich auch nur insoweit geboten sein können, wie sie nicht offenkundig zwecklos sind.

41107 Der Expertenausschuss hat die Verpflichtung danach unter Rn 379, 380 seines dritten Monitoringberichtes mit der Begründung als nicht erfüllt bezeichnet, dass weder im öffentlich-rechtlichen noch im privaten Fernsehen saterfriesische Fernsehsendungen ersichtlich sind.

41108 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung nunmehr Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen wurden, zur regelmäßigen Aus-

strahlung von Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, verweist das Land Niedersachsen auf die grundlegende Darstellung der Problematik oben unter Rn 01104 und teilt nur ergänzend Folgendes mit:

41109 Der NDR hat am 29.08.2008 im Rahmen der Sendung Niedersachsen 19.30 in dem Beitrag "Radeln mit Lars und Ludger" eine Reportage aus dem Saterland ausgestrahlt. In einem Interview mit dem seinerzeit amtierenden Bürgermeister wurde über die Sprache Saterfriesisch informiert. Weiterhin wurden in einem nachgebildeten Klassenzimmer Fragen zu saterfriesischen Begriffen gestellt bzw. erläutert. Im Übrigen wird auf Rn 41105 und das dort erwähnte Ermunterungsschreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten verwiesen.

Am 16.08.2009 hat die ARD in ihrem Morgenmagazin einen dreiteiligen Beitrag über das Saterland ausgestrahlt. Berichtet wurde unter anderem über saterfriesische Kultur und schulische Bildung in saterfriesischer Sprache. In einem Interview mit der Ems-Vechte-Welle informierte der Vorsitzende des Seelter Buundes, der gleichzeitig saterfriesische Beiträge des Senders produziert und moderiert, über die besondere geografische Lage des Saterlandes und die Besonderheit der saterfriesischen Sprache.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) **zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;**

41110 Unter Rn 3540 des Dritten Staatenberichtes war zu der o. g. Verpflichtung mitgeteilt worden, dass in Niedersachsen die Bereitschaft besteht, Anträge auf Förderung von Produktion und Vertrieb audio- oder audiovisueller Werke in einer Regional- oder Minderheitensprache nicht nur gleichrangig wie andere Förderanträge zu behandeln, sondern sie regelmäßig positiv zu bescheiden, in der Förderpraxis also zu privilegieren, ohne dass es hierfür einschlägiger Regelungen bedürfte, dass bislang aber noch kein Antrag auf Förderung der Produktion oder des Vertriebs eines Werkes in saterfriesischer Sprache gestellt wurde und dass es andererseits aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht angezeigt ist, einen fehlenden Bedarf durch weitere proaktive Maßnahmen erst künstlich zu erzeugen.

41111 Der Expertenausschuss hat daraufhin unter Rn 382 - 384 seines dritten Monitoringberichtes die Auffassung vertreten, dass die Ermunterung zu audio- und audiovisuellen Werken auch im Hinblick auf die Umsetzung der o. g. Verpflichtungen zu Hörfunk und Fernsehen wichtig und die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist.

41112 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden nunmehr Schritte unternommen haben, um zur Produktion und Verteilung saterfriesischer audio- und audiovisueller Werke zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, teilt das Land Niedersachsen mit:

41113 Entsprechende Anträge wurden trotz gezielter Ansprache potentieller Antragsteller nicht gestellt. Insofern werden die Ausführungen zu Rn 3540 des Dritten Staatenberichtes als hinreichende Ermunterung angesehen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

41114 Unter Rn 386 seines dritten Monitoringberichtes entnimmt der Expertenausschuss dem dritten periodischen Bericht (Rn 3541 – 3543), dass die Behörden wegen der ihres Erachtens entgegenstehenden Pressefreiheit außer früherer Ermutigungsappelle an Verleger keine weiteren Maßnahmen ergriffen haben, um zu der regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in saterfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder diese zu erleichtern, dass auch aufgrund der Appelle eine der drei regionalen Zeitungen (der General-Anzeiger Rhauderfehn) aber wöchentlich Artikel in saterfriesischer Sprache veröffentlicht.

41115 Unter Rn 387 des dritten Monitoringberichtes bezeichnet der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung danach notgedrungen als erfüllt, forderte aber gleichwohl, finanzielle oder technische Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, die s. E. geboten sind, um im Sinne der o. g. Verpflichtung zur Veröffentlichung saterfriesischer Zeitungsartikel zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

41116 Zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden nunmehr entsprechende Schritte unternommen haben, verweist das Land Niedersachsen auf die grundlegende Darstellung der Problematik oben unter Rn 01105.

41117

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

41118 Zu der Feststellung unter Rn 389, 390 seines dritten Monitoringberichtes, dass keine speziellen Maßnahmen ergriffen wurden, um die o. g. Verpflichtung praktisch umzusetzen und dass diese folglich nicht erfüllt ist, sowie zu seiner Frage, wie die bestehenden finanziellen Fördermaßnahmen für audiovisuelle Produktionen in der Praxis Anwendung auf die saterfriesische Sprache finden, verweist Niedersachsen zunächst auf die Ausführungen oben unter Rn 41112, 41113 und teilt ergänzend Folgendes dazu mit:

41119 In Ermangelung entsprechender Anträge sind finanzielle Hilfen für audiovisuelle Produkte nicht gewährt worden.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung** von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache **nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien** in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

41120 Vor dem Hintergrund fehlender Probleme hat der Expertenausschuss zu der o. g. Verpflichtung erneut nicht Stellung genommen. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Artikel 12 **Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

41201 Zu der o. g. von dem Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3548 des Dritten Staatenberichtes auf die Darstellung der Förderung saterfriesischer Literatur (Produktionsförderung, Distributionsförderung, Rezeptionsförderung) im Land Niedersachsen sowie der Beratung der Gemeinde Saterland verwiesen. An neuen Entwicklungen teilt das Land Niedersachsen mit:

41202 Das Land fördert kulturelle Projekte des Saterfriesischen über das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie über die Landschaften und Landschaftsverbände und die Erwachsenenbildung auf Antrag. Der Heimatverein Saterland - Seelter Buund e.V. - arbeitet hier mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zusammen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

41203 Zu der o. g. von dem Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3550 des Dritten Staatenberichtes auf die Rn 684, 685 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

41204 Zu dieser von dem Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3551 des Dritten Staatenberichtes gleichfalls auf die Ausführungen unter Rn 684, 685 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

41205 Zu der Frage des Expertenausschusses unter Rn 392 seines dritten Monitoringberichtes zu der o. g. im Übrigen als erfüllt angesehenen Verpflichtung, wie sich die Verlagerung der Zuständigkeiten für die regionale Kulturförderung im Jahr 2005 auf die Landschaftsverbände, d. h. für Saterfriesisch auf den Verein Oldenburger Landschaft e. V, auf die Erfüllung der Pflicht ausgewirkt hat, teilt das Land Niedersachsen mit, dass die regionale Kulturförderung in Niedersachsen sich seit ihrer Einsetzung 2005 ausgesprochen positiv entwickelt hat.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

41206 Zu der o. g. von dem Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird auf die Darstellung der Spracherwerbsmöglichkeiten, insbesondere beim Katholischen Bildungswerk Saterland und des dortigen Einsatzes von sprachkundigem Personal unter Rn 3553 des Dritten Staatenberichtes und unter Rn 684, 685 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern** der Sprecher **einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

41207 Zu der o. g. von dem Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3554 des Dritten Staatenberichtes auf das unter Rn 691 des Zweiten Staatenberichtes dargestellte Engagement von Sprechern der saterfriesischen Sprache und ihre dort erwähnte Mitwirkungsmöglichkeit beim Landesfest, dem „Tag der Niedersachsen“, verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die **Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken** verantwortlich sind, **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

41208 Zu der Frage des Expertenausschusses unter Rn 392 seines dritten Monitoringberichtes auch zu der o. g. im Übrigen wiederum als erfüllt angesehenen Verpflichtung, wie sich die Verlagerung der Zuständigkeiten für die regionale Kulturförderung im Jahr 2005 auf die Landschaftsverbände, d. h. für Saterfriesisch auf den Verein Oldenburger Landschaft e. V., auf die Erfüllung der Pflicht ausgewirkt hat, verweist das Land Niedersachsen auf die Darstellung oben unter Rn 41205.

Artikel 12 Abs. 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.*

41209 Zu der o. g. mangels erkennbarer Probleme von dem Expertenausschuss erneut nicht beurteilten Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 3557 des Dritten Staatenberichtes auf die unter Rn 694 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Möglichkeiten sowie darauf hingewiesen, dass kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, im Sinne der o. g. Verpflichtung, die sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze halten, in jedem Fall zugelassen sind.

Artikel 12 Abs.3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer **Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder **Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden **Kulturen** angemessen zu **berücksichtigen**.*

41210 Die o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 396 i. V. m. Rn 103 - 106 seines dritten Monitoringberichtes auch zu Saterfriesisch als nicht erfüllt angesehen. Denn nach seiner Ansicht könnte die Verpflichtung durch die Goethe-Institute erfüllt werden, jedoch nur durch Maßnahmen einer Außenpolitik, mit der sie strukturell generell berücksichtigt wird.

41211 Zu der Frage, des Ausschusses, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer (Kultur)Politik im Ausland die saterfriesische Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur nunmehr angemessen berücksichtigt haben, wird zunächst auf die Darstellung oben unter Rn 01202 ff. verwiesen:

41212 Ergänzend teilt das Land Niedersachsen Folgendes mit:

Das Land prüft, in seiner Landesvertretung in Brüssel eine Veranstaltung zum Thema Niederdeutsch und Saterfriesisch durchzuführen. Die Entscheidungsfindung dauert noch an.

Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

41301 Der Umstand, dass der Expertenausschuss zu den o. g. Verpflichtungen zu Buchstaben a) und c) mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen hat, ist vor dem Hintergrund des Hinweises unter Rn 3561 des dritten Monitoringberichtes auf die Mitteilung unter Rn 697 des Zweiten Staatenberichtes zu sehen, dass bereits die deutsche Rechtsordnung diesen Verpflichtungen entspricht.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

41302 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss vor dem Hintergrund der unter Rn 3562 des Dritten Staatenberichtes wiederholt berichteten Förderung des Scharreler Bahnhofs zur Nutzung als Kulturzentrum im Saterland mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen.

D. 2.5 Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Länder

50001 Unter Rn 724 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss auf seine Beurteilung der Übernahme von Teil III der Charta für das Romanes der deutschen Sinti und Roma im Land Hessen unter Rn 744, 755 seines zweiten Monitoringberichtes verwiesen, dass wegen der fehlenden Kodifizierung der Sprache und wegen des der Pflichterfüllung entgegenstehenden Willens der Betroffenen zwischen einigen gewählten Verpflichtungen und dem Grad der rechtlichen und praktischen Umsetzung im Bundesland ein großes Gefälle besteht.

Unter Rn 725 des dritten Monitoringberichtes hat er dann festgestellt, dass die Schwierigkeiten, die Verpflichtungen zu erfüllen, während des dritten Monitoringdurchgangs fortbestanden.

50002 Es bleibt danach nur, auf die Erklärung unter Rn 4001 des Dritten Staatenberichtes zu verweisen, dass eine solche Diskrepanz im o. g. Kontext nur besonders eklatant hervortritt, generell aber immer eintreten kann, weil völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz von bestimmten Personengruppen immer nur im Einvernehmen mit diesen ausgelegt und angewendet werden können, ohne dass daraus erwachsende Abstriche am Maß der Erfüllung dem betroffenen Vertragsstaat angelastet werden dürfen.

Artikel 8

Bildung

50800 Es verbleibt zunächst bei den Mitteilungen unter Rn 4002 des Dritten Staatenberichtes. Hinsichtlich der grundlegenden unterschiedlichen Wünsche von Gruppen deutscher Sinti und Roma zu Art und Umfang ihres Schutzes und des Schutzes ihrer Sprache(n) wird zunächst auf die allgemeine Darstellung zur Sprache Romanes oben unter Rn 00112 – 00115 dieses Berichtes und auf die Mitteilung unter Rn 704 - 706 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass viele Betroffene einen staatlichen Unterricht in Romanes durch Außenstehende ablehnen. Schulischer und außerschulischer Ergänzungsunterricht in der Sprache Romanes durch Angehörige der Minderheit für Angehörige der Minderheit wird vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma befürwortet, von der Sinti Allianz Deutschland aber abgelehnt.

Artikel 8 Abs. 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen **anzubieten oder***
- ii) ***einen erheblichen Teil** der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen **anzubieten oder***

50801 Beide Verpflichtungen wurden vom Land Berlin übernommen.

50802 Wie bereits unter Rn 4004 des Dritten Staatenberichtes wird mitgeteilt, dass die Umsetzung dieser Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. nach wie vor nicht betrieben wird.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iii - Vorschulische Erziehung -

- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen **Maßnahmen** zumindest **auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen**, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

50803 Nicht nur zu der o. g. Verpflichtung sondern zu allen für das Land Hessen übernommenen Verpflichtungen im Bildungsbereich hat der Expertenausschuss unter Rn 727 seines dritten Monitoringberichtes zunächst auf die Mitteilung unter Rn 4006 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass das Land den Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowohl institutionell als auch projektorientiert fördert, wobei die Mittel auf Wunsch des Landesverbands und nach selbst gesetzten Schwerpunkten von diesem weitgehend selbstständig verwaltet werden und die Prioritäten einerseits bei der gesellschaftlichen Einbeziehung von Sinti und Roma und andererseits bei dem Vorhaben liegen, die Wissensdefizite der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma abzubauen.

50804 Ergänzend hat der Expertenausschuss unter Rn 728 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt,

- dass Romanes in Hessen offenbar gegenwärtig nicht unterrichtet wird,
- dass die hessischen Behörden die Bereitschaft erklärt haben, die Mittel und den allgemeinen Rahmen für den Romanesunterricht bereitzustellen, wenn der entsprechende Bedarf nachgewiesen würde,

- dass sich das in Marburg angesiedelte Ausbildungsbüro für nationale Minderheiten, das nach Angaben der hessischen Behörden Arbeiten zu Romanes durchführen soll, ausschließlich damit befasst, Wissensdefizite in Bezug auf die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in der Bildung auszugleichen und Vorurteile abzubauen.

Hierzu teilt das Land Hessen mit:

Das „Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ wurde aufgrund der seit seiner Gründung 1989 gewonnenen Erfahrungen im Lehrerfortbildungsbereich modifiziert und weiterentwickelt. Im Sommer 2005 wurde eine Kooperationsvereinbarung des Landes Hessen, vertreten durch das Amt für Lehrerbildung, mit dem Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg geschlossen. Im Rahmen der Neuausrichtung der Ausbildung der Lehramtsstudentinnen und -studenten bietet das Pädagogische Büro neben der Weiterführung der bisherigen Aufgaben u.a. insbesondere didaktische Seminare und Fachseminare zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma für angehende Lehrkräfte an. Die Seminare stehen gleichermaßen offen für Studierende anderer Fachbereiche, so dass zusätzliche Zielgruppen mit der Thematik vertraut gemacht werden können. Die Seminare sind Bestandteil eines Moduls und werden in Kooperation mit weiteren Fachbereichen durchgeführt. Auf diese Weise erreichen die Seminare in jedem Semester breite Studierendenkreise, denen die Thematik als potentielles Unterrichtsthema vorgestellt und in praktischen Übungen vertieft wird. Insofern ist eine wachsende Implementierung des Themas festzustellen, die sich in einer zunehmenden Zahl von Hausarbeiten, Prüfungsthemen und Publikationen zeigt. Zudem werden weiterhin Lehrerfortbildungen durchgeführt, wodurch ein Synergiepotential aus Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung entwickelt wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Ausbildungsbüro“ nicht zutreffend ist. Das „Pädagogische Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ hat zu keinem Zeitpunkt Arbeiten zu Romanes durchgeführt.

50805 Unter Rn 729 seines dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss danach die Auffassung vertreten, dass die Prioritäten des Landesverbandes, die gesellschaftliche Einbeziehung von Sinti und Roma und den Abbau von Wissensdefiziten der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu erreichen, die Entwicklung der sprachlichen Romanesausbildung nicht ausschließen würde, wenn die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen erweitert würden, wobei der Bedarf an einem derartigen Unterricht nach Ansicht des Ausschusses besteht, und dieser Unterricht in anderen Ländern (vgl. Rn 00758) auch angeboten wird.

50806 Zu der zum zweiten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 2 (zum dritten Monitoringzyklus Empfehlung Nr. 3) des Ministerkomitees, "Maßnahmen (zu) ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen ... insbesondere um ... hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden," hat der Expertenausschuss unter Rn 794 seines dritten Monitoringberichtes im Hinblick auf das Romanes dann auch festgestellt, dass die Behörden keine strukturellen Maßnahmen im Bildungsbereich getroffen haben und dass im Land Hessen gegenwärtig auf keiner Schulstufe Romanes unterrichtet wird und auch kein Unterricht in Romanes erfolgt.

50807 Unter Berücksichtigung der o. g. Empfehlung des Ministerkomitees und der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung im dritten Monitoringbericht nunmehr die seines Erachtens erforderlichen Maßnahmen ergriffen und angemessene Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, um in Zusammenarbeit mit den Sprechern auf allen Bildungsebenen Unterricht in bzw. auf Romanes zu organisieren, teilt das Land Hessen zum Stand der Bildungsförderung zur Sprache Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma Folgendes mit:

50808 Das Land Hessen fördert die Wertschätzung von speziellen Minderheitensprachen deutlich, indem es den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt zu einem Schwerpunkt seines Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren gemacht hat, der den verschiedenen Bildungsorten (Tageseinrichtung, Schule, Tagespflege, Familie) als Orientierungsrahmen dient. Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund erfahren danach in den Kindertageseinrichtungen in Hessen eine angemessene Beachtung und Berücksichtigung in Bildungs- und Erziehungsprozessen. Einen hohen Stellenwert weist der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan dabei der Achtung der Muttersprache von Kindern zu.

Die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Landes Hessen. Das Land Hessen unternimmt enorme und vorbildliche Anstrengungen, um die Chancengleichheit von Kindern nachhaltig zu verbessern. Die Zahl der Kinder ohne Schulabschluss soll weiter reduziert werden. Dabei stellen Sprachförderkurse (vorschulische Sprachkurse und spätere Begleit- oder Intensivkurse, um ausreichende Deutschkenntnisse zu vermitteln, damit die Kinder und Jugendlichen erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen können) für alle Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse einen besonderen Schwerpunkt dar. Sie ste-

hen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen, d.h. selbstverständlich auch Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma.

50809 Die Volkshochschule der Stadt Marburg bietet im Wintersemester 2009/10 einen Romanes-Kurs für Erwachsene, der bei Bedarf auch für Kinder offen sein soll, an. Der Kurs wird nicht für Nicht-Romanes-Sprecher geöffnet. Es handelt sich hierbei um eine Initiative der örtlichen VHS selbst, die von der Stadt Marburg gefördert wird. Die Initiative ist als Resultat des in Marburg seit Jahren verfolgten gesellschaftlichen Dialogs zur Verbesserung der Beziehung der Bevölkerungsgruppen untereinander zu werten.

50810 - 50813

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iv - Vorschulische Erziehung -

*iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der **unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen** zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

50814 Für das Land Baden-Württemberg wird zu der o. g. Verpflichtung ebenso wie unter Rn 4007 des Dritten Staatenberichtes auf die Mitteilung unter Rn 712 - 714 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass alle Kindergärten auch Kindern von Sinti und Roma offen stehen und dass die Träger der Kindergärten die grundsätzliche Möglichkeit haben, bei Bedarf auch Personal mit Romanes-Kenntnissen zu beschäftigen, dass von dieser Möglichkeit aber bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

50815 Ergänzend nimmt das Land unter Berücksichtigung der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 794 seines dritten Monitoringberichtes, dass die Behörden zu Romanes keine strukturellen Maßnahmen im Sinne der zum zweiten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 2 (zum dritten Monitoringzyklus Empfehlung Nr. 3) des Ministerkomitees im Bildungsbereich getroffen haben, wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Landes sind im Bereich der Förderung von Kindern/Jugendlichen aus Sinti- oder Roma-Familien keine Fragen offen. Grundsätzlich gewährt das differenziert angelegte Bildungsangebot des Landes allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Zugangsmöglichkeiten. Es unterstützt und fördert adressatenbezogen Kinder und Jugendliche im vorschulischen und schulischen Bereich ohne Unterschied. Die Einsicht der Eltern/Erziehungsberechtigten der o.a. Zielgruppen für die Bedeutung und den Wert eines kontinuierlichen Besuchs der Schule ist mit entscheidend für gelingende Bildungsbiografien. Kompetenzen in fachlichen und überfachlichen

Feldern, die hierbei vermittelt werden, sind mit grundlegend für qualifizierte schulische Abschlüsse. Eine aktive Beteiligung der Kinder durch die Eltern ist hilfreich und förderlich. Das Bewusstsein hierfür kann in der Elternschaft noch weiter verstärkt werden.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg durch die Finanzierung einer halben Stelle in der Bildungsberatungsstelle in Mannheim.

Andere Länder nehmen zu der o. g. Verpflichtung folgendermaßen Stellung:

1. Hessen

50816 Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 50807 verwiesen.

2. Rheinland-Pfalz

50817 Unter Berücksichtigung der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 794 seines dritten Monitoringberichtes dass die Behörden zu Romanes keine strukturellen Maßnahmen im Sinne der zum zweiten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 2 (zum dritten Monitoringzyklus Empfehlung Nr. 3) des Ministerkomitees, im Bildungsbereich getroffen haben, teilt das Land Folgendes mit: Wie in

Rn 00756 bereits ausführlich dargestellt, sieht die mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. abgeschlossene Rahmenvereinbarung vor, dass die jeweiligen Angebote der Förderung in der Minderheitensprache Romanes im Bereich der Bildung vom Verband selbst entwickelt und unter seiner Verantwortung durchgeführt werden. Durch dieses vom Landesverband und seinen Mitgliedern ausdrücklich gewünschte und befürwortete Vorgehen soll gewährleistet werden, dass z. B. auch die Bestimmungen der Sprachencharta nicht gegen die Interessen der Minderheit ausgelegt werden.

Wie der Verband erst kürzlich mitgeteilt hat, werde es zur Zeit von den Angehörigen der Minderheiten nicht gewünscht, entsprechende Angebote in staatlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Hochschulen usw. vorzuhalten, da dadurch insbesondere die Gefahr eines erzwungenen Outings befürchtet werde.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

50818 Auch hier sind, wie schon unter Rn 4011 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, nach wie vor keine entsprechenden Wünsche der Angehörigen der Sprachgruppe bekannt geworden.

50819

Artikel 8 Abs. 1 b) - Grundschulunterricht -

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

1. Berlin

50820 Wie bereits unter Rn 4013 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, wird die Umsetzung der von Berlin übernommenen Verpflichtungen zu i) - iv) in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. nach wie vor nicht betrieben.

50821

2. Hessen

50822 Zu der vom Land Hessen übernommenen Verpflichtung zu iv) wird auf die Ausführungen unter Rn 50807 verwiesen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

50823 Zu der von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommenen Verpflichtung nach Ziffer iv) war unter Rn 4016 des Dritten Staatenberichtes berichtet worden, dass deutsche Sinti (in Hamburg) keinen Unterricht in Romanes erhalten, dass aber Osteuropäische Roma (die in Deutschland jedoch keine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten darstellen und deren Sprache dem zufolge nicht unter die Sprachencharta fällt)

auf freiwilliger Basis an entsprechenden Angeboten in ihrer Sprache teilnehmen können.

50824 Außerdem war unter Rn 4017 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden, dass insgesamt fünf Roma und ein Sinti an Hamburger Schulen zur besonderen Förderung von Sinti und Roma arbeiten und dass Dringlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit die Kriterien für die Auswahl der Schulen waren. Das Aufgabenfeld der Roma- und Sinti-Lehrer und Schulsozialarbeiter, die in den Schulen eingesetzt sind, bezog sich dabei in erster Linie auf die Mitarbeit im Unterricht und die Beratung und Unterstützung von Kolleginnen/Kollegen, Schülerinnen/Schülern und Eltern. Darüber hinaus sind sie Ansprechpartner für umliegende Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen gewesen. Damit hat die Arbeit der Roma- und Sinti-Lehrer und Schulsozialarbeiter in den Stadtteil hineingewirkt: Stadtteileinrichtungen und vor allem dort wohnhafte Roma- und Sinti-Familien haben vor Ort einen Ansprechpartner. Diese Fördermaßnahmen erfolgten in deutscher Sprache. (Die Sinti Allianz Deutschland legte im Zusammenhang mit dieser Darstellung noch Wert auf die Klarstellung, dass es sich bei einem "Sinti-Lehrer" nicht um eine Lehrkraft im herkömmlichen Sinn, sondern um eine Hilfskraft ohne pädagogische Fachausbildung handelt).

Spezielle Deutschförderangebote für Sinti und Roma gibt es nach dem letzten Staatenbericht in der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch nicht. Die Kinder und Jugendlichen seien, wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch, bei Bedarf im Rahmen des Sprachförderkonzepts, das ab dem 01.08.2006 in Kraft ist, gefördert worden.

50825 Ergänzend teilte die Freie und Hansestadt Hamburg unter Rn 4018 des Dritten Staatenberichtes mit, dass es sich bei dem unter Rn 4016 (des Dritten Staatenberichtes) genannten Unterrichts um Unterricht in Romanes der osteuropäischen Roma gehandelt hat und dass die unter Rn 4017 genannten Fördermaßnahmen wiederum in deutscher Sprache erfolgten und für alle Kinder mit Förderungsbedarf zugänglich waren.

50826 Der Expertenausschuss hat die unter Rn 4016, 4017 des Dritten Staatenberichtes geschilderten Aktivitäten unter Rn 58 seines dritten Monitoringberichtes begrüßt, obwohl es sich bei dem dort erwähnten Romanes, das in der Freien und Hansestadt Hamburg als Zusatzmöglichkeit angeboten worden ist, wenn mindestens fünf Schüler dies wünschten, nur um das Romanes osteuropäischer Roma gehandelt hat, das nicht dem Schutzbereich der Charta und nicht dem Prüfungsmandat des Ausschusses unterfällt, da die deutschen Sinti schulische Angebote zum Erlernen ihrer

Sprache ausdrücklich ablehnen und sie von deutschen Roma zumindest nicht nachgefragt worden sind.

Heute arbeiten insgesamt acht Roma und Sinti an Hamburger Schulen und unterstützen und fördern erfolgreich den Schulbesuch der Roma- und Sinti-Kinder. Sieben von ihnen gehören der Gruppe der Roma an und einer der Gruppe der Sinti. Von den acht arbeiten sechs Roma in der Schule als Roma- und Sinti-Lehrer und – Schulsozialarbeiter,

ein weiterer Rom ist überregional bei Rebus tätig. Er wird von den Kolleginnen und Kollegen vor Ort angefordert, wenn sie in Einzelfällen Rat suchen. Gemeinsam findet dann aufsuchende Familienarbeit statt, das Hauptproblem ist Absentismus (s.w.u. Einzelfallhilfe). Der Sinto arbeitet neben seiner Tätigkeit in der Schule in den Regionen Lurup und Osdorf.

Das Aufgabenfeld der Roma- und Sinti-Lehrer und -Schulsozialarbeiter bezieht sich in erster Linie auf die Mitarbeit im Unterricht, muttersprachliche Förderung, Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie auf die Zusammenarbeit mit Rebus. Darüber hinaus sind sie Ansprechpartner für umliegende Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen. Damit wirkt die Arbeit der Roma- und Sinti-Lehrer und -Schulsozialarbeiter in den Stadtteil hinein. Stadtteileinrichtungen und vor allem dort wohnhafte Roma- und Sinti-Familien haben so vor Ort einen Ansprechpartner.

Einige der Roma-Schulsozialarbeiter binden Romanes in den Fachunterricht sowie in die Beratungsarbeit der Schulen ein. Durch die Muttersprache in der Schule ist die Anbindung an und das Vertrauen der Kinder in die Schule eindeutig gestiegen sowie – nach Auskunft der Schulen – auch ihre Leistungen. Besonders zeigt sich dieses daran, dass die Kinder den Übergang zur weiterführenden Schule in der Regel schaffen und nicht wie in früheren Jahren zur Förderschule wechseln, weil dort die anderen Familienangehörigen auch schon sind oder waren.

Ein muttersprachliches Angebot für Sintikinder gibt es explizit nicht, da die deutschen Sinti dieses ablehnen.

50827 Folgende Schulangebote in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Sprecher des Romanes der deutschen Sinti und Roma sind aber noch dem Dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten unter Rn 12134 - 12137, 14078,14079 zu entnehmen:

In verschiedenen Hamburger Schulen mit einem größeren Anteil an Roma-Kindern arbeiten Roma als Lehrer bzw. Schulsozialarbeiter. Sie berücksichtigen bei ihrer Arbeit im besonderen Maße die Kultur der Roma und musisches Arbeiten. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) führt eine berufsbegleitende Qualifizierung für diejenigen Roma und Sinti durch, die in Hamburger Schulen tätig sind. An acht Hamburger Schulen (Grund-, Haupt- und Realschulen sowie einer Förderschule) werden Fördermaßnahmen von sechs Roma-Lehrern und Roma-Schulsozialarbeitern angeboten. Darüber hinaus erhalten Sinti-Schüler in zwei Hamburger Stadtteilen (Wilhelmsburg und Lokstedt) von Sinti-Schulsozialarbeitern Hausaufgabenhilfe. Soweit die Maßnahmen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden, erfolgen sie in Romanes, auch dem Romanes der deutschen Roma, nicht aber im Romanes der deutschen Sinti, weil die Angehörigen dieses Teils der nationalen Minderheit dies ablehnen.

Seit 1993 wird in der Freien und Hansestadt Hamburg die schulische Bildung von Roma- und Sinti-Kindern durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) gefördert und unterstützt. Dazu gehören (bzw. gehörte soweit nachstehend ein Informationsfilm angesprochen ist):

- die konzeptionelle Entwicklung von schulischen Angeboten auch für deutsche Roma- und Sinti-Kinder,
- die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Roma, die in der Schule tätig sind,
- die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der Qualifizierung der tätigen Roma-Lehrer und Roma-Schulsozialarbeiter,
- die Erarbeitung eines Informationsfilmes für Roma- und Sinti- Eltern zum Thema Schule, - der in drei Dialekten des Romanes vorliegt und den Eltern der Roma und Sinti auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird,
- die Beratung von Eltern, Schülern, Schule und der zuständigen Behörde.

Am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist auch die Betreuung der Fachlehrkräfte angesiedelt, die für den Unterricht in Romanes der Roma fortgebildet oder zusätzlich qualifiziert werden. Am Institut besteht ein Überblick über die bestehenden Angebote in den Hamburger Schulen, über die in der periodischen Publikation „LI Magazin“ von Zeit zu Zeit berichtet wird. Über die Notwendigkeit der Erweiterung oder der Qualifikation von Angeboten wird jeweils in Absprache mit der zuständigen Behörde entschieden.

Zu dem u. a. von der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelten Curriculum für die Ausbildung von Roma ohne Abitur zu Betreuern an Kinder- und Jugendeinrich-

tungen sowie an Schulen, speziell für Kinder aus der Minderheit, die sowohl unter dem an dieser Stelle behandelten Aspekt der Lehrerausbildung, als auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit für Kinder von Roma Bedeutung haben kann, wird insbesondere auf die Darstellung unter Rn 12189 aber auch auf den Hinweis unter Rn 04035 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

1. Hessen

50828 Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 50807 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

50829 Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 50823 - 50827 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

50830 Für das Land Hessen wird auf die Ausführungen unter Rn 50811 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- i) *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

50831 Wie schon unter Rn 4024 des dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, wurde die Umsetzung der von Berlin übernommenen Verpflichtungen zu i) und ii) in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. nicht betrieben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii

iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die **Ziffern i und ii nicht angewendet werden können**, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen **Hochschulen** Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder **Möglichkeiten zum Studium** dieser Sprachen als Studienfächer **angeboten werden**;*

50832 Von einigen der Länder, für die die o. g. Verpflichtung übernommen wurde (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), wird wie bereits unter Rn 4025 - 4030 des Dritten Staatenberichtes darauf verwiesen, dass sie im Hinblick auf die verfassungsrechtlich nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit sowie die daraus abgeleitete Hochschulautonomie in der Alternative des "Zulassens" ohne weitere Maßnahmen erfüllt ist.

50833 Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen zu den Rn 00756 und 50817.

50834

50835

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii - Erwachsenenbildung -

iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit **im Bereich der Erwachsenenbildung** haben, das **Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung** zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

50836 Nachdem der Expertenausschuss bereits unter Rn 749 - 750 seines zweiten Monitoringberichtes festgestellt hatte, dass die o. g. für die gesamte Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung nicht erfüllt ist, beharren die deutschen Behörden auf ihrer unter Rn 4031 ff. des Dritten Staatenberichtes mitgeteilten Auffassung, dass der Verpflichtung durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma mit Mitteln des Bundes und des (insoweit nicht verpflichteten) Landes Baden-Württemberg der Ziffer iii) bundesweit entsprochen wird.

50837 Zu der erneuten Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 732 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass die Verpflichtung jedenfalls in Hessen nach wie vor nicht erfüllt ist und zu seiner Frage, ob die Behörden die Nachfrage nach Unterricht in Romanes im Bereich der Erwachsenenbildung geklärt, die notwendigen Maßnahmen ergriffen und die entsprechenden Mittel bereitgestellt haben, um das danach notwendige Angebot zu begünstigen oder zu fördern, wird auf die Darstellung unter Rn 50813 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

50838 Unter Berücksichtigung der bundesweiten Aktivitäten zur Förderung des Unterrichts der Geschichte und Kultur, die im Romanes der deutschen Sinti und Roma ihren Ausdruck findet, u. a. der Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma durch den Bund und das Land Baden-Württemberg, aber auch der Förderung der Landesverbände der deutschen Sinti und Roma, z. B. durch die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, die sich für die Unterstützung des entsprechenden Unterrichts einsetzen, sowie der unter Rn 4036 des Dritten Staatenberichtes geschilderten Aktivitäten von Bildungseinrichtungen in Hessen, hat der Expertenausschuss zu der

o. g. Verpflichtung mangels erkennbarer Probleme erneut kein Urteil abgegeben.

50839 Hierzu wird von den Ländern mitgeteilt:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus/Landeszentrale für politische Bildungsarbeit leistet eine jährliche institutionelle Förderung des Landesverbandes der Sinti und Roma in Höhe von derzeit 180.000 €.

Die Thematik wird in Hessen über die Beratungstätigkeit des Pädagogischen Büros/Kooperationsmodells für Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen kontinuierlich in den Fächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Ethik implementiert. Auch darin erweist sich die Weiterentwicklung des Pädagogischen Büros zum Kooperationsmodell als effektiv und zielorientiert. Es ist festzustellen, dass durch die Durchführung von themenbezogenen Projektwochen die Anzahl der Präsentationsprüfungen zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im Abitur zugenommen hat. Erstmals wird für das Abitur 2010 eine Besondere Lernleistung betreut, die sich mit der Musik der Sinti und Roma befasst.

Zur Sensibilisierung weiterer Bevölkerungskreise bietet das Pädagogische Büro/Kooperationsmodell Vorträge in unterschiedlichen Einrichtungen an (z.B. auch in Wirtschaftskreisen) und gestaltet regelmäßig Gedenkveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern Marburger Schulen zur Deportation der Sinti und Roma im Jahr 1943. Für die Gedenkveranstaltung 2010 ist ein von der Stadt Marburg finanziertes Musikprojekt einer Marburger Schule gemeinsam mit Sinti-Musikern geplant, in welchem die Sinti-Musiker den Schülerinnen und Schülern die Besonderheiten ihrer Musik vermitteln und ein gemeinsames öffentliches Konzert durchführen.

Weiterhin plant das Land Hessen eine zentrale Fortbildungsveranstaltung für Schulleitungen, Lehrkräfte und Fachleute aus der Bildungsverwaltung zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Hessen. Ziel ist es, durch diese Fortbildung Multiplikatoren zu gewinnen, um das Thema noch intensiver in die Schulen zu tragen.

In den rheinland-pfälzischen Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung für Lehrämter sind im Rahmen des Lehramtsstudiums (erste Ausbildungsphase) in dem Fach Bildungswissenschaften unter anderem folgende verbindliche Inhalte vorgeschrieben: Heterogenität, individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht sowie soziale und interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen. Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (zweite Ausbildungsphase) bieten insbesondere die Fachseminare Geschichte, Sozialkunde, Deutsch und Religion, Gedenkstättenarbeit, Umgang mit Minderheiten und kulturelle Vielfalt Raum für die Behandlung von Themen zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma.

In der Lehrerfort- und -weiterbildung (dritte Phase der Lehrerbildung) werden die in der ersten und zweiten Phase erarbeiteten Inhalte in einer Reihe von Veranstaltungen an geeigneter Stelle aufgegriffen und vertieft. Darüber hinaus unterstützen die Pädagogischen Serviceeinrichtungen die Schulen bei der Planung und Durchführung von schulinterner Fortbildung (z.B. Studientage) auch zu den vorgenannten Themen.

In den Schulen werden Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma und insbesondere auch die NS-Verfolgung im Rahmen der Lehrpläne Geschichte und Gesellschaftslehre behandelt.

Das Staatliche Pädagogische Zentrum und die rheinland-pfälzische Landeszentrale für politische Bildung haben, zum Teil in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Informationsmaterial zum Thema "Sinti und Roma - eine deutsche Minderheit" erarbeitet. Das Material

wird den Schulen des Landes für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Für die unterrichtliche Umsetzung wurden Bausteine erarbeitet, die insbesondere die Geschichte, die Kultur und Traditionen sowie die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma umfasst.

Der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist Ansprechpartner für Schulen zu allen Fragen, die die Minderheit der Sinti und Roma betreffen und veranstaltet auf Anfrage für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit als auch für Lehrerinnen und Lehrer Seminare und Fachtagungen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und zur Geschichte und Kultur der Minderheit. Für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien sind in den Lehrplänen Geschichte und für die Integrierten Gesamtschulen im Lehrplan Gesellschaftslehre Unterrichtseinheiten für die Klassen 9 bzw. 10 vorgesehen, die die lokale historische Aufarbeitung der NS-Zeit in Gruppenarbeit mit konkreten Materialien und der Darstellung von Lebensschicksalen betroffener Sinti und Roma aus dem direkten Umfeld ermöglicht.

Im Jahr 2008 initiierte der obengenannte Landesverband eine intensive Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Kaiserslautern. Die Fachleiterinnen und Fachleiter wurden umfassend über Geschichte und Kultur der Minderheit informiert. Im Bereich „Werteeziehung“ wurde eine Veranstaltung zum Themenbereich - Minderheiten am Beispiel der Geschichte der Sinti und Roma - für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. durchgeführt. Diese Kooperation innerhalb der Lehramtsausbildung wird auf Landesebene ausgeweitet und fortgesetzt.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, steht mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in einem konstruktiven Dialog über die Förderung des Romanes. Der Landesverband erarbeitet derzeit eine Handreichung zur schulischen und schulbegleitenden Förderung von Schülerinnen und Schülern aus Sinti- und Roma-Familien, die u.a. einen ergänzenden Unterricht in Romanes thematisiert. Diese Handreichung wird dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden, das sich sodann mit den Umsetzungsmöglichkeiten befassen wird.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern -

- h) *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

50840 Nachdem der Expertenausschuss bereits unter Rn 753, 754 seines zweiten Monitoringberichtes festgestellt hatte, dass die o. g. für die Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung nicht erfüllt war und diesen Befund jetzt unter Rn 736, 737 seines dritten Monitoringberichtes für das Land Hessen bestätigt hat, kann zunächst nur auf die Erwiderung unter Rn 4046 des Dritten Staatenberichtes verwiesen werden, dass die Sprachencharta nur im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt werden kann und schon ein Bedarf an Bildungsmaßnahmen zu den Buchstaben a) bis g) von Art. 8 Abs. 1, jedenfalls im Zusammenhang mit dem für die Umsetzung der Sprachencharta allein relevanten Romanes der deutschen Sinti und Roma, in den letzten Abschnitten im Wesentlichen nicht berichtet werden konnte, wobei sich dieser Befund vorraussichtlich wiederum daraus ergibt, dass staatliche Bildungsmaßnahmen nicht exklusiv Angehörigen der deutschen Sinti bzw. der deutschen Roma vorbehalten werden können und viele Betroffene deshalb eine Vermittlung ihrer Sprache nur innerhalb der Familie bzw. Gruppe akzeptieren.

Die unter Rn 50827 dieses Berichtes geschilderten Bemühungen in der Freien und Hansestadt Hamburg sind danach das, was zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung allenfalls geleistet werden kann und dies auch nur dann, wenn mehrere begünstigende Faktoren, wie eine ausreichende Zahl an Betroffenen, zusammenkommen.

50841 Das von der Kritik des Expertenausschusses vorrangig betroffene Land Hessen teilt zu der Frage des Ausschusses, ob ein Bedarf an Lehrerausbildung in Bezug auf Romanes nunmehr besteht mit, dass aus dem Kreis der Sinti und Roma in diesem Kontext keine Wünsche und Forderungen an das Land herangetragen wurden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die** zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen **Maßnahmen** und die dabei erzielten Fortschritte **überwachen und** darüber regelmäßig **Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.***

50842 Zu der erneuten Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 738 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. von den Ländern Berlin und Hessen übernommenen Verpflichtung jedenfalls in Hessen nicht erfüllt ist, und zu der Frage, ob entsprechend seiner Forderung nunmehr Maßnahmen ergriffen wurden, um die erfolgten Aktivitäten und die erzielten Fortschritte in Bezug auf den

Romanesunterricht zu überwachen und ob Berichte veröffentlicht wurden, wird auf die Ausführungen oben unter Rn 00803 - 00813 und den besonderen Hinweis unter Rn 50804 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass schon ein Bedarf an Unterrichtsmaßnahmen, die eine spezielle Aufsicht sinnvoll erscheinen lassen könnten, nicht vorgelegen hat.

50843 Das Land Berlin teilt ergänzend Folgendes mit: Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt in Kooperation mit dem Verein „Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Berlin e.V.“ (RAA-Berlin) einen jährlichen Fachbrief heraus. Damit sollen Lehrkräfte und Pädagogen mit Informationen und Kontaktangeboten versorgt werden. Außerdem finden in jedem Schuljahr zwei Fachkonferenzen statt, an denen Lehrkräfte der Berliner Schulen, freie Träger und Jugendämter teilnehmen. Die fachliche Steuerung dieser Fachkonferenz obliegt der RAA.

50844 Das Land Hessen nimmt außerdem folgendermaßen Stellung: Alle schulischen Angebote unterliegen in Hessen einer angemessenen Aufsicht. Spezielle Fördermaßnahmen für die Sprachgruppe der Sinti und Roma gibt es als eigenes schulisches Angebot aus den bereits genannten Gründen nicht.

Artikel 8 Abs. 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete** als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, **Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

50845 Zu zu der o. g. für die Länder Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung, meinte der Expertenausschuss unter Rn 741 seines dritten Monitoringberichtes erneut, für ein Urteil nicht ausreichend informiert worden zu sein und stellte die Frage, ob die Behörden in anderen Gebieten als denjenigen, in denen Romanes herkömmlicherweise gebraucht wird, nunmehr zum Unterricht von oder in Romanes auf allen geeigneten Bildungsstufen ermutigt oder diesen Unterricht angeboten haben.

50846 Dazu wird wie bereits unter Rn 4051 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, dass die durch o. g. Vorschrift ausdrücklich eingeräumte Verpflichtungsalternative "des Zulassens" aufgrund des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (Hochschulautonomie) bundesweit für alle Sprachen erfüllt ist und dass für die anderen Bildungsstufen dem

Zulassen nichts im Wege steht, es aber schon an der Nachfrage für Unterricht der oder in der Minderheitensprache mangelt.

50847 Die Auffassung des Expertenausschusses, dass eine Verpflichtung allenfalls dann als erfüllt anzusehen sein soll, wenn auch die am weitesten gehende Verpflichtungsalternative erfüllt ist, wird als contra legem angesehen.

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

in zivilrechtlichen Verfahren

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

50901 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 743 seines dritten Monitoringberichtes, vor dem Hintergrund, dass der innerstaatliche Rechtsrahmen Entsprechendes vorsieht, und der Mitteilung unter Rn 4054 des Dritten Staatenberichtes, dass z. B in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen Listen von Dolmetschern und Übersetzern vorhanden sind, auf die die Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückgreifen können, um geeignete Sprachsachverständige ausfindig zu machen, erneut festgestellt, dass sie nur förmlich erfüllt ist, da er nicht auf Beispiele einer praktischen Umsetzung der Vorschriften hingewiesen worden sei.

50902 Zu seiner Bitte um Beispiele für die Anwendung der Rechtsvorschriften, nach denen Romanes im Bereich der Justiz gebraucht werden kann, wird mitgeteilt, dass es diese kaum geben wird, solange die Betroffenen ihr Romanes nicht als allgemeine Verkehrssprache ansehen, die nicht für die externe Kommunikation genutzt werden darf.

In Hessen finden die Rechtsvorschriften, nach denen Romanes im Bereich der Justiz gesprochen werden kann, gelegentlich praktische Anwendung. So kam es in Hessen in Einzelfällen zum Einsatz von Dolmetschern für die Sprache Romanes. In den vergangenen vier Jahren kam vor dem Amtsgericht Lampertheim im Rahmen eines Strafverfahrens ein Dolmetscher zum Einsatz, der Romanes beherrscht. Dessen Beziehung war aufgrund der verschiedenen Dialekte der Beteiligten notwendig. Auch vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main kam es im Jahr 2002 auf Bitte des Bevollmächtigten der zur Volksgruppe der Roma gehörenden Klägerin zum Einsatz ei-

ner Dolmetscherin, die für die Klägerin aus der und in die Sprache Romanes übersetzte.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind**

50903 Zu der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss erneut nicht Stellung genommen. Sie wird, wie bereits unter Rn 775 des Zweiten Staatenberichtes erwähnt, durch die Rechtslage in Deutschland problemlos erfüllt.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

51001 Zu der von dem Expertenausschuss zum zweiten und zum dritten Monitoringzyklus veranlassten und u. a. im Zusammenhang mit Art. 10 der Charta zu sehenden Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen, ...“ und zu seiner Feststellung unter Rn 798 des dritten Monitoringberichtes, dass solche Maßnahmen weiterhin fehlen, wird auf die Erklärung oben unter 00252 und 01004 dieses Berichtes hingewiesen, dass es nicht in Betracht kommt, an jedem denkbaren Bedarf vorbei Vorkehrungen zu treffen, und ergänzend daran erinnert, dass ein solcher Bedarf so lange nicht denkbar ist, wie die Betroffenen auch Deutsch sprechen, und vor allem ihr Romanes nicht als allgemeine Verkehrssprache behandelt wissen wollen, die Dritten nicht zugänglich zu machen ist.

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Anträge und Vorlage von Urkunden

- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste **Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

51002 Zu der o. g. für Romanes und die übrigen im Land Schleswig-Holstein gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht keine Beurteilung abgegeben, nachdem unter Rn 4056 des Dritten Staatenberichts auf die Darstellung der Pflichterfüllung durch § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes unter Rn 776 des Zweiten Staatenberichtes und der Meinungsverschiedenheiten zur Übernahme dieser Verpflichtung unter Gruppen der Betroffenen unter Rn 777 jenes Berichtes verwiesen worden war.

Artikel 10 Abs. 2

*In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes **zuzulassen** und/ oder dazu zu ermutigen:*

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben b) - Gebrauch der Sprache und Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden -

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

51003 Zu der o. g. im Hinblick auf das Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma sowie zu Niederdeutsch für das Land Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht keine

Beurteilung abgegeben. Wie bereits unter Rn 4057 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Darstellung der Pflichterfüllung durch § 82 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der unter den Betroffenen bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu dieser Verpflichtung (hier unter Rn 778 - 780 des Zweiten Staatenberichtes) verwiesen.

51004

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e) und f) - Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen -

- e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*
- f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

51005 Dem Land Hessen hat die Erklärung zu der o. g. für sein Gebiet übernommen und bereits durch das Zulassen des Sprachgebrauchs zu erfüllenden Verpflichtung, dass die kommunalen Verbände dazu ermutigt wurden, auf regionaler Ebene Vorkehrungen zu treffen, um die Verwendung des Romanes in den Diskussionen der Versammlungen auf regionaler und kommunaler Ebene zu gestatten, nichts genutzt. Der Expertenausschuss hat die Verpflichtung unter Rn 746 seines dritten Monitoringberichtes gleichwohl als lediglich formal erfüllt bezeichnet.

51006 Auf die Frage des Expertenausschusses, ob Romanes zwischenzeitlich in den Debatten der Ratsversammlungen auf örtlicher und regionaler Ebene gebraucht wurde, ist deshalb nur mitzuteilen, dass weitergehend als oben angegeben seinen Wünschen tatsächlich nicht entgegengekommen werden kann, so lange es ausgeschlossen erscheint, dass irgendjemand in einer solchen Versammlung im Romanes der deutschen Sinti oder Roma sprechen will, weil die Sprecher selbst Ihre Sprache als Internum ansehen, das vor der Kenntnis durch Dritte zu schützen ist.

Artikel 10 Abs. 3*Absatz 3*

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c) - Antrag in der Minderheitensprache -

- c) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

51007 Solange die Sprecher des Romanes der deutschen Sinti und Roma ihre Sprache als Internum ansehen, ist die Ansicht des Expertenausschusses hinzunehmen, dass die o. g. Verpflichtung mangels Kenntnis von im Romanes der deutschen Sinti und Roma gestellten Anträgen weiterhin nicht erfüllt ist. Auf Rn 4059 des Dritten Staatenberichtes wird verwiesen

Weitergehende Angaben zu der praktischen Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und zu positiven Maßnahmen in Bezug auf die o. g. Verpflichtung, die der Expertenausschuss unverdrossen erneut erbeten hat, werden danach auch künftig nicht möglich sein.

Artikel 10 Abs. 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache -

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

51008 Mit der Begründung, keine Angaben zu aktiven Maßnahmen, Anreizen oder zu einem strukturierten Ansatz im Hinblick auf die o. g. Verpflichtung erhalten zu haben, hat der Expertenausschuss diese für die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein übernommen und nach deutscher Auffassung nur auf bestehende Versetzungswünsche zu beziehende Verpflichtung jedenfalls in Hessen als nicht erfüllt bezeichnet, obwohl die befragte hessische Landesregierung ihre Bereitschaft bekundet hat, Versetzungsanträgen romanessprachiger Mitarbeiter in ein entsprechendes Sprachgebiet zuzustimmen.

51009

- Zu der von dem Expertenausschuss für den zweiten und dritten Monitoringzyklus veranlassten und die o. g. Vorschrift besonders betreffende Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees, „entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik (zu) ergreifen, ... um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung ... praktisch zu ermöglichen ...“,
- zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 798 seines dritten Monitoringberichtes, dass solche Maßnahmen, "z. B. eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf Regional- bzw. Minderheitensprachen berücksichtigen würde", weiterhin fehlen und
- zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden (insbesondere in Hessen) positive Praktiken oder Anreize eingeführt oder einen strukturellen Ansatz gewählt haben, um es den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Romaneskenntnisse verfügen, zu ermöglichen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

ist zunächst auf die Darstellung unter Rn 51001 zu verweisen.

51010 Hierzu teilt das Land Baden-Württemberg mit, dass entsprechende Wünsche bislang nicht geäußert wurden. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung künftig diesen Wunsch äußern sollten, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung nur die möglichst weitgehende Erfüllung bereits bestehender Verwendungswünsche umfasst.

51011 Das Land Hessen teilt mit, dass keine Erkenntnisse vorliegen, dass Angehörige der hessischen Landesverwaltung über Romanes-Kenntnisse verfügen. Entsprechende Wünsche wurden bisher nicht an die Landesregierung herangetragen.

51012

Artikel 10 Abs. 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

51013 Zu der o. g. im Hinblick auf das Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme nicht Stellung genommen hat, wird wie bereits unter Rn 4062 des Dritten

Staatenberichtes auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien **verpflichten sich**, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, **unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien** folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) i - Hörfunk -

- i) **zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern oder

51101 Wie bereits unter Rn 4063 des Dritten Staatenberichts wird zu der o. g vom Land Berlin übernommenen Verpflichtung auf die Mitteilung unter Rn 787 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass ihre Erfüllung rechtlich möglich, in der Praxis mangels entsprechender Nachfrage aus der Sprachgruppe aber nicht umgesetzt wird.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Hörfunk -

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;

51101a Nach Mitteilung der Sinti Allianz Deutschland betreibt der Landesverband Niedersachsen der Sinti Allianz Deutschland seit dem Jahr 2000 mit eigenen Mitteln eine Hörfunksendung von Sinti für Sinti und ihre Freunde. Dieses Musik- und Kulturmagazin „Latscho Dibes“ wird jeden dritten Sonntag im Monat von 14.00 - 15.00 Uhr über fünf private Rundfunkstationen in Niedersachsen sowie Sender in Kassel (Hessen), Tübingen und Reutlingen (Baden-Württemberg) verbreitet. Das Programm reicht über Interviews und Nachrichten bis hin zur Literatur - Vorstellung, wobei auch die Zigeunermusik in vielfältiger Weise in der Sinti-Sprache (Sintetikes) ausgestrahlt wird.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;

51102 Im Zusammenhang mit den o. g. für die Länder Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie, was Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii

angeht, zusätzlich für das Land Rheinland-Pfalz übernommenen Verpflichtungen, wird

- hinsichtlich der Fragen der Erfüllbarkeit durch öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter, außerdem
- hinsichtlich der nach deutschem Recht gegebenen Grenzen staatlicher Einflussnahme und schließlich,
- hinsichtlich der innerhalb dieser Grenzen ergriffenen und vorgesehenen Maßnahmen,

auf die Darstellung oben unter Rn 01102 ff. verwiesen.

51103 Zum Land Hessen kam der Expertenausschuss unter Rn 752 ff. seines dritten Monitoringberichtes

- unbeschadet der Regelung im dortigen Gesetz über den privaten Rundfunk, dass die Programme „zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ beizutragen haben und
- trotz der mitgeteilten Absicht der Landesregierung, den öffentlichrechtlichen Sender Hessischer Rundfunk über Deutschlands Verpflichtung zu informieren und über seine Vorbereitungen, einen Dialog zwischen dem Sender und dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma zu initiieren,

vor dem Hintergrund der Information,

- dass die Sprecher die Ausstrahlung einer romanessprachigen Radio- oder Fernsehsendung nach Angaben des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma begrüßen würden,
- dass ihm aber keine aktiven Maßnahmen ersichtlich schienen, mit denen zur Ausstrahlung von romanessprachigen Radio- und Fernsehsendungen ermutigt oder sie erleichtert werden sollte,

zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtungen dort weiterhin nicht erfüllt sind.

51104 Zu der entsprechenden Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich solche Maßnahmen ergriffen haben, teilt das Land Hessen in Ergänzung der Verweisung oben unter Rn 01102 ff. Folgendes mit:

Aufgrund des deutschen Verfassungsrechts (Gebot der Staatsferne des Rundfunks) darf der Staat die Inhalte von Programmen nicht vorgeben. Das Land selbst hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Gestaltung oder Auswahl von Programmen Einfluss zu nehmen. Vielmehr hat das Land Hessen den Hessischen Rundfunk über die gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) ii und Buchst. c) ii eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands informiert und – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – einen Dialog zwischen dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Landesrundfunkanstalt angeregt. Nach

Mitteilung des Hessischen Rundfunks sind aber von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma bisher keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden.

51105 - 51107

Artikel **11 Abs. 1 Buchstabe d)** - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

51108 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 758 seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung weiterhin nicht erfüllt ist und zu seiner entsprechenden Frage, welche Maßnahmen zwischenzeitlich ergriffen worden sind, um zur Produktion und zur Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken in Romanes zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, wird wie bereits unter Rn 4097 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, dass die Bundesrepublik an ihrer unter Rn 801 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Auffassung der angemessenen Pflichterfüllung durch Förderung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma, unabhängig von den dort getroffenen Entscheidungen über die Mittelverwendung, festhält. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass nur ein Ermutigen, nicht aber auch ein Ermutigungserfolg geschuldet wird.

51109

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) i - Zeitung -

- i) zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern*

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitung -

- ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

51110 Zu der o. g. für die Länder Berlin und Hessen übernommenen Verpflichtung unter Buchstabe e) i und zu der für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung unter Buchstabe e) ii hat der Expertenausschuss im Anschluss an die Feststellung der weiterhin fehlenden Erfüllung unter Rn 759 ff. seines dritten Monitoringberichtes gebeten, Maßnahmen mitzuteilen, die in Zusammenarbeit mit

den Romanes-Sprechern ergriffen worden sind, um zur Schaffung einer Zeitung [von Zeitungen] in der Sprache Romanes zu ermutigen.

51111 Auf Rn 4098 des Dritten Staatenberichtes wird verwiesen.

51112

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller **Hilfe auf audiovisuelle Produktionen** in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

51113 Die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 761, 762 seines dritten Monitoringberichtes

- unbeschadet der Verweisung unter Rn 4101 des Dritten Staatenberichtes auf die unter Rn 808 i. V. m. Rn 226 - 230 des Zweiten Staatenberichtes genannten Schwierigkeiten einer direkten staatlichen Förderung und auf die unter Rn 810 des zweiten Monitoringberichtes genannte auch deshalb bestehende Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma
- sowie trotz der Mitteilung, dass die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe grundsätzlich auch auf Produktionen in Romanes anwendbar sind,

mit der Begründung als weiterhin nicht erfüllt angesehen, weil die Anwendbarkeit dieser Fördermaßnahmen auf das Romanes der deutschen Sinti und Roma nicht ersichtlich ist.

51114 Die Stellungnahme im Dritten Staatenbericht Rn 4101 gilt unverändert.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe g) - Ausbildung von Journalisten -

g) *die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.*

51115 Im Zusammenhang mit der erneuten Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 763, 764 seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung nicht erfüllt ist, wird erneut der Auffassung des Ausschusses widersprochen, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zumindest einen gewissen Grad der praktischen Umsetzung erfordert. Vielmehr wird wie bereits unter Rn 4102 des Dritten Staatenberichtes auf die unter Rn 811 des Zweiten Staatenberichtes wiedergegebene Auffassung verwiesen, dass die Ver-

pflichtung schon allein durch Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma erfüllt ist.

51116 Auf die Frage des Ausschusses, ob von den Behörden Maßnahmen ergriffen wurden, um die Ausbildung von Journalisten oder von anderem Personal für die Medien, die Romanes gebrauchen, zu unterstützen, wird mitgeteilt, dass weitere Maßnahmen auch künftig nicht in Betracht kommen, so lange die Betroffenen das Romanes der deutschen Sinti und Roma nicht als allgemeine Verkehrssprache ansehen.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

51117 Zu der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen hat, wird wie bereits unter Rn 4103 des Dritten Staatenberichtes auf die unter Rn 812 i.V.m. Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichtes dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen verwiesen, die der Verpflichtung entsprechen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

51201 Zu der o. g. für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 765 -767 seines dritten Monitoringberichtes erneut mitgeteilt, dass es zu ihrer Erfüllung nicht ausreicht, die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen mit der allgemeinen Förderung gleichzusetzen, da dies bereits durch den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 7 Abs. 2 vorgeschrieben ist und hat danach die Ansicht vertreten, dass sie jedenfalls im Land Hessen nicht erfüllt ist.

51202 Wie unter Rn 4105 des Dritten Staatenberichtes muss aber zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen haben, um zu Formen des Ausdrucks und zu Initiativen zu ermutigen, die dem Romanes eigen sind und um die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu in dieser Sprache geschaffenen Werken zu fördern mitgeteilt werden, dass die Verpflichtung aber schon bei Vorliegen von Fördermaßnahmen erfüllt sein muss, die die Zuwendungsempfänger nach ihrer freien Entscheidung u. a. für den o. g. speziellen Zweck u. U. aber auch für andere Aktivitäten zur Förderung des Verständnisses für die Sprachgruppe verwenden können. Denn aufgrund der jüngeren deutschen Geschichte ist keine Möglichkeit ersichtlich, eine Zuwendung von der Verwendung für eine unerwünschte Form der Sprachförderung abhängig zu machen.

51203 Wie bereits unter Rn 4106 des Dritten Staatenberichtes teilen folgende Länder vor diesem Hintergrund aktuelle Zuwendungsmaßnahmen mit, die zumindest auch für Aktivitäten im Sinne der o. g. Verpflichtung zu verwenden sind:

51204 In den Jahren 2005 bis 2008 hat das Land Niedersachsen die jährlichen *Sinti Musik Festivals* in Hildesheim gefördert.

51205 Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit 1985 die Beratungsstelle der Sinti und Roma in Düsseldorf. Die Tätigkeit der Beratungsstelle reicht von Aufklärungsarbeit und Fortbildungen in Schulen und Seminaren über individuelle schulische Einzelberatung und Gestaltung von Gedenktagen bis hin zur Schlichtung bei Konflikten mit anderen Institutionen. Zur Aufgabe der in Trägerschaft des nordrhein-westfälischen Landesverbandes der deutschen Sinti und Roma stehenden Beratungsstelle gehört es ferner, den Sinti und Roma bei Behördenkontakten behilflich zu sein. Zum dauerhaften Schwerpunkt der Beratungsarbeit haben sich Fragen zur Entschädigung für erlittenes Unrecht in der Zeit des Dritten Reiches entwickelt.

Hinzuweisen ist auch auf ein neues Forschungsprojekt der Universität Bielefeld. Der Literaturhistoriker Professor Dr. Bogdal will im Rahmen seines Opus magnum eine Gesamtdarstellung der "Zigeuner" in der europäischen Literatur seit dem 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart leisten.

51206 In Rheinland-Pfalz wird das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma-Musik- und Kulturfestival „Aven“ aus Mitteln des Kultursommers e. V. unterstützt. 2008 z. B. zeigte der rheinland-pfälzische Landesverband Deutscher Sinti und Roma im Rahmen des Festivals zum Thema „Arbeitswelten-Lebenswelten“ traditionelles Sinti-Kunsthandwerk und veranstaltete einen Konzertabend mit bekannten Sinti-Musikern. Darüber hinaus wurden lokale Einzelveranstaltungen wie z. B. das Welt-Musikfestival „Horizonte“ in Koblenz finanziell vom Land gefördert. Kommunen fördern ebenfalls kulturelle Projekte.

Auch im Rahmen der institutionellen Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie einer gesonderten Projektförderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes bezuschusst das Land Rheinland-Pfalz bereits seit Jahren die Kulturarbeit des Landesverbandes.

Was die Förderung der Sinti Union Rheinland-Pfalz e. V. anbelangt, wird auf die Ausführungen in Rn 00756a verwiesen.

51207 Der Philharmonische Verein der Sinti und Roma Frankfurt e.V., dessen Zweck es ist, das musikalische Erbe der Sinti und Roma zu pflegen, wurde in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2008 durch die Hessische Landesregierung finanziell gefördert.

51208

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei Veranstaltungen -

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien **bei den Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die **Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;*

51209 Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 768 ff. seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, bei seinem Besuch in Hessen mit Ausnahme des Hessischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma keine Angaben zu Stellen erhalten zu haben, die für die Organisation kultureller Aktivitäten mit Bezug zur Sprache Romanes verantwortlich wären und hat die Verpflichtung danach als nur zum Teil erfüllt angesehen.

51210 Auf seine Bitte um Angaben zu Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten zuständigen Gremien (außer dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma) in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch des Romanes sowie die entsprechende Kultur berücksichtigt werden, kann jedoch zunächst nur die Ansicht der deutschen Behörden unter Rn 4116 des Dritten Staatenberichtes wiedergegeben werden.

Danach kann die Verpflichtung nur in der Weise erfüllt werden, dass kulturelle Aktivitäten der Verbände der Sprachgruppen gefördert oder diese Verbände an solchen Aktivitäten zumindest beteiligt werden. Schon wegen der nach deutschem Recht gegebenen Vereinsautonomie ist bei diesen Verbänden dann nach ihrem Vereinszweck zu unterstellen, dass sie die Kenntnis ihrer Sprache angemessen berücksichtigen. Dabei ist im Zusammenhang mit dem Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma allerdings noch zu berücksichtigen, dass die Kenntnis der Minderheitensprache nicht für Dritte erkennbar werden muss, weil die Mehrheit der Sprecher soweit ersichtlich eine rein familien- bzw. gruppeninterne Sprachverwendung wünscht.

51211 Auch die o. g. Verpflichtung kann deshalb nur durch die oben unter Rn 51203 ff. genannten Aktivitäten erfüllt werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Minderheitensprache -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung **kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

51212 Zu der o. g. für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen hat, kann vergleichbar der Mitteilung unter Rn 4117 des Dritten Staatenberichtes nur mitgeteilt werden, dass sie nur in der Weise zu erfüllen ist, dass bei den unter Rn 51203 ff. genannten Aktivitäten Verbände der Sprecher des Romanes beteiligt, wenn nicht sogar eigenständig tätig waren.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für **die Sammlung**, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung **von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken** verantwortlich sind, zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

51213 Zu der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss vor dem Hintergrund der Mitteilung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma festgestellt, dass das dortige durch den Bund und das Land Baden-Württemberg geförderte Dokumentations- und Informationszentrum unter anderem Aufzeichnungen von Gedichten, Liedern und Theaterstücken in Romanes produziert und sammelt und damit unter Rn 771 ff. seines dritten Monitoringberichtes die Erfüllung festgestellt.

Artikel 12 Abs. 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.*

51214 Zu der Feststellung des Expertenausschusses des Europarates unter Rn 774, 775 seines dritten Monitoringberichtes, zu der Erfüllung der o. g. für die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung mangels hinreichender Informationen kein Urteil abgeben zu können und zu seiner Frage, ob entsprechend seiner Forderung nunmehr Maßnahmen ergriffen worden sind, um zu kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen, (die der Förderung des Romanes dienen) in einem Gebiet, in dem Romanes nicht her-

kömmlicherweise gebraucht wird, zu ermutigen und/oder diese vorzusehen, vertritt Deutschland wie bereits unter Rn 4128, 4129 seines Dritten Staatenberichtes weiterhin die Auffassung, dass die Verpflichtung bereits in der Alternative des bloßen Zulassens erfüllt werden kann und darauf, dass sie in dieser Weise durch die deutsche Rechtsordnung selbstverständlich erfüllt ist.

51215 Wenn man der Auffassung des Expertenausschusses folgte, dass die Erfüllung der Verpflichtung positive Ermutigungsmaßnahmen voraussetzt, wäre aber auch darauf hinzuweisen, dass in Deutschland überhaupt keine Gebiete bekannt sind, in denen das Romanes der deutschen Sinti und Roma üblicherweise gebraucht wird, da die Angehörigen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma nicht in festumrissenen Siedlungsgebieten leben und außerdem ihre Sprache als interne Gruppensprache ansehen, mit der Folge, dass als Ermutigungsmaßnahmen im Sinne der Erwartungen des Expertenausschusses deshalb dann auch alle oben unter Rn 51203 ff. genannten Fördermaßnahmen angesehen werden müssten.

Artikel 12 Abs. 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer **Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder **Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden **Kulturen angemessen zu berücksichtigen**.*

51216 Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die einzige Minderheitensprache in Deutschland zu der der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht keine Feststellung abgegeben hat, dass sie nicht erfüllt ist.

51217 Es genügt deshalb, hier auf die unter 4132 Rn des Dritten Staatenberichtes wiedergegebene Mitteilung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma zu verweisen, dass das Kulturreferat des Auswärtigen Amts, die deutschen Auslandsvertretungen und die Niederlassungen des Goethe-Instituts in Ungarn und der Tschechischen Republik, in Polen und den Vereinigten Staaten die Vorbereitungen und Durchführung der Ausstellung „The Holocaust against the Sinti and Roma and present day racism in Europe“ in außerordentlicher Weise unterstützt und damit auch deutlich gemacht haben, dass sie dem Thema große Bedeutung beimessen.

51218 Die Ankündigung, dass das Dokumentationszentrum auch in Zukunft die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen fortsetzen wird, wurde folgendermaßen in die Tat umgesetzt: Im Berichtszeitraum wirkten die Deutschen Botschaften und Goethe-Institute in Stockholm und in Bukarest an den Vorbereitungen, der Präsentation und den Nachbereitungen (Presseberichte etc.) der internationalen Ausstellung des Do-

kumentationszentrums über den Holocaust an den Roma und Sinti mit. Die Zusammenarbeit ist vom Dokumentationszentrum sehr positiv bewertet worden und wird zurzeit mit den Vorbereitungen einer Präsentation in Helsinki im Frühjahr 2010 fortgesetzt.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden** betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt** verbietet oder **einschränkt**;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) ***Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;***
- d) ***den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.***

51301 Die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a), c) und d) hat der Expertenausschuss unter Rn 776 ff. seines dritten Monitoringberichtes vor dem Hintergrund des fortgeltenden Allgemeinen Diskriminierungsgesetzes – AGG – als erfüllt angesehen.

51302 Im Zusammenhang mit der gleichfalls für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung unter Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d) wird

- zu der Mitteilung des Expertenausschusses unter Rn 799 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass sie auch die Erleichterung des mündlichen Gebrauchs der Sprache beinhaltet und deshalb unbeschadet der fehlenden Schriftform des Romanes der deutschen Sinti zu erfüllen wäre, dass sie mangels erkennbarer Maßnahmen aber als jedenfalls in Hessen nicht erfüllt anzusehen ist
- sowie zu der Frage des Ausschusses, ob zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen wurden, mit denen der Gebrauch des Romanes bei sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten angeregt oder erleichtert werden sollte,

an der Auffassung festgehalten, dass sie bereits durch die Förderung des Büros des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma erfüllt ist.

51303 Die Hessische Landesregierung hat mit Schreiben vom 18. September 2009 die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände gebeten, Ihre Mitglieder zu ermutigen, den Gebrauch von Romanes im Rahmen von wirtschaftlichen Aktivitäten aller Art zu erleichtern und zu unterstützen.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige **Übereinkünfte** anzuwenden, die sie **mit den Staaten** verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, **um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten** in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

51401 Im Anschluss an die Mitteilung unter Rn 4139 des Dritten Staatenberichtes, dass ein Interesse der Sprecher des Romanes der deutschen Sinti und Roma an Übereinkünften im Sinn der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung nicht zu erkennen gewesen ist, hat der Expertenausschuss die Verpflichtung unter Rn 784 - 786 seines Dritten Monitoringberichtes im wesentlichen mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass die fehlende Interessenbekundung an fehlender Kenntnis der Möglichkeiten liege und dass ein Interesse jedenfalls an dem Europäischen Roma Forum bestehe.

51402 Der Feststellung des Expertenausschusses ist u. a. mit der Begründung zu widersprechen, dass Vertreter der deutschen Bundesregierung, wie unter Rn 4139 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, von Anfang an an der Arbeitsgruppe des Europarates mitgewirkt hatten, die die Satzung des Forums und die Kooperationsvereinbarung mit dem Europarat erarbeitet hat.

Spätere Informationen über das Forum hat die Bundesregierung jeweils auch unverzüglich an die ihr bekannten Bundesorganisationen, den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti Allianz Deutschland weitergeleitet.

Der Bundesregierung ist jedoch nicht bekannt, von wem der Vertreter aus Deutschland für die erste Periode des Forums benannt worden ist. Vorgesehen ist nach der Satzung an sich, dass aus jedem Staat ein Vertreter der in diesem Staat zu schaffenden Dachorganisation der Sinti und Roma zu entsenden ist. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich die beiden o. g. konkurrierenden aber nicht kooperierenden Organisationen auf Bundesebene bisher nicht auf eine gemeinsame Dachorganisation und auch nicht auf einen gemeinsamen Vertreter bei dem Forum einigen können.

51402 Deutschland wirkt an den Bemühungen aller internationalen Organisationen zur Förderung der Roma, wie dem Roma-Aktionsplan der OSZE, mit. Anfragen zur Förderung von Sinti und Roma in Deutschland aus anderen Staaten, z. B. aus Ungarn, haben ergeben, dass die Rahmenbedingungen in den Staaten so unterschied-

lich sind, dass der Sinn von Kooperationen nicht ersichtlich ist. Insbesondere kommen keine Übereinkommen in Betracht, die für ausländische Roma Abweichungen von den für alle Ausländer geltenden Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts vorsehen.

D.2.6 Niederdeutsch

60000 Niederdeutsch wird in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Teil III der Charta geschützt. In den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unterfällt Niederdeutsch dem Schutz nach Teil II, da das entsprechende Quorum von 35 Schutzverpflichtungen nicht gegeben ist.

Artikel 8

Bildung

60801 Übergreifend zu den Verpflichtungen aus Art. 8 der Charta hat der Expertenausschuss unter Rn 793 seines dritten Monitoringberichtes zu der von ihm bereits zum zweiten Monitoringzyklus veranlassten Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees, „Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen ... insbesondere um ... die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen ...“, folgende Feststellungen getroffen:

„Die Unterrichtsstunden, die dem Niederdeutschen gewidmet sind, wurden in keinem Land, in dem Niederdeutsch gesprochen wird, erhöht. In den meisten Fällen wird Niederdeutsch weiterhin als Teil anderer Fächer unterrichtet, was in der Praxis dazu führt, dass sich der tatsächliche Niederdeutschunterricht auf ein Minimum beschränkt. Lediglich in Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wird Niederdeutsch in höherem Maße als eigenständiges Fach unterrichtet. Für die Freie und Hansestadt Hamburg wurde eine neue Anweisung für Vorschulen erlassen, wodurch der Niederdeutschunterricht gestärkt wird. In Niedersachsen ist der Erlass, mit dem der Niederdeutschunterricht vorgeschrieben wurde, außer Kraft getreten und der neue Orientierungsplan enthält offensichtlich eine geringere Verpflichtung im Hinblick auf den Niederdeutschunterricht. In Bremen gibt der neue Rahmenlehrplan keinen Hinweis mehr auf den Niederdeutschunterricht, wenn diesem Zustand auch mit Hilfe von Leitlinien abgeholfen werden soll. Die meisten Länder haben Erhebungen dazu durchgeführt, in welchem Umfang Niederdeutsch an Schulen unterrichtet wird. Auf Grundlage dieser Erhebungen könnten und sollten Konzepte für den Niederdeutschunterricht entwickelt werden. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang Niederdeutsch in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil II der Charta gilt (Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen)“.

Das Land Sachsen-Anhalt teilt hierzu mit:

Arbeitsgemeinschaften oder wahlfreie Kurse in Niederdeutsch werden in allen Schulformen angeboten. Allerdings ist es nicht immer möglich, diese Angebote in der Schulstatistik zu erfassen, insbesondere wenn zu wenig Schulkinder diese Kurse besuchen. So ist für das Schuljahr 2008/09 lediglich eine AG Niederdeutsch an einem Gymnasium im Umfang von zwei Wochenstunden mit neun Schulkindern erfasst. Eine Verbesserung der Erfassung in der Schulstatistik ist für das Schuljahr 2010/11 vorgesehen.

60802 Unter Rn 398 seines dritten Monitoringberichtes verweist der Expertenausschuss außerdem auf die unter Rn 5018 des Dritten Staatenberichtes übermittelten Information, dass im Oktober 2006 in der Freien Hansestadt Bremen eine Abfrage dazu durchgeführt wurde, in welchem Umfang Niederdeutsch an den Schulen in Bremen unterrichtet wird, dass die Abfrage ein Register der Anzahl und des Standortes von Lehrern mit niederdeutschen Sprachkenntnissen beinhaltete und dass auf der Grundlage der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ein Lehrkonzept für das Niederdeutsche zusammen mit dem Landesinstitut für Schule und dem Institut für niederdeutsche Sprache entwickelt und umgesetzt werden sollte.

Der Ausschuss begrüßte diese Initiative und erbat Angaben zu der Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Konzeption für den Niederdeutschunterricht.

60803 Übergreifend zu den Verpflichtungen nach Artikel 8 in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss unter Rn 469 seines dritten Monitoringberichtes auf die Mitteilung unter Rn 470 – 477 bereits des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass der Rahmenlehrplan für den Unterricht des Deutschen an Grund- und weiterführenden Schulen den Unterricht des Niederdeutschen in der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtend vorschreibt. Außerdem hat er im Zusammenhang mit einer Abfrage zur Umsetzung des Lehrplans im Hinblick auf Niederdeutsch berichtet, dass bei 333 an Hamburger Schulen versandten Fragebögen mit Ausnahme von 45 Schulen alle Schulen den Lehrplan im Hinblick auf Niederdeutsch einhielten. Schließlich konstatierte der Ausschuss, dass damals 48 Schulen am Lesewettbewerb Niederdeutsch teilgenommen hatten.

60804 Zur Bildungsförderung zu Niederdeutsch in Niedersachsen hat der Expertenausschuss unter Rn 50, 601 seines dritten Monitoringberichtes kritisiert, dass die Ratifizierung von Teil III für das Niederdeutsche in Niedersachsen nach Artikel 8 lediglich die Vorschule und die Hochschulausbildung abdeckt und dass die wesentlichen Komponenten der Grund- und Sekundarerbziehung fehlen.

Zu diesen Feststellungen, Bewertungen und Fragen des Expertenausschusses nehmen die angesprochenen Länder wie folgt Stellung:

60805 Brandenburg verweist auf die Ausführungen unter Rn 00765.

60806 Hierzu verweist das Freie Hansestadt Bremen auf die unter Rn 00762 gemachten Ausführungen. In direkter Reaktion auf Rn 60802 wird zum einen festgestellt, dass die sprachkulturellen Voraussetzungen für eine Stärkung des Niederdeutschen in der Schule sich weiter verschlechtert haben, weil die Sprecher und Sprecherinnen des Niederdeutschen an den landwirtschaftlichen Rändern der Stadt konzentriert und kaum noch schulnah wirksam sind. Dennoch soll die Gesamtheit der unter Rn 00762 angesprochenen Maßnahmen verstärkt Aufmerksamkeit auf die Regionalsprache lenken und Anreize zur schulischen Arbeit mit dem Niederdeutschen geben.

60807 Die Freie und Hansestadt Hamburg verweist auf die Stellungnahmen zu den einzelnen in Artikel 8 geregelten Bildungsebenen (vgl. Rn 60812 - 60813, 60822 - 60823, 60835, 60849-60850, 60875 - 60876, sowie 60882).

60808a Das Land Mecklenburg-Vorpommern verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Rn 60 825 und 60 836.

60808b Niedersachsen verweist auf die Rn 40807 und stellt klar, dass der Europarat zwar die Erfüllung bestehender, nicht aber die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen beanspruchen kann, sondern allenfalls freiwillige Leistungen des Landes in Betracht kommen.

Diese Leistungen erbringt Niedersachsen bereits, ohne eine weitergehende Ratifizierung von Verpflichtungen nach Artikel 8 in Teil III der Sprachencharta vorgenommen zu haben.

Die Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 60801, dass in Niedersachsen in einem außer Kraft getretenen Erlass Niederdeutschunterricht vorgeschrieben war und der neue Orientierungsplan offensichtlich eine geringere Verpflichtung im Hinblick auf den Niederdeutschunterricht enthält, weist Niedersachsen vehement zurück. Der in Bezug genommene Erlass „Die Region im Unterricht“ hatte lediglich appellativen Charakter. Erst durch die 2006 herausgegebenen Lehrpläne des Faches Deutsch wurde die Sprachbegegnung im Primarbereich und im Sekundarbereich I erstmalig verpflichtend. Darüber hinaus ist der Spracherwerb des Niederdeutschen in allen Schulformen im Wahlangebot (Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtunterricht) und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch im

Pflichtunterricht einzelner Fächer durch die Immersionsmethode möglich und wird vom Land genehmigt.

Artikel 8 Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

60809 Die Länder Brandenburg (vgl. Rn 849 ff. des Zweiten Staatenberichtes), Freie Hansestadt Bremen (vgl. Rn 854 ff. des Zweiten Staatenberichtes), Freie und Hansestadt Hamburg (vgl. Rn 852 ff. des Zweiten Staatenberichtes), Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Rn 856 des Zweiten Staatenberichtes), Niedersachsen (vgl. Rn 857 ff. des Zweiten Staatenberichtes), Sachsen-Anhalt (vgl. Rn 859 ff. des Zweiten Staatenberichtes) und Schleswig-Holstein (vgl. Rn 862 ff. des Zweiten Staatenberichtes) haben jeweils die o. g. Verpflichtung zu Buchstabe a iv) übernommen.

1. Brandenburg

60809a Es existiert weiterhin kein statistisches Material darüber, in welchem Umfang Niederdeutsch im Kindertagesstättenangebot in Brandenburg verankert ist. Die Zahl der Lerngruppen, in denen niederdeutsche Reime oder Kinderlieder gelernt, zweisprachige Lernsituationen geschaffen werden oder niederdeutsche Medien zum Einsatz kommen, kann deshalb nicht belastbar geschätzt werden. Die vorschulische Erziehung liegt in Brandenburg in kommunaler Zuständigkeit; eine Berichtspflicht in Ansehung des Niederdeutschen besteht nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere im heimatkundlichen Zusammenhang in den Kindertagesstätten der Landkreise Uckermark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel das Niederdeutsche zum Einsatz kommt, wenn lokale Sagen, Geschehnisse oder Orte kindgerecht aufbereitet werden.

2. Freie Hansestadt Bremen

60810 Unter Rn 401 ff, seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss mitgeteilt, unter Rn 5003 des Dritten Staatenberichtes zwar darüber unterrichtet worden zu sein, dass Niederdeutsch im Wesentlichen in Form von Reimen und Liedern in gewissem Umfang an Vorschulen in Bereichen verwendet wird, die an den Rändern des Landes Niedersachsen liegen, und darüber hinaus in einigen Teilen Bremens. Er sei sich jedoch nicht klar darüber, ob in den Außenbezirken Bremens mit Niederdeutsch – wie seines Erachtens mindestens geboten – zumindest ein beträchtlicher Teil der Bildung abgedeckt wird.

60811 Zu dieser Frage und zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden entsprechend seiner Forderung - auf der Grundlage des von ihm für erforderlich gehaltenen systematischen Ansatzes - Vorsorge dafür getroffen haben, dass ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an vorschulischer Erziehung in Niederdeutsch immer zur Verfügung steht, nimmt die Freie Hansestadt Bremen wie folgt Stellung: Eine Nachfrage nach Niederdeutsch im Bereich der frühkindlichen Bildung im vorschulischen Bereich besteht bei den Eltern für ihre Kinder über die bestehenden Ansätze hinaus zurzeit nicht.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

60812 Unter Rn 471 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss die unter Rn 5004 des Dritten Staatenberichtes erläuterte Richtlinie des Hamburger Senats vom 15. Juni 2005 „Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen“ begrüßt, die die „Pflege der niederdeutschen Sprache“ an Vorschulen verbindlich dahingehend regelt, dass eine Auseinandersetzung mit der Sprache - in einer kindgerechten Weise - dann erfolgen soll, wenn eine größere Gruppe von Kindern Niederdeutsch spricht und dass die Kinder in allen anderen Vorschulklassen durch Reime und Gedichte mit dem Niederdeutschen vertraut gemacht werden sollen.

Mit der Anmerkung, dass sich dies aus dem Wortlaut der Richtlinie nicht ergibt, hat der Expertenausschuss dann gefragt, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen unterrichtet werden soll, außerdem bat er um Angaben zur Umsetzung der neuen Richtlinie.

60813 Zu diesen Fragen teilt die Freie und Hansestadt Hamburg Folgendes mit: Die „Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen“ sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Sprachförderung eine „Vielfalt von Sprach-

lernsituationen zu schaffen (ist), die den Erwerb der grundlegenden Mittel und Handlungskompetenzen ermöglichen“. Dies gilt auch für das Niederdeutsche, insofern es als deutsche Zweitsprache gesprochen wird. Der Umfang dieser auf die Regionalsprache bezogenen Unterrichtsanteile lässt sich daher nicht unabhängig von der jeweiligen Lerngruppe und deren Ausgangsvoraussetzungen bestimmen.

Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die (noch) keine aktiven Sprecher des Niederdeutschen sind, sieht die Richtlinie eine Sprachbegegnung mit altersgemäßen Textsorten vor. Bezüglich des in den Vorschulklassen favorisierten Einsatzes von plattdeutschen Gedichten und Liedern lässt die verstärkte Nachfrage der Schulen in nach Liederbüchern mit Medieneinheiten (z. B. Playback-CD) auf eine schülermotivierende Umsetzung der Richtlinie schließen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

60814 In Mecklenburg-Vorpommern sah der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 545 ff. seines dritten Monitoringberichtes vor folgenden Feststellungen als nur teilweise erfüllt an:

- Nach Angaben des Landes ist die Verwendung des Niederdeutschen unbeschadet einer früheren Umstrukturierung des vorschulischen Angebotes an Vorschulen in Vorpommern weit verbreitet und wird im Landesteil Mecklenburg in Mecklenburg-Strelitz, in Schwerin und in einigen anderen Städten angeboten.
- Nach Angaben von Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe ist das Niederdeutschangebot in den Vorschulen aber sehr lückenhaft.
- Nach der Mitteilung unter Rn 5005 des dritten Staatenberichtes wird die Weiterbildung für Vorschullehrer in Niederdeutsch vom Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem im Jahr 2004 gegründeten und von dem zuständigen Landkreis unterstützten Zentrum für Niederdeutsche Sprache e. V. organisiert, wobei das Zentrum auch Lehrmaterialien bereitstellt, die im Wesentlichen in einigen Landkreisen Vorpommerns verteilt werden.
- Nach Angaben von Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe hat das Zentrum für Niederdeutsche Sprache aber viel zu wenig Mitarbeiter und bräuchte mehr personelle und finanzielle Ressourcen, um seine Arbeiten ausführen zu können.

60815 Zu diesen Angaben und zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden entsprechend seiner Empfehlung, dem Zentrum für Niederdeutsche Sprache nunmehr angemessene finanzielle Ressourcen haben zukommen lassen, damit der nach seiner Einschätzung steigenden Nachfrage nach Niederdeutschunterricht in der Vor-

schulbildung entsprochen und Niederdeutsch systematischer angeboten werden kann, teilt das Land Folgendes mit:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – Kifö-G M-V) aus dem Jahre 2004 legt die Rahmenbedingungen fest für die pädagogische Arbeit in den 1.077 Kindertagesstätten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern besuchen 97 % aller 3- bis 6-jährigen Kinder eine Kindertageseinrichtung. Von den Kindertageseinrichtungen werden 70 % von freien Trägern betreut, 30 % werden von den Kommunen getragen.

Das Kindertagesförderungsgesetz nennt in § 1 als Ziele und Aufgaben der Förderung „Kommunikation, Sprechen und Sprache(n)“. Der Rahmenplan 2004 führt als eine Aufgabe die Beschäftigung mit der Umgangssprache an. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird in allen Kindertageseinrichtungen den Kindern in unterschiedlicher Intensität vermittelt. Den Erzieherinnen ist es freigestellt, als Zweitsprache Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch oder Niederdeutsch zu vermitteln. Fortbildungen für Erzieherinnen bieten z. B. der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern, der Verein „Klönssack Rostocker 7“ oder auch das Volkskulturinstitut Rostock an. Bei der Vermittlung des Niederdeutschen hat sich die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Niederdeutschsprechern bewährt.

Am 9. landesweiten Plattdeutsch-Wettbewerb im Schuljahr 2008/09 haben an den plattdeutschen Regionalveranstaltungen in den Hansestädten Greifswald und Rostock, in der Reuterstadt Stavenhagen und in der Landeshauptstadt Schwerin insgesamt 585 Kindergartenkinder und Schüler teilgenommen. Von den Teilnehmern der Regionalwettbewerbe kommen 50 % aus den Kindertagesstätten.

Abschließend sei angemerkt, dass das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e. V. in Wilmshagen aufgrund vereinsinterner Überlegungen seine Arbeit eingestellt hat.

5. Niedersachsen

60816 im Zusammenhang mit Niederdeutsch in den Vorschulen Niedersachsens hat der Expertenausschuss unter Rn 603 ff. zunächst den unter Rn 5006 des Dritten Staatenberichtes erwähnten, für alle Vorschuleinrichtungen in Niedersachsen geltenden, Orientierungsplan aus dem Jahr 2005 begrüßt, in dem es heißt, „dass in den Regionen, in denen eine Regionalsprache (z. B. Plattdeutsch) gesprochen wird, Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfä-

higkeit zu erweitern“. Außerdem hat der Ausschuss festgestellt, dass nach Angaben der Behörden zwar keine Erhebungen zum Umfang des Niederdeutscheangebots durchgeführt wurden, dass es zur Zufriedenheit der Sprachgruppe in Ostfriesland aber 60 zweisprachige Kindergärten gibt.

60817 Zu der Feststellung des Ausschusses, dass die o. g. Verpflichtung danach teilweise erfüllt ist und zu seiner Bitte, um konkrete Angaben zur Lage der niederdeutschen Vorschulerziehung außerhalb von Ostfriesland, teilt Niedersachsen Folgendes mit:

In Niedersachsen gibt es keine Vorschulen; die vorschulische Erziehung liegt in den Kindertageseinrichtungen, die in öffentlicher oder freier Trägerschaft stehen. Das Land verfügt über keine eigenen Einrichtungen. Statistiken über die Pflege der Regionalsprache in der vorschulischen Erziehung liegen dem Land nicht vor. Auf der Grundlage des Orientierungsplans gehört es zum individuellen Konzept jeder Einrichtung und des Trägers, die Regionalsprache im täglichen Umgang mit den Kindern zu pflegen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die genannte Zahl der zweisprachigen Kindergärten in Ostfriesland von der dortigen Sprechergruppe gemacht wurde, da dort noch am ehesten entsprechende Erkenntnisse vorliegen dürften.

6. Sachsen-Anhalt

60818 Zu Niederdeutsch in den Vorschulen von Sachsen-Anhalt hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Es wird auf die Mitteilung unter Rn 5007 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass Anfang 2006 in der im Kultusministerium eingerichteten „AG Niederdeutsch“, zu der der für die vorschulische Erziehung zuständige Referent des Ministeriums für Gesundheit und Soziales hinzugezogen wurde, eine Situationsanalyse vorgenommen wurde und dass dann in den Jahren 2006/07 eine Expertengruppe installiert worden ist, die über gezielte Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Niederdeutschen in Kindergärten in den verschiedenen Sprachgebieten (Fortbildungsveranstaltung für Kindergärtnerinnen, Bereitstellung von pädagogisch-didaktischen Materialien und Lernhilfen usw.) beraten hat.

Zur anschließenden Umsetzung der Beratungsergebnisse teilt das Land Folgendes mit:

Eine Umsetzung dieser Beratungsergebnisse ist auf breiter Basis bisher nicht erfolgt, sondern nur in wenigen Einzelfällen auf freiwilliger Basis. Das liegt darin begründet,

dass in der frühkindlichen Erziehung andere Schwerpunktsetzungen erfolgt sind, die zudem noch mit finanziellen Zuwendungen versehen sind. Da sich die Kindertagesstätten überwiegend in kommunaler Trägerschaft befinden, erstaunt dieses Ergebnis daher nicht.

7. Schleswig-Holstein

60819 Zu Niederdeutsch in den Vorschulen von Schleswig-Holstein hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen.

Es wird auf die Mitteilung unter Rn 5008 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Kindertageseinrichtungen auch darüber zu entscheiden haben, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden und dass diese Träger dann mit dem zuständigen Kreis über die Förderung des Niederdeutschangebots durch das Land verhandeln müssen.

Außerdem wurde unter Rn 5008 des Dritten Staatenberichtes darauf hingewiesen, dass in die "Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindergarteneinrichtungen" Regelungen zur Bedeutung u. a. der Regionalsprache Niederdeutsch aufgenommen wurden. Schließlich wird auf die dortige Mitteilung verwiesen, dass Hilfestellung für die Aufnahme von Niederdeutsch in die Kindergartenarbeit (Durchführung von Fortbildungskursen, Erstellung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, Vermittlung von Patenschaften externer Niederdeutschsprecher) über die Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Leck und Ratzeburg gegeben wird.

Ergänzend teilt das Land zu Niederdeutsch in den Kindergärten in Schleswig-Holstein mit:

Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung in den Kindertagesstätten bildet inzwischen einen Schwerpunkt in der Arbeit der schleswig-holsteinischen Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg. Maßnahmen zur Koordinierung und Konzeptionierung (landesweit und länderübergreifend) wurden eingeleitet.

Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. macht im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzepts „Mehrsprachigkeit in Kindergärten“ in 14 Kindergärten niederdeutsche Sprachangebote. Hinsichtlich Durchführung und Methodik wird auf Rn 10815 verwiesen.

Am 24.11.2009 fand im Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Veranstaltung zum Thema Niederdeutsch in Kindertagesstätten statt. Veranstalter und Einladender war der Landtagspräsident. In Vorträgen und Diskussionen vor und mit ca. 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, darunter zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kindertageseinrichtungen, wurde über Erfahrungen und erfolgreiche Projekte ebenso informiert, wie über neue methodische Ansätze zur Vermittlung der Regionalsprache Niederdeutsch. Zu den Referenten gehörte auch der Sprecher des Bundesrates für Niederdeutsch.

Hingewiesen wird schließlich auch darauf, dass die Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein mit einem Namensartikel in der Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein auf die Bedeutung früher Mehrsprachigkeit hingewiesen und sich für Plattdeutsch und Friesisch im Kindergarten werbend eingesetzt hat.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Grundschulunterricht -

iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

60820 Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Freie Hansestadt Bremen (vgl. Rn 866 des Zweiten Staatenberichtes), Freie und Hansestadt Hamburg (vgl. Rn 867 ff. des Zweiten Staatenberichtes), Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Rn 870 - 874 des Zweiten Staatenberichtes), und Schleswig-Holstein (vgl. Rn 875 ff. des Zweiten Staatenberichtes) übernommen.

1. Freie Hansestadt Bremen

60821

- Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 404 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung zu Niederdeutsch in der Vorschulerziehung der Freien Hansestadt Bremen weiterhin nicht erfüllt ist,
- zu der dortigen Frage des Ausschusses, ob die unter Rn 5010 des Dritten Staatenberichtes erwähnte Handreichung zwischenzeitlich fertiggestellt worden ist, mit der der durch den neue Rahmenlehrplan für Grundschulen gegenüber dem vorherigen Lehrplan für das Niederdeutsche verursachte Rückschritt ausgeglichen werden sollte, und
- zu der weiteren Frage des Ausschusses, ob die Behörden entsprechend seiner Empfehlung nunmehr einen strukturierten Ansatz verfolgt haben, um an

Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten, teilt das Land Folgendes mit:

Abgesehen davon, dass die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung als solche nicht wie Schulunterricht verpflichtend ist, können inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung den Trägern von Kindertageseinrichtungen nur begrenzt vorgegeben werden. Dies ist der Struktur und der gesetzlichen Regelung durch das SGB VIII geschuldet.

Der "Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich" des Landes Freie Hansestadt Bremen sieht als einen Schwerpunkt zwar "sprachliche und nonverbale Kommunikation" vor; eine Förderung der niederdeutschen Sprache ist - ebenso wenig wie das Erlernen bestimmter anderer Sprachen - jedoch explizit genannt. Bei dem Rahmenplan handelt es sich auch nicht um ein Curriculum, das von Kindertagesstätten umgesetzt wird bzw. umgesetzt werden könnte. Gleichwohl findet die Förderung der niederdeutschen Sprache wie beschrieben statt.

Die Schulen haben die unter Rn 0762 erwähnte Broschüre zu unterrichtsgerechter Literatur erhalten. Eine Handreichung mit Texten für den Vorlesewettbewerb und didaktischen Hinweisen ist in Arbeit.

Regelmäßige Unterrichtsstunden für ein Fach Niederdeutsch oder auch nur ausgewiesene regelmäßige Stunden für das Niederdeutsche im Rahmen des Faches Deutsch sind nicht realisierbar auf dem Hintergrund der auf Kernkompetenzen bezogenen Aufträge zu Unterrichts- und Schulentwicklung.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

60822 Der Expertenausschuss hat unter Rn 473 ff. seines dritten Monitoringberichtes festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung in der Freien und Hansestadt Hamburg nur zum Teil erfüllt ist, weil der dortige Rahmenplan Niederdeutschunterricht nach Rn 5011 des Dritten Staatenberichtes zwar verbindlich macht, die Sprache aber nicht als getrenntes Schulfach, sondern nur im Rahmen des Deutschunterrichts angeboten wird, was nach Einschätzung von Vertretern der Sprachgruppe zur Folge hat, dass sie vernachlässigt wird und keinen integrierenden Bestandteil des Lehrplans darstellt.

60823 Zu diesen Feststellungen des Expertenausschusses und zu seiner Frage, ob entsprechend seiner Empfehlung zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen wurden, um innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der niederdeutschen Sprache als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, sowie zum aktuellen Sachstand des

Niederdeutschangebots in Grundschulen teilt die Freie und Hansestadt Hamburg Folgendes mit:

Aufgrund des in Umfragen (GETAS – Gesellschaft für angewandte Sozialpsychologie und IPSOS – Ipsos GmbH) erhobenen starken Rückgangs Niederdeutsch sprechender Hamburgerinnen und Hamburger ist die in den Rahmenplänen Deutsch verpflichtend vorgesehene Sprachbegegnung mit dem Niederdeutschen nicht mehr als ausreichend einzustufen. Vor diesem Hintergrund plant die zuständige Behörde, in der künftigen Primarschule ab dem Schuljahr 2010/11 Angebote zum Erwerb der niederdeutschen Sprache einzuführen. Im Rahmenkonzept für die Primarschule vom Februar 2009 heißt es zur curricularen Ausgestaltung: „In der Primarschule wird Niederdeutsch zumindest in den ländlichen Regionen vorgehalten, die noch zu den niederdeutschen Sprachlandschaften zählen (Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande).“ Niederdeutsch wird an diesen Standorten als eigenständiges Unterrichtsfach an geboten. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung legt zum Schuljahr 2010/11 hierfür einen Rahmenplan Niederdeutsch vor, der derzeit unter Mitarbeit des Instituts für Niederdeutsche Sprache und der Universität Hamburg (Institut für Germanistik I, Niederdeutsche Sprache und Literatur) für die Jahrgangsstufen 1 - 6 entwickelt wird.

Zusätzlich hat sich im Bezirk Bergedorf, speziell in den Vier- und Marschlanden, eine Gruppe von Mitgliedern des „Plattdüütsch in Hamborg e.V.“ zusammengefunden, die ein „Plattnacker Vier- und Marschlande Konzept“ aktiv umsetzt. Das heißt, dass diese Freiwilligen, in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrkräften, Deutschunterrichtsstunden in niederdeutscher Sprache gestalten.

Das ehrenamtliche Engagement der „Plattnacker“ an den Schulen und in den Kitas der Vier- und Marschlande wird seitens der zuständigen Behörden als Bereicherung angesehen. Die Schulen stellen den „Plattnackern“ vorhandene Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung, Auslagen werden nach Absprache durch die Schulen erstattet. Über die Zusammenarbeit der Schulen mit den „Plattnackern“ hinaus kooperiert das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung mit dem Verein „Plattdüütsch in Hamborg“. Dem Verein, der als gemeinnütziger Förderverein einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Sprachencharta leistet, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Antrag finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Zuwendung für die Jahre 2009 und 2010.

Darüber hinaus wurden 2008 und werden 2009 bei dem von zuständigen Behörden (Schul- und Kulturbehörde) in Auftrag gegebenen größten Hamburger Lesefest „Seiteneinsteiger“ verstärkt niederdeutsche Lesungen und Workshops für Primar- und Sekundarstufen angeboten.

2008 waren dies im Einzelnen:

Gerd Spiekermann: Hör mal'n beten to: Einführung ins Plattdeutsche mit Songs und Kurzgeschichten (Klassen 5-6),

Jasper Vogt: Wilhelm Busch, Astrid Lindgren und Märchen – allns op platt! (Klassen 4-6),

Hartmut Cyriacks/Peter Nissen: Asterix snackt Platt – Plattdeutsches von Asterix bis Harry Potter (ab Klasse 8),

Wibke Quast, Oldenburgisches Staatstheater: Jenny Hübner greift ein – ein Klassenzimmerstück in hoch- und plattdeutscher Sprache (Klassen 3-5),

Bolko Bullerdiek: Laat di wat vertellen (Lesung und Gespräch ab Klasse 8),

Jutta Mackeprang: Vom Fischer und seiner Frau.

Am Vorlesewettbewerb „Jungs un Deerns leest Platt“ 2008/09, dessen Abschlussveranstaltung im Hamburger Ohnsorg-Theater stattfinden, nahmen 47 Schulen teil, 34 davon mit ihren Grundschulklassen (Klassen 3 und 4).

3. Mecklenburg-Vorpommern

60824 Auch in Mecklenburg-Vorpommern hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht nur als teilweise erfüllt angesehen, nach dem er unter Rn 551 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt hat,

- dass Niederdeutsch an Schulen im Primär- und Sekundarbereich nach Erkenntnissen aus dem zweiten Monitoringzyklus als Teil anderer Fächer sowie an Schulen im Sekundarbereich darüber hinaus auch außerlehrplanmäßig und an einigen Schulen als Wahlpflichtfach sowie an verschiedenen Arten von Sekundarschulen als Neigungsunterricht ab Klasse 7 in sehr unterschiedlicher Weise unterrichtet wurde,
- dass die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in den Schulen“ aus dem Jahr 2004 verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschunterrichts an Primär- und Sekundarschulen vorsieht, u. a. die Ernennung von Niederdeutsch-Beratern am L.I.S.A. (Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung), an den vier staatlichen Schulämtern sowie an Schulen,
- dass ihm die Auswirkungen der Erkenntnisse der im Dritten Staatenbericht unter Rn 5012 erwähnten im Schuljahr 2003/04 an den allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen nicht näher mitgeteilt wurden,
- dass es für den Niederdeutschunterricht einen Rahmenplan gibt und dass Niederdeutsch ab der 7. Klasse zweimal wöchentlich im Neigungsunterricht angeboten wird,

- dass aber die zahlreichen Initiativen, von denen viele auf ehrenamtlicher Basis erfolgen, nur knapp die Hälfte der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erreichen,
- dass sich das Niederdeutsche wegen der Konkurrenz mit Fremdsprachenkursen in einer ungünstigen Position befindet,
- dass die Bildungsberater an den staatlichen Schulämtern nach Rn 5012 des Dritten Staatenberichtes an den Weiterbildungskursen für Lehrer, z. B. an dem drei Jahre dauernden Zertifikatskurs Niederdeutsch beteiligt sind, durch den bisher 86 Lehrer dazu qualifiziert wurden, an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Niederdeutsch zu unterrichten.

60825 Zu der Feststellung des Expertenausschusses, dass die Verpflichtung unbeschadet der in dieser Aufzählung enthaltenen von ihm sehr begrüßten Maßnahmen nur teilweise erfüllt sein sollen und zu seiner Frage, ob diese Maßnahmen fortgesetzt wurden und schließlich zum aktuellen Sachstand der Verwendung von Niederdeutsch in den Grundschulen des Landes teilt Mecklenburg-Vorpommern Folgendes mit: Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich auch weiterhin zu der Verantwortung, die niederdeutsche Sprache an die nächste Generation weiterzugeben und in den Schulen vielfältige Anstrengungen dazu zu unternehmen. Die Ergebnisse der im Schuljahr 2003/04 an den allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen haben dazu geführt, dass durch planvolle, administrative Maßnahmen ein Gesamtkonzept für die Förderung des Niederdeutschen entwickelt worden ist. Die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ aus dem Jahre 2004, die sich mit ihren Inhalten bewährt hat, und der gesonderte Rahmenplan Niederdeutsch legen fest, wie das Niederdeutsche in den Schulen gefördert wird. Auch das neue Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13.02.2006, geändert durch Gesetz vom 28.01.2009 benennt in § 2 „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ unter Absatz 3 „Die Verbundenheit der Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.“

Der entscheidende Schritt zu einem flächendeckenden, stetigen und ernsthaften Angebot zum Erlernen der niederdeutschen Sprache liegt in der Qualifikation der Lehrkräfte, damit diese einen qualitativ hochwertigen Unterricht gestalten können. Den Zertifikatskurs Niederdeutsch haben im Frühjahr 2009 86 Lehrerinnen und Lehrer aus allen Schularten abgeschlossen.

Für den Niederdeutsch-Unterricht gibt es im Rahmen der Selbständigen Schule folgende Angebote:

1. speziell für die Grundschule kann ein schulinterner Niederdeutschlehrplan durchlaufend für die Klassen 1-4 gestaltet werden. Damit dieser schulinterne Niederdeutschlehrplan verpflichtend für alle Grundschüler wird, sollen die Fächer Deutsch, Sachkunde, Musik beteiligt sein. Für den Niederdeutsch-Unterricht gibt es drei Vermittlungsmöglichkeiten:
 - Sprachbegegnung („Begegnungssprachenkonzept“), d. h. nicht zwingend ein eigenes Fach oder ein eigener Lernbereich, sondern Sprachbegegnung findet in den Fächern statt, wo Lerngelegenheiten günstig sind.
 - „Early Immersion“-Unterricht und bilinguale Erziehung [Immersion als Eintauchen in die Sprache, d. h. nicht die Sprache ist Unterrichtsgegenstand, sondern wird genutzt, um Inhaltliches zu erlernen. Ein Teil der Fächer wird in Niederdeutsch unterrichtet (z. B. Sachkunde, Literatur, Philosophieren mit Kindern, Religion)];
 - früh beginnender Fremdsprachenunterricht: Mit Beginn der Primarstufe wird Niederdeutsch-Spracherwerb in praktischem, situativem und spielerischem Vollzug unterrichtet.

2. Schulbezogenes Curriculum für Niederdeutsch in Grundschulen; jahrgangs- und fächerübergreifend unter Berücksichtigung der folgenden Ansätze:
 - Sprachbegegnung („Begegnungssprachenkonzept“);
 - „Early Immersion“-Unterricht und bilinguale Erziehung.

Auch in den Jahren 2008/2009 hat ein landesweiter Plattdeutsch-Wettbewerb stattgefunden. Die Regionalentscheide haben in Greifswald, Rostock, Reuterstadt Stavenhagen und Schwerin großes Interesse gefunden. Die Sieger aus den Regionalwettbewerben haben im Juni 2009 am Fest der niederdeutschen Sprache (Landesentscheid zum Plattdeutschwettbewerb) in Neubrandenburg teilgenommen. Am 9. Plattdeutschwettbewerb im Schuljahr 2008/09 waren insgesamt 585 Kindergartenkinder und Schüler beteiligt.

4. Schleswig-Holstein

60826 Auch in Schleswig-Holstein hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht unter Rn 666 ff. nur als teilweise erfüllt angesehen und dabei insbesondere kritisiert, dass die Behörden danach bisher der

Empfehlung im letzten Evaluierungsbericht nicht gefolgt sind, einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch zu gewährleisten, indem klare Richtlinien entwickelt und strukturelle Maßnahmen ergriffen werden.

60827 Zu der Kritik des Expertenausschusses hat das Land mitgeteilt, dass zur Förderung und Weiterentwicklung niederdeutscher Unterrichtsangebote eine Neufassung des geltenden Niederdeutscherlasses vorbereitet wird, der der fortschreitenden Entwicklung des Schulalltags Rechnung trägt.

60827a Mit dem Schuljahr 2009/2010 startete wieder der plattdeutsche Vorlesewettbewerb ‚Schölers leest Platt‘ für Schulen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) iv – Grundschulunterricht -

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

60828 Die o. g. Verpflichtung wurde durch die Länder Brandenburg (Rn 883 - 887 des Zweiten Staatenberichtes) und Sachsen-Anhalt (Rn 888 - 894 des Zweiten Staatenberichtes) übernommen und haben dort zu entsprechenden Maßnahmen geführt.

60829 Das Land Brandenburg verweist auf Rn 00765.

60830 Das Land Sachsen-Anhalt verweist zunächst auf die unter Rn 5016 des Dritten Staatenberichtes genannten Maßnahmen:

- Förderprogramme/Förderrichtlinien:
 1. Programm „Kultur in Schule und Verein“
 2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur - RdErl. des MK vom 22.12.2008 (MBI. LSA 47/2008, S. 878)
 3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote - RdErl. des MK vom 01.10.2004 (SVBI. LSA Nr. 13/2004 vom 23.11.2004, S. 304)
- Vorlesewettbewerb „Schülerinnen und Schüler lesen PLATT“,
- Theaterwerkstatt „Niederdeutsch“,
- im jährlichen Wechsel zur Theaterwerkstatt „Niederdeutsch“ durchgeführter Theaterwettbewerb „Niederdeutsch“,
- Durchführung schulstatistischer Erhebungen zur Wahl von Niederdeutschangeboten in der Schule (z.B. Arbeitsgemeinschaften, wahlfreie Kurse usw.)

- Einführung und Finanzierung des Schulbuches „Unsere plattdeutsche Fibel. Wir lernen Plattdeutsch in Sachsen-Anhalt für den 1. bis 6. Schuljahrgang

und teilt folgende neueren Entwicklungen mit:

Die Ausgabe „Unsere plattdeutsche Fibel“ - Wir lernen Plattdeutsch in Sachsen-Anhalt“ 1. - 6. Schuljahr - hat nicht nur im Land selber sehr starken Zuspruch erfahren. Eine Neuauflage der Fibel ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

Außerdem wurde ein Flyer „Plattdütsch för Kinner“ entwickelt, der besonders gezielt die frühkindliche mehrsprachige Bildung anspricht.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c) – Sekundarbereich -

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder***

60831 Die Verpflichtung zu iii) haben die Länder Freie Hansestadt Bremen (Rn 895 des Zweiten Staatenberichtes), Freie und Hansestadt Hamburg (Rn 896 - 898 des Zweiten Staatenberichtes), Mecklenburg-Vorpommern (Rn 870 - 874 und 899 des Zweiten Staatenberichtes) und Schleswig-Holstein (Rn 900 - 904 des Zweiten Staatenberichtes) übernommen und entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

1. Freie Hansestadt Bremen

60832 Die o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss unter Rn 407 ff. seines dritten Monitoringberichtes in der Freien Hansestadt Bremen erneut als nur zum Teil erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat,

- dass seines Erachtens nach den Informationen unter Rn 5018 des Dritten Staatenberichtes Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich mit Ausnahme des Mindestunterrichts, der im Lehrplan in Form von verbindlicher Lektüre niederdeutscher Texte und Sprachbegegnungen vorgeschrieben ist, nur außerhalb des Lehrplans und an Nachmittagen stattgefunden hat,
- dass Niederdeutsch zwar an zwei von 16 Gymnasien als Grundkurs angeboten wird, dies nach seiner Einschätzung aber nur im letzten Schuljahr.

60833 Zu diesen Feststellungen des Expertenausschusses und zu seiner Frage, ob entsprechend seiner Empfehlung zwischenzeitlich die erforderlichen Maßnahmen

ergriffen wurden, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundärbereich durch Einführung regelmäßiger Unterrichtsstunden systematischer zu gestalten, sowie zu neueren Entwicklungen im Bereich des Niederdeutschunterrichts in der Sekundarstufe teilt das Land Folgendes mit:

Wie unter Rn 60821 gilt auch hier - und um so mehr in den älteren Schülerjahrgängen der Sekundarstufen -, dass über die gegebene curriculare Verpflichtung zum Themenbereich regionale Sprachen, Sprachgeschichte, Soziolekte hinaus nur bei je gegebener Qualifikation von Lehrkräften das Niederdeutsche an Schulen verankert ist. Die Bildungspläne für die Sekundarstufe I werden aktuell einer Revision unterzogen; dabei ist beauftragt, den Stellenwert, den das Niederdeutsche in früheren Lehrplangenerationen hatte, wieder herzustellen. Eine zusätzliche Ausstattung mit Lehrerstunden für Niederdeutschprojekte oder -arbeitsgemeinschaften ist vom nächsten Doppelhaushalt an beabsichtigt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

60834 Unter Rn 476 ff. seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss zunächst zu dem Einwand unter Rn 5020 des Dritten Staatenberichtes, dass die Verpflichtung, keinen Unterricht gegen den Willen der Beteiligten beinhaltet, erwidert, dass Niederdeutsch auch an einer bestimmten Zahl von Schulen als Wahlfach angeboten werden kann, um einen systematischen Niederdeutschunterricht sicherzustellen.

Außerdem gab der Ausschuss die Mitteilung der Hamburger Behörden wieder, dass die Einführung von Niederdeutsch als getrenntes Fach bereits geprüft worden war, aber nicht umgesetzt werden konnte, dass Niederdeutsch an einigen Schulen in den Außenbezirken Hamburgs aber bereits als Wahlfach angeboten wird.

60835 Zu der Feststellung des Expertenausschusses, dass die Verpflichtung danach wiederum zum Teil erfüllt ist und zu seiner Frage, ob entsprechend seiner Empfehlung die Bemühungen fortgesetzt wurden, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundärbereich durch regelmäßige Unterrichtsstunden systematischer zu gestalten, sowie zu neueren Entwicklungen im Bereich des Niederdeutschunterrichts im Sekundärbereich, teilt das Land Folgendes mit: Mit der Einführung der Primarschule in Hamburg zum Schuljahr 2010/11 (mit 24 Starterschulen) sowie 2011/12 flächendeckend wird Niederdeutsch als Spracherwerbsangebot auch in den Klassen 5 und 6 in den ländlichen Regionen vorgehalten, die noch zu den niederdeutschen Sprachlandschaften zählen (Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande) (vgl. hierzu Rn. 60823).

3. Mecklenburg-Vorpommern

60836 Da der Expertenausschuss ebenso und mit gleicher Begründung wie im Zusammenhang mit Niederdeutsch im Grundschulunterricht des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch im Zusammenhang mit dem Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich nach der o. g. Vorschrift die nur teilweise Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat, wird zunächst auf die Ausführungen oben unter Rn 60825 ff. verwiesen und ergänzend speziell zum Sekundarbereich Folgendes mitgeteilt:

Im Sinne der Selbstständigen Schule bestehen folgende Angebote für den Niederdeutsch-Unterricht:

1. Niederdeutsch als Spracherwerbsangebot im Sinne einer zweiten Fremdsprache (Klasse 7) bzw. einer spät beginnenden dritten Fremdsprache (Klasse 9) mit drei Stunden pro Woche. Die Bewertung und der Standard sind vergleichbar der zweiten Fremdsprache (Niveaustufe B2 entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachenlernen);
2. Angebot Spracherwerb Niederdeutsch im Wahlpflichtunterricht: Die Schüler belegen verpflichtend mindestens für ein Schuljahr die Regionalsprache Niederdeutsch. Nach einem Schuljahr kann Niederdeutsch wieder abgewählt werden (Einstieg Klasse 7 wie unter Ziffer 1; Niveaustufe A3);
3. Angebot im Wahlpflichtunterricht: Die Schüler wählen Niederdeutsch für ein Halbjahr; Niveau vergleichbar Schwedisch, Dänisch usw. für Touristen im Sinne von Sprachbegegnung („Begegnungssprachenkonzept“), d. h. Sensibilisierung für sprachliche und kulturelle Besonderheiten;
4. Die niederdeutsche Sprache hat ihren festen Platz im Ganztagsangebot der Schule als Neigungsfach, als Arbeitsgemeinschaft, als Projekt, als Sprachbegegnung („Begegnungssprachenkonzept“), d. h. nicht zwingend als ein eigenes Fach oder als ein Lernbereich, sondern Sprachbegegnung findet dort statt, wo Lernmöglichkeiten günstig sind.
5. Schulbezogenes Curriculum für Niederdeutsch in weiterführenden Schulen; jahrgangs- und fächerübergreifend unter Berücksichtigung der folgenden Ansätze:
 - Sprachbegegnung („Begegnungssprachenkonzept“)
 - „Early Immersion“-Unterricht und bilinguale Erziehung.

Um die Förderung der niederdeutschen Sprache an den allgemein bildenden Schulen und darüber hinaus zu stärken soll unter Leitung der Arbeitsgruppe Niederdeutsch in der Schule ein Landesplan Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat außerdem im Haus Mecklenburg in Ratzeburg ein „Zentrum für Niederdeutsche Sprache und Kultur“ gegründet. Zum Aufbau dieses Niederdeutschzentrums ist die Landesniederdeutschbeauftragte mit einer halben Lehrerstelle versehen worden. Das „Zentrum für Niederdeutsche Sprache und Kultur“ im Haus Mecklenburg in Ratzeburg zielt auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Schleswig-Holstein ab. Unter dem Motto „Zwei Länder – eine Sprache ohne Grenzen“ wird eine länderverbindende Tätigkeit für die Regionalsprache Niederdeutsch etabliert.

Auch das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen zu Barth, das im Jahr 2008 12.000 Personen besuchten (darunter: 500 Schüler aus den allgemein bildenden Schulen, 200 Lehrer, 200 Konfirmanden etc.), vermittelt in Ausstellungen und Vorträgen die Geschichte der niederdeutschen Sprache, insbesondere in Verbindung mit dem Buchdruck und der Reformationsgeschichte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Geschichte der Hanse mit ihren nordeuropäischen Verknüpfungen und die niederdeutsche Sprache als Verkehrssprache der Hanse hingewiesen.

Anlässlich des Fritz-Reuter-Jahres 2010 gibt es in Neubrandenburg im Schuljahr 2009/10 spezielle Angebote für Schüler.

Im Jubiläumsjahr wird zur Forschungsexpedition aufgerufen, um Einblicke in Leben und Werk Fritz Reuters zu bekommen und gleichzeitig die Zeit, in der Reuter gelebt hat, mit Ereignissen, Erfindungen, Entdeckungen und Zeitzeugen zu dokumentieren.

Im Rahmen des Reuter-Jahres 2010 haben die Schüler die Möglichkeit, ihre Informationskompetenz zu vertiefen, Wissen zu erwerben, selbstständig zu recherchieren, in Gruppenarbeit ihre Teamfähigkeit zu testen und die Arbeitsergebnisse mit nach Hause zu nehmen. Sie finden Unterstützung im Umgang mit der plattdeutschen Sprache.

Interessierte Klassen und Schülergruppen können diese unterschiedlichen Themen als Zeitreise erleben und das komplexe kostenlose Angebot des Regionalmuseums, der Regionalbibliothek und der Fritz Reuter Gesellschaft zur Unterstützung von Projektunterricht und Projekttagen der Schulen in Neubrandenburg nutzen.

4. Schleswig-Holstein

60837 Da der Expertenausschuss ebenso und mit gleicher Begründung wie im Zusammenhang mit Niederdeutsch im Grundschulunterricht des Landes Schleswig-Holstein auch im Zusammenhang mit dem Niederdeutschunterricht im Sekundarbereich die nur teilweise Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat, wird

auch hier unter Hinweis auf Rn 60827 mitgeteilt, dass ein neuer Erlass für Niederdeutsch in der Schule sowohl den Grundschul- als auch den Sekundarbereich betreffen wird.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c) iv - Sekundarbereich -

- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

60838 Diese Verpflichtung wurde von zwei Ländern übernommen. In Ergänzung der bereits unter Rn 905 zu Brandenburg und unter Rn 906 - 908 des Zweiten Staatenberichtes zu Sachsen-Anhalt mitgeteilten Maßnahmen, wird zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung der aktuelle Sachstand mitgeteilt.

60839 Brandenburg verweist auf Rn 00765.

60840 Sachsen-Anhalt ergänzt wie folgt:

In allen Schulformen werden Arbeitsgemeinschaften oder wahlfreie Kurse in Niederdeutsch angeboten. Allerdings ist es nicht immer möglich, diese in der Schulstatistik zu erfassen, insbesondere wenn zu wenig Schulkinder dieses Angebot annehmen. So ist für das Schuljahr 2008/09 lediglich eine AG Niederdeutsch an einem Gymnasium im Umfang von zwei Wochenstunden mit neun Schulkindern erfasst. Eine Verbesserung der Erfassung in der Schulstatistik ist für das Schuljahr 2010/11 vorgesehen.

An dem Vorlesewettbewerb „Kinder lesen Platt“ haben im Schuljahr 2007/08 48 Schulkinder aus 24 Schulen der Klassen 3 und 4, 14 Schulkinder aus 11 Schulen der Klassen 5 und 6 sowie fünf Schulkinder aus fünf Schulen der Klassen 7 bis 9 teilgenommen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe d) iii - berufliche Bildung -

- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen*

60841 Der Expertenausschuss hat unter Rn 481, 482 seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt dass die o. g. Verpflichtung von der Freien und Hansestadt Hamburg erneut nicht erfüllt wurde, nachdem er festgestellt hat, dass nach Mitteilung der Behörden die Möglichkeit, Niederdeutsch an Schulen anzubieten, die für den Gaststättenbereich ausbilden, nicht geprüft wurde und dass es nach seiner Kenntnis in der Freien und Hansestadt Hamburg aber auch verschiedene Berufs-

schultypen für Sozialpädagogik und andere einschlägige Bereiche gibt, für die der Unterricht in Niederdeutsch in begleitenden Rahmenplänen oder Lehrplänen vorgesehen werden könnte.

60842 Zu den Feststellungen des Ausschusses und zu seiner Frage, ob die Behörden zwischenzeitlich entsprechend seiner Empfehlung die Möglichkeit erneut geprüft haben, Niederdeutsch in der beruflichen Bildung anzubieten, teilt die Freie und Hansestadt Hamburg Folgendes mit:

Eine Verankerung in Bildungsplänen, Rahmenlehrplänen oder schulischen Curricula ist bisher nicht gegeben, soll aber bei der zukünftigen Bildungs- und Rahmenplanarbeit berücksichtigt werden. An einzelnen berufsbildenden Schulen werden im Unterricht Elemente der niederdeutschen Kultur und Sprache verwendet bzw. hierzu Bezüge hergestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Kernaufgaben der berufsbildenden Schulen in der Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen sowie der Stärkung der Kompetenzen in den Fächern Mathematik, Sprache und Kommunikation (Deutsch) und Fachenglisch liegen.

60843 Unter Rn 556, 557 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss für das Land Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, zu der Erfüllung der o. g. Verpflichtung immer noch kein Urteil abgeben zu können, nachdem er festgestellt hat,

- dass unter Rn 5030 des Dritten Staatenberichtes zwar mitgeteilt wurde, dass der Rahmenplan für Niederdeutsch auch für die berufliche Bildung gilt und
- dass zur Ermittlung des Umfangs, in dem Niederdeutsch tatsächlich unterrichtet wird, im Jahr 2007 zwar eine Erhebung durchgeführt wurde,
- dass ihm aber keine Ergebnisse der Erhebung mitgeteilt worden sind.

60844 Zu der Bitte des Expertenausschusses, nunmehr Angaben über das Ergebnis der Erhebung und auch dazu zu machen, in welchem Umfang Niederdeutsch tatsächlich an Berufsschulen und Schulen zur beruflichen Bildung unterrichtet wird, teilt das Land Mecklenburg-Vorpommern Folgendes mit:

An den 35 Berufsschulen und Schulen zur beruflichen Bildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die als staatliche Schulen nach § 2 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 28.01.2009 „die Verbundenheit der Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umgebung sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache fördern sollen“, ist das Niederdeutsche integriert in das Fach Deutsch sowie in den Bereich Kommunikation. Die Schüler an Berufsschulen und Schulen zur beruflichen Bildung erhalten innerhalb des Faches Deutsch einen Überblick über sprachgeschichtliche, sprachgeografische

und sprachsoziologische Fragestellungen sowie über die niederdeutsche Kultur und Geschichte des Landes.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

60845 Auch im Zusammenhang mit dieser von den Ländern, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu Niederdeutsch übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss bereits zum zweiten Monitoringzyklus die Empfehlung Nr. 3 des Ministerkomitees veranlasst, „den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten (u. a.) für die Sprache Niederdeutsch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerausbildung zu verbessern ...“. Unter Rn 795 seines dritten Monitoringberichtes hat der Ausschuss dann festgestellt, dass das Abnehmen von Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für diese Sprachen zwar nicht rückgängig gemacht aber doch aufgehalten worden ist, dass die Regional- und Minderheitensprachen wegen des gepaarten Einflusses von Haushaltsbeschränkungen und europaweitem Bologna-Prozess mit standardisierten Bachelor- und Masterabschlussstudiengängen, aber gleichwohl mit schwerwiegenden Folgen insbesondere für die Lehrerausbildung, künftig ganz aus der Hochschullandschaft verschwinden könnten.

Zunächst wird auf die grundlegende Beschreibung des Problemumfelds unter Rn 00771 ff. verwiesen .

60846 Im Übrigen wird für die verpflichteten Länder Folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

60847 Der Expertenausschuss hat die o. g. Verpflichtung unter Rn 411 ff. seines dritten Monitoringberichtes als erfüllt angesehen, nach dem er festgestellt hat,

- dass Niederdeutsch zwar (schon z. Z. des zweiten Monitoringzyklus) nicht mehr als eigenes Studienfach studiert werden konnte,
- dass die Sprache aber einen „regelmäßigen Bestandteil des Lehrplans“ im Fachbereich Sprachen und Literaturwissenschaft darstellt und
- dass auf der Grundlage einer im Jahr 2005 zwischen der Universität Bremen und dem Institut für die niederdeutsche Sprache geschlossenen Vereinbarung pro Semester bis zu drei Seminare zu Niederdeutsch angeboten werden.

60848 Zu den jüngeren Entwicklungen im Bereich des Studiums der niederdeutschen Sprache teilt das Land mit, dass es keinen neuen Sachstand gebe.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

60849 Nachdem der Expertenausschuss unter Rn 684, 685 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt hat,

- dass Niederdeutsch zwar auch in der Freien und Hansestadt Hamburg infolge des Übergangs zu Bachelor- und Master-Kursen nach seiner Einschätzung nicht länger als separates Fach angeboten wird,
- es an der Universität Hamburg aber einen Lehrstuhl für Niederdeutsch gibt und im Rahmen der Bachelor-Kurse für deutsche Literatur und Sprache der Schwerpunkt auf Niederdeutsch gelegt werden kann, hat er die o.g. Verpflichtung auch in der Freien und Hansestadt Hamburg als erfüllt angesehen.

60850 Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Expertenausschuss während des dritten Monitoringzyklus keine Informationen zu Master-Kursen und zur Lehrerbildung erhalten hat, teilt das Land zu den jüngeren Entwicklungen im Bereich des Studiums der niederdeutschen Sprache Folgendes mit:

Mittlerweile sind die Master-Studiengänge an der Universität Hamburg eingeführt worden. Im MA-Studiengang "Germanistische Linguistik" kann wie im BA-Studiengang "Deutsche Sprache und Literatur" ein Profil "Niederdeutsch" gewählt werden. Ein Schwerpunkt "Niederdeutsch" ist ebenfalls für sämtliche Lehramtsstudiengänge (BA) im Fach "Deutsch" eingerichtet.

Dieses positive Bild wird dadurch eingeschränkt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg derzeit keine regelhaften Sprachkurse für Niederdeutsch in die Ausbildung integrieren kann. Studierende können neben ihrem Studium Plattdeutsch-Kurse besuchen, die für Hörer aller Fakultäten in Zusammenarbeit von Universität und Volkshochschule angeboten werden. Hier besteht also Handlungsbedarf, der von Seiten der Universität derzeit nicht befriedigend gedeckt werden kann.

Die aktuellen Studiengangsbestimmungen finden Sie unter

- BA Deutsche Sprache und Literatur:

http://www.slm.uni-hamburg.de/BA/DSL_5AufL_DRUCK.pdf

- MA Germanistische Linguistik:

http://www.slm.uni-hamburg.de/masterstudium/dateien/MA-GL_1AufL_ONLINE.pdf

- Lehrämter Deutsch:

http://www.slm.uni-hamburg.de/ifg2/pdf/FSB_LA_DE_2.pdf

3. Mecklenburg-Vorpommern

60851 Hinsichtlich der Universität Rostock stellte der Expertenausschuss unter Rn 559 seines dritten Monitoringberichtes nach Informationen unter Rn 5034 des Dritten Staatenberichtes fest, dass Niederdeutsch dort im Rahmen der neu eingeführten Bachelor- und Master-Studiengänge nicht als eigenständiger Studiengang und auch nicht als Fach innerhalb der Lehrerausbildung angeboten wird. Zwar gebe es an dieser Universität noch einen Lehrstuhl für niederdeutsche Philologie, doch seien die Lehrveranstaltungen zu Niederdeutsch in den Studiengang deutsche Philologie integriert worden. Vor diesem Hintergrund werde gegenwärtig ein Master-Abschluss in Deutsch mit vertiefenden Lehrveranstaltungen in niederdeutscher Sprache und Volkskunde vorbereitet.

Im Zusammenhang mit der Universität Greifswald hat der Expertenausschuss unter Rn 560 seines dritten Monitoringberichtes festgestellt, dass dort die Professur für Niederdeutsch im Jahr 2003 gestrichen und durch eine halbe Mitarbeiterstelle ersetzt wurde, dass Niederdeutsch dort aber noch als Nebenfach im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs und als Ergänzungsfach im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grundschulen und verschiedene Sekundarschultypen studiert werden kann.

Unbeschadet des Umstandes, dass die Reduzierung des Niederdeutschangebots, der im Jahr 2003 auch mit der Gründung der Studenteninitiative Plattdeutsch begegnet werden sollte, dem Expertenausschuss Sorgen bereitet, stellte er fest, dass die o. g. Verpflichtung zum gegebenen Zeitpunkt noch erfüllt gewesen ist.

60852 Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Ausschusses, Maßnahmen gegen einen weiteren Abbau zu treffen, teilt das Land folgende Veränderungen gegenüber den o. g. Feststellungen mit: Seit dem 01.02.2009 ist die W2-Professur „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ an der Universität Rostock wieder mit einem Stelleninhaber besetzt. Die Professur für Niederdeutsche Sprache und Literatur bietet ein integratives Lehrangebot, das sowohl den sprachwissenschaftlichen als auch den literaturwissenschaftlichen Bereich abdeckt. Niederdeutsch ist nicht nur in allen Lehramtsstudiengängen obligatorisch, sondern auch in den BA- und in den MA-Studiengängen wahlobligatorisch.

Das Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) wirkt auch weiterhin an den Lehrveranstaltungen der Professur für Niederdeutsche Sprache und Literatur mit.

Im Jahre 2008 hat die Universität Rostock das 150-jährige Jubiläum der Germanistik – inklusive der Niederdeutschen Philologie – gefeiert. Das Ausstellungsprojekt „Germanistik und Gesellschaft. Deutsche Philologie in Rostock 1858 bis 2008“ sowie die wissenschaftsgeschichtliche Tagung „Germanistik in der DDR“ haben u. a. auch den Blick auf die Niederdeutschforschung gelenkt.

An der Universität Greifswald besteht seit dem Wintersemester 2007/08 die Möglichkeit, in einem zweisemestrigen Aufbaustudiengang den Master „Niederdeutsch“ zu erwerben. Mit der Einführung dieses MA-Studienganges wurde der BA-Studiengang „Niederdeutsch“ gestrichen.

In Vorlesungen, Seminaren, praxisbezogenen Projektstudien und sprachpraktischen Übungen werden im Masterstudium obligatorisch fünf Module studiert: Geschichte des Niederdeutschen; Existenzweisen des Niederdeutschen; Praxiskompetenz I; Praxiskompetenz II und Niederdeutsche Literatur. Die Lehrveranstaltungen werden durch Lehraufträge sowie durch eine befristete Mitarbeiterin am Institut für Deutsche Philologie (halbe Stelle) und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter am Pommerschen Wörterbuch durchgeführt.

Das Institut für Deutsche Philologie hat sich aufgrund der geringen Nachfrage des Master-Studienganges (ein Absolvent) nunmehr entschlossen, Niederdeutsch im Sinne eines Beifaches anzubieten und es in dieser Form in das Lehramtsstudium im Fach Deutsch zu integrieren. Es wurde eine entsprechend geänderte Studienordnung erstellt. Es ist geplant, den Studiengang zum Wintersemester 2009/10 zu eröffnen und zeitgleich den Master Niederdeutsch einzustellen.

Als länderübergreifende Initiative auf Anregung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung haben sich Dozenten und Dozentinnen verschiedener norddeutscher Universitäten (Greifswald, Rostock, Magdeburg, Hamburg, Kiel) getroffen, um die derzeitige Verankerung des Niederdeutschen im Lehrbetrieb der norddeutschen Universitäten zu diskutieren. Außerdem ist die Einrichtung eines dezentralen Masterstudienganges Niederdeutsch und die Einführung eines Zertifikats Niederdeutsch diskutiert worden. Zur Umsetzung der konzeptionellen Überlegungen ist eine Arbeitsgruppe gegründet worden.

4. Niedersachsen

60853 Nachdem der Expertenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht vor dem Hintergrund der Einstellung des Studienganges „Plattdeutsche Sprache und Literatur“ an der Universität Göttingen und der nicht erneuten Besetzung der dortigen Professur für Niederdeutsch die o. g. Verpflichtung in Niedersachsen für nicht erfüllt erklärt hatte, hat er unter Rn 608 ff. seines dritten Monitoringberichtes ihre teilweise Erfüllung angenommen, nachdem er festgestellt hat, dass während des zweiten Monitoring-zykluses eine wenn auch auf fünf Jahre befristete neue Germanistikprofessur mit Schwerpunkt Niederdeutsch an der Universität Oldenburg ausgeschrieben war, durch die Niederdeutsch zwar nicht als eigenständiger Studiengang, wohl aber in Form von Modulen im Rahmen der Bachelor- und Master-Studiengänge für Germanistik angeboten werden sollte und ein Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch ein-gerichtet werden sollte.

60854 Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts und zu dem Urteil des Expertenausschusses, dass das o. g. Niederdeutschangebot an der Universität Oldenburg angesichts des Bedarfs an qualifizierten Lehrern nicht den Anforderungen der o. g. Verpflichtung entspricht und der Bitte des Expertenausschusses unter Rn 611 des dritten Monitoringberichtes nach weiteren Informationen zum Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch teilt das Land mit:

Seit Beginn des Wintersemesters 2008/09 haben die Studierenden am *Institut der Germanistik mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch* die Möglichkeit, ein Schwerpunktstudium Niederdeutsch zu absolvieren, das in die herkömmlichen Bachelor (BA)- und Master(MA)-Studiengänge im Fach Germanistik integriert ist. Beim Nachweis bestimmter Studienleistungen kann ein "Zertifikat Niederdeutsch BA" und ein "Zertifikat Niederdeutsch MA" erworben werden. Hierfür wurden die Prüfungsordnungen für das BA-Studium sowie für die unterschiedlichen MA-Studiengänge angepasst.

Für das Schwerpunktstudium wurden eigene Niederdeutschmodule eingerichtet. Im BA-Studium gibt es seit dem Wintersemester 2008/09 ein eigenes Aufbaumodul Niederdeutsch, im MA-Studium ein eigenes Mastermodul Niederdeutsch. Ferner wird im Basismodul jedes Semester mindestens ein Seminar zum Niederdeutschen angeboten, das für die Erlangung des Zertifikats Niederdeutsch verpflichtend ist.

Eine Besonderheit des Oldenburger Schwerpunktstudiums Niederdeutsch besteht darin, dass in jedem Semester Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse zum Erwerb des Niederdeutschen (mündliche und schriftliche Sprachpraxis) angeboten werden.

Diese Kurse stehen auch Studierenden anderer Studienrichtungen offen. Hierfür wurden eigene Professionalisierungsmodule eingerichtet.

Die Niederdeutschmodule stehen auch Germanistikstudenten, die nicht den Schwerpunkt Niederdeutsch wählen, offen und lassen sich als Studienleistungen anrechnen. Auch ein Teil der übrigen Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen wird für Gaststudenten geöffnet, solange die Auslastung der Veranstaltungen durch Germanistikstudenten dies zulässt.

Ziel des Schwerpunktstudiums ist es, auch im Bereich Niederdeutsch Praktika zu vermitteln. Hierzu hat die Universität Oldenburg bereits Kontakt mit verschiedenen Schulen und dem NDR aufgenommen.

Insbesondere für Studierende mit außerschulischem Berufsziel wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Staatstheater Oldenburg geschlossen. Studenten des Schwerpunkts Niederdeutsch können ihre Praktika am Niederdeutschen Schauspiel des Staatstheaters ableisten. Besonders förderungswürdige Studenten erhalten die Möglichkeit für bezahlte Regieassistenzen. Im Gegenzug bietet die Universität Oldenburg Amateurschauspielern des Niederdeutschen Schauspiels im Rahmen des Studiums Generale die Möglichkeit, die universitären Sprachkurse zum Niederdeutschen zu besuchen.

Des Weiteren wurde der Besuch niederdeutscher Stücke als integraler Bestandteil des Studiums niederdeutscher Literatur etabliert. Dies schließt den Besuch von Vorstellungen des Niederdeutschen Schauspiels ein, der aus Studiengebühren finanziert wird.

Im universitären Forschungsbereich wurden bzw. werden seit 2006 vier Dissertationen betreut, sowie zwei Drittmittelprojekte durchgeführt. In Vorbereitung ist das Forschungsprojekt *Schriftgrammatischer und schriftvermittelter Sprachkontakt: Hochdeutsche und niederdeutsche Verschriftlichung*. Darüber hinaus engagiert sich die Universität Oldenburg bei Maßnahmen zum Spracherhalt. Im geplanten Projekt *Laiengestützte Tondokumentation des Niederdeutschen*, welches in Kooperation mit dem Kreisheimatbund Bersenbrück erfolgen soll, sollen Tonaufnahmen der lokalen Dialekte durch Mitglieder von 31 Heimatvereinen im Osnabrücker Land erstellt werden. Diese Aufnahmen sollen zu Forschungszwecken und für Lehrzwecke an Schulen zur Verfügung gestellt werden (Webportal, Hörbuch). Ferner ist eine Begleitstudie zum immersiven Sprachunterricht Plattdeutsch am Gymnasium Warstade-Hemmoor (5. und 6. Klasse), Schuljahr 2009/10 und 2010/11 in Vorbereitung.

Hinsichtlich der vom Sachverständigenausschuss erbetenen Angaben zum Sprachzentrum für Niederländisch, Niederdeutsch und Saterfriesisch wird auf Rn 40818 verwiesen.

5. Schleswig-Holstein

60855 In Schleswig-Holstein hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung zu Niederdeutsch als weiterhin erfüllt angesehen, nachdem er zwar mit Bedauern zur Kenntnis genommen hat, dass Niederdeutsch im Rahmen der neuen Bachelor- und Master-Abschlüsse nicht mehr als eigenständiger Universitätsstudiengang angeboten wird, er aber auch festgestellt hat,

- dass es an der Universität Kiel einen Lehrstuhl für deutsche Linguistik mit Schwerpunkt niederdeutsche Sprache und Literatur gibt,
- dass an der Universität Kiel Niederdeutsch als Baustein innerhalb des BA-Studiengangs angeboten wird und
- dass an der Universität Flensburg Niederdeutschseminare im Rahmen des Germanistikstudiums angeboten werden.

60856 Das Land teilt folgende Veränderungen gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen mit:

An der Universität Flensburg wurde eine halbe Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter eingerichtet.

Niederdeutsch kann an der Universität Kiel als Schwerpunkt im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang sowie im Zwei-Fächer-Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Master-Studium mit dem Abschluss Master of Education gewählt werden. Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii - Universitäten und andere Hochschulen -

- iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;*

60857 Zu der o. g. vom Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung, die schon dadurch zu erfüllen ist, dass Unterricht in der Sprache Niederdeutsch zu-

gelassen ist, wird unter Bezugnahme auf Rn 937, 938 des Zweiten Staatenberichtes und auf

Rn 5037 des Dritten Staatenberichtes (u. a. mit Hinweisen auf Aktivitäten des Germanistischen Instituts der Universität Münster zur „Alt- und mittelniederdeutschen Sprache“ und der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld zu mikro- und makrolinguistischem Status des Niederdeutschen, Niederdeutscher Grammatik, Niederdeutsche Sprache in anderen Staaten und Epochen) zusammenfassend auf folgende neuen Aspekte hingewiesen:

Die Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Münster hat folgende neue Forschungsschwerpunkte:

- das Projekt „Mittelniederdeutsches Glossarienkorpus“, das das Ziel verfolgt, den Wortschatz, der in lateinisch-mittelniederdeutschen und mittelniederdeutsch-lateinischen Vokabularhandschriften des späten Mittelalters überliefert ist, zu sammeln und zu veröffentlichen;
- der „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“, der in Form einer kartografischen Darstellung die regionalen niederdeutschen Schreibsprachen des 14. Jahrhunderts beschreiben soll;
- die Erforschung historischer Stadtsprachen;
- die Sammlung niederdeutscher Frühdrucke als Grundlage für eine niederdeutsche Literaturgeschichte des späten Mittelalters;
- die Edition mittelalterlicher Handschriften und Drucke.

An der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld gibt es das neue Forschungsprojekt

- "Repertorium der mittelalterlichen Autoritäten (mittelhochdeutsch und mittelniederdeutsch)". Es soll Einblicke in die literarische Vermittlung von vormodernem Handlungs- und Orientierungswissen an konkreten und überschaubaren Beispielen ermöglichen. Die enge Verbindung mit graphischen Überlieferungen macht das Projekt zugleich zu einer Fallstudie für mittelalterliche Intermedialität.

Beide Hochschulen sind - neben Hamburg, Kiel, Potsdam und Frankfurt/Oder - am DFG-geförderten Projekt "Sprachvariation in Norddeutschland (SiN)" beteiligt. Die groß angelegte Studie wird erstmals die Sprachverhältnisse in 18 Regionen des ge-

samten niederdeutschen Sprachraums dokumentieren und analysieren und damit eine umfassende Bestandsaufnahme des alltäglichen Sprachgebrauchs darstellen. Durch Sprachaufnahmen, z.B. in Form von Interviews und Aufzeichnung von Gesprächen im Familien- und Freundeskreis, soll authentisches Material erhoben werden, das Erkenntnisse über den gegenwärtigen Stand der niederdeutschen Dialekte, des Berlinischen sowie des spezifischen Hochdeutchs der Norddeutschen liefern und einen Vergleich der sprachlichen Merkmale verschiedener Regionen erlauben wird.

Darüber hinaus werden an beiden Hochschulen - wie bisher - Lehrveranstaltungen und Seminare zum Thema Niederdeutsch angeboten, die auch über die eigentliche Fachwissenschaft hinaus auf Interesse stoßen.

In personeller Hinsicht sind folgende Änderungen zu berichten:

An der Universität Münster ist Herr Prof. Dr. Honemann, der bislang im turnusmäßigen Wechsel mit Herrn Prof. Dr. Macha die Leitung der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur innehatte, in den Ruhestand getreten. Die Stelle befindet sich gegenwärtig im Besetzungsverfahren. Dabei wird das Niederdeutsche auch formal eine wesentliche Aufwertung erfahren: nachdem Herr Prof. Dr. Honemann Inhaber eines Lehrstuhls für Deutsche Literatur des Mittelalters war, ist die Stelle nun explizit als „Professur für Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Niederdeutsch“ ausgeschrieben. Zudem soll die Professur zukünftig das Niederdeutsche gerade auch als „Gegenwartssprache“ besonders berücksichtigen.

An der Universität Bielefeld ist Herr Prof. Dr. Wirrer in den Ruhestand getreten, der im Bereich des Niederdeutschen aber noch projektbetreuend tätig bleibt. Im Übrigen wird das Niederdeutsche einstweilen kommissarisch von Herrn Prof. Dr. Seelbach betreut.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) i - Erwachsenenbildung -

- i) *dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung **Kurse angeboten werden**, die überwiegend oder ganz **in den Regional- oder Minderheitensprachen** durchgeführt werden,*

60858 Zu dieser durch die Freie Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtung wird wie bereits unter Rn 5038 des Dritten Staatenberichtes auf Rn 939 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, wonach in den Volkshochschulen des Landes Kurse zur niederdeutschen Sprache und Literatur angeboten werden, und ergänzend folgende neueren Entwicklungen mitgeteilt: An der Volkshochschule Bremerhaven wird auch aktuell ein Kurs in niederdeutscher Sprache angeboten. In den letzten beiden Se-

mestern ist an der Bremer Volkshochschule hingegen kein Kurs zustande gekommen, da keine Nachfrage bestand. Das Angebot besteht weiter.

Vom Institut für Niederdeutsche Sprache wurde erstmals ein Sprachkurs für Erwachsene "Plattdeutsch lernen" auf CD entwickelt. Ferner gibt es einige Vereine in der Freien Hansestadt Bremen, die regelmäßig Gesprächskreise in Niederdeutsch durchführen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) ii – Erwachsenenbildung -

ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten

60859 Zu dieser durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen, nachdem unter Rn 5039 darauf verwiesen worden war, dass das Kursangebot zu Niederdeutsch bei der Hamburger Volkshochschule in den vergangenen Jahren wegen der gestiegenen Nachfrage allmählich ausgebaut werden konnte.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii – Erwachsenenbildung -

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;

1. Brandenburg

60860 Der Sachverständigenausschuss hat in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Brandenburg erneut nicht Stellung genommen.

Im Übrigen wird wie bereits unter Rn 5040 des Dritten Staatenberichtes auf die Darstellung unter Rn 941 und 942 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, der zufolge sich die staatlich zu unterstützende Erwachsenenbildung in den Kreisvolkshochschulen Uckermark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Schulen auch auf Kurse in niederdeutscher Sprache bezieht.

2. Niedersachsen

60861 Nachdem der Expertenausschuss zu der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen in seinem dritten Monitoringbericht nicht erneut Stellung genommen hat, werden folgende aktuellen Zahlenangaben zu Kursen in Niederdeutsch gemacht: In der niedersächsischen Erwachsenenbildung wurden im Jahr 2007 insgesamt 5.905 Unter-

richtsstunden in Niederdeutsch erteilt. Förderbar waren davon 4.660, die seitens des Landes Niedersachsen mit 23.300 € unterstützt worden sind.

3. Schleswig-Holstein

60862 Nachdem der Expertenausschuss zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung erneut nicht Stellung genommen hat, weil er die Verpflichtung als erfüllt betrachtet, wird wie bereits unter Rn 5042 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt, dass die im Zweiten Staatenbericht unter den Rn 945 - 948 aufgeführten Träger und Angebote grundsätzlich weiterbestehen.

In Schleswig- Holstein gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die die niederdeutsche Sprache pflegen bzw. erlernen möchten. Außer den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg bieten eine Reihe von Volkshochschulen Kurse für die niederdeutsche Sprache an. So gab es 2008 Niederdeutschangebote an 27 Volkshochschulen mit 54 Kursen und 580 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Gegenüber 1998 hat sich eine positive Entwicklung vollzogen. Damals gab es nur 36 Kurse mit 478 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei den Angeboten handelt es sich neben reinen „Lernkursen“ auch um Gesprächskreise, die der Pflege der Sprache dienen. Aktuelle Kursangebote können tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

60863 Zu der o. g. Verpflichtung, die für die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommen wurde, wird für die verpflichteten Länder Folgendes mitgeteilt:

1. Brandenburg

60863a Nachdem der Expertenausschuss zur Erfüllung der o.g. Verpflichtung in Brandenburg in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen hat, wird wie bereits unter Rn 5044 des Dritten Staatenberichtes auf die Angaben unter Rn 951 und 952 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, die weiterhin den Stand der Umsetzung wiedergeben.

2. Freie Hansestadt Bremen

60864 Nachdem für die Freie Hansestadt Bremen unter Rn 5045 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass sich das Gesamtkonzept zu Niederdeutsch auch auf den Unterricht der niederdeutschen Geschichte und der Kultur bezieht und der Expertenausschuss danach unter Rn 415 seines dritten Monitoringberichtes um nähere Angaben zu diesem Konzept sowie dazu gebeten hat, wie mit dieser Konzeption der Unterricht zu dieser Geschichte und Kultur sicherstellt wird, teilt die Freie Hansestadt Bremen Folgendes mit:

60865 Da Lehrpläne zunehmend - in der Freien Hansestadt Bremen wie anderswo - als Bildungspläne mit weiter Rahmensetzung gestaltet sind und dies sowohl in Übereinstimmung steht mit der wachsenden, auch inhaltlichen Eigenverantwortung von Schulen, als auch mit der Ausrichtung auf kompetenzorientierte Standards, ist es zwar möglich, das Niederdeutsche als verpflichtenden Themenbereich zu benennen, es würde aber den Grundsätzen zeitgemäßer Lernplanung widersprechen, dies bis in die inhaltlichen Details vorzugeben.

Allerdings muss unterstellt werden, dass ein inhaltlich sinnvoller und kognitiv anregender Unterricht zum Niederdeutschen nicht ernsthaft die relevanten historischen und kulturellen/soziokulturellen Aspekte aussparen kann. Für das Niederdeutsche in der Schule unterstützend wirkt die Zunahme zeitgenössischer niederdeutscher Kinder- und Jugendliteratur als auch didaktisierter Publikationen zur Geschichte und Situation des Niederdeutschen in der Region.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

60866 Die Freie und Hansestadt Hamburg verweist im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung wie bereits unter Rn 5046 des Dritten Staatenberichtes auf die Angaben unter den Rn 955 des Zweiten Staatenberichtes (Blütezeit der niederdeutschen Kultur vor allem in der Zeit der Hanse).

4. Mecklenburg-Vorpommern

60867 Nachdem der Expertenausschuss unter Rn 562 ff. seines dritten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung im Anschluss an die Mitteilung unter Rn 5047 des Dritten Staatenberichtes, dass die Geschichte und Kultur des Niederdeutschen auf allen Bildungsstufen unterrichtet wird und Bestandteil des weiterführenden Zertifikatskurses ist und dass das Lehrmaterial in Form von Handreichungen zum Rahmenplan Niederdeutsch bereitgestellt wird, als weiterhin erfüllt bezeichnet hat,

teilt das Land mit: Die Vermittlung der Geschichte und Kultur der Regionalsprache Niederdeutsch findet in Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin in umfassender Form statt. Das Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern „Niederdeutsch“ im Internet informiert ebenfalls über alle Fragen, die niederdeutsche Geschichte und Kultur betreffen.

5. Niedersachsen

60868 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 612 ff. des dritten Monitoringberichtes, dass der nach Mitteilung unter Rn 5048 des Dritten Staatenberichtes außer Kraft getretene Erlass „Die Region im Unterricht“, nicht ersetzt wurde und dass auch das im August 2006 in Kraft getretene Kerncurriculum den Unterricht über die plattdeutschbezogene Geschichte und Kultur nicht regelt und dass die o. g. Verpflichtung in Niedersachsen folglich nicht mehr erfüllt ist sowie zu seiner Frage, ob entsprechend seiner Empfehlung die entsprechende Regelung in dem neuen Erlass nunmehr enthalten ist, teilt das Land Folgendes mit:

60869 In allen neuen Lehrplänen (Kerncurricula), die seit 2006 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Fachkonferenzen aller Unterrichtsfächer verpflichtet, bei der Auswahl von Unterrichtsthemen und -einheiten zum Kompetenzerwerb regionale Bezüge zu berücksichtigen. Hierin sind auch sprachliche, geschichtliche und kulturelle Bezüge einbezogen. Anders als der außer Kraft gesetzte Erlass zur „Region im Unterricht“, dessen Regelungen appellativen Charakter hatten, sind die Kerncurricula verbindlich und von allen Schulen umzusetzen. Weitergehende Regelungen liegen derzeit nicht vor, da die Fortschreibung des Erlasses „Region im Unterricht“ derzeit erfolgt.

6. Nordrhein-Westfalen

60870 Auf Rn 5049 des Dritten Staatenberichtes sowie auf die Rn 00762 dieses Berichtes wird verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der gegenwärtigen Entwicklung neuer Lehrpläne für das Fach Deutsch im Kompetenzbereich „Reflexion über Sprache“ im Zusammenhang mit „Sprachvarianten und Sprachwandel“ explizit auf das Niederdeutsche hingewiesen werden soll.

7. Sachsen-Anhalt

60871 Wie bereits unter Rn 5050 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Angaben unter Rn 969 des Zweiten Staatenberichtes und im Übrigen auf Rn 60830 verwiesen.

8. Schleswig-Holstein

60872 Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen nach wie vor viele Möglichkeiten vor, Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln. Auf den bereits in anderem Zusammenhang erwähnten Erlass für Niederdeutsch in der Schule wird daher ebenso verwiesen, wie auf die Rn 970 des Zweiten Staatenberichtes in Verbindung mit den dortigen Rn 875 – 882 und 900 – 904.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern -

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

1. Freie Hansestadt Bremen

60873 Unter Rn 418 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss mitgeteilt, dass die o. g. Verpflichtung in der Freien Hansestadt Bremen nicht erfüllt ist, nachdem er festgestellt hat,

- dass laut Mitteilung unter Rn 5052 des Dritten Staatenberichtes ausgeschiedene Lehramtsausbilder nicht ersetzt wurden und die Bereitstellung der Fortbildungsmaßnahmen vom Landesinstitut für Schulen auf externe Anbieter übertragen werden sollte,
- dass es aber nach wie vor keine Ausbildung zu Niederdeutsch für Lehrer gibt.

60874 Zu der Frage des Ausschusses, ob zwischenzeitlich entsprechend seiner Forderung für die Aus- und Weiterbildung von Niederdeutschlehrern gesorgt worden ist, teilt das Land Folgendes mit:

Für die Lehrerausbildung an der Universität Bremen gilt weiterhin, dass verstetigt, aber nicht verpflichtend Module zum Niederdeutschen für Lehramtsstudenten/innen angeboten werden.

Wie schon unter Rn 00762 angeführt, haben beide Kommunen des Landes (Bremen und Bremerhaven) ihr Engagement in der Fortbildung zum Niederdeutschen im Unterricht und Schulleben verstärkt und verstetigt. Ein Weiterbildungsangebot gibt es zurzeit nicht.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

60875 Zur Weiterbildung der Lehrer hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 486 ff. seines dritten Monitoringberichtes in der Freien und Hansestadt Hamburg unbeschadet geringer Nachfrage als erfüllt angesehen, weil

- dass das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung nach Rn 5004 des Dritten Staatenberichtes Niederdeutsch in die Reihe verpflichtender Fortbildungsveranstaltungen für Vorschullehrer aufgenommen hat
- nach Rn 5011 des Dritten Staatenberichts das Institut auch Weiterbildungskurse für Grundschullehrer anbietet und
- nach Rn 5020 des Dritten Staatenberichtes für Lehrer der Sekundarstufe, insbesondere für die Sekundarstufe I, Weiterbildungskurse angeboten werden, bei deren erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat erteilt wird.

Folgende neueren Entwicklungen sind nachzutragen:

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung stellt Lehrkräften und ehrenamtlich Tätigen die 2008 vom „Institut für niederdeutsche Sprache“ herausgegebene Handreichung „Plattdüütsche Böker för Kinner un junge Lüüd“ zur Verfügung. Die Handreichung enthält Hinweise auf geeignete plattdeutsche Kinder- und Jugendliteratur für den Unterricht in der Primarstufe und in den Sekundarstufen.

60876 Zu der Frage des Expertenausschusses im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung, wie die Behörden die sich aus der Charta ergebenden Anforderungen bei ihren Bemühungen um eine Reform der Lehrerausbildung berücksichtigt haben, teilt die Freie und Hansestadt Hamburg Folgendes mit:

Es liegen derzeit keine konkreten Planungen vor, jedoch wird mit der Einführung des Spracherwerbsangebots Niederdeutsch in der Primarschule geprüft, nach welcher Maßgabe und zu welchen Bedingungen Absolventen der Lehramtsstudiengänge Deutsch mit dem Wahlpflichtmodul „Niederdeutsche Sprache und Literatur“, wie es an der Universität Hamburg neu angeboten wird, als in der Regionalsprache qualifizierte Lehrkräfte bevorzugt in den Hamburger Schuldienst eingestellt werden können.

3. Mecklenburg-Vorpommern

60877 Zur Aus- und Weiterbildung zu Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die detaillierte Darstellung unter Rn 5054 des Dritten Staatenberichtes hingewiesen und nur ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Den Zertifikatskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer haben 86 Lehrer und Lehrerinnen erfolgreich absolviert. Im Oktober 2006 begann der Studiengang mit Teilnehmern

aus dem ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern aus allen Schularten. Am 31.01.2009 konnte die feierliche Ausgabe der Zertifikate an 86 Lehrerinnen und Lehrer erfolgen. Schon jetzt zeigt diese Weiterbildung enorme Effekte: Allein dadurch, dass die Lehrerinnen und Lehrer an der Weiterbildung teilgenommen haben, wird schon jetzt auch vielmehr Plattdeutsch an den Schulen unterrichtet. Für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird von der Niederdeutsch-Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils ein 60 Stunden umfassender Spracherwerbskurs (Niveaustufe B2; Beginn: März 2010) in Schwerin-Mueß und in der Hansestadt Greifswald angeboten. Die beiden Spracherwerbskurse entsprechen dem Baustein I der Studienordnung des Zertifikatskurses und stellen eine Fortführung der Lehrerweiterbildung Niederdeutsch im Sinne eines Beifaches dar. Die Fachtagung „Evaluationstreffen Niederdeutschlehrer und Erzieher – Neue Konzepte für Niederdeutsch“ im Oktober 2010 an der Fachhochschule Güstrow soll Ergebnisse dazu liefern, inwieweit der mit dem Zertifikatskurs Niederdeutsch eingeschlagene Weg richtig ist. Träger der Fortbildungsmaßnahmen ist das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen ist gesichert.

4. Nordrhein-Westfalen

60878 Zur Aus- und Weiterbildung zu Niederdeutsch in Nordrhein-Westfalen wird auf die Darstellung unter Rn 5055 des Dritten Staatenberichts hingewiesen und ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Die Situation für die universitäre Ausbildung ist stabil. In der Ausbildung der Deutschlehrkräfte befindet sich ein Ansatzpunkt für die Beschäftigung mit dem Niederdeutschen. Das Lehrangebot für die Lehrerausbildung an den Hochschulen wird durch Zielvereinbarungen mit dem Land gesichert. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird in die nächste Runde der Zielvereinbarungsgespräche ab 2010 das Interesse am Erhalt des Lehrangebots für das Niederdeutsche einbringen. In Bezug auf die Lehrerausbildung ist daran zu arbeiten, dass es in den Studienseminaren wieder eine Fachleitung gibt, die des Niederdeutschen mächtig ist, so dass es zu einer fachdidaktischen Begleitung der unterrichtlichen Umsetzung kommt. Hier sind junge, interessierte Lehrkräfte auf noch zu schaffende Formen der Zuarbeit angewiesen. Die Einrichtung eines Weiterbildungsangebots mit oder ohne Zertifikat ist denkbar.

5. Sachsen-Anhalt

60879 Zur Aus- und Weiterbildung zu Niederdeutsch in Sachsen-Anhalt wird auf die

Darstellung unter Rn 5056 des Dritten Staatenberichtes i. V. m. Rn 983 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen und nur ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und den Landesheimatbund wurden im Berichtszeitraum jährlich Weiterbildungsmaßnahmen zu Niederdeutsch für Lehrkräfte aller Schulformen angeboten.

6. Schleswig-Holstein

60880 Zur Aus- und Weiterbildung zu Niederdeutsch in Schleswig-Holstein wird auf die

Darstellung unter Rn 5057, i. V. m. Rn 5036 des Dritten Staatenberichtes sowie auf Rn 984 – 987 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen und nur ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Die Verpflichtung angehender Lehrkräfte des Faches Deutsch, an einem Ausbildungsmodul Niederdeutsch teilzunehmen, besteht seit 2004. Inwieweit Absolventen dieser Maßnahme Niederdeutsch in ihrem Unterricht berücksichtigt haben, konnte bisher nicht ermittelt werden.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

60881 Soweit der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht die o. g. Verpflichtung auch für die niederdeutsche Sprache als nicht erfüllt ansieht, wird auf die grundsätzliche Erwiderung unter Rn 00803 - 00813. verwiesen.

60882 - 60885

Artikel 8 Abs. 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen** herkömmlicherweise **gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

60886 Unter Rn 5062 des Dritten Staatenberichtes war erneut mitgeteilt worden, dass die o. g. Verpflichtung für den Hochschulbereich aufgrund des Art. 5 Abs. 3 des

Grundgesetzes (Hochschulautonomie) im Sinne des "Zulassens" bundesweit – darunter in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein – erfüllt ist.

60887 Zu der von dem Expertenausschuss unter Rn 683 seines dritten Monitoringberichtes erneut gestellten Frage, ob es Gebiete innerhalb Schleswig-Holsteins gibt, in denen Niederdeutsch nicht traditionell verwendet wird, werden folgende Erläuterungen gegeben:

Bei den Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch stimmen die Sprachgebiete im Wesentlichen mit den jeweiligen Siedlungsgebieten der beiden nationalen Minderheiten bzw. Volksgruppen überein. Im Gegensatz zu den Minderheitensprachen lässt sich die Verbreitung und Benutzung einer Regionalsprache allerdings nur über die Sprachpraxis erfassen. Für Niederdeutsch kann grundsätzlich das gesamte Land Schleswig-Holstein als Sprachgebiet angenommen werden, wenn es auch ein Stadt-Land-Gefälle und ein Altersgefälle gibt. Eine Umsetzung der Verpflichtung ist daher aufgrund der faktischen Gegebenheit nicht möglich. Auf die Rn. 00301 wird verwiesen.

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

60901 Zu dieser für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Wie bereits unter Rn 5063 des Dritten Staatenberichtes wird hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung durch die Verfahrensvorschriften für die Gerichte auf Rn 1007 in Verbindung mit Rn 213 - 215 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

*in Verfahren vor **Gerichten für Verwaltungssachen***

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

60902 Zu dieser für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Wie bereits unter Rn 5064 des Dritten Staatenberichtes wird auf die Rn 1008 in Verbindung mit Rn 213 - 215 sowie auf Rn 1009 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind*

60903 Zu dieser für die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

Wie bereits unter Rn 5065 des Dritten Staatenberichtes wird hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung wiederum auf die Rn 1008 in Verbindung mit Rn 213 - 215 sowie auf Rn 1009 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

61000 Der Expertenausschuss hat unter Rn 798 seines dritten Monitoringberichtes im Zusammenhang mit der nach dem zweiten und dem dritten Monitoringzyklus von ihm veranlassten Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees, "... Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen um den Gebrauch der ... (geschützten Sprachen) im Verkehr mit der Verwaltung ... zu ermöglichen..." auch im Zusammenhang mit Niederdeutsch ausgeführt, dass solche Maßnahmen s. E. weiterhin fehlen.

61001 Im Zusammenhang mit dieser Feststellung des Ausschusses wird zunächst auf die grundlegende Erwiderung unter Rn 01004 verwiesen, dass solche Maßnahmen nur bei einer erkennbaren Nachfrage und nur in Gebieten mit beträchtlicher Minderheitenkonzentration in Betracht kommen. Ergänzend wird die Frage von niederdeutschen Behördenkontakten im Zusammenhang mit den anschließenden Vorschriften behandelt.

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste *Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

61002 Die unter den Rn 1011 - 1018 des Zweiten Staatenberichtes für die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen mitgeteilte Auffassung, dass die o. g. Verpflichtung keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, weil die Charta in Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellt, wird wie bereits unter Rn 5066 des Dritten Staatenberichtes für die Anwendung der Vorschrift in allen Ländern geltend gemacht bzw. aufrechterhalten. Dementsprechend wird die von dem Expertenausschuss im dritten Monitoringbericht unter Rn 420 - 423 für die Freie Hansestadt Bremen, unter 495 - 498 für die Freie und Hansestadt Hamburg festgestellte Nichterfüllung und die Feststellung unter Rn 685 dieses Monitoringberichtes der nur formalen Erfüllung in Schleswig Holstein erneut zurückgewiesen und auf die Fragen des Ausschusses nach weiteren Maßnahmen erneut mitgeteilt, dass solche auch künftig nicht beabsichtigt sind. Die Zurückweisung der

Feststellungen des Expertenausschusses gilt im Ergebnis auch für die anderen Länder, für einige von ihnen sind aber noch Ergänzungen mitzuteilen:

1. Mecklenburg-Vorpommern

61003 Nach der Erklärung des Landes unter Rn 5069 – 5071 des Dritten Staatenberichtes, dass es den Bürgern im Land als Folge der Öffentlichkeitsarbeit bekannt ist,

dass „die Regionalsprache Niederdeutsch als zweite Amtssprache im Lande Geltung besitzt ...“ hatte der Expertenausschuss unter Rn 569 seines dritten Monitoringberichtes erklärt, ihm sei nicht klar, ob die Bürger im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit oder anderer Kampagnen ganz konkret darauf aufmerksam gemacht worden seien, dass sie Dokumente in niederdeutscher Sprache vorlegen können.

Zu dieser Erklärung und entsprechenden Frage teilt auch das Land Mecklenburg noch einmal ausdrücklich mit, dass es solche Maßnahmen weder meint zu schulden, noch in Zukunft beabsichtigt.

2. Niedersachsen

Im Zusammenhang mit der unter Rn 621 ff. des dritten Monitoringberichtes festgestellten Nichterfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen, nimmt das Land unter Berücksichtigung der o. g. Vorschrift und ergänzend zu den Mitteilungen unter Rn 61002 wie folgt Stellung: Im November 2007 und im August 2009 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration alle Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen schriftlich auf die nach wie vor kritische Beurteilung durch den Expertenausschuss im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 10 der Sprachencharta in Niedersachsen hingewiesen. In den Schreiben wurde insbesondere über die niedersächsischen Verpflichtungen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch informiert.

Als Reaktion auf die beiden vorgenannten Schreiben wurden folgende Beispiele mitgeteilt, die belegen, dass die Sprecher des Niederdeutschen in Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Beispielhaft seien genannt: Der Landkreis Soltau-Fallingb. akzeptiert Urkunden in Niederdeutsch. Der Landkreis Wittmund lässt die Vorlage von in Niederdeutsch abgefassten Urkunden zu. In der Gemeindeverwaltung Visbek ist uneingeschränkt gewährleistet, dass in niederdeutscher Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorgelegt werden können. Die Stadt Emden stellt im Bedarfsfalle sicher, dass in Niederdeutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig vorgelegt werden können. Die Gemeinde Lindern erkennt in Nieder-

deutsch abgefasste Urkunden rechtsgültig an. Bei der Kreisverwaltung in Celle werden in Plattdeutsch abgefasste Urkunden akzeptiert.

Hinsichtlich der Aussage des Sachverständigenausschusses zur Abschaffung der Bezirksregierungen unter Rn 624 seines dritten Monitoringberichtes verweist das Land auf seine unter Rn 00708 vorgetragene Position.

Zu der Mitteilung des Expertenausschusses unter Rn 625 seines dritten Monitoringberichtes, dass Finanzämter die Annahme von Dokumenten verweigerten, nimmt das Land mangels detaillierter Informationen keine Stellung. Eine Recherche des Landes zur Aufklärung des Sachverhalts führte zu keinem Ergebnis.

Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) - Abfassung von Schriftstücken -

- c) *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

61004 Zu der Feststellung des Expertenausschusses in seinem dritten Monitoringbericht unter Rn 424 ff. zur Freien Hansestadt Bremen, unter Rn 499 ff. zur Freien und Hansestadt Hamburg, unter Rn 571 ff. zu Mecklenburg-Vorpommern, unter Rn 627 ff. zu Niedersachsen und unter 686 ff. zu Schleswig-Holstein, dass die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist und zu seiner Frage, ob die dortigen Behörden zwischenzeitlich Schriftstücke in niederdeutscher Sprache verfasst bzw. zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen haben, die zur praktischen Umsetzung der o. g. Verpflichtung (nach seinen Vorstellungen) führen können, beharren die Länder auf Ihrer Ansicht, dass die o. g. Vorschrift unmittelbar als Gesetz gilt, in der Form des Zulassens ohnehin befolgt wird und keine weiteren Maßnahmen vorschreibt.

Ergänzend teilen einige Länder Folgendes mit:

1. Mecklenburg-Vorpommern

61005 Der selbstverständliche Gebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch von politischen Vertretern der Landes- und Kommunalebene bei vielen Anlässen, die mit der Heimatkultur und der niederdeutschen Sprach- und Kulturarbeit zu tun haben, besitzt eine große Vorbildfunktion. Es ist inzwischen festzustellen, dass insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern die Bereitschaft gewachsen ist, Niederdeutsch in administrativen Zusammenhängen zu sprechen. Niederdeutsche Bürgerschreiben werden auch weiterhin in Niederdeutsch beantwortet und Verwaltungsschreiben (Schriftstücke, Reden, Briefe, Grußworte etc.) in der Kommunal- und Landesverwaltung, die einen niederdeutschen Bezug haben, werden in der Regionalsprache verfasst.

2. Niedersachsen

61006 Der Landkreis Wittmund lässt das Verfassen von Schriftstücken in Niederdeutsch zu. Die Stadt Emden gewährleistet die Abfassung von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache. In der Samtgemeinde Holtriem können bei Bedarf Schriftstücke auf Niederdeutsch abgefasst werden, was aber noch nie verlangt wurde. Die Gemeinde Wardenburg lässt das Abfassen von Schriftstücken in niederdeutscher Sprache zu. Die Gemeindeverwaltung in Lindern verfasst bei Bedarf Schriftstücke in Niederdeutsch.

Artikel 10 Abs. 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

Zu Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a) - Gebrauch der Sprache -

- a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

61007 Wie bereits unter Rn 5079 des Dritten Staatenberichtes wird in Widerspruch zur Ansicht des Expertenausschusses erklärt, dass die o. g. Verpflichtung - wie alle Verpflichtungen in § 10 Abs. 2 - schon allein in der Form der Zulassung des Sprachgebrauchs zu erfüllen ist, die gerade kein positives Tun, sondern nur den Verzicht voraussetzt, ihn zu verbieten und dass deshalb die bereits unter den Rn 1034 - 1051 des Zweiten Staatenberichtes beschriebenen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern für die Pflichterfüllung ausreichen. Die Feststellungen des Ausschusses in seinem dritten Monitoringbericht, die Verpflichtung sei nicht oder nur teilweise erfüllt (zur Freien Hansestadt Bremen unter Rn 427 ff., zur Freien und Hansestadt Hamburg unter Rn 502 ff., zu Niedersachsen unter Rn 630 ff. des Dritten Staatenberichtes) sind deshalb wiederum zurückzuweisen.

61008 Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teilen einige der Länder auf die Frage des Expertenausschusses, ob zur Umsetzung weitere Maßnahmen als bisher durchgeführt werden oder geplant sind, Folgendes mit:

Das Land Niedersachsen verweist auf die Rn 61003 und die Rn 61306. Als Ergebnis werden nachfolgende Umsetzungsbeispiele genannt:

In der Gemeinde Rhauderfehn sprechen viele Mitarbeiter Niederdeutsch; verstanden wird die Sprache von allen. Das Niederdeutsche findet in der Verwaltung tagtäglich Anwendung. Der Einsatz der Sprache wird durch die Plattdeutschbeauftragte verstärkt gefördert. Ebenso praktiziert es der Landkreis Soltau-Fallingb. In der Verwaltung der Gemeinde Ostrhauderfehn ist es Normalität, dass die Regionalsprache Niederdeutsch im Tagesgeschäft verwendet wird. Sie wird u.a. gefördert durch die Einsetzung von Plattdeutschbeauftragten, die in enger Zusammenarbeit mit dem „Plattdütskbüro“ der Ostfriesischen Landschaft den Gebrauch der Regionalsprache innerhalb der Verwaltung unterstützen und hierzu ermutigen. Die Gemeinde pflegt eine enge Zusammenarbeit mit nahezu allen ostfriesischen Kommunen, die über Plattdeutschbeauftragte verfügen. Im Jahr 2009 wird die Aktion „Septembermaant in Plattdütskmaant“ unter der Leitung der Ostfriesischen Landschaft – Plattdütskbüro – durchgeführt. Die Leiterin des Plattdütskbüros koordiniert die Aktionen der Gemeinden, Städte und Landkreise in Ostfriesland auf dem Gebiet der Umsetzung der Sprachencharta. In der Stadt Uelzen gilt der Grundsatz, dass entsprechend der Charta jeder Bürger „auf offene Ohren“ stößt, wenn er seine Anliegen in niederdeutscher Sprache vorbringen möchte. Gleiches gilt für den verwaltungsinternen Austausch und die öffentlichen Gremien der Stadt. Der Landkreis Lüneburg verfügt seit dem Jahre 2001 über einen Beauftragten für die Pflege und Erhaltung der Niederdeutschen Sprache. Die Samtgemeinde Gellersen lässt den Gebrauch der Regionalsprache innerhalb der Behörde zu. Im Landkreis Wittmund wird Niederdeutsch häufig in den Amtsstuben gesprochen, sowohl unter den Mitarbeitern als auch mit den Bürgern. Der Landkreis hat zwei Plattdeutschbeauftragte, die damit beauftragt sind, die plattdeutsche Sprache in der Verwaltung zu erhalten („in de Amtsstuiven to behollen“). Die Gemeinde Friedeburg beteiligt sich bereits seit Jahren an der Aktion „Plattdütsk bi´d Arbeit“. Die Mitarbeiter im Rathaus beherrschen überwiegend die niederdeutsche Sprache. Seit dem 01.08.2009 verfügt die Gemeinde zusätzlich über einen Plattdeutschbeauftragten, der der Bürgermeisterin direkt unterstellt ist und Kontakt zu den Plattdeutschbeauftragten im Landkreis Wittmund, den benachbarten Gemeinden und zum Kommunalverband Ostfriesische Landschaft (Plattdütskbüro) als Fachstelle unterhält. Er ist unter anderem zuständig für die Unterstützung und Umsetzung der Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere, dafür zu sorgen, dass die niederdeutsche Sprache als Zweitsprache im täglichen Gebrauch in der Verwaltung und in der Öffentlichkeit verstärkt eingesetzt und in die kommunalpolitische Arbeit mit eingebunden wird, sowie Mitarbeitern die Teilnahme an plattdeutschen Sprach- und Schreibkursen zu ermöglichen. Ferner soll er die Verwaltungsbehörden dazu anhalten, die niederdeutsche Sprache als Zweitsprache zu akzeptieren und in der täglichen Praxis umzusetzen. In der Gemeinde Visbek wird stets dazu ermutigt, die niederdeutsche Sprache bei ei-

nem Besuch in der Gemeindeverwaltung zu verwenden. Dazu sind Hinweisschilder „Ick schnack platt. Du uck?“ an Bürotüren von Niederdeutsch sprechenden Mitarbeitern angebracht. Die niederdeutsche Sprache wird bei allen Gelegenheiten gesprochen – auch mit Mitarbeitern der Nachbarbehörden („Daun dait Lern!“). Ferner wird mit jungen Kollegen, insbesondere Auszubildenden, häufig Niederdeutsch gesprochen. Ansprachen und Grußworte des Bürgermeisters sowie der Stellvertreter werden bei Bedarf „up Platt“ gehalten. Im Standesamt werden seit Jahren Trauungen in Niederdeutsch angeboten. In der Verwaltung der Samtgemeinde Holtriem versteht jeder Mitarbeiter die niederdeutsche Sprache (90 % sprechen diese auch). Die Stadt Emden lässt die niederdeutsche Sprache innerhalb der Behörde zu und nutzt diese im Alltag. Im Zusammenhang mit den von den Mitarbeitern belegten Sprachkursen wurden sie von der Plattdeutschbeauftragten zusätzlich aufgefordert, das Erlernte mit den Kolleginnen und Kollegen im täglichen Umgang zu trainieren und so die Sprache zu fördern. Die zentrale Stelle für Anregungen, Ideen und Beschwerden der Bürger ist mit Mitarbeitern besetzt, die die niederdeutsche Sprache beherrschen und auch Anschreiben in Niederdeutsch entgegen nehmen. Die Info-Zentrale, die im Bereich des Bürgerbüros eingerichtet wurde, ist als erste Anlaufstelle im Wesentlichen mit Personal besetzt, das in Niederdeutsch kommunizieren kann. Ferner erfolgt anlassbezogen die Außendarstellung der Stadt Emden durch den Pressesprecher in niederdeutscher Sprache. Im Jahr 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Wunsch standesamtliche Trauungen auf Niederdeutsch vornehmen zu lassen. Für die Gemeinde Wardenburg ist es selbstverständlich, dass „Niederdeutsch“ gesprochen wird. Der Gebrauch der Sprache wird unterstützt. In der Samtgemeinde Fredenbeck werden Trauungen auf Niederdeutsch durchgeführt. Zudem befinden sich niederdeutsche Ansprechpartner im Rathaus. Im Rathaus der Samtgemeinde Hage ist für Besucher eine Tafel aufgestellt mit dem Hinweis, dass im Rathaus auch Plattdeutsch gesprochen wird. Die meisten Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung sprechen Niederdeutsch. Die Samtgemeinde hat einen Plattdeutschbeauftragten bestellt und wirkt über diesen in der Arbeitsgemeinschaft der Ostfriesischen Landschaft mit. Die Samtgemeinde Hesel hat einen Plattdeutschbeauftragten und Trauungen werden in Plattdeutsch durchgeführt. Im Rathaus befinden sich Ansprechpartner, die Niederdeutsch sprechen. Die Samtgemeinde Zeven führt ebenfalls Trauungen in Plattdeutsch durch. Die Stadt Schneverdingen verfügt über plattdeutsche Ansprechpartner und bietet Kurse im Rathaus „Internet auf Platt“ an. Im Landkreis Friesland wird Niederdeutsch zum Teil innerhalb der Behörde gesprochen. Eine Förderung erfolgt durch die Kennzeichnung der Büros mit dem Aufkleber „Wi schnacken platt“ und durch den Einsatz von zwei ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten. In der Verwaltung Ostrhauderfehn gibt es einige Mitarbeiter, die Niederdeutsch schreiben können. Für sie und andere Mitarbeiter werden im Oktober 2009 auf Kreisebene in Zusam-

menarbeit mit den Volkshochschulen Kurse zum Erlernen des niederdeutschen Schreibens durchgeführt. Die Samtgemeinde Hollenstedt hat in der Verwaltung eine Plattdeutschbeauftragte. Der Gebrauch des Niederdeutschen in der Gemeindeverwaltung in Lindern ist zugelassen. 70 % der Bediensteten können Niederdeutsch sprechen, die übrigen Bediensteten können überwiegend die niederdeutsche Sprache verstehen. Die Stadtverwaltung Delmenhorst verfügt über Mitarbeiter/-innen, die entsprechende Kenntnisse in der niederdeutschen Sprache („Nordoldenburgisches Platt“) besitzen. Innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Celle ist der Gebrauch zugelassen, soweit eine Verständigung zwischen den Gesprächspartnern möglich ist. Die Verwaltung verfügt über einen Ansprechpartner für Niederdeutsch. In den kreisangehörigen Kommunen ist zum Teil ein offizieller Ansprechpartner für Niederdeutsch benannt. Innerhalb der Kommunalverwaltung des Landkreises Osterholz ist die Verwendung des Niederdeutschen zugelassen. Der Gebrauch der niederdeutschen Sprache ist innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Emsland eine gängige Praxis. Die Bediensteten werden angehalten, die Sprachkenntnisse im Verwaltungsalltag zu nutzen, wenn sich entsprechende Gesprächssituationen ergeben. Ein Plattdeutschbeauftragter, der sich im „Haus des Gastes“ in der Gemeinde Salzhausen befindet, wurde durch den Landkreis Harburg für das gesamte Kreisgebiet bestellt. In der Samtgemeindeverwaltung Salzhausen werden Mitarbeiter zum Niederdeutschsprechen mit den Bürgern ermutigt. In den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden wird mit vielen Bürgern ausschließlich Niederdeutsch gesprochen. Plattdeutschfortbildungen werden den Mitarbeitern genehmigt und finanziert. Es wurden Plaketten und Aufkleber an die Mitarbeiter verteilt, die diese als Hinweis tragen, dass sie Plattdeutsch verstehen.

61009 Mecklenburg-Vorpommern ergänzt wie folgt:

In Mecklenburg-Vorpommern spielt der Gebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch in regionalen und örtlichen Behörden auch weiterhin eine positive Rolle. So hat z. B. die stellvertretende Landrätin des Kreises Mecklenburg-Strelitz am 19.04.2008 anlässlich der Jahrestagung der Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. in Neustrelitz ihr Grußwort auf Niederdeutsch gehalten. Diese Rede liegt in Band 19 der Beiträge der Fritz-Reuter-Gesellschaft inzwischen gedruckt vor.

Um einen sprachlichen Impuls zu geben, setzen Vertreter der Landesebene (z. B. Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Ministerpräsident a. D.; Landtagspräsidentin etc.) in ihren Redebeiträgen die niederdeutsche Sprache im Bereich der Heimat- und Volkskultur, der Literatur- und Ortsgeschichte ein.

61010

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b) - Stellung von Anträgen -

b) **die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;**

61011 Wie bereits unter Rn 5086 des Dritten Staatenberichtes wird mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung Entsprechendes gilt wie oben zu Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a), da die Länder nach den Mitteilungen unter Rn 1052 - 1063 des Zweiten Staatenberichtes die gebotene „Möglichkeit“ zur Antragstellung eingeräumt haben, von dieser aber kaum Gebrauch gemacht wird und weil der Sachverständigenausschuss danach wiederum über den Wortlaut der Regelung hinausgehend die Verpflichtung meist nicht für ausreichend erfüllt angesehen hat (so nach Rn 429 ff. des dritten Monitoringberichtes in der Freien Hansestadt Bremen, nach Rn 506 ff. in der Freien und Hansestadt Hamburg, nach Rn 633 ff. in Niedersachsen, nach 689 ff. in Schleswig-Holstein).

Unbeschadet dessen machen zwei der betroffenen Länder ergänzende Mitteilungen:

61012 Brandenburg

Niederdeutsche Anträge können in schriftlicher und mündlicher Form in örtlichen und regionalen Behörden auch weiterhin gestellt werden.

61013 Niedersachsen

Verwiesen wird auf die Rn 61003. Als Ergebnis werden nachfolgende praktische Umsetzungsbeispiele aufgelistet:

In der Stadt Emden werden schriftliche Anträge im Gegensatz zu den mündlichen Anfragen nur selten gestellt. Die Stadt Uelzen lässt seit 1999 mündliche und schriftliche Anträge in niederdeutscher Sprache zu. Im Landkreis Soltau-Fallingb. können Anträge in Niederdeutsch gestellt werden. In Problemfällen werden Personen hinzugezogen, die die Sprache verstehen können. Meist besteht eine Scheu von Antragstellern Niederdeutsch im Amt zu benutzen. In der Samtgemeinde Gellersen (Landkreis Lüneburg) besteht die Möglichkeit, dass Personen, die die Regionalsprache Niederdeutsch gebrauchen, mündliche Anträge in dieser Sprache stellen können. Im Landkreis Wittmund kann jeder Bürger sein Anliegen mündlich oder schriftlich in Niederdeutsch vortragen. Im Landkreis Friesland sind mündliche Anträge möglich. Im Landkreis Osterholz besteht zur mündlichen und schriftlichen Antragstellung die Möglichkeit. Mündlich ist dies bereits geschehen. Auch die Gemeinden Friedeburg, Visbek, Wardenburg und Lindern, die Samtgemeinde Salzhausen sowie die Stadt Delmenhorst lassen mündliche wie schriftliche Anträge in niederdeutscher Sprache zu.

61014

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe c) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in der Regionalsprache –

- c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe d) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in der Regionalsprache

- d) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

61015 Wie bereits unter Rn 5093 des Dritten Staatenberichtes wird mitgeteilt, dass die o. g. Verpflichtungen wie die unter Art 10 Abs. 2 Buchstabe a) genannte bereits in der Form des Zulassens erfüllt sind. Gleichmaßen wird auch den negativen Feststellungen des Ausschusses in seinem dritten Monitoringbericht (unter 432 ff. zur Freien Hansestadt Bremen und unter Rn 636 ff. zu Niedersachsen) widersprochen.

61016 Zu der Feststellung des Expertenausschusses in seinem dritten Monitoringbericht unter Rn 638, in Niedersachsen sei die Verpflichtung deshalb nicht erfüllt, weil konkrete Hinweise fehlten, dass von den Landes- oder Kommunalbehörden Schriftstücke auf Niederdeutsch veröffentlicht werden, teilt das Land mit:

61017 Das Land Niedersachsen stellt unter Berücksichtigung der Auffassung des Bundesministeriums des Innern klar, dass Landesbehörden keine regionalen Behörden im Sinne der Sprachencharta sind. Demnach fallen amtliche Schriftstücke von Landesbehörden nicht unter die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 Buchstabe c) der Sprachencharta. Dies vorausgeschickt teilt das Land mit, dass eine Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke von Landesbehörden in niederdeutscher Sprache nicht erfolgt. Hinsichtlich der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen und örtlichen Behörden werden folgende Beispiele aus der Praxis genannt:

In der Gemeinde Wardenburg wird eine Veröffentlichung zukünftig auch in Niederdeutsch erfolgen. Die Gemeinde Friedeburg übersetzt amtliche Schriftstücke und Bekanntmachungen - bei Bedarf - ins Niederdeutsche und veröffentlicht sie.

61018

61019

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe e) - Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde –

- e) *den **Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen durch die **regionalen** Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

61020 Im Zusammenhang mit der o. g. von der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen übernommenen Verpflichtung wird mitgeteilt, dass sie gleichfalls in der Form des Zulassens erfüllt ist, schon weil die Charta mit der o. g. Regelung unmittelbar geltendes Recht darstellt.

61021 Zu der im Anschluss an die Feststellung unter Rn 639 ff. des dritten Monitoringberichtes, dass die Verpflichtung in Niedersachsen nur teilweise erfüllt gewesen ist, an das Land gerichteten Frage, ob nunmehr Angaben zum Gebrauch des Niederdeutschen durch regionale Behörden in ihren Ratsversammlungen gemacht bzw. Beispiele dazu genannt werden können, nimmt das Land Niedersachsen wie folgt Stellung:

61022 Unter Hinweis auf die Rn 61003 teilt das Land folgende Beispiele mit:

Der Landkreis Wittmund hat Sitzungen des Kreistages in Niederdeutsch abgehalten. In der letzten Zeit sind Sitzungen in niederdeutscher Sprache nicht mehr nachgefragt worden. Dessen ungeachtet kann jedes Kreistagsmitglied und jeder Bürger seinen Beitrag auf Niederdeutsch vortragen. Innerhalb der Kreistagssitzungen des Landkreises Friesland werden bisweilen Sequenzen in niederdeutscher Sprache gesprochen. Der Landkreis Harburg lässt Kreistagssitzungen in niederdeutscher Sprache zu. Bisher wurde eine Kreistagssitzung in niederdeutscher Sprache durchgeführt. Soweit die Ratsmitglieder des Landkreises Celle allesamt in der Lage sind, sich auf niederdeutsch zu verständigen und auch die Zuhörer Niederdeutsch verstehen, bestehen gegen die Durchführung von Ratssitzungen auf Niederdeutsch keine Bedenken. Der Landkreis Osterholz lässt auf Ratsversammlungen den Gebrauch von Niederdeutsch zu. Im Landkreis Soltau-Fallingb. gibt es keine niederdeutsche Kreistagssitzung, aber in kreisangehörigen Gemeinden werden niederdeutsche Ratssitzungen abgehalten. Vereinzelt wurden in den Kreistag des Landkreises Lüneburg Anträge zweisprachig, in Hoch- und Niederdeutsch, eingebracht. Im Landkreis Stade hat der

Kreistag auf seiner Sitzung am 15.10.2007 beschlossen, ab 2008 einmal im Jahr eine Kreistagssitzung in niederdeutscher Sprache abzuhalten. Die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt wurde in Niederdeutsch erstellt. Zur Umsetzung des Beschlusses erfolgt einmal jährlich die Beratung eines geeigneten Tagesordnungspunktes auf Niederdeutsch (2008: „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008 - Einschränkung der Genehmigung der Kreditermächtigung“ und 2009: „Wahl der Abgeordneten zur 3. Kurie der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden; Wahlperiode 01.01.2010 bis 2015“).

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe f) - Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde -

- f) *den **Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen durch die **örtlichen** Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

61023 Zu der o. g. von der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch die o. g. Vorschrift unmittelbar geltendes Recht darstellt und dass die Verpflichtung zumindest in der Form des Zulassens in allen Ländern erfüllt wird.

Ergänzend teilen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen Folgendes mit:

61024 Für Mecklenburg-Vorpommern wird erneut bestätigt, dass das Niederdeutsche insbesondere in ländlich strukturierten Regionen ganz oder teilweise für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen genutzt wird.

61025 Niedersachsen nennt nachfolgende Beispiele:

In der Stadt Wittmund werden Ratssitzungen und Ausschüsse zum Teil auf Niederdeutsch abgehalten. Der Gebrauch der niederdeutschen Sprache in den Ratssitzungen der Gemeinde Visbek ist möglich, teilweise erfolgen auch plattdeutsche Wortbeiträge. In den Jahren 2007/2008 wurden alle Sitzungen des Kulturausschusses in niederdeutscher Sprache durchgeführt. In den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist Niederdeutsch Standard. In der Samtgemeinde Holtrien werden Sitzungen in Niederdeutsch durchgeführt. Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn ein Ratsmitglied teilnimmt, welches der niederdeutschen Sprache nicht mächtig ist. Die Sitzung wird dann auf Hochdeutsch durchgeführt. Die Ratssitzungen wer-

den in der Gemeinde Wardenburg in Niederdeutsch durchgeführt. Dienstbesprechungen und Ratssitzungen auf Platt werden in der Gemeinde Uelsen abgehalten. In der Gemeinde Ostrhauderfehn wird in Ratssitzungen, sofern alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind, Niederdeutsch gesprochen. Sobald jedoch ein Anwesender um das Wechseln in die Hochsprache bittet, wird Hochdeutsch gesprochen. In der Gemeinde Friedeburg wird jährlich eine Ratssitzung in niederdeutscher Sprache abgehalten. In den nichtöffentlichen Verwaltungsausschusssitzungen der Gemeinde Visbek ist Niederdeutsch die Standardsprache. Im Jahre 2007 war die Gemeinde Visbek Ausrichterin des „Plattdeutschen Jahres“ und hat unter anderem die ganzjährige Durchführung plattdeutscher Sitzungen des Schul-, Jugend- und Kulturausschusses (neben dem Verwaltungsausschuss) durchgeführt. In der Stadt Delmenhorst findet der Gebrauch des Niederdeutschen in Ratssitzungen bedarfsbezogen statt. Im Juni 2009 erfolgte im Rahmen der Einwohnereprech- und -fragestunde in der Sitzung des Stadtrates der Vortrag einer Bürgerin in niederdeutscher Sprache. Ratssitzungen in den Gemeinden Hagermarsch und Berumbur der Samtgemeinde Hage werden in niederdeutscher Sprache abgehalten. In der Stadt Schneverdingen werden niederdeutsche Ratssitzungen abgehalten und Beratungsvorlagen sowie das Protokoll in Niederdeutsch erstellt. In der Gemeinde Dötlingen wird während der Ratsversammlungen in Hochdeutsch gesprochen, die niederdeutsche Sprache wird aber zugelassen. Auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde sind Anfragen in Niederdeutsch zulässig, die auch entsprechend in Niederdeutsch beantwortet werden. In der Samtgemeinde Salzhausen gibt es jährlich eine niederdeutsche Gemeinderatsitzung. In der Gemeinde Lindern ist in den Rats- und Ausschusssitzungen die niederdeutsche Sprache zugelassen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Niederdeutsch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

61026 Obwohl das Land Schleswig-Holstein diese Verpflichtung für Niederdeutsch nicht übernommen hat, wurde bereits mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 11. Juni 2007 die Möglichkeit geschaffen, zwei- oder mehrsprachige Ortstafeln zuzulassen. Mehrere Gemeinden in Schleswig-Holstein haben inzwischen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und verwenden zweisprachige Ortstafeln auf Hoch- und Niederdeutsch. Durch Erlass vom 31. März 2009, der den bisherigen Erlass ablöst, wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ortstafeln (Zeichen 310 StVO), sondern auch Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) und

touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten zweisprachig in Deutsch und Niederdeutsch auszugestalten.

Zu Artikel 10 Abs. 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- a) *sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder*
- b) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*
- c) ***zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.***

61027 Zu der o. g. vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung zum Buchstaben c) hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen. Es wird wie bereits unter Rn 5106 des Dritten Staatenberichtes die unter den Rn 1080, 1081 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilte Auffassung aufrechterhalten, dass diese Verpflichtung in der Form des Zulassens schon durch Verzicht auf ein Verbot erfüllt ist.

Zu Artikel 10 Abs. 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je **nach Bedarf**;*

61028 Hinsichtlich dieser durch das Land Niedersachsen übernommenen Verpflichtung verbleibt es dabei, wie bereits unter Rn 5107 des Dritten Staatenberichtes angegeben, dass Defizite für die Verwendung der niederdeutschen Sprache nicht bekannt geworden sind.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Regionalsprache -

- c) ***nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche** von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, **in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.***

61029 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 508 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung mangels konkreter Praktiken oder Anreize und Fehlens eines strukturellen Ansatzes zur Förderung personeller Verwendungswünsche in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erfüllt ist, wird erneut klargestellt, dass nicht das Erwecken, sondern nur das Erfüllen von (vorhandenen) Verwendungswünschen geschuldet wird und dass keine Wünsche nach Verwendung im niederdeutschen Sprachumfeld abgelehnt worden sind.

61030 Nachdem der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 574 ff. seines dritten Monitoringberichtes unbeschadet der Mitteilung unter Rn 5111 des Dritten Staatenberichtes, dass Niederdeutschsprachkenntnisse bei der Übertragung von Stellen der Landesverwaltung und der nachgeordneten Behörden auf die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Verwaltungsreform soweit wie möglich berücksichtigt wurden, mit der Begründung fehlender Beispielsfälle auch in Mecklenburg-Vorpommern als nicht erfüllt angesehen hat, teilt das Land mit, dass nicht das Erwecken, sondern nur das Erfüllen von (vorhandenen) Verwendungswünschen geschuldet wird und dass keine Wünsche nach Verwendung im niederdeutschen Sprachumfeld abgelehnt wurden.

61031 Zu den Feststellungen des Expertenausschusses unter Rn 574 ff. seines dritten Monitoringberichtes, dass auch in Niedersachsen die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist und dass keine praktischen Umsetzungsbeispiele für eine gezielte Personalpolitik vorliegen, teilt Niedersachsen mit, dass nicht das Erwecken, sondern nur das Erfüllen von (vorhandenen) Verwendungswünschen geschuldet wird und dass keine Wünsche nach Verwendung im niederdeutschen Sprachumfeld abgelehnt wurden. Zusätzlich wird auf die Frage des Expertenausschusses nach Verwendungswünschen von Niederdeutsch sprechenden Anhängern des öffentlichen Dienstes beispielhaft Folgendes mitgeteilt:

In den Gemeinden Rhaderfehn und Ostrhaderfehn wird Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen eingesetzt. Dieses ist nach Auffassung der Gemeinden schon aus Gründen der Bürgerorientierung der Kommunalverwaltung und der Motivierung der Mitarbeiter angezeigt. Im Landkreis Friesland wird der o.g. Verpflichtung Rechnung getragen, sofern ein entsprechender Einsatzwunsch von Mitarbeitern besteht und ein entsprechender Stellenbedarf in einem Bereich vorliegt. Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen, werden in der Gemeindeverwaltung Friedeburg auf Wunsch und bei Bedarf auf dem Arbeitsplatz eingesetzt, an dem diese Sprachkenntnisse erwünscht sind bzw. benötigt werden. Die Stadt Cuxhaven berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess den Wunsch von Bediensteten des öffentlichen Diens-

tes nach einer entsprechenden Verwendung in einem Arbeitsgebiet, in dem Niederdeutsch gebraucht wird.

61032 Zu der Feststellung des Expertenausschusses unter Rn 691 ff. seines dritten Monitoringberichtes, wonach auch in Schleswig-Holstein die Verpflichtung wegen Fehlens weiterführender Angaben, aktiven Maßnahmen, Anreizen oder eines strukturellen Ansatzes als nicht erfüllt anzusehen ist, macht auch dieses Land geltend, dass nicht das Erwecken, sondern nur das Erfüllen von (vorhandenen) Verwendungswünschen geschuldet wird. Es sind bisher auch keine Wünsche nach Verwendung im niederdeutschen Sprachumfeld bekannt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da grundsätzlich ganz Schleswig-Holstein zum niederdeutschen Sprachgebiet zu rechnen ist. Auf die

Rn 60886 und 60887 wird insoweit verwiesen. Der Expertenausschuss wird daher gebeten zu prüfen, ob die Verpflichtung nicht zumindest als förmlich erfüllt gelten kann.

Artikel 11

Medien

61100 Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zu Niederdeutsch aus Artikel 11 wird zunächst auf die grundlegende Darstellung der Problematik unter Rn 01104 ff. verwiesen.

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

61101 Zu der o. g. Verpflichtung, die die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommen haben, hat der Expertenausschuss unter Rn 17 seines dritten Monitoringberichtes, in Abänderung seiner Auffassung, dass sie nur durch Förderung von Maßnahmen privater Rundfunkanbieter zu erfüllen ist, auch zu Niederdeutsch („ceterum censeo ...“) zwar mitgeteilt, dass es auch das deutsche Recht hergibt, die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen durch private Anbieter zu fördern, im Übrigen zu den einzelnen Ländern die nachfolgenden Feststellungen getroffen:

1. Freie Hansestadt Bremen

61102 Zu Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen hat der Expertenausschuss unter Rn 434 ff. seines dritten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung als erfüllt angesehen, nachdem unter Rn 5116 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war,

- dass nach dem geänderten Landesmediengesetz für Bremen vom 1. April 2005 Sendungen in niederdeutscher Sprache in der Programmgestaltung angemessen vertreten sein sollen,
- dass im Kultur- und Informationsprogramm Nordwestradio alle zwei Wochen am Sonnabend von 19.05 bis 20.00 Uhr das Niederdeutsche Hörspiel ausgestrahlt wird, dass weiterhin in dem Programm plattdeutsche Bücher, Hörbü-

cher oder CD's vorgestellt und in der Sendereihe "Gesprächszeit" Niederdeutsch sprechende Gäste eingeladen werden oder tagesaktuell solche, die sich mit dem Niederdeutschen befassen, dass bei der Live-Sendung "Nordwestradio unterwegs" das Nordwestradio dann vor Ort über niederdeutsche Themen, z.B. zum Thema "Plattdeutschunterricht an Schulen" berichtet, wenn ein konkreter Anlass vorhanden ist,

- dass es bei Bremen Eins wochentags täglich die Plattdeutschen Nachrichten gibt und daneben bei den populären Programmen Bremen Eins und Bremen Vier tagesaktuell in Moderationen und Beiträgen über Niederdeutsch oder in Niederdeutsch Themen behandelt werden sowie schließlich
- dass im Bürgerrundfunk Bremen seit neun Jahren einmal im Monat die einstündige Radiosendung „De Plattsnuten“ läuft und in unregelmäßigen Abständen von der ca. 4-6 Personen umfassenden Redaktionsgruppe auch Sonder-sendungen veranstaltet werden.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61103 Zu Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 512 ff. seines dritten Monitoringberichtes gleichfalls als erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hatte,

- dass der öffentlich-rechtliche Rundfunksender NDR in Zusammenarbeit mit dem zum Teil auch von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen (dem eine entsprechende Vereinbarung lt. Mitteilung des Ausschusses nicht einmal bekannt ist) täglich Nachrichten und 14-tägig eine andere Sendung ausstrahlt,
- dass es gegenwärtig im Hamburger Bürgerradio TIDE jeden zweiten Samstag eine einstündige Sendung auf Nieder- und Hochdeutsch gibt.

61104

3. Mecklenburg-Vorpommern

61105 In Mecklenburg-Vorpommern hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 577 ff. seines dritten Monitoringberichtes gleichfalls als erfüllt angesehen, nachdem unter Rn 5116 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war,

- dass es bei NDR 1 Radio M-V für das Niederdeutsche einen festen Ansprechpartner (Redakteur) gibt,

- dass es neben dem niederdeutschen Horoskop am Morgen, plattdeutschen Interview-Beiträgen, Hörspielen und literarischen Beiträgen z.B. 12 mal im Jahr am letzten Sonnabend des Monats (19.05 Uhr – 20.00 Uhr) die durch Mecklenburg-Vorpommern wandernde Sendung „De Plappermoehl“ gibt, die am darauf folgenden Freitag von 21.05 – 22.00 Uhr wiederholt wird und
- dass an allen anderen Freitagen NDR 1 Radio M-V um diese Zeit „Dat Beste ut de Plappermoehl“ mit Höhepunkten aus den vergangenen Jahren sendet und sich die Sendung seit 1983 großer Beliebtheit erfreut.

61106 Ergänzend teilt das Land folgende neueren Entwicklungen mit:

Auf der Länder-Bund-Referentenbesprechung „Niederdeutsch“ am 13./14.05.2009 in Schwerin wurde durch das Referat des zuständigen Redakteurs von NDR 1 Radio M-V deutlich, dass sich im Rundfunk grundsätzlich jedes Thema eignet, um in der Regionalsprache Niederdeutsch gesendet zu werden. Im Zentrum stehen die niederdeutsche Sprache sowie die Vermittlung der Kultur und Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Konzept eines Zwei-Sprachen-Programms, die Kombination von Niederdeutsch und Hochdeutsch, wird von den Hörern von NDR 1 Radio M-V gerne angenommen.

Zu den Nachrichten der Woche wird regelmäßig ein Wochenrückblick auf Niederdeutsch produziert. Aktuelle Reportagen mit Niederdeutsch sprechenden Studiogästen sind bei den Radiohörern sehr beliebt. Zur Bundesgartenschau (Buga) 2009 in Schwerin wurde als neues Hörfunkprodukt eine plattdeutsche Serie gesendet, die über die Buga 2009, die Landeshauptstadt Schwerin und Mecklenburg-Vorpommern berichtet. NDR 1 Radio M-V fördert mit seinen vielfältigen Sendungen und Veranstaltungen den Erhalt und die Pflege der niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der erfolgreichen Initiative „Musik ut uns Land“ wollen NDR 1 Radio M-V und das Nordmagazin neue Lieder auf Platt präsentieren. Im Frühjahr 2009 haben NDR 1 Radio M-V und das Nordmagazin erstmals die Aktion „Musik ut uns Land“ unter dem Motto „Kennt ji all dat niege Lied?“ gestartet. Ziel dieser Aktion ist es, der plattdeutschen Sprache und Musik und den damit verbundenen Künstlern eine Plattform bei NDR 1 Radio M-V und im Nordmagazin zu bieten.

Die offenen Kanäle des Rundfunks in Schwerin mit den Außenstellen in Greifswald und Malchin sind an Hörfunkproduktionen, die von den Niederdeutschen selbst hergestellt werden, sehr interessiert. Für die Förderung der Medienkompetenz, gerade auch im Bereich des Niederdeutschen, unterbreitet die Landesrundfunkzentrale zahlreiche Angebote. Sehr gut angenommen werden im Rahmen von Projektarbeiten der

kostenlos zur Verfügung stehende Medientrecker des NB Radio Treff 88,0. Hier steht eine Medienpädagogin allen Interessenten beratend zur Seite.

61107

4. Niedersachsen

61108 In Niedersachsen hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 645 ff. seines dritten Monitoringberichtes weiterhin als erfüllt angesehen, nachdem unter Rn 5119 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war,

- dass es auf NDR 1 Niedersachsen feste Rubriken in niederdeutscher Sprache gibt, darunter die geistliche „plattdeutsche Ansprache“, zwei einstündige niederdeutsche Themensendungen, in denen sämtliche Niederdeutsch-Dialekte aus Niedersachsen zu hören sind, sowie zwei plattdeutsche Hörspiele im Monat und schließlich wöchentlich die zweistündige Magazinsendung „Düt un Dat op platt“ mit niederdeutscher Moderation und Musik aus Norddeutschland,
- dass es in „Offenen Kanälen“ und Lokalradios mehrere, teilweise regelmäßige Sendungen in Niederdeutsch gibt, nämlich dass „Radio Ostfriesland“ das Magazin „Radio up Platt“ sowie ebenso wöchentlich die zweistündige Sendung „Pottkieker“, dass weiterhin „Radio Jade“ viermal wöchentlich „Een Stünn up Platt“ produziert, dass auf der „Ems-Vechte-Welle“ aus Lingen verschiedene Formate regelmäßig zu hören sind, darunter die niederdeutsche „Starparade“ oder das wöchentlich ausgestrahlte Magazin „Grenzenlos“ und dass „Oldenburg eins“ in unregelmäßigen Abständen Magazine und Theateraufführungen in Niederdeutsch sendet sowie dass schließlich auch bei „Radio ZuSa“ aus Uelzen und „osradio“ aus Osnabrück monatlich Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

61109 Ergänzend teilt das Land folgende neueren Entwicklungen mit:

Aktuell strahlen niedersächsische Bürgersender folgende Hörfunkangebote aus (so weit nicht anders angegeben, beträgt die Sendedauer in der Regel eine Stunde): Radio Ostfriesland: „Klock twalf“ (werktätlich), „Wunschkantine“ (werktätlich), „Radio up platt“ (wöchentlich), „All wat gaud is“ (monatlich); Ems-Vechte-Welle: „Früher gaft dat nicht“ (monatlich), „Starparade“ (2-wöchentlich, 2-stündig), „Mottokiste“ (2-wöchentlich), „Knuet“ (2-wöchentlich), „Plattdeutsche Geschichten“ (unregelmäßig), „Grenzenlos“ (nur teilweise plattdeutsch, wöchentlich); radioweser.tv: „Plattdeutsche Nachrichten“ (wöchentlich), „Von Guntsiet noh Guntsiet“ (3-wöchentlich), „Johan & Sophie – tohus in Kötermmor“ (unregelmäßig); Radio Tonkuhle: „Die Adelschen Tanten“ (wöchentlich); o-eins: „Seniorenradio (nur teilw. plattdeutsch, 4-wöchentlich), „De

plattdeutsche Hörtied“ (4-wöchentlich); Radio ZuSa: „Hüt schnackt wie platt“ (monatlich), „Enfach platt“ (monatlich, 2-stündig); Radio Aktiv: „Düt un dat un annerswat“ (wöchentlich); Radio Okerwelle: „Espresso – plattdeutscher Wochenrückblick“ (wöchentlich), „Plattdeutsche Lesungen“ (unregelmäßig); osradio: „Wi küert platt“ (2-wöchentlich, ca. ½-stündig).

Hinsichtlich einer möglichen Maßnahme zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen im privaten Rundfunk wird auf Rn 41105 sowie das dort erwähnte Ermunterungsschreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten verwiesen.

5. Sachsen-Anhalt

61110 Nachdem der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zu Sachsen-Anhalt nicht Stellung genommen hat, wird auf die Darstellung unter Rn 5120 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass der zuständige Mitarbeiter des Kultusministeriums im Februar 2004 mit dem für niederdeutsche Beiträge im MDR zuständigen Hauptabteilungsleiter MDR 1 Sachsen-Anhalt Hörfunk einen intensiven Gedankenaustausch geführt und erörtert hat, wie es gelingen kann, noch mehr und bessere Beiträge in und über Niederdeutsch im MDR zu platzieren.

Das Land Sachsen-Anhalt plant erneut, ein Gespräch mit dem Hörfunksender MDR 1 Sachsen-Anhalt zu führen, mit dem Ziel, dass mehr Beiträge in und über Niederdeutsch gesendet werden.

6. Schleswig-Holstein

61111 In Schleswig-Holstein hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 695 ff. seines dritten Monitoringberichtes weiterhin als erfüllt angesehen, nachdem unter Rn 5121 des Dritten Staatenberichtes u. a. mitgeteilt worden war,

- dass im NDR Hörfunk (NDR 1 Welle Nord) die Sendungen
 - „Hör mal'n beten to“, Plattdeutsche Anmerkungen zum Alltag in Norddeutschland, (werktags um 9.40 Uhr),
 - das Niederdeutsche Hörspiel, Krimis, Klassiker, Komödien, (jeden zweiten Freitag um 21.05 Uhr)
 - „Von Binnenland und Waterkant“, Berichte, Reportagen, Portraits op Platt und jeden Montag die plattdeutsche Stunde, (täglich um 20.05 Uhr)
 - „De Week op Platt“, der Wochenrückblick, (freitags um 17.40 Uhr)
 - „Gesegneter Abend“, Worte zum Tag, (montags um 19.04 Uhr)
 - „Ünner't Strohdack“, Niederdeutsche Lesungen (Oktober bis April) in Niederdeutsch ausgestrahlt werden und

- dass mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt wurde, dessen Aufgabe es danach ist, einen Beitrag zur Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen zu leisten und in dessen aus fünf Personen bestehenden Beirat der Schleswig-Holsteinische Heimatbund, zur Wahrung der Interessen der Sprecher des Niederdeutschen ein Mitglied entsendet.

61112 Ergänzend teilt das Land mit:

Plattdeutsch gehört in Interviews und gebauten Beiträgen zum regelmäßigen Programmelement bei R.SH. Im Abendjournal gibt es regelmäßig ab 18 Uhr plattdeutsche Beiträge. R.SH unterstützt regionale Gruppen durch Ankündigungen ihrer Konzerte und führt mit ihnen plattdeutsche Interviews.

Die NDR 1 Welle Nord hat als Landesprogramm für SH ihr umfangreiches Angebot in niederdeutscher Sprache fortgeführt und weiterentwickelt. Die Palette umfasst sowohl Informations- als auch Unterhaltungssendungen. Das reicht von Berichten zu aktuellen Themen in den Nachrichten und den Magazinen bis zur Reihe „SH privat“, in der bekannte Bewohner des Landes ihre persönliche Seite zeigen.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

61113 Unter Rn 41 seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung dem Dritten Staatenbericht unter Rn 5123 entnommen, dass die Änderung des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk im Mai 2005 einen Paragraphen enthält, wonach sein Programmauftrag die Vielfalt der Regionen, einschließlich der Kultur und Sprache berücksichtigen soll. Außerdem hat er dort die Nachricht begrüßt, dass der NDR zwischen dem 1. und 8. Oktober 2006 (und wohl auch im Oktober 2007) im Rahmen einer plattdeutschen Woche verschiedene kulturelle und regionale Sendungen mit einem Schwerpunkt auf der niederdeutschen Sprache ausgestrahlt hat.

61114 Für alle Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben (Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht unter

Berücksichtigung der nachfolgenden Feststellungen aber gleichwohl als nicht erfüllt bzw. nur teilweise erfüllt (Mecklenburg-Vorpommern) angesehen.

1. Freie Hansestadt Bremen

61115 Der Expertenausschuss hat unter Rn 441 ff. seines dritten Monitoringberichtes der Darstellung unter Rn 5124 des Dritten Staatenberichtes zur Erfüllung der o.g. Verpflichtung zu Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen entnommen,

- dass im nichtkommerziellen Bürgerrundfunk Bremen seit 1998 einmal im Jahr ein niederdeutsches Theaterstück, der „Oberneulander Speeldeel“, aufgezeichnet und in Originallänge gesendet wird,
- dass diese Sendung zeitversetzt auch im Bürgerrundfunk Bremerhaven ausgestrahlt wird und
- dass in den Regionalfenstern der kommerziellen Sender RTL und Sat.1 je nach Berichtslage Berichte in Niederdeutsch über die niederdeutsche Sprache oder aus Regionen, in denen diese Sprache gesprochen wird, ausgestrahlt werden,
- dass es im öffentlich-rechtlichen Fernsehen aber offenbar keine Sendungen in niederdeutscher Sprache gibt.

Das Land teilt hierzu mit, dass derzeit keine genauen Kenntnisse darüber vorliegen, in welcher Art private Veranstalter die Regelung umsetzen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61116 Zur Förderung niederdeutschsprachiger Fernsehsendungen in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss unter Rn 517 ff. seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, keine Kenntnis von Fernsehsendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen oder im Privatfernsehen, zu haben, die in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

Auf die daraufhin von dem Ausschuss gestellte Frage, ob die (hamburger) Behörden zwischenzeitlich zu niederdeutschsprachigen Fernsehsendungen ermutigt oder sie erleichtert zu haben, verweist das Land auf die grundlegenden Erläuterungen oben unter Rn 01104 ff..

3. Mecklenburg-Vorpommern

61117 Die nur teilweise Erfüllung der o. g. Verpflichtung zu niederdeutsch hat der Expertenausschuss unter Rn seines dritten Monitoringberichtes auf der Grundlage seiner Feststellungen angenommen, dass der Offene Kanal in Rostock (ROK-TV) mit Hilfe einer indirekten finanziellen Förderung jeden Monat eine 45-minütige Sendung in deutscher und niederdeutscher Sprache ausstrahlt, die mehrfach wiederholt wird und dass er außerdem zwei Fernsehsendungen pro Woche in niederdeutscher Sprache ausstrahlt und dass auf den offenen Kanälen in Neubrandenburg und Schwerin niederdeutsche Sendungen ausgestrahlt werden sollen.

61118 Zum Stand der Ermutigung zur Ausstrahlung niederdeutscher Fernsehsendungen und insbesondere zu der Frage des Expertenausschusses, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, genauer gesagt, um die Präsenz der niederdeutschen Sprache auf privaten Fernsehsendern auszuweiten, teilt das Land unter Bezugnahme auf die grundlegende Erklärung oben unter Rn 01105 ff. ergänzend Folgendes mit:

Während der Länder-Bund-Referentenbesprechung „Niederdeutsch“ am 13./14.05.2009 in Schwerin sowie während des Kongresses „10 Jahre Sprachen-Charta in Deutschland: Praxis und Perspektiven“ wurden mit den Medienvertretern des öffentlich-rechtlichen und des privaten Fernsehens sowie der offenen Kanäle die Rahmenbedingungen zur Produktion und Ausstrahlung von niederdeutschsprachigen Fernsehsendungen erörtert und in der Diskussion dazu ermutigt, niederdeutschen Fernsehsendungen einen breiteren Raum im Programm zu ermöglichen. Als Ergebnis der Länder-Bund-Referentenbesprechung „Niederdeutsch“ hat der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 24.09.2009 ein Ermutigungsschreiben an die Vertreter des öffentlich-rechtlichen und des privaten Fernsehens sowie der offenen Kanäle gerichtet und angeregt, die Regionalsprache Niederdeutsch stärker in den Programmen zu berücksichtigen.

Das Anschreiben (14.10. 2009) an den NDR hat die Freie und Hansestadt Hamburg als federführende Rechtsaufsicht übernommen.

4. Niedersachsen

61119 In Niedersachsen sah der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 649 ff. seines dritten Monitoringberichtes als nicht erfüllt an, nachdem er der Darstellung unter Rn 5126 des Dritten Staatenberichtes entnommen hat, dass der öffent-

lich-rechtliche Fernsehsender NDR regelmäßig die Sendung Talk op Platt sendete und dass es daneben über das Jahr verteilt weitere Sendungen in niederdeutscher Sprache gegeben hat, er aber auch Informationen erhalten hat, dass die Sendung Talk op Platt zum letzten Mal im Jahr 2006 ausgestrahlt wurde und durch eine Sendung ersetzt werden sollte, die offenbar auch entfallen ist.

61120 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in niederdeutscher Sprache ermutigt und/oder sie erleichtert haben, teilt das Land in Ergänzung der grundlegenden Erklärung oben unter Rn 01105 ff. Folgendes mit:

Nach Beendigung der Sendereihe "Talk op platt" im Jahre 2006, wurde diese durch "Die Welt op platt" ersetzt. Seit 2006 wurden bislang 20 Folgen gesendet. Die Sendereihe wird mit sechs Folgen in der zweiten Jahreshälfte 2009 und auch darüber hinaus fortgesetzt. Es ist daher nicht zutreffend, dass hier ein niederdeutsches Angebot ersatzlos entfallen sei. Im privaten Fernsehen werden folgende Sendungen ausgestrahlt:

- TV38: Plattdeutsches Theater (unregelmäßig)
- radioweser.tv: Plattdeutsches Theater (unregelmäßig); „Johan & Sophie – tohus in Kötermmor“ (unregelmäßig, mit Inhalten in plattdeutscher Sprache)
- o-eins: Plattdeutsches Theater/Lesungen (unregelmäßig), „Snack up platt“ (3-monatlich), „Bi Johan & Sophie“ (unregelmäßig, mit Inhalten in Plattdeutscher Sprache).

Im Übrigen wird auf Rn 41105 und das dort erwähnte Ermunterungsschreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten verwiesen.

4. Schleswig-Holstein

61121 Unter Rn 702 ff. seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss festgestellt, dass im öffentlich-rechtlichen Fernsehen im NDR nur einmal im Jahr plattdeutsche Sendungen ausgestrahlt werden, dass der Bürgerkanal Offener Kanal Kiel-Fernsehen einen Schwerpunkt Niederdeutsch hat und dass die Offenen Kanäle Kiel und Flensburg unregelmäßig Aufzeichnungen plattdeutscher Theaterstücke ausstrahlen und dass im privaten Fernsehen keine Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden.

61122 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in niederdeutscher Sprache ermutigt und/oder sie erleichtert haben, teilt das Land in Ergänzung der grundlegenden Erklärung oben unter Rn 01105 ff. Folgendes mit:

Das NDR Fernsehen bietet ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher Sprache. Dieses Angebot ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. In den Regional-Sendungen wird regelmäßig und umfassend über plattdeutsche Themen berichtet. Seit 2007 zeigt das NDR Fernsehen „Die Welt op Platt“. Im Herbst 2009 wurden insgesamt sechs neue Folgen ausgestrahlt. Seit 30 Jahren zeigt es Inszenierungen des Hamburger Ohnsorg-Theaters. Es gibt „Neues aus Büttenwarder“, plattdeutsche Themenwochen u.v.m.

Die ARD hat eine Reihe bekannter Volks- und Kindermärchen neu verfilmen lassen. Eine dieser Produktionen wurde für das NDR Fernsehen auf Niederdeutsch synchronisiert.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

61123 Nachdem der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung durch die Länder, die sie übernommen haben (Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) in seinem zweiten Monitoringbericht mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen hat, dass die Berücksichtigung des Niederdeutschen bei allgemeinen Fördermaßnahmen zwar dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, nicht aber der o. g. Verpflichtung gerecht werde, hat er sie im dritten Monitoringbericht für alle Länder außer Mecklenburg-Vorpommern mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass ihm keine speziellen Fördermaßnahmen bekannt geworden seien.

Soweit die Länder als spezielle Maßnahmen die Aktivitäten der von ihnen geförderten nordmedia angeführt hatten, hat der Expertenausschuss erklärt, dass eine Fördermaßnahme für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung nur relevant ist, wenn es um die Schaffung einer Unterstützungsstruktur für den privaten Hörfunk geht und dass die Förderung der nordmedia daher nur für Art. 11. Abs. 11 Buchstabe f) relevant ist.

1. Freie Hansestadt Bremen

61124 Die Freie Hansestadt Bremen teilt zu der Frage im Anschluss an die Feststellungen des Expertenausschusses unter Rn 445 ff. des dritten Monitoringberichtes, ob die Behörden zwischenzeitlich die s. E. erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, Folgendes mit:

Die nordmedia - Die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen GmbH - ist eine Fördereinrichtung, die sich in erster Linie auf Förderungen von Film- und Fernsehproduktionen konzentriert. Im Einzelfall kommen hier auch Maßnahmen in Betracht, die Filmwerke mit niederdeutschen Untertiteln oder eine Sprachfassung in Niederdeutsch bereichern. Beispiel für eine solche Produktion ist die in Niedersachsen entstandene Dokumentation "Die Ostfriesland Saga: Geschichten von der Ems". In dem Dreiteiler werden die Erinnerungen Plattdeutsch sprechender Zeitzeugen mit historischen Fotos und poetischen Aufnahmen von heute kombiniert.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61125 Zu den Feststellungen des Expertenausschusses darüber unterrichtet zu sein, dass es weit reichende niederdeutsche Audio- und audiovisuelle Werke auf dem freien Markt nicht gibt, jedoch Maßnahmen, die das Ziel gehabt hätten, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache, z. B. seitens der Medienanstalt, anzuregen und/oder diese zu erleichtern, und zu der Frage des Ausschusses, ob die (hamburger) Behörden nunmehr solche Maßnahmen getroffen haben, verweist die Freie und Hansestadt Hamburg auf seine Ausführungen unter Rn 61138.

3. Mecklenburg-Vorpommern

61126 Ergänzend zu Rn 5133 des Dritten Staatenberichtes teilt das Land mit: Anlässlich des Wossidlo-Jahres 2009 wurde von einem Nachfahren von Richard Wossidlo (1859 – 1939) der Film „Richard Wossidlo, der „Volksprofessor““ gedreht, der das Leben und Wirken von Richard Wossidlo dokumentiert.

Im Fritz-Reuter-Literaturmuseum in der Reuterstadt Stavenhagen ist mit Mitteln des Landes im Jahre 2009 der Aufbau eines Filmkabinetts gefördert worden. In der ständigen Ausstellung des Fritz-Reuter-Literaturmuseums kann der Besucher während des Museumsrundganges fünf Spielfilme und eine Spielfilmserie, die nach Reuters Werken entstanden ist, ansehen. Die Filme wurden vom Norddeutschen Rundfunk, von der DEFA und von der UFA gedreht.

4. Niedersachsen

61127 Im Zusammenhang mit der Frage der Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch das Land Niedersachsen gilt nach den Feststellungen des Expertenausschusses unter Rn 653 ff. seines dritten Monitoringberichtes seine o. g. Feststellung, dass die

Förderung durch die nordmedia für diese Verpflichtung nicht relevant ist. Zu dieser Feststellung und zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich zur Produktion und Verbreitung - audiovisueller - Werke in niederdeutscher Sprache ermutigt und/oder sie erleichtert haben, teilt das Land mit, dass es die allgemeinen Ausführungen zu Rn 3540 des Dritten Staatenberichtes als hinreichende Ermutigung ansieht.

5. Schleswig-Holstein

61128 Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt Kinofilme und außergewöhnliche Fernsehproduktionen aller Genres. Vom ersten Drehbuchentwurf über die Produktion bis hin zum Verleih und Vertrieb sowie der Festivalpräsentation werden Filmprojekte finanziell unterstützt. Entscheidungskriterien für eine Förderung sind u.a. die inhaltliche Qualität des jeweiligen Projektes sowie ein umfassender Hamburg- bzw. Schleswig-Holstein-Bezug. Dazu gehören die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein als Drehorte und die Nutzung der hier angesiedelten Fachkräfte und filmtechnischen Betriebe. Anträge können gestellt werden bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (www.ffhsh.de).

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - **Zeitungsartikel** -

ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

61129 Im Zusammenhang mit der von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung widersprechen die deutschen Behörden zunächst von vorneherein der von dem Experten-ausschuss auch schon im zweiten Monitoringbericht vertretenen Ansicht, dass sie nur dann erfüllt sein soll, wenn durch eine nicht nur symbolische, sondern effektive Hilfe die wirtschaftlichen Nachteile für Presseerzeugnisse in niederdeutscher Sprache ausgeglichen werden und wenn die regelmäßige Veröffentlichung durch die Ermutigungs- bzw. Erleichterungsaktivitäten auch tatsächlich erreicht wird sowie dass dafür eine Veröffentlichungsfrequenz von mindestens einmal in der Woche gegeben sein muss. Das ist nach deutscher Auffassung Wunschdenken des Ausschusses, aber aus der Vorschrift nicht zwingend herzuleiten.

Außerdem wird auf die unter Rn 01104 ff. auch beschriebenen Grenzen durch die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit für die Pressebeeinflussung hingewiesen und insbesondere darauf, dass es in Deutschland keine öffentlich-rechtliche Presse gibt.

1. Freie Hansestadt Bremen

61130 Unter Rn 447 ff. seines dritten Monitoringberichtes hat der Expertenausschuss angenommen, dass die o. g. Verpflichtung in der Freien Hansestadt Bremen nicht erfüllt ist, nachdem er der Darstellung unter Rn 5139 des Dritten Staatenberichtes entnommen hat,

- dass die Behörden einiger Länder das "Institut für Niederdeutsche Sprache" (INS) in Bremen finanzieren, dessen Arbeit auch die Veröffentlichung von Publikationen beinhaltet, dass es sich bei diesen Publikationen aber um einen Pressedienst zu Fragen des Niederdeutschen handelt, der einige Male pro Monat nur in deutscher Sprache veröffentlicht und
- dass in einigen Lokalzeitungen unregelmäßig (d. h. nach Ansicht des Ausschusses nicht mindestens einmal pro Woche) Zeitungsartikel in Niederdeutsch veröffentlicht werden, so dass die Veröffentlichungsfrequenz nicht den Anforderungen des Ausschusses zu dieser Verpflichtung entspricht.

61131 Zum Stand der Ermutigung zu niederdeutschen Zeitungsveröffentlichungen generell und zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen haben, um zur Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, die s. E, als regelmäßig bezeichnet werden können, geht das Land davon aus, dass es seine eingegangenen Verpflichtungen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Pressefreiheit erfüllt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61132 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht geäußert hat, wird auf die Angaben unter Rn 5141 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Vierteljahresschrift des Niederdeutschen "Quickborn e.V." jährlich im Durchschnitt mit ca. 7000,- € fördert, was bei angemessener Fassung des Begriffs der "Presseveröffentlichung" eine Maßnahme im Sinn der o. g. Vorschrift ist und dass auch die Freie Hansestadt Hamburg an der Förderung des "Instituts für Niederdeutsche Sprache" mit den vom Expertenausschuss als unzureichend angesehenen Veröffentlichungen beteiligt ist.

3. Mecklenburg-Vorpommern

61133 In Mecklenburg-Vorpommern hat der Expertenausschuss unter Rn 587 seines dritten Monitoringberichtes die Forderung als erfüllt angesehen, obwohl unter Rn

5142 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass zwar das Angebot an regelmäßigen, niederdeutschen Beiträgen in allen Tageszeitungen des Landes (1x pro Woche mindestens 1 Seite) sowie in regionalen Zeitschriften, Heimatheften und Anzeigen- sowie Sonntagsblättern sich stetig erhöht hat, dass aber die Presseberichterstattung in den Printmedien generell nicht (und damit auch nicht für die faktische zweite Amtssprache Niederdeutsch) durch Fördermittel unterstützt wird.

Zum aktuellen Stand der Ermutigung zu niederdeutschen Zeitungsveröffentlichungen teilt das Land Folgendes mit: Die Länder-Bund-Referentenbesprechung „Niederdeutsch“ am 13./14.05.2009 in Schwerin und der Kongress „10 Jahre Sprachen-Charta in Deutschland: Praxis und Perspektiven“ am 14./15.05.2009 in Schwerin hat auch die Situation des Niederdeutschen in den Printmedien untersucht. Für die Tageszeitungen in Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Aufgaben bei der Pflege des Niederdeutschen im Vordergrund:

- Forum für niederdeutsche Autoren, Publikation aktueller niederdeutscher Texte;
- journalistische Berichterstattung über die vielgestaltige Pflege und Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern und überregional.

Als Ergebnis der Länder-Bund-Referentenbesprechung „Niederdeutsch“ hat der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 24.09.2009 in einem Schreiben an die Zeitungen des Landes dazu ermutigt, die Regionalsprache Niederdeutsch auch weiterhin in den Tageszeitungen zu benutzen.

Anfang September 2009 hat das Vier-Länder-Treffen der Arbeitsgemeinschaft „Plattdütsch in de Kark“ im Niederdeutschen Bibelzentrum St. Jürgen in Barth stattgefunden. Es haben ca. 60 Teilnehmer aus Westfalen, Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Berlin und Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen. Ein Schwerpunktthema dieser Tagung war die Arbeit an kurzen plattdeutschen Beiträgen für die Print- und Audio-medien, z. B. die Frage wie formuliere ich ethische Themen in der niederdeutschen Sprache im Rundfunk, im Fernsehen und in den Printmedien.

4. Niedersachsen

61134 Nachdem sich der Expertenausschuss zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen in seinem dritten Monitoringbericht nicht geäußert hat, wird auf die Darstellung unter Rn 5143 des Dritten Staatenberichtes verwiesen und mitgeteilt,

dass nach wie vor rund 40 Zeitungen in Niedersachsen regelmäßig, zum Teil täglich, Beiträge in niederdeutscher Sprache veröffentlichen. Des Weiteren wird auf Rn 41105 sowie das dort erwähnte Ermunterungsschreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten verwiesen.

5. Sachsen-Anhalt

61135 Nachdem sich der Expertenausschuss zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Sachsen-Anhalt in seinem dritten Monitoringbericht nicht geäußert hat, wird auf die Darstellung unter Rn 5144 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass mit den stellvertretenden Chefredakteuren der im Verbreitungsgebiet Niederdeutsch besonders relevanten Tageszeitung „Volksstimme“ ein intensiver Gedankenaustausch geführt wurde, um noch mehr und bessere Beiträge über und in Niederdeutsch in der Volksstimme zu platzieren.

Zum Ergebnis dieser Bemühungen wird Folgendes mitgeteilt: In den Regionalausgaben der „Magdeburger Volksstimme“ erscheinen regelmäßig - überwiegend in den Wochenendausgaben - Beiträge in Niederdeutsch. Außerdem wird daneben auch in der Altmarkzeitung auf Veranstaltungen hingewiesen oder über Veranstaltungen berichtet, die sich mit diesem Thema befassen.

6. Schleswig-Holstein

61135a Für Schleswig-Holstein betrachtet der Expertenausschuss die Verpflichtung als erfüllt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag (sh:z) mit seinen 14 regionalen Zeitungen 2009 mit dem renommierten Niederdeutschen Literaturpreis der Stadt Kappeln ausgezeichnet worden ist. Damit wird das Engagement des sh:z gewürdigt, dass er in den letzten Jahren in verstärktem Umfang Niederdeutsch in seinen Publikationen aufgenommen hat.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

61136 Die von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommene o. g. Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht im Ergebnis erneut mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass nicht ersichtlich ist, wie sich erwiesen hat, dass bestehende Förderangebote auch für niederdeutsche audiovisuelle Produkte genutzt werden können.

1. Freie Hansestadt Bremen

61137 Der Expertenausschuss hat zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht keine Stellungnahme abgegeben., Das Land verweist auf seine Stellungnahme zu Rn 61124.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61138 Im Anschluss an die entsprechenden Feststellungen und Fragen des Ausschusses unter Rn 523 ff. des dritten Monitoringberichtes, insbesondere zu der Frage, in welcher Weise die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein die Förderfähigkeit von in niederdeutscher Sprache abgefassten Produktionen in der Praxis ermöglicht, teilt das Land folgendes mit: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die hamburg-schleswig-holsteinische Filmkultur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln sowie ein vielfältiges und hochwertiges Filmschaffen im Lande zu ermöglichen. Daher sind auch audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache förderfähig, die die allgemeinen Förderkriterien erfüllen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

61139 Im Anschluss an die entsprechenden Feststellungen und Fragen des Ausschusses unter Rn 588 ff. des dritten Monitoringberichtes, insbesondere zu der Frage, ob sich Fördermaßnahmen (in Mecklenburg-Vorpommern) zwischenzeitlich auf audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache bezogen haben, verweist das Land auf die Rn 61126.

4. Niedersachsen

61140 Nachdem sich der Expertenausschuss zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen in seinem dritten Monitoringbericht nicht geäußert hat, wird auf die Darstellung unter Rn 5151 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass Anträge auf Förderungen von Audio- und Filmprojekten durch die nordmedia GmbH weiterhin möglich sind und dass in der Vergangenheit z. B. der Spielfilm „Apparatpott – Episode III“, die TV-Dokumentation „Land unter! Geschichten aus dem Moor“, beide in niederdeutscher Sprache, gefördert wurden.

Ergänzend teilt das Land Folgendes mit: Im Jahre 2008 wurde der dreiteilige Dokumentarfilm "Die Ostfriesland Saga: Geschichten von der Ems" durch die nordmedia

gefördert. In dieser Sendereihe kommen Zeitzeugen in plattdeutscher Sprache zu Wort.

5. Schleswig-Holstein

61141 Im Anschluss an die entsprechenden Feststellungen und Fragen des Ausschusses unter Rn 708 ff. des dritten Monitoringberichtes, insbesondere zu der Frage, in welcher Weise die "Filmförderung" die Förderungsfähigkeit von in niederdeutscher Sprache geschaffenen audiovisuellen Produktionen in der Praxis ermöglicht wird, teilt das Land Folgendes mit: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die schleswig-holsteinische Filmkultur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln sowie ein vielfältiges und hochwertiges Filmschaffen im Lande zu ermöglichen. Insoweit sind auch audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache förderfähig, die die allgemeinen Förderkriterien erfüllen.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe g) – Ausbildung von Journalisten -

die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen

61142 Diese von der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg übernommene Verpflichtung hat der Expertenausschuss in Bremen unter Rn 450 ff. seines dritten Monitoringberichtes als teilweise erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunksender Radio Bremen regelmäßig weiterführende Bildungsmaßnahmen für sein Personal im Hinblick auf das Niederdeutsche und dessen Verwendung in Radiosendungen anbietet.

61143 Zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien, die die niederdeutsche Sprache gebrauchen, zu unterstützen, teilt das Land Folgendes mit: Im Rahmen der Umstrukturierung der Ausbildungen werden die Ausbildungsbeteiligten gehalten, die Anforderungen der Charta zu berücksichtigen.

61144 In der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung als nicht erfüllt angesehen, nachdem er dem Dritten Staatenbericht unter Rn 5154 zwar entnommen hat, dass sowohl niederdeutsche Sprache und Literatur wie auch Journalismus und Kommunikationswissenschaft in Hamburg studiert werden können, dass eine Verknüpfung der entsprechenden Kurse und eine Journalistenausbildung mit Informationen zu Niederdeutsch aber nicht ersichtlich ist.

61145 Zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen haben, um die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien, die die niederdeutsche Sprache gebrauchen, zu unterstützen, teilt das Land Folgendes mit: Der zuständigen Fachbehörde sind zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Maßnahmen bekannt.

Zu Artikel 11 Abs. 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

61146 Zu der o. g. für die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss mangels erkennbarer Probleme erneut nicht Stellung genommen.

61147 Wie unter Rn 5155 des Dritten Staatenberichtes wird auf den Hinweis unter Rn 1183, 1184 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass die Verpflichtung im ganzen Bundesgebiet bereits durch die Garantie des freien Empfangs von Rundfunksendungen aus Nachbarländern im Grundgesetz gewährleistet ist, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - **verpflichten sich die Vertragsparteien**, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) **zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;**

61200 Zu dieser von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen.

61201 Wie unter Rn 5156 des Dritten Staatenberichtes wird zunächst auf die grundlegende Bedeutung des von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung und hinsichtlich der zusätzlichen Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf die Darstellung unter den Rn 1189 - 1245 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen.

61202 Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte unter Rn 5156 des Dritten Staatenberichtes von den zahlreichen Einrichtungen, die sich um die Umsetzung der o. g. Verpflichtung bemühen, folgende besonders hervorgehoben:

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Fritz-Reuter-Bühne Schwerin e.V. hat für junge Schriewerslüüd ut Mäkelborg un Vörpommern unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten einen Plattdeutschen Schreibwettbewerb unter dem Motto „Wi maken di platt“ ausgerufen. Dieser Plattdeutsche Schreibwettbewerb wird von den Initiatoren als die beste Form der Nachwuchsförderung angesehen. Die Ausschreibung richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren aus Mecklenburg-Vorpommern.

2. Das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. in Wilmshagen hat im Jahre 2004 seine Arbeit aufgenommen. Zweck des Zentrums ist es, das kulturelle Leben im Allgemeinen und den Umgang mit der Niederdeutschen Sprache in Vorpommern im Besonderen zu bereichern. Herausragen soll hierbei der Bezug zu kulturellen Wurzeln und Traditionen Vorpommerns, aber auch der gesamten Euroregion Pomerania. Eine Zusammenarbeit mit Partnern aus Polen, die ihren Sitz im Gebiet des ehemaligen Pommern haben, ist ein weiteres Ziel der Arbeit.

Folgende Dienstleistungen bietet das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. an:

- Aufführungen der Plattdütsch späldäl to Stralsund e.V. in Kindergärten, Grundschulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen (z.B. Museen).
- Erarbeitung einer Inszenierung mit dem Titel „De Bernsteinhex“ für Gymnasien und höhere Schulklassen.
- Niederdeutsch-Kurse für Kindergärtnerinnen
- Durchführung des Weiterbildungstages „Niederdeutsch“.

Das Zentrum hat aufgrund vereinsinterner Überlegungen inzwischen seine Arbeit eingestellt.

3. Der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Stadt Dömitz haben in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Ludwigslust „Die Norddeutschen Tage – Das Niederdeutsche Festival an der Elbe“ im Jahre 2005 ins Leben gerufen. Die Moderation lag bei NDR 1, Radio M-V. Finanziell wurde dieses Projekt vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband unterstützt. Mit den „Norddeutschen Tagen“ möchten die Initiatoren zusammen mit vielen Partnern ein länderübergreifendes Ereignis schaffen, das die norddeutsche Heimatsprache und die norddeutsche Lebensart zusammenführt. Die Elbe soll als verbindender Fluss Kommunen, Bürger, Verbände und Vereine länderübergreifend in das Niederdeutsche Festival einbeziehen.

61203 Folgende neuere Entwicklungen teilt das Land ergänzend mit:

1. Bugenhagen-Gedenken 2008:

Das Jahr 2008 stand für die Pommersche Evangelische Kirche im Zeichen des Gedenkens an den pommerschen Reformator und Lutherfreund Johannes Bugenhagen (1485 – 1558), dessen Todestag sich am 18. April 2008 zum 450. mal jährte. Johannes Bugenhagen – der Reformator des Nordens – hat während seines Aufenthalts in

Lübeck an der Übertragung der Bibel ins Niederdeutsche mitgearbeitet. Die prächtig ausgestattete Lübecker Bibel von 1533/34 ging als „Bugenhagen-Bibel“ in die Geschichte ein.

Das Gedenkjahr ist im Niederdeutschen Bibelzentrum St. Jürgen in Barth durch ein Bugenhagen-Symposium eingeleitet worden. Eine Bugenhagen-Konferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät Greifswald, ein Festakt im Greifswalder Dom sowie eine Ausstellung, die das Wirken Bugenhagens für den norddeutschen Raum darstellt, würdigten den Reformator. Die polnische Fassung der Bugenhagen-Ausstellung ist in Trezbiatów/Treptow an der Rega und in Warszawa/Warschau gezeigt worden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Bugenhagen-Gedenken 2008 konzeptionell und finanziell gefördert.

Im April 2009 konnte durch die Förderung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung ein Exemplar der Niederdeutschen „Lübecker-Bibel“ (1533) erworben werden, die sich als Dauerleihgabe im Niederdeutschen Bibelzentrum St. Jürgen in Barth befindet.

2. Wossidlo-Jahr 2009:

Am 26. Januar 2009 wurde in der Universität Rostock an den 150. Geburtstag des niederdeutschen Volkskundlers Richard Wossidlo (1859 – 1939) erinnert. Das Volkskulturinstitut Mecklenburg und Vorpommern im Kulturbund e. V., das Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) der Universität Rostock sowie zahlreiche Vereine und Institutionen haben die Wossidlo-Würdigung 2009 konzipiert. In einer Landesausstellung – „Wist mi wat vertellen?“ Richard Wossidlo, ein Genie volkskundlicher Feldforschung – die in Ribnitz-Damgarten und Waren/Müritz gezeigt wurde, ist das Leben und Wirken des Warener Gymnasialprofessors aufgearbeitet worden. Eine Wanderausstellung „Richard Wossidlo – Begründer der Volkskunde Mecklenburgs“, die an acht Orten in Mecklenburg-Vorpommern sowie im Haus Mecklenburg in Ratzeburg präsentiert wurde, wird durch zahlreiche Veranstaltungen und Vorträge im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt.

Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern hat in der Reihe „editionen des wossidlo-archivs“ eine Wossidlo-Bibliografie herausgegeben. Im Hinstorff-Verlag ist „Das große Wossidlo-Lesebuch“ erschienen und Joachim Wossidlo hat den Film „Richard Wossidlo, der ‚Volksprofessor‘“ gedreht. Das Wossidlo-Jahr 2009 ist unter anderem durch Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstützt worden.

3. Bundesgartenschau 2009 in Schwerin (23.04. bis 11.10.2009):

Im Rahmen der Bundesgartenschau 2009 in Schwerin spielte die niederdeutsche Kultur und Sprache des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Rolle. Die Besucher der Buga 2009 erlebten auf den verschiedenen Veranstaltungsbühnen niederdeutsche Lieder, niederdeutsche Sketche und die regionalen Trachten. Der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte für die Buga 2009 die Höhepunkte des „Norddeutschen Tage-Festivals der niederdeutschen Sprache und Musik an der Elbe“ zusammengefasst und mit dem „Norddeutschen Tag Spezial“ die Gäste der Buga 2009 begeistert.

4. Kongress „10 Jahre Sprachen-Charta in Deutschland“ Praxis und Perspektiven“:

Am 14. und 15. Mai 2009 fand in Schwerin der Kongress „10 Jahre Sprachen-Charta in Deutschland: Praxis und Perspektiven“ statt. Dieser Sprachenkongress, der unter der Schirmherrschaft der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern stand, ist durch den Bundesrat für Niederdeutsch und den Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für niederdeutsche Sprache durchgeführt worden. Ziel des Kongresses war es, eine Analyse vorzunehmen, welche Verbesserungen durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in den letzten zehn Jahren für das Niederdeutsche und die anderen Minderheitensprachen erreicht werden konnten. In den Vorträgen, die alle Artikel der Sprachencharta berücksichtigten, wurde auch danach gefragt, welche Schritte in Zukunft notwendig sind, um die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprachen zu fördern und zu erhalten.

5. Reuter-Jubiläum 2010:

Am 07.11.2010 jährt sich der Geburtstag Fritz Reuters zum 200. Mal. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit Unterstützung der Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. erreicht, dass zu Ehren des 200. Geburtstages von Fritz Reuter ein Postwertzeichen herausgegeben wird. Die zentrale Festveranstaltung zum Reuterjubiläum wird am 07.11.2010 in der Reuterstadt Stavenhagen stattfinden. Zu den Reuterfestspielen 2010 soll u. a. ein Musical mit dem Titel „Hanne Nüte un de lütte Pudel“, das sich an einem Werk von Fritz Reuter orientiert, aufgeführt werden. Aus Anlass des Jubiläums sind in zahlreichen Städten der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Altentreptow, Berlin, Dömitz, Eisenach, Friedland, Grevesmühlen, Ludwigslust, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Rostock, Schwerin, Stavenhagen, Wismar) Festveranstaltungen geplant. Die Fritz-Reuter-Gesellschaft e. V. wird ihre Jahrestagung 2010 in der

Geburtsstadt Reuters in Stavenhagen durchführen. Auch die Stadt Neubrandenburg, in der Reuter lange gelebt hat, hat für die Vorbereitung des Reuter-Jubiläums eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Am 15.07.2010 führt Neubrandenburg gemeinsam mit der Fritz-Reuter-Gesellschaft eine Festveranstaltung in der Marienkirche durch, weitere Ausstellungs-, Theater- und Schulprojekte sind geplant.

Zur Auflösung des Zentrums für Niederdeutsche Sprache-Vorpommern e.V. in Wilmshagen wird auf die Rn 60815 verwiesen.

61204 Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt zunächst Bezug auf seine Darstellung unter Rn 5160 des Dritten Staatenberichtes.

61205 Es teilt ferner mit, dass Sprachwissenschaftler der Universitäten Münster und Bielefeld derzeit an einem digitalen Textarchiv zur Niederdeutschen Sprache arbeiten. Die Internetseite wird tausende Texte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert bündeln und soll mit ersten Einträgen in Kürze frei geschaltet werden. Das Projekt, das auf sieben Jahre angelegt ist, wird von der Westfalen-Initiative und dem Land Nordrhein-Westfalen mit jährlich 70.000 Euro finanziert. Ziel der Arbeit ist es, das reiche kulturelle Erbe Westfalens der Wissenschaft und einer interessierten Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dabei steht neben dem wissenschaftlichen Anspruch auch die Stärkung des Bewusstseins für eine westfälische Kulturlandschaft, ihrer Geschichte, ihrer Sprache und Überlieferung im Vordergrund.

Hervorzuheben ist ferner, dass die Pflege kultureller Tradition im Land Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände liegt und dass sich vor allem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Förderung des Niederdeutschen auf kulturellem Gebiet angenommen hat. Er unterhält sechs Kommissionen für Landeskunde, die allein die Aufgabe haben, die Landeskunde Westfalens zu erforschen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und Tagungen zu ihren Aufgabengebieten durchzuführen, wobei die Aufgabe der „Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens“ die Erforschung der Dialekte Westfalens, insbesondere die Archivierung und Beschreibung des niederdeutschen Wortschatzes, sowie Forschungen zu westfälischen Namen und Sprichwörtern umfasst.

Darüberhinaus wird mitgeteilt, dass die Niederdeutsche Bühne an den Städtischen Bühnen in Münster die Produktion des niederdeutschen „Spiells van Dr. Faustus“ aus der Spielzeit 2006 /07 professionell aufgezeichnet hat und eine DVD produziert, die das Land Nordrhein-Westfalen in den Produktionskosten mit 3.000 € gefördert hat.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

61206 Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein übernommen. Einige Länder teilen in diesem Zusammenhang mit:

1. Mecklenburg-Vorpommern

61207 Das Land verweist auf seine Darstellung unter Rn 5163 des Dritten Staatenberichtes, dass auf der Grundlage der Kulturförderung Projekte, die der Synchronisation, der Nachsynchronisation und Untertitelung in Bezug auf das Niederdeutsche im Verhältnis zum Hochdeutschen dienen, gefördert werden können.

61208 Zu der Frage, in welcher Weise das Land dies publik gemacht hat und ob nunmehr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, teilt das Land Folgendes mit: Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes“, zuletzt geändert am 26.02.2008, ist seit 14 Jahren die Grundlage für die Kulturförderung. In der Auflistung der inhaltlichen Förderschwerpunkte ist ausgewiesen, dass „Projekte des Niederdeutschen, der Sprach- und Kulturarbeit entsprechend der Landesverfassung und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ gefördert werden. Die Förderrichtlinie ist im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht worden und im Internet für jedermann zugänglich. Dies trifft auch auf die drei Staatenberichte und die Ausführungen des Expertenausschusses zu den Monitoring-Verfahren zu.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass im Rahmen der Kulturförderung Projekte, die der Übersetzung, der Synchronisation, der Nachsynchronisation und Untertitelung in Bezug auf das Niederdeutsche im Verhältnis zum Hochdeutschen dienen, gefördert werden können. Im Berichtszeitraum 2007 - 2009 sind keine diesbezüglichen Projekte beantragt worden.

2. Niedersachsen

61209 Ohne ein Urteil zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen abzugeben, hat der Expertenausschuss unter Rn 656 ff. seines dritten Monitoringberichtes die Darstellung unter Rn 5164 des Dritten Staatenberichtes wiedergegeben, dass Anträge auf finanzielle Förderung der Übersetzung von Filmen und von Literatur aus dem Hochdeutschen ins Plattdeutsche gestellt werden können, aber nicht eingereicht wurden und dass der Autor eines Romans diesen selbst vom Hochdeutschen ins Plattdeutsche übersetzt hatte, wobei nicht klar war, ob dafür Mittel bereitgestellt wurden.

61210 Zu der Bitte des Ausschusses um Angaben, welche Maßnahmen die Behörden ergriffen haben, um Übersetzungen und andere Tätigkeiten zu unterstützen, mit denen die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu den in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken in anderen Sprachen gefördert werden, teilt das Land Folgendes mit: Wie in Rn 5164 des Dritten Staatenberichtes zutreffend dargestellt, ist es Sache der Antragsteller, eine Förderung der Übersetzung von Filmen in die niederdeutsche Sprache zu beantragen. Derartige Anträge wurden jedoch trotz gezielter Ansprache potentieller Projektträger nicht gestellt.

3. Schleswig-Holstein

61211 Zu der Frage, die der Expertenausschuss im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung im Anschluss an seine Feststellungen unter Rn 711 ff. des dritten Monitoringberichtes gestellt hat, ob die Behörden in Schleswig-Holstein nunmehr praktische Beispiele für die Verwendung von Landesmitteln für die Übersetzung von niederdeutschen Werken in andere Sprachen und umgekehrt anführen können, teilt das Land Folgendes mit: Das Land Schleswig-Holstein weist noch einmal darauf hin, dass es niederdeutsche Einrichtungen wie die Zentren für Niederdeutsch, den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) oder das Institut für niederdeutsche Sprache sowohl institutionell als auch mit Projektmitteln fördert. Der SHHB hat auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass die Übersetzung von regionalsprachlichen Werken in andere Sprachen bisher äußerst selten geschehe. Offensichtlich bestehe hier kein besonderer Bedarf, wenn man einmal von Werken absehe, die insgesamt zur Weltliteratur gehören, wie die von Fritz Reuter.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

61212 Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommen. Zu einigen dieser Länder sind nachfolgende Mitteilungen zu machen:

1. Freie Hansestadt Bremen

61213 In der Freien Hansestadt Bremen hat der Expertenausschuss unter Rn 453 seines dritten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung als nicht erfüllt angesehen, nachdem er mangels weiterer Informationen angenommen hat, dass die Aktivitäten von nordmedia in diesem Zusammenhang nicht relevant sein sollen.

61214 Zu der Frage des Ausschusses, ob zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen wurden, um zu in anderen Sprachen geschaffenen Werken den Zugang in niederdeutscher Sprache durch Unterstützung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung zu fördern, bemüht sich das Land, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, seinen Einfluss auf Programmplaner zur Verbesserung der Situation zu nutzen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

61215 Vor dem Hintergrund, dass der Expertenausschuss unter Rn 591 seines dritten Monitoringberichtes der Darstellung unter Rn 5168 des Dritten Staatenberichtes nur entnommen hat, dass auf Grundlage der Kulturförderungsrichtlinie des Landes die Übersetzung, Nachsynchronisation und Untertitelung gefördert werden kann, hat er die o. g. Verpflichtung mangels praktischer Beispiele in Mecklenburg-Vorpommern als nur zum Teil erfüllt angesehen.

61216 Zu der Frage des Ausschusses, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Zugang zu in anderen Sprachen geschaffenen Werken in niederdeutscher Sprache durch Unterstützung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung wirksam zu fördern, verweist das Land auf Rn 61208.

3. Niedersachsen

61217 In Niedersachsen hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 659 seines dritten Monitoringberichtes als teilweise erfüllt angesehen, nachdem er der Mitteilung unter Rn 5126 des Dritten Staatenberichtes entnommen hat, dass Sendungen, die im NDR ausgestrahlt wurden, in Plattdeutsch synchronisiert worden sind.

61218 Zu der Frage des Ausschusses, welche Maßnahmen zwischenzeitlich ergriffen worden sind, um die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs in niederdeutscher Sprache zu in anderen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern, teilt das Land Folgendes mit:

Unter Bezugnahme auf Rn 5126 des Dritten Staatenberichtes ist festzustellen, dass die Synchronisation und Nachsynchronisation vom NDR bereits hergestellter Sendungen seiner Programmautonomie unterfällt. Gerade die Vielzahl der unter der vorgenannten Randnummer erwähnten Beispiele zeigt auf, dass dort umfangreiche Aktivitäten entwickelt worden sind.

4. Schleswig-Holstein

61219 Der Expertenausschuss hat unter Rn 711 ff. seines dritten Monitoringberichtes mitgeteilt, dass die o. g. Verpflichtung in Schleswig-Holstein nicht erfüllt gewesen ist, nachdem er festgestellt hat, dass das Land nach eigenen Angaben Übersetzungsaktivitäten der niederdeutschen Einrichtungen fördert, aber keine Angaben machen konnte, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

61220 Auf die Frage des Ausschusses, ob solche Angaben nunmehr möglich sind, teilt das Land Folgendes mit:

Der Zugang in der Regionalsprache zu Werken in anderen Sprachen findet nach Mitteilung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes vereinzelt statt und geschieht meist auf private Initiative von niederdeutschen Autoren, die mit der Übersetzung derartiger Werke für Veröffentlichungen im Buchmarkt sorgen. Intensiver werde die Übersetzung von Theaterstücken aus Fremdsprachen in das Niederdeutsche betrieben, um ausreichend Stücke für die professionellen Theater und die Amateur Bühnen zur Verfügung zu haben. Diese Übertragungen finden in der Regel in Form von Verlags- oder Autorenprojekten statt.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen **Gremien** bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von **Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;***

61221 Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

Folgendes wird zu diesen Ländern mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

61222 In der Freien Hansestadt Bremen hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 455 ff. seines dritten Monitoringberichtes als nicht erfüllt angesehen, nachdem er dem Dritten Staatenbericht unter Rn 5172 zwar entnehmen konnte, dass die Bedürfnisse der Niederdeutschsprecher bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln in Betracht gezogen werden, nicht aber wie auf diese Weise die o. g. Verpflichtung erfüllt wird.

61223 Das Landesparlament hat zwischenzeitlich den Senat aufgefordert, einen Bericht zur Situation des Niederdeutschen im Lande vorzulegen. Die Vorbereitungsarbeiten hierzu haben begonnen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

61224 Nachdem der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung in der Freien und Hansestadt Hamburg unter Rn 532 seines dritten Monitoringberichtes mangels Kenntnis pflichterfüllender Maßnahmen als nicht erfüllt angesehen hat, teilt das Land zu der Frage des Ausschusses, welche Maßnahmen zwischenzeitlich in der Freien und Hansestadt Hamburg ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass zuständige Gremien bei ihren Unternehmungen in angemessener Weise für die Berücksichtigung von Kenntnis und Gebrauch des Niederdeutschen sowie der entsprechenden Kultur sorgen, mit:

Auf Grund eines Wechsels in der Zuständigkeit zu den Fragen der EU-Charta bittet die jetzt zuständige Arbeitsstelle Vielfalt in der Justizbehörde um Verständnis, zu dieser Frage keine konkrete Antwort vorlegen zu können.

3. Mecklenburg-Vorpommern

61225 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Mecklenburg-Vorpommern nicht geäußert hat, wird auf die Mitteilung unter Rn 5174 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die dort aufgeführten an der Sprach- und Kulturarbeit beteiligten Einrichtungen die nötige Sprachkompetenz und Sachkunde besitzen und außerdem nötigenfalls durch den Lehrstuhl für Niederdeutsch der Universität Rostock sowie bei Bedarf durch weitere kompetente Institutionen unterstützt werden.

61226

4. Niedersachsen

61227 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen nicht geäußert hat, wird auf die Mitteilung unter Rn 1273 ff. des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass dort die sogenannten Landschaften (Kulturverbände) in ihren Einrichtungen und bei ihren Veranstaltungen die Niederdeutsche Sprache und Kultur auf der Grundlage der Kompetenz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter mit Unterstützung des Landes fördern.

61228

5. Nordrhein-Westfalen

61229 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Nordrhein-Westfalen nicht geäußert hat, wird auf die weiterhin aktuellen Mitteilungen unter Rn 5175 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass bei dem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten westfälischen und lippischen Heimatbund die erforderliche Sprachkompetenz gleichfalls vorhanden ist und bei Veranstaltungen gefördert wird. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter Rn 61204 hingewiesen.

61230

6. Schleswig-Holstein

61231 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung nicht geäußert hat, wird auf die Mitteilung unter Rn 5176 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass der Schleswig-Holsteinische Heimatbund regelmäßig den Plattdeutschen Tag durchführt und sich damit für die Verbreitung des Niederdeutschen einsetzt.

61232 In Schleswig-Holstein gibt es außerdem eine Vielzahl niederdeutscher Theater, die sich gemeinsam mit ihren Dachverbänden, dem Niederdeutschen Bühnenbund und dem Amateurtheaterverband für die Sicherung und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters in Schleswig-Holstein einsetzen. Mit den geförderten Verbänden sind Ziele und Maßnahmen verabredet, die dazu beitragen sollen, dem Niederdeutschen noch mehr Gewicht zu geben. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels an Jugendliche, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, um die Qualität der Theaterangebote zu steigern und die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Plattdeutschen Theaters über die Landesgrenzen hinaus.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus regelmäßig die Durchführung der Niederdeutschen Theatertage im Freilichtmuseum Molfsee, die Bühnentage des Niederdeutschen Bühnenbundes Schleswig-Holstein, sie ermöglicht den Einsatz von Gastregisseuren für Uraufführungen des plattdeutschen Theaters und sie engagiert sich unter anderem beim „Scheersberg Theaterpreis“, der beim niederdeutschen Spielgruppentreffen auf dem Jugendhof Scheersberg vergeben wird.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um **sicherzustellen**, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen **Gremien über Personal verfügen**, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie **die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht**;*

Zu der o. g. für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung wird Folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

61233 Der Expertenausschuss hat die o.g. Verpflichtung unter Rn 458 ff. seines dritten Monitoringberichtes als erfüllt angesehen, nachdem er dem Dritten Staatenbericht unter Rn 5178 entnommen hat, dass staatlich geförderte Institutionen wie der Landesverband Bremer Amateurtheater e.V. und Büchereien Mitarbeiter beschäftigen, die Niederdeutsch sprechen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

61234 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Mecklenburg-Vorpommern nicht geäußert hat, wird ebenso wie oben unter Rn 61225 auf die Mitteilung unter Rn 5174 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die dort aufgeführten an der Sprach- und Kulturarbeit beteiligten Einrichtungen die nötige Sprachkompetenz und Sachkunde besitzen und außerdem nötigenfalls durch den Lehrstuhl für Niederdeutsch der Universität Rostock sowie bei Bedarf durch weitere kompetente Institutionen unterstützt werden.

3. Niedersachsen

61235 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Niedersachsen nicht geäußert hat, wird auf die Mitteilung unter Rn 5180 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die Ostfriesische Landschaft seit 2001 zur Motivation des Gebrauchs des Niederdeutschen erfolgreich mit wechselnden Schwerpunkten das Projekt „Plattdütsk bi d'Arbeid“ durchführt und die für kulturelle Veranstaltungen erforderliche Sprachkompetenz bei den Mitarbeitern vorhanden ist.

4. Nordrhein-Westfalen

61236 Nachdem sich der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Nordrhein-Westfalen nicht geäußert hat, wird wiederum auf die Mitteilung unter Rn 5175 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass bei dem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten westfälischen und lippischen Heimatbund die erforderliche Sprachkompetenz gleichfalls vorhanden ist und bei Veranstaltungen gefördert wird. Im Bereich des lippischen und westfälischen Heimatbundes finden in den Plattdeutsch-Ortsgruppen regelmäßige Treffen, ggf. auch Sonderveranstaltungen, zu mundartlichen Themen (z.B. Preisverleihungen, Lesewettbewerbe, Ausstellungen etc.) statt. Darüber hinaus finden regelmäßige

Zusammenkünfte der Fachstellen-Leiter statt. Im Bereich des lippischen Heimatbundes findet jährlich im Oktober ein sog. Gesamt-Lippisches-Plattdeutsch-Treffen (250 bis 270 Teilnehmer) mit plattdeutschen Vorträgen, Sketchen und musikalischer Umrahmung statt. Im Bereich des westfälischen Heimatbundes finden jährlich jeweils die Tagung des Schriewerkrings und die Niederdeutschen Tage in Münster statt.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu **ermutigen**;*

61237 Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommen.

61238 In der Freien Hansestadt Bremen hat der Expertenausschuss unter Rn 461 ff. seines dritten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung wegen fehlender Nachweise von Maßnahmen zur Pflichterfüllung nicht als erfüllt angesehen.

Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden in der Freien Hansestadt Bremen Maßnahmen ergriffen haben, um zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Niederdeutschsprecher bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen, teilt das Land Folgendes mit:

Die demokratische Verfasstheit des Landes Freie Hansestadt Bremen mit Kommunalparlamenten, Deputationen, Stadtteilbeiräten, Planungs- und Programmbeiräten sichert eine angemessene Teilhabe der Sprachengruppe auf den unterschiedlichen Ebenen.

61239 Auch in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss unter Rn 534 ff. seines dritten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung wegen fehlender Nachweise von Maßnahmen zur Pflichterfüllung nicht als erfüllt angesehen.

Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg Maßnahmen ergriffen haben, um zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Niederdeutschsprecher bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen, teilt das Land Folgendes mit:

Auf Grund der demokratischen Verfasstheit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Kommunal(Bezirks-)parlamenten, Deputationen, Stadtteilbeiräten, Planungs- und

Programmbeiräten ist eine angemessene Teilhabe der Sprachengruppe auf den unterschiedlichen Ebenen gegeben.

61240 Für Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Ausführungen oben unter Rn 61234, für Niedersachsen auf Rn 61235, für Nordrhein-Westfalen auf Rn 61236 und für Schleswig-Holstein auf Rn 61232 verwiesen. Bei den dort jeweils genannten öffentlich geförderten Maßnahmen wirken selbstverständlich Sprecher des Niederdeutschen mit.

61241 Für das Land Sachsen-Anhalt, für das der Expertenausschuss ebenso wie für die vorbenannten Länder in seinem dritten Monitoringbericht kein Votum zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung abgegeben hat, wird auf die Mitteilung unter Rn 5189 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass Vertreter der niederdeutschen Sprache, über die im Kultusministerium installierte AG Niederdeutsch, Vorhaben und Projekte erörtern und finanzielle Zuwendungen sowohl in der Projekteinzelförderung im Schul- und im Kulturbereich als auch in den aufgelegten Programmen (z. B. Programm „Kultur in Schule und Verein“) und in den Wettbewerben (z.B. Wettbewerb zum Jugend-Kultur-Preis des Landes Sachsen-Anhalt) erhalten.

61242 Folgende jüngeren Beispiele der Förderung von Maßnahmen, an denen Niederdeutschsprecher unmittelbar mitgewirkt haben, teilt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit: An der Konzeption der Aktivitäten zum Bugenhagen-Gedenkjahr 2008, zum Wossidlo-Jahr 2009 und zum Reuter-Jubiläum 2010 haben fast ausschließlich Personen mitgewirkt, die fundierte Kenntnisse der Niederdeutschen Sprache und Kulturgeschichte besitzen.

Das Land Sachsen-Anhalt berichtet über folgende Maßnahmen, an denen Niederdeutschsprecher mitgewirkt haben:

2007

- April: Buchpräsentation Marta Rothe „Von Minschen un öhre Tiet - Jeschichtn un Jedichte in ostfälischer Sprache“
- Mai: Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder und Jugendliche in Magdeburg
- Juni: Sachsen-Anhalt Tag in Osterburg mit der Veranstaltung „Niederdeutsche Stunde“
- Juni: „Schaulkramms spräket Platt“ in Wernigerode

- September - Dezember: Niederdeutscher Vorlesewettbewerb (Schulausscheidung, 3 Regionalausscheidung, Landesausscheidung)

2008

- April: Niederdeutschveranstaltung zu Pflanzen und deren Namen
- Juni: Niederdeutscher Theaterwettbewerb in Magdeburg
- Oktober: Buchpräsentation Helga Albert „Wind, Wolken und alltägliche Glücks-Jedichte und Geschichten aus dem ostmärkischen Platt“
- September - Dezember: Niederdeutscher Vorlesewettbewerb (Schulausscheidung, 3 Regionalausscheidung, Landesausscheidung)

2009

- März: Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder und Jugendliche
- September - Dezember: Niederdeutscher Vorlesewettbewerb (Schulausscheidung, 3 Regionalausscheidung, Landesausscheidung).

61242b Niedersachsen ergänzt wie folgt:

Die Ostfriesische Landschaft veranstaltete im Mai 2009 unter der Schirmherrschaft der Niedersächsischen Kultusministerin eine Tagung zum Thema ‚Mehrsprachiges Ostfriesland – Was der Erhalt der plattdeutschen Sprache bringt‘. An der Veranstaltung nahmen auch Referenten aus der niederländischen Provinz Fryslân teil.

Ebenfalls im Mai 2009 fand in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin ein Parlamentarischer Abend statt. An der Podiumsdiskussion beteiligten waren Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe.

Im September 2009 fand an der Universität Oldenburg unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Landtagspräsidenten das Symposium ‚10 Jahre Europäische Sprachencharta in Niedersachsen‘ statt. Veranstaltet wurde es durch die Universität Oldenburg in Kooperation mit dem Niedersächsischen Heimatbund, der Oldenburgischen Landschaft und der Ostfriesischen Landschaft. Redner waren neben Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses für die Sprachencharta beim Europarat sowie der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur.

Anlässlich des 9. Europäischen Tags der Sprachen führte der Niedersächsische Heimatbund Ende September 2009 mit Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe die Fachveranstaltung ‚Niederdeutsch – Bruken wi en Gesett för Plattdütsch in Neddersassen? Open Treffen van „NettPlatt Neddersassen in `n NHB“ ‘ durch.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;***

61243 Zu dieser von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung, zu der der Expertenausschuss wegen fehlender Probleme erneut nicht Stellung genommen hat, wird wie bereits unter Rn 5191 des Dritten Staatenberichtes auf die unter den Rn 1311 - 1330 des Zweiten Staatenberichtes beschriebene Betreuung von niederdeutschen Texten hingewiesen.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe h) - Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste -

- h) *wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/ oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.*

61244 Der Expertenausschuss hat zu der o. g. von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt übernommenen Verpflichtung in seinem dritten Monitoringbericht nicht Stellung genommen. Deshalb wird wie bereits unter Rn 5163 des Dritten Staatenberichtes auf die unter den Rn 1331 - 1336 des Zweiten Staatenberichtes genannten Einrichtungen hingewiesen, die u. a. auch Terminologieforschungsdienste leisten.

Artikel 12 Abs. 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.*

61245 Die o. g. von den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übernommene Verpflichtung ist zwar nach Auffassung Deutschlands bereits dadurch erfüllt, dass kulturelle Tätigkeiten, auch im Zusammenhang mit der niederdeutschen Sprache, im Rahmen der Gesetze außerhalb niederdeutscher Sprachgebiete generell zugelassen sind.

61246 Unbeschadet des Umstands, dass unter den Rn 1337 - 1339 des Zweiten Staatenberichtes aber sogar Aktivitäten zur niederdeutschen Sprache außerhalb

niederdeutscher Sprachgebiete in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, benannt worden waren, hat der Expertenausschuss die Verpflichtung unter Rn 660 seines dritten Monitoringberichtes in Niedersachsen erst als erfüllt angesehen, nachdem ihm auf Anforderung unter Rn 5196 des Dritten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass nach Verlagerung der Aufgabe der Förderung regionaler Kultur im Jahr 2005 auf die Landschaftsverbände mit dem Landschaftsverband Südniedersachsen eine Zielvereinbarung getroffen worden war, die ausdrücklich auf kulturelle Aktivitäten mit niederdeutschem Bezug verweist und dass in den südlichen niedersächsischen Landkreisen Göttingen, Northeim und Osterode Niederdeutschbeauftragte ernannt wurden.

61247 Zu den vom Expertenausschuss nun auch noch erbetenen Angaben zu der Tätigkeit des Landschaftsverbandes Südniedersachsen und der Niederdeutschbeauftragten wird Folgendes mitgeteilt: Am Südrand seines Verbreitungsgebiets ist das Niederdeutsche in den Landkreisen Holzminden, Northeim, Osterode am Harz und Göttingen im Alltag kaum präsent. Es gibt eine Anzahl von Gesprächskreisen, die sich regelmäßig treffen und gelegentlich auch Veranstaltungen für eine lokale Öffentlichkeit durchführen. In den vier genannten Landkreisen liegt die Zahl der dort aktiv wie passiv Beteiligten vermutlich deutlich unter 1.000 Personen. Die Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz haben jeweils einen "Beauftragten für die Pflege der niederdeutschen Sprache" benannt. Diese bemühen sich, den Kontakt zu den oben genannten Gruppen zu halten, diese zu beraten und deren Austausch untereinander zu fördern.

In Zusammenarbeit mit den vorgenannten Plattdeutschbeauftragten veranstaltet der Landschaftsverband Südniedersachsen einmal im Jahr ein "Regionales Plattdeutschtreffen", bei dem an einem Sonntagnachmittag regelmäßig 200 bis 300 Besucher aus der ganzen Region ein Niederdeutsches Vortrags- und Bühnenprogramm erleben. Diese Veranstaltung gehört zu denjenigen Anlässen, bei denen Plattdeutschsprechende über das örtliche Umfeld hinaus miteinander in Kontakt kommen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Südniedersächsische Heimatforschung e. V. ist eine Art regionaler Dachverband für viele Heimatpfleger und -forscher der Region. Sie verfügt seit langem über eine Fachkommission "Plattdeutsche Sprache und Literatur", die auf teilweise wissenschaftlichem Niveau Erkenntnisse zu Niederdeutsch zusammenträgt und dem Austausch engagierter Plattdeutschsprecher dient.

61248 Für das Land Nordrhein-Westfalen wird vorsorglich auf die Mitteilung unter Rn 5196 des Dritten Staatenberichtes verwiesen, dass die Forschungen der „Kommission für Mundart- und Namenforschung“ in der Zeitschrift „Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie“, den Schriftenreihen „Niederdeutsche Studien“ und „Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie“ sowie in den Reihenwerken „Westfälisches Wörterbuch“ und „Westfälischer Flurnamenatlas“ publiziert werden.

Das "Internetportal Familiennamengeografie" der Kommission für Mundart- und Namenforschung ist nach wie vor zugänglich über www.lwl.org/familiennamen-in-westfalen/StartAction.do und bietet die Möglichkeit, die Verbreitung von Familiennamen in Westfalen-Lippe kartografisch oder tabellarisch darzustellen.

Artikel 12 Abs. 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der** Verfolgung ihrer **Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu **berücksichtigen**.*

61249 Die o. G. Verpflichtung hat der Expertenausschuss auch im Hinblick auf Niederdeutsch in seinem dritten Monitoringbericht

- unter Rn 463, 464 i. V. m Rn 104 ff. durch den Bund,
- untere Rn 536, 537 durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- unter Rn 593, 594 in Mecklenburg,
- unter Rn 663,664 in Niedersachsen und
- unter Rn 715 in Schleswig-Holstein

im Wesentlichen mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, weil es an einem strukturierten Ansatz für die Berücksichtigung von Niederdeutsch in der auswärtigen Kulturpolitik fehle.

61250 Wegen der an den Bund und an die o. g. Länder gerichteten Frage, ob die deutschen Behörden bei der Verfolgung ihrer (Kultur)Politik im Ausland die niederdeutsche Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur (nach seinen Maßstäben) angemessen berücksichtigt haben, wird zunächst auf die grundlegende Darstellung der Problematik unter Rn 01202 ff. verwiesen.

61251 Ergänzend teilen die Länder Folgendes mit:

Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass im Rahmen des Bugenhagen-Gedenkjahres 2008 eine Ausstellung, die das Leben und das Wirken des pommerischen Reformators und Lutherfreundes Johannes Bugenhagen (1485 – 1558) thematisiert, entwickelt worden ist. Diese Ausstellung, die die niederdeutsche Sprache

und die Kulturgeschichte der Reformation darstellt, ist in Trezebiatów/Treptow an der Rega und in Warszawa/Warschau 2008 mit guter Resonanz gezeigt worden.

Des Weiteren ist im Schloss der Pommerschen Herzöge in Stettin die Ausstellung „Johannes Bugenhagen. Doktor Pomeranus, 1485 – 1558“ gezeigt worden. Die Ausstellung wurde im Rahmen der Präsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Wojewodschaft Westpommern veranstaltet und mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern finanziert.

Das Land Niedersachsen verweist auf seine Ausführungen zu obiger Rn 41212.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, **im ganzen Land**

- a) aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt**;
- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
- c) **Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten **behindern sollen**;

61300 Zur Erfüllung der von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a) und c) der o. g. Vorschrift, auf die der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht mangels erkennbarer Probleme nicht eingegangen ist, wird wie bereits unter Rn 5199 des Dritten Staatenberichtes auf die Mitteilung unter Rn 1356, 1357 sowie Rn 248 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass weder Bestimmungen noch Praktiken ersichtlich sind, die zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung besondere Maßnahmen erfordern würden.

Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.**

61301 Die o. g. Verpflichtung wurde durch die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

61302 Der Expertenausschuss hat sie in seinem dritten Monitoringbericht unter Rn 538, 539 in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Rn 716, 717 in Schleswig-Holstein mangels bekannter Maßnahmen im Sinne der Verpflichtung als nicht erfüllt angesehen.

61303

61304

61305 Mecklenburg-Vorpommern verweist auf die Mitteilungen unter Rn 1361 – 1365 des Zweiten Staatenberichtes (Niederdeutsch in der Tourismusförderung, Faltblatt zu Niederdeutsch, niederdeutsches Kulturportal) und teilt folgende neueren Entwicklungen mit:

Niederdeutsche Stadt- und Museumsführungen sind bei den Besuchern des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehr beliebt. In allen größeren und mittleren Städten des Landes gibt es inzwischen Stadtführungen auf Niederdeutsch. In der Hansestadt Rostock wird jährlich der Weltgästeführertag zusammen mit dem Stadtführerverein Rostock e. V. begangen. Der Plattdütsch-Verein „Klön snack-Rostocker 7“ e. V. hat seine Erfahrungen mit dem Niederdeutschen im touristischen Bereich eingebracht. In der Stadt Neubrandenburg ist durch die Seniorengruppe „Rastlos“ der Medienwerkstatt ein Reuter-Video erstellt worden. Es handelt sich um ein medienpädagogisches Angebot auf Niederdeutsch (Stadtrundgang mit historischer Stadtführung). Im gesamten touristischen Bereich wird in Mecklenburg-Vorpommern die niederdeutsche Sprache zu Werbezwecken eingesetzt.

61306 Niedersachsen teilt im Anschluss an die unter Rn 1366 (Faltblatt zur Niederdeutschen Sprache) und Rn 1367 (Projekt Plattdütsk bi d' Arbeit) erwähnten Maßnahmen folgende neueren Maßnahmen mit:

In Ostfriesland veranstaltet das Plattdütskbüro der Ostfriesischen Landschaft, welche zu zirka 50% vom Land Niedersachsen gefördert wird, seit 2007 jährlich einen „Plattdütskmaant“ (Plattdeutschmonat). Dieser ist aus dem Projekt „Plattdütsk bi d'Arbeit“ entstanden und zielt besonders auf die Anwendung des Niederdeutschen im Arbeitsleben und im öffentlichen Leben. Im Plattdütskmaant 2008 wurde für die Auszubildenden der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse eine Unterrichtseinheit über die Bedeutung der niederdeutschen Sprache im Berufsleben durchgeführt. Dabei wurde den jungen Menschen aufgezeigt, wie sie die Vorteile der Zweisprachigkeit für ihren zukünftigen Beruf nutzen können. Ebenfalls im Plattdütskmaant 2008 erfolgte seitens der Ostfriesischen Landschaft der Aufruf an die ostfriesischen Landkreise, Städte und Gemeinden, Plattdeutschbeauftragte zu benennen. Seit 2009 arbeiten diese Plattdeutschbeauftragten unter dem Dach der Ostfriesischen Landschaft zusammen.

Im September 2009 fand in Wittmund eine gemeinsame Veranstaltung der Plattdeutschbeauftragten in Ostfriesland, des Vereins Oostfreeske Taal und der Ostfriesischen Landschaft zum Thema „Plattdütsch för de Arbeit“ mit Vertretern aus Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Bildung statt.

Des Weiteren wurden im Herbst 2009 in allen Landkreisen Ostfrieslands Schreibkurse speziell für Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung durchgeführt. Dieses Fortbil-

dungsangebot wurde vom Plattdütskbüro initiiert und organisiert und erfolgte in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen.

Zu Artikel 13 Abs. 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Gebrauch der Sprache in sozialen Einrichtungen -

- c) *sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln*

61307 Die o. g. Verpflichtung wurde für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen.

61308 In der Freien Hansestadt Bremen hat der Expertenausschuss die Verpflichtung unter Rn 465 ff. seines dritten Monitoringberichtes als nur zum Teil erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat, dass zwar zahlreiche Institutionen Mitarbeiter beschäftigen, die Niederdeutsch sprechen, dass die Freie Hansestadt Bremen aber keine Maßnahmen für ein systematischeres Angebot getroffen hat, um sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen über Mitarbeiter mit Niederdeutschkenntnissen verfügen.

61309 Die Frage des Ausschusses, ob die deutschen Behörden entsprechend seiner Forderung eine strukturelle Grundsatzregelung eingeführt haben, sodass die betreffenden Personen in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt werden können, beantwortet die Freie Hansestadt Bremen wie folgt:
Einer Beschäftigung von Personen in Einrichtungen, die auch die niederdeutsche Sprache sprechen, steht nichts entgegen, sondern wird grundsätzlich begrüßt. Dies jedoch den Trägern (überwiegend handelt es sich um freie Träger) als Einstellungs voraussetzung vorzugeben ist allein deshalb nicht geboten, weil der Nachfrage nach Fachkräften angesichts des quantitativen Ausbaus des Platzangebotes in den kommenden Jahren ohnehin nur schwer entsprochen werden kann.

61310 Auch in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Expertenausschuss die

o. g. Verpflichtung unter Rn 540 ff. seines Dritten Monitoringberichtes als nur zum Teil erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat, dass zwar in einigen Altersheimen, in denen die Bewohner Niederdeutsch sprechen, eine Behandlung in niederdeutscher Sprache grundsätzlich sichergestellt ist, dass eine entsprechende Versorgung aber nicht für alle pflegebedürftigen Personen angeboten werden kann und dass die Behörden dies in den meisten Fällen auch nicht für notwendig halten, da alle Sprecher des Niederdeutschen ebenfalls Hochdeutsch verstehen und sprechen.

61311 Zu der Frage des Ausschusses, ob die hamburgische Behörden entsprechend seiner Forderung eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt haben, um die Möglichkeit, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt werden zu können, systematischer zu gestalten, nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg wie folgt Stellung:

Einer Beschäftigung von Personen in Einrichtungen, die auch die niederdeutsche Sprache sprechen, steht nichts entgegen und wird grundsätzlich begrüßt. Dieses den (in der Regel freien) Trägern als Einstellungsvoraussetzung vorzugeben, erscheint arbeitsrechtlich bedenklich und ist auch deshalb nicht geboten, weil der Nachfrage nach Fachkräften angesichts des quantitativen Ausbaus des Platzangebotes aktuell und auch voraussichtlich in den kommenden Jahren ohnehin nur schwer entsprochen werden kann.

61312 In Mecklenburg-Vorpommern hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 595 ff. seines dritten Monitoringberichtes sogar als unerfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat,

- dass viele Pflegeeinrichtungen, die zum großen Teil privatisiert worden sind, ein niederdeutsches „Corporate-Identity“-Konzept verabschiedet haben, ohne dass s. E. erkennbar ist,
 - inwieweit die Behörden dazu beigetragen haben und
 - inwieweit dadurch sichergestellt ist, dass pflegebedürftige Personen auf Niederdeutsch behandelt werden können und
- dass es s. E. auf Zufall beruht, dass Niederdeutsch in vielen Pflegeeinrichtungen verwendet wird.

61313 Zu der Frage des Expertenausschusses, ob die Behörden wie von ihm gefordert zwischenzeitlich zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung eine strukturelle Grundsatzregelung eingeführt haben, teilt das Land Mecklenburg-Vorpommern Folgendes mit:

Bei der Aufnahme in ein Senioren- oder Pflegeheim in Mecklenburg-Vorpommern erhalten die zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen einen Fragebogen, der u. a.

auch einen Punkt zur Sprachkompetenz enthält. Auf dieser Grundlage können die Pflegekräfte ermitteln, wer z. B. Niederdeutsch spricht. Auch in den Krankenhäusern des Landes wird versucht, auf die niederdeutsche Sprachkompetenz der Patienten einzugehen. Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern fördert im gesamten Land auch weiterhin das Projekt „Hörmax – Das Radio von Senioren für Senioren“ in Senioren- und Pflegeheimen. Hier finden sich auch zahlreiche Beiträge in niederdeutscher Sprache.

So wird etwa in den Pflegeeinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes in Rostock, Lübtheen (Landkreis Ludwigslust), Teterow und Laage (Landkreis Güstrow), Neustrelitz (Landkreis Mecklenburg-Strelitz), Neubrandenburg und Sternberg (Landkreis Parchim) die niederdeutsche Sprache in der Kommunikation eingesetzt. Auch in den DRK-Krankenhäusern in Neustrelitz und Teterow kommt die niederdeutsche Sprache gezielt im Rahmen der Ergotherapie und beim Gedächtnistraining zum Einsatz. Sowohl das Deutsche Rote Kreuz als auch die Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern nutzen im Rahmen ihrer kulturellen Betreuung die niederdeutsche Sprache. Im DRK-Pflegeheim Neubrandenburg erscheint regelmäßig eine Heimzeitung, die insbesondere auch niederdeutsche Texte enthält.

Die in privater Trägerschaft befindlichen sozialen Einrichtungen – wie Krankenhäuser, Altersheime und Pflegeheime in Mecklenburg-Vorpommern – sind gern bereit, die niederdeutsche Regionalsprache in der sprachlichen Kommunikation einzusetzen.

61314 In Schleswig Holstein hat der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 718 ff. seines dritten Monitoringberichtes gleichfalls als nicht erfüllt angesehen, nachdem er festgestellt hat, dass Plattdeutsch dort zwar in vielen sozialen Betreuungseinrichtungen verwendet wird, dass dies nach seiner Einschätzung aber nur auf Zufall beruht und Grundsatzregelungen deshalb nicht entbehrlich macht.

61315 Zu der Frage des Ausschusses, ob die Behörden entsprechend seiner Forderung nunmehr eine strukturierte Grundsatzregelung eingeführt haben, nimmt das Land Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der Anteil von Alten- und Pflegeheimen in öffentlicher Trägerschaft ist in Schleswig-Holstein stark zurückgegangen. Er liegt inzwischen unter 5%. Von daher sind die unmittelbaren staatlichen Einflussmöglichkeiten in diesem Bereich als gering einzuschätzen. Es ist daher nur möglich, an die privaten und freigemeinnützigen Träger dieser Einrichtungen zu appellieren, für die Niederdeutsch sprechenden Bewohnerinnen und Bewohner möglichst auch Pflegepersonal einzusetzen, das über nieder-

deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Der Appell kann über die Trägerverbände der Pflegeeinrichtungen erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, auch über das bürgerschaftliche Engagement das angestrebte Ziel zu erreichen. Das Land bezuschusst verschiedene Programme und Maßnahmen in diesem Bereich (Seniorentainer, Multiplikatoren, Heimmitwirkung). In Zukunft soll bei der Auswahl der hier bürgerschaftlich Engagierten das Augenmerk auch auf vorhandene niederdeutsche Sprachkenntnisse gelegt werden.

Im Bereich der Krankenhäuser sollen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten des Landes Bestrebungen gefördert und unterstützt werden, beim Pflegepersonal mehr Niederdeutsch sprechende Personen einzustellen. Denkbar wären hier Anregungen und gegebenenfalls auch Auflagen bei konkreten Einzelprojektförderungen. Auch könnte und sollte den Krankenhausträgern vermittelt werden, dass Niederdeutsch sprechendes Pflegepersonal zum Angebot einer umfassenden patientengerechten Versorgung zählen sollte. Ein solcher Ansatz könnte auch als Wettbewerbsvorteil von den Einrichtungen genutzt werden.

Der Bundesrat für Niederdeutsch hat 2008 seine Vorstellungen zur Verankerung der Regionalsprache Niederdeutsch im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen in seinem "Schleswiger Appell" formuliert. An der Fachkonferenz am 27.06.2008 in Schleswig nahm auch die Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Niederdeutsch teil.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige **Übereinkünftige** anzuwenden, die sie **mit den Staaten** verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, **um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern** derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung **zu fördern**;*
- b) *zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden** zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.*

61400 Zu den o. g. Verpflichtungen zu Buchstaben a) und b), zu denen der Experten Ausschuss in seinem dritten Monitoringbericht erneut nicht Stellung genommen hat, wird für das allein verpflichtete Land Niedersachsen wie unter Rn 5204 des Dritten Staatenberichtes auf die Rn 1379 – 1384 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/Sprachgruppen

(Randnummern (Rn), auf die Bezug genommen wird,
sind solche des Dritten Staatenberichts)

21. Dezember 2009
Dansk Generalsekretariat

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

1. Einleitende Feststellungen

Sydslesvigsk Forening / Der südschleswigsche Verein (SSF), Sydslesvigsk Vælgerforening / Der südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Der dänische Schulverein für Südschleswig nehmen im Namen der dänischen Minderheit gemeinsam Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des vierten Staatenberichts.

Die Anwendung der dänischen Sprache im Landesteil Schleswig/Südschleswig wird hauptsächlich durch die Aktivitäten der umfassend organisierten dänischen Minderheit ermöglicht. Acht eigenständige Organisationen bzw. Einrichtungen sind jeweils für Teilbereiche der Minderheitenarbeit verantwortlich und sichern durch die Gesamtheit ihrer Tätigkeit, dass die Angehörigen der Minderheit in vielen gesellschaftlichen Bereichen ihre Sprache benutzen können. Dabei nehmen sie, nicht nur hinsichtlich der Förderung der dänischen Sprache, zum Teil staatliche Aufgaben wahr. Eine Übersicht der dänischen Organisationen und Einrichtungen wird am Ende dieser Stellungnahme aufgeführt.

Rn 00211 (Artikel 9 und 10) Die dänische Minderheit unterstützt den Expertenausschuss in seiner Feststellung, dass auch weiterhin Bedarf besteht für rechtliche Bestimmungen bezüglich der Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens. Da die Verwaltung der Minderheitenorganisationen in der dänischen Sprache erfolgt, ergeben sich in vielen Fällen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit staatlichen

Behörden wie z.B. dem Finanzamt oder der Sozialversicherung. So verlangt das SGB (Sozialgesetzbuch) ausdrücklich alle Unterlagen auf Deutsch. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung durch Übersetzungen, die von der einzelnen Organisation zusätzlich geleistet werden muss. Dieses widerspricht der Selbstverpflichtung der Bundesrepublik aus Art. 10, Abs. 1 a v und Art. 13, Abs. 1 a der Sprachencharta.

Es wird weiterhin eine Herausforderung sein, die dänische Sprache im öffentlichen Raum zu fördern und sicher zu stellen, dass die dänische Sprache und relevante Informationen für die dänische Minderheit in den deutschen Medien veröffentlicht werden. Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW) hat die Initiative für eine aktive dänische Sprachenpolitik in Schleswig-Holstein ergriffen, die später näher beschrieben wird. Außerdem wird der aktuelle Status für dänische Rundfunksendungen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein erläutert.

2. Die aktuelle finanzielle Gleichstellung der Minderheit

Die dänische Minderheit erkennt an, dass positive Entwicklungen stattgefunden haben. Das Land Schleswig-Holstein hat zudem für den Doppelhaushalt 2008/2009 eine finanzielle Gleichstellung der Schülerkosten herbeigeführt. Gleichzeitig sind keine Absenkungen der Ansätze für die Förderung der allgemeinen Kulturarbeit der dänischen Minderheit vorgenommen worden. Ganz im Gegenteil wurde die Förderung leicht erhöht. Es ist sehr positiv, dass die Landesregierung beschlossen hat, das Danevirke Museum mit einem institutionellen finanziellen Zuschuss ab 2009 zu fördern. Die dänische Minderheit sieht eine solche Entwicklung vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte durchaus positiv.

Trotzdem ist hervorzuheben, dass die Gleichstellung auf kommunalem Gebiet noch längst nicht erreicht ist. Die kommunale Unterstützung für die dänische Arbeit ist bekanntlich eine freiwillige Angelegenheit. Dieses ist aus minderheitspolitischer Sicht nicht nachvollziehbar. In diesem Punkt entsprechen die deutschen Kommunen in Südschleswig ganz und gar nicht dem Inhalt des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen sowie der Bonn-Kopenhagener Erklärungen.

Seit 2001 fördert der Bund im Rahmen seiner Kulturförderung konkrete Projekte in der Kulturarbeit der dänischen Minderheit. So erhielt die dänische Minder-

heit eine Förderung von der Bundesregierung für den Umbau des Dannewerk-Museum, und in den Jahren 2003 – 2005 eine Unterstützung für eine umfassende Modernisierung des Theater- und Konzertsaaes in Flensburg. Im Zeitraum 2006 – 2009 ist der Bau eines Kulturzentrums in Flensburg-Weiche finanziert worden. Der letzte Antrag der dänischen Minderheit betrifft die Finanzierung eines Kulturzentrums in Büdelsdorf bei Rendsburg. Der Bund hat die dänische Minderheit seit 2001 mit insgesamt 1,4 Mill. EUR unterstützt. Für diese Bezeichnung ist die dänische Minderheit sehr dankbar und hofft auch weiterhin auf eine kontinuierliche Förderung der Rahmenbedingungen für eine lebendige dänische Kultur in Südschleswig.

3. Eine aktive Sprachenpolitik für das Dänische in Schleswig-Holstein (Artikel 10)

Die Sprache ist eine existenzielle Grundlage der Minderheitenidentität und Kulturträger Nummer eins. Die Nutzung der eigenen Sprache kommt einem Menschenrecht gleich. Eine wirkliche Mehrsprachigkeit setzt voraus, dass die dänische Bevölkerungsgruppe im Landesteil Schleswig Anspruch darauf hat, dass ihre Sprache in ihrem Alltag präsent und nutzbar ist.

Aus Sicht der dänischen Minderheit ist die Zeit nun reif, einen Schritt weiter zu gehen und eine aktive Unterstützung des Landes bei der Förderung der dänischen Sprache einzufordern. Dies ist nicht nur die Konsequenz aus der Bilanz der ersten zehn Jahre mit der Europäischen Sprachencharta, die auf erhebliche Defizite in der sprachlichen Gleichstellung verweist. Es ist auch ein natürlicher Schritt in einer Zeit, in der die fortschreitende Globalisierung mit einer Besinnung auf die regionalen und kulturellen Wurzeln einhergeht. Und schließlich unterliegt auch die dänische Sprache im Landesteil Schleswig dem für alle Minderheitensprachen geltenden Assimilierungsdruck, der von der größeren Sprache, der Deutschen, auf die Minderheitensprache Dänisch ausgeht.

Voraussetzung für eine konsequente Sprachenpolitik in Schleswig-Holstein und Deutschland ist, dass das Land es als seine ureigene Aufgabe begreift, die Mehrsprachigkeit konsequent zu fördern. Den Verpflichtungen der Sprachencharta wird Deutschland nur dann gerecht, wenn die Mehrheitsbevölkerung die Sprachenvielfalt aktiv will und politisch unterstützt. Unserer Meinung nach wird in den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein zu wenig Dänischunterricht als Fremdsprache vermittelt. Hier verweisen wir auf die Rn 10824.

Die Landesregierung und der Landtag müssen eine eigene explizite Sprachenpolitik des Landes entwickeln und umsetzen, in der die Gleichwertigkeit der Regional- und Minderheitensprachen zum Ausdruck kommt. Als Vorbild können unter anderem die fortgeschrittenen Planungen der niederländischen Provinz Fryslân dienen. Die Inhalte einer Sprachenpolitik in Bezug auf das Friesische lassen sich aus dem „Modäl Nordfriislon“ ableiten.

Elemente einer Sprachenpolitik für das Dänische auf der Ebene des Landes, unter anderem:

Gewährleistung von Mehrsprachigkeit der Verwaltung: Dort, wo die Landesverwaltung im Landesteil Schleswig in unmittelbarem Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern steht, sollten so weit wie möglich die Dienstleistungen auch – mündlich wie schriftlich – in dänischer Sprache erbracht werden können.

Anerkennung von Schriftstücken in dänischer Sprache: Angehörige der dänischen Minderheit sowie die dänischen Organisationen und Vereine müssen die Möglichkeit haben, Urkunden, Satzungen, Budgets und andere Unterlagen bei Gerichten, Finanzämtern, Landesbehörden und Kommunalverwaltungen in dänischer Sprache vorzulegen.

Dänisch an Hochschulen: Voraussetzung für ein mehrsprachiges Land ist, dass auch die

Mehrheitsbevölkerung die Minderheitensprachen kennt und versteht. Insofern ist es sowohl

für die Minderheit als auch für die Mehrheit von Interesse, dass die entsprechenden Ressourcen für die Sprachwissenschaften und die entsprechende Lehrerbildung an den Hochschulen des Landes zur Verfügung stehen.

Ausbau der Sprachkurse: Der Ausbau von dänischen Sprachkursangeboten muss aktiv gefördert werden. Dies entlastet die entsprechenden Ressourcen der Minderheit und fördert die interkulturelle Verständigung. Es muss darauf hingewirkt werden, dass möglichst viele Angestellte des Landes und der Kommunen diese Sprachkompetenzen erwerben. Die Landesregierung ist aufgerufen, moderne Methoden des Spracherwerbs über das Internet zu unterstützen und bekannt zu machen.

Mehrsprachigkeit in Kultureinrichtungen: Ein Ziel der Sprachenpolitik muss sein, dass Museen und andere Kultureinrichtungen im Landesteil Schleswig konsequent mehrsprachig konzipiert werden. Das Land muss entsprechende Initiativen der Träger finanziell fördern.

Dänisch an öffentlichen Schulen: Um diese Ziele zu erreichen, ist das Land gefordert, den Dänischunterricht an den öffentlichen Schulen aktiv und konse-

quent zu fördern. Hier reicht es nicht, auf die Schulen des Dänischen Schulvereins zu verweisen, da diese Regelschulen der Minderheit sind, und somit nicht zur Verbreitung der dänischen Sprache in der Mehrheitsbevölkerung beitragen.

Elemente der Sprachenpolitik auf kommunaler Ebene, unter anderem:

Gewährleistung der Mehrsprachigkeit der Verwaltung: Dort, wo die Kommunalverwaltungen in unmittelbarem Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern stehen, sollten sie so weit wie möglich mündlich und schriftlich in dänischer Sprache mit diesen kommunizieren können.

Mehrsprachige Internetpräsenzen: Bislang haben nur sehr wenige Kommunen im Landesteil Schleswig ein dänisches Informationsangebot auf Ihren Homepages, das sich in erster Linie an Besucher aus Dänemark wendet. Eine komplette Mehrsprachigkeit der Internetseiten erforderte einen großen Aufwand. Grundsätzliche Informationen für Bürgerinnen und Bürger müssen aber auch auf Dänisch angeboten werden.

Mehrsprachige Beschilderung von Gebäuden: Kommunale Behörden und Einrichtungen im Landesteil Schleswig sollten auch in dänischer Sprache beschildert werden. Hierzu gehört als Minimum die mehrsprachige Anzeige des Namens der Behörde oder Einrichtung.

Zweisprachige Ortstafeln: Seit dem Jahr 2007 gibt es die Möglichkeit, Ortstafeln auch mit den dänischen Ortsnamen zu beschriften. Bislang hat nur die Stadt Flensburg hiervon Gebrauch gemacht. Das Land und die Minderheit sollten gemeinsam darauf hinwirken, dass diese Möglichkeit, sich auf die Geschichte der Ortschaften und die ursprüngliche Bedeutung der Ortsnamen zu besinnen, stärker ausgeschöpft wird. Die entsprechenden Erfahrungen aus Nordfriesland sind positiv.

Wegweiser zu dänischen Einrichtungen: Seit dem Jahr 2007 gibt es die Möglichkeit, offizielle Wegweiser zu zentralen Einrichtungen der Minderheiten aufzustellen. Auch diese Möglichkeit muss stärker ausgeschöpft werden.

Straßennamen auf Dänisch: Die Einführung zweisprachiger Namen für Straßen, Plätze und andere topographische Orte, wie sie heute in anderen europäischen Regionen sowie in Sachsen und Brandenburg Gang und Gäbe sind, wäre ein weitreichender Schritt zur Herstellung der Zweisprachigkeit. Die Forderung nach der flächendeckenden Einführung der zweisprachigen Beschilderung erheben wir dennoch nicht. Dort, wo alte dänische Namen „eingedeutscht“ wurden und wo es vor Ort erwünscht ist, muss es aber möglich sein, durch mehrsprachige Beschilderung die ursprüngliche Bedeutung eines to-

pographischen Namens und das historische Erbe der Region deutlich zu machen.

Das Thema „Dänisch in den Medien“ wird nachfolgend als selbständiger Punkt behandelt.

4. Medien und Rundfunk für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein (Artikel 11)

Die Liberalisierung der Medienmärkte schafft Impulse, die optimale Verwertbarkeit von Rechten zu sichern. Gleichzeitig ermöglicht die technische Entwicklung durch die Digitalisierung eine immer genauere Abgrenzung der Empfängergruppen. Die bisherige mehr oder weniger zufällige Streuung von Hörfunk und Fernsehen in Nachbarländern ist strukturell gesehen somit ein Auslaufmodell. Ab dem 1. November 2009 werden Danmarks Radio und TV2 nur noch durch digitale Signale ausgestrahlt. Es ist daher eine minderheiten- und kulturpolitische Aufgabe, die Verbreitung dieser Medien durch Regulierung und Auflagen auch in Zukunft abzusichern.

Im deutsch-dänischen Grenzgebiet ist der freie Empfang öffentlich-rechtlicher Sender des Nachbarlandes Teil der offiziellen Minderheitenpolitik. Im Rahmen der *Bonn-Kopenhagener Erklärungen* von 1955 und besonders der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* haben sich die Staaten verpflichtet, den freien, direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus dem Nachbarland zu gewährleisten (Art. 11, Abs. 2). Der schnelle Wandel der elektronischen Medien führt einige Risiken mit sich, was die Empfangbarkeit im Nachbarland betrifft u. a.:

- Auch nach Digitalisierung der terrestrischen Signale muss gewährleistet werden, dass die öffentlich-rechtlichen Sender des Nachbarlandes mit Standardempfangsgeräten in Nord- und Südschleswig empfangen werden können.
- Die Ausstrahlung dänischer Fernsehprogramme über Satellit wird aufgrund urheberrechtlicher Verträge verschlüsselt, und ist daher nicht frei empfangbar. Der Erwerb einer entsprechenden dänischen Decoder-Karte ist mit hohen Kosten verbunden.

Es ist sehr erfreulich, dass es nach langwierigen Verhandlungen nun gelungen ist, ein Abkommen zwischen Danmarks Radio/TV2 und KabelDeutschland zu schließen, das auch die zukünftige Ausstrahlung dänischer Fernsehprogramme im Kabelnetz nach dem 1. November 2009 sichert.

Die dänische Minderheit fordert alle verantwortlichen Entscheidungsträger auf, die Empfangbarkeit von Hörfunk- und Fernsehsendern im Nachbarland dauerhaft zu sichern. Es ist positiv, dass sowohl die dänische Regierung als auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein sich aktiv dafür einsetzen, dass Hörfunk- und Fernsehsendungen beider Länder im deutsch-dänischen Grenzland empfangen werden können.

Präsenz der dänischen Minderheit in den deutschen Medien: Der Wunsch der dänischen Minderheit nach mehr Präsenz in den Medien allgemein und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Besonderen ist weiterhin aktuell. Die dänische Minderheit hält insbesondere an ihrer Forderung nach einer stetigen und ausreichenden Berücksichtigung der dänischen Sprache und einer umfassenderen Darstellung der dänischen Minderheit in den Medien fest.

Das Hervorheben des Kriteriums der notwendigen Staatsferne durch die Politik in den Medien kann ebenfalls nicht überzeugen, da die Staatsverträge letztlich durch die Parlamente verabschiedet werden. Die Verpflichtung der politischen Ebene aus der Sprachencharta muss hier verankert werden.

Die dänische Minderheit drängt weiterhin auf Verhandlungen mit den Medienanstalten, um eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien zu erreichen. Wir erwarten gleichzeitig Unterstützung der politischen Ebene für diese Verhandlungen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass zum Beispiel andere nationale Minderheiten in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Medien erfolgreich eigene Rundfunksendungen produzieren.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass ein Vertreter der Minderheit einen Sitz im Medienrat der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein erhalten hat. Darüber hinaus wäre ein Sitz im Rundfunk- und Fernsehrat des Norddeutschen Rundfunks wünschenswert.

Möglichkeit der Schaffung und Nutzung von Printmedien durch nationale Minderheiten: Hinsichtlich der Mediensituation der dänischen Minderheit ist festzustellen, dass die Tageszeitung der Minderheit *Flensburg Avis* ohne Bezuschussung jedweder Art seitens des Landes Schleswig-Holstein oder der Bundesrepublik Deutschland herausgegeben wird. Die erheblichen Kosten werden ausschließlich aus Zuwendungen seitens Dänemarks sowie durch eigene Einnahmen der *Flensburg Avis* gedeckt. Wir sehen zumindest die Bundesregie-

rung in Berlin in der Pflicht, in der Form von Projektmitteln oder auch einer institutionellen Zuwendung die Weiterentwicklung und finanzielle Sicherung der einzigen dänischen Tageszeitung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Diese Forderung wird auch seitens der Föderalistischen Union der europäischen Volksgruppen (FUEV) in einer Resolution anlässlich der Delegiertenversammlung in Pécs/Ungarn vom 24. Mai 2008 eindeutig unterstützt.

Im 3. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom Februar 2009 (empfangen im Europarat am 9. Februar 2009) wird im Punkt 09032 zur finanziellen Förderung der Tageszeitung Flensburg Avis mitgeteilt: „Von deutscher Seite wird kein Zuschuss zum Betrieb der Minderheitenzeitung gewährt (weil nach den deutsch-dänischen Förderarrangements die Zeitung Flensburg Avis vom Königreich Dänemark und die Zeitung Der Nordschleswiger von der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird).“

Dies ist jedoch unzutreffend, da die Tageszeitung der deutschen Minderheit in Dänemark sehr wohl finanzielle Zuwendungen seitens Dänemarks erhält, welches u. a. auch aus den Staatenberichten Dänemarks zu entnehmen ist. So erhielt „Der Nordschleswiger“ im Jahre 2008 knapp 2 Millionen DKR als Zuwendung seitens der staatlichen dänischen Zeitungsförderung „Dagbladspuljen“ und erhält auch darüber hinaus gehend finanzielle Förderungen aus anderen Töpfen zum Beispiel für Radio-Nachrichtensendungen. Die Flensburg Avis erhält bisher keinerlei finanzielle Zuwendung seitens der Bundesrepublik Deutschland.

5. Bildung und Schulwesen in der dänischen Minderheit (Artikel 8)

Lehrpläne in Schleswig-Holstein: Die Auseinandersetzung der schleswig-holsteinischen Lehrpläne „... mit den Fragen des Zusammenlebens in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen“ ist grundsätzlich als positiv hervorzuheben. Es sollte allerdings beachtet werden, dass laut Lehrplan für das Fach Weltkunde, „Lebenssituationen von ausgegrenzten Minderheiten in der Gesellschaft (Behinderte, Homosexuelle, AIDS-Kranke, Obdachlose, Arme)“ abgestellt wird und nationale Minderheiten nicht im Mittelpunkt des Interesses stehen. Der Lehrplan für das Fach Geschichte nennt für alle Schularten die Themen: Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich, Der deutsch-dänische Konflikt bis zum Ende des Gesamtstaates 1864 sowie Versailler Vertrag und die Abstimmungen in Schleswig. Die Fokussierung auf Nordschleswig ist problematisch, weil er Südschleswig,

also den Bereich südlich der Grenze, ausklammert und somit die Grundlage der heutigen Minderheitensituation nicht hinreichend erklärt. Folgerichtig beschäftigen sich weder der Lehrplan Geschichte noch der Lehrplan Wirtschaft/Politik mit der Situation nach den Abstimmungen von 1920. Somit werden kommende Generationen die aktuellen Minderheitenfragen kaum verstehen können.

Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit: Als Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig erfüllt Dansk Skoleforening for Sydslesvig öffentliche Aufgaben, die sich sowohl aus der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung als auch aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen, wie z. B. den Bonn-Kopenhagener Erklärungen, dem Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, ergeben. Allein auf Grund der Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung wäre von der öffentlichen Hand ein Schulsystem für die dänische Minderheit vorzuhalten, wenn es nicht schon das System der Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig gäbe. Die sich daraus ergebende Verpflichtung ist leider nicht allen politischen Gremien bewusst.

Bei den Schülerkosten ist das Prinzip der Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen, das seit Mitte der achtziger Jahre Grundlage für die Bezuschussung war und 1997 außer Kraft gesetzt wurde, nach mehrjährigen, intensiven Verhandlungen nun im neuen Schulgesetz festgeschrieben und wird erstmalig wieder mit dem Haushaltsjahr 2008 praktiziert. Unberücksichtigt bleiben weiterhin Kosten, die nicht im Schulgesetz definiert sind, wie z. B. Kosten für die Schulaufsicht, den Schulpsychologischen Dienst und andere Aufgaben, die im öffentlichen Schulwesen vom Land, den Kreisen oder Gemeinden wahrgenommen werden.

Besondere Probleme bereiten dem Schulverein die Kosten für die Schülerbeförderung. Die im Schulgesetz vorgesehene Förderung für diesen Bereich gilt nur für öffentliche Schulen. Obwohl das Land die Schulen des Dänischen Schulvereins als „Regelschulen für die Angehörigen der Minderheit“ anerkennt, fehlt weiterhin eine gesetzliche Gleichstellung mit den öffentlichen Schulen. Die Erstattung von „1/3 der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Schulgesetz“ (siehe Randnummer 10822) bezieht sich auf die Durchschnittskosten der Schülerbeförderung an den öffentlichen Schulen im Land. Auf Grund der längeren Schulwege eines Minderhei-

tenschulwesens entspricht dieses nicht dem Drittel der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu den Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig. Die 2/3 Förderungen der Kreise sind trotz der Übergangslösung im Doppelhaushalt 2009/10 nach wie vor freiwillige Leistungen, die jederzeit eingestellt werden können. Eine gesetzliche Sicherung der Gleichstellung auch in dieser Frage ist dringend erforderlich. Es soll hier nochmals ausdrücklich auf die Sonderregelung des Königreiches Dänemark für die Schülerbeförderung der deutschen Minderheit hingewiesen werden.

Übersicht der Organisationen und Einrichtungen der dänischen Minderheit:

- *Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig* (Dänische Zentralbibliothek) organisiert das Bibliothekswesen und betreibt Forschungsarbeit.
- *Dansk Kirke i Sydslesvig* (DKS) (Dänische Kirche in Südschleswig) ist verantwortlich für die evangelisch-konfessionellen Belange.
- *Dansk Skoleforening for Sydslesvig* (Dänischer Schulverein für Südschleswig) ist für Kindertagesstätten, Schule und Bildung verantwortlich.
- *Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig* (Dänischer Gesundheitsdienst/Wohlfahrtsverein für Südschleswig) betreut u. a. ältere Angehörige der Minderheit, nimmt schulärztliche Aufgaben wahr, ist in der Sozialarbeit tätig und organisiert einen Pflege- und Gesundheitsdienst für Angehörige der Minderheit.
- *Flensborg Avis* ist als Aktiengesellschaft Medienunternehmen und zugleich Herausgeber der zweisprachigen Tageszeitung der Minderheit.
- *Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger* (SdU) (Südschleswigs dänische Jugendvereine) nimmt sich der Jugend- und Sportarbeit an.
- *Sydslesvigsk Forening* (SSF) (Südschleswigscher Verein): Kulturelle Hauptorganisation für die dänische Kulturarbeit und für allgemeine Minderheitenfragen. SSF ist u. a. ordentliches Mitglied in der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und, in Zusammenarbeit mit dem SSW, aktiv im Minderheitenrat der nationalen Minderheiten in Deutschland.
- *Sydslesvigsk Vælgerforening* (SSW) (Südschleswigscher Wählerverband) nimmt die politische Interessenvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Kommunen, Kreisen, im Land Schleswig-Holstein sowie auf Bundesebene, in Zusammenarbeit mit SSF, wahr.

Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zum Rohentwurf des 4. Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Erarbeitung des Berichtes

Zum Verfahren der Erarbeitung des 4. Staatenberichtes wird die parallele Zuarbeit der Vertreter der Länder und der Bundesbehörden und der Vertreter der geschützten Sprachgruppen bemängelt. Eine Stellungnahme der letzteren ist nur möglich, nachdem die Stellungnahmen der Länder und des Bundes in den Rohentwurf eingearbeitet wurden. Die Vorlage des überarbeiteten Rohentwurfes – Stand 18. November 2009 – ist nach wie vor in einigen Punkten unvollständig, so dass unsererseits nicht in jedem Falle auf den aktuellen Stand der jeweiligen Randnummern Bezug genommen werden kann.

2. Konkrete Bemerkungen zu Teil D:

Rn 20810

Bezug: Auszubildende, deren Interesse an der sorbischen (wendischen) Sprache geweckt wurde, können in Ergänzung zu ihrem pflichtigen Unterricht nach Stundentafel Sorbisch (Wendisch) im fakultativen Bereich lernen.

Bemerkung: Dieses Angebot ist nicht ausreichend um eine solide sprachliche Qualifikation zu erreichen und den Einsatz in sorbischen und WITAJ-Kindergärten zu sichern. Bei Nichtlösung dieses Problems droht Scheitern des gesamten Projektes in der Niederlausitz.

Rn 20814 letzter Abs.

Bezug: Aussagen über schlechter werdende Leistungen sind nicht auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen entstanden und nicht belastbar.

Hierzu unsere Stellungnahme:

Aus konkreten Ergebnissen von Olympiaden und schulischen Sprachwettbewerben in sorbischer/wendischer Sprache der vergangenen Jahre, die das WITAJ-Sprachzentrum jährlich durchführt, ist nachweisbar, dass diese Feststellung zutreffend ist. Hierzu braucht es künftig eine wissenschaftliche Evaluation mit dem Ziel einer konkreten Sprachstandsanalyse in niedersorbischer/wendischer Sprache mit entsprechenden Schlussfolgerungen.

Rn 20833

Bezug: Mitteilung des Freistaates Sachsen bezüglich der Feststellung des Expertenausschusses in Rn 2083, dass Sachsen, um den durch die Schulschließungen entstehenden Trend auszugleichen, an allgemeinen Schulen sorbische Züge eingeführt hat und dort das

bilinguale Unterrichtsmodell „2plus“ verwendet, auch wenn der Expertenausschuss schwerwiegende Probleme in der geringen Zahl von 5 Wochenstunden und darin sieht, dass möglicherweise negative Auswirkungen dieses Modells auf die Sprachkompetenz der muttersprachlichen Schüler zu befürchten sind.

Unsere Stellungnahme:

Zum Ersten: Die geringe Zahl von 5 Wochenstunden wird in Nichtsorbischen Schulen praktiziert. Das Unterrichtsmodell „2plus“ wird hier aus Gründen der geringen, angeblich nicht ausreichender Schülerzahlen, nur in stark gekürzter Form angeboten, was unsererseits bemängelt wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dieser Kinder im Vergleich zu Kindern, die die Möglichkeit des Besuches einer sorbischen Schule nutzen können.

Zum Zweiten: Die Befürchtungen des Expertenausschusses, dass sich dieses Modell möglicherweise negativ auf die Sprachkompetenz der muttersprachlichen Schüler auswirken könnte, sind berechtigt. Dies trifft insbesondere auf Schüler zu, die in einer Klasse laut Schulgesetz mit einer Klassenstärke von mindestens 20 Schülern neben den Nichtmuttersprachlern die absolute Minderheit (in der Praxis zwischen 3-5 Schüler von 20) bilden. Solche Konstellationen sind in mehreren sorbischen Schulen, insbesondere in einigen Mittelschulen zu beobachten.

Rn 20836

Die ursprünglich geplante Projektmaßnahme der zusätzlichen Bereitstellung finanzieller Mittel für die Qualifizierung von Lehrlingen in der Berufsausbildung in sorbischer Sprache ist nicht aufgegangen.

Grund: Unzureichende Anzahl der Bewerber aus den unterschiedlichen Berufsgruppen und die Bereitstellung finanzieller Fördermittel, die einen angemessenen Eigenbeitrag voraussetzen. Ein weiterer Grund waren organisatorische Hindernisse aufgrund unterschiedlicher Lehrpläne, die Mindestklassenstärke von 12 Schülern zu konstituieren.

Rn 20 837 , 2. Abs.

Mit der Einbindung der sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik in das Berufliche Schulzentrum (BSZ) für Wirtschaft Bautzen wird beklagt, dass die ausreichende Ausbildung an Erzieherinnen zunehmend erschwert wird. Einerseits unterliegt die Anzahl der sorbischen Bewerber der Regelung des Numerus clausus, der rein statistisch keine Chancengleichheit für die Bewerber der Minderheit gegenüber den Bewerbern der Mehrheit gewährleistet. Zum anderen werden durch laufende Strukturveränderungen innerhalb der Einrichtung die Ausbildungsbedingungen für Ausbilder und Lehrlinge bzw. Schüler zunehmend schlechter. Über strukturelle Veränderungen wurde die Domowina bisher nicht offiziell informiert.

Rn 20848

Bezug: Berücksichtigung in der Lehrerausbildung

Die derzeitige Umsetzung erfolgt spontan nur durch Initiative eines interessierten wissenschaftlichen Mitarbeiters. Von Angemessenheit kann keine Rede sein.

Rn 20858

Ergänzende Feststellung

Die Einstellungsgarantie für den Schuldienst wird dadurch beeinträchtigt, dass im Vorfeld nicht ausreichend Referendariatsstellen zur Verfügung stehen, so dass die Praxisausbildung der sorbischen Lehrer oftmals unterbrochen bzw. in anderen Bundesländern stattfindet.

Rn 20864

Bezug: Aufsichtsfunktionen

Wünschenswert wäre dies durch einen sorbisch-/wendischsprechenden Vertreter mit ministeriellen Kompetenzen.

RN 21019

Bezug: Stellenbesetzung in öffentlichen Behörden

Zur Erhaltung der regionalen Besonderheit muss sich dies auch in den Behörden durch Einstellung von Mitarbeitern mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen widerspiegeln.

Rn 21119

Die bisherige Vertretung der Sorben im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks ist durch Beschluss des Sächsischen Landtages für die nächste Legislaturperiode nicht bestätigt worden. Somit sind die Interessen der Sorben in diesem Gremium nicht mehr in eigener Regie möglich zu vertreten.

Rn 21120

Bezug: Produktion und Verbreitung von Audio- und Audiovisuellen Werken in Minderheitensprachen.

Dieses Aufgabenfeld ist aufgrund fehlender finanzieller Mittel bei der Stiftung für das sorbische Volk in der Vergangenheit ungenügend beachtet bzw. generell vernachlässigt worden. Es fehlt an der zur Verfügungsstellung von Komplementärmitteln für solche Produktionen. Einzelprojekte des WITAJ-Sprachzentrums und der Domowina bilden hierbei die Ausnahme.

Rn 21202

Ergänzende Bemerkung zu getroffenen Feststellungen:

Obwohl ein neues Finanzierungsabkommen für die Dauer von 2009 bis 2014 abgeschlossen wurde und das insgesamt zur Verfügung gestellte Jahresbudget der Stiftung konstant ohne Inflationsausgleich 16,8 Mio € beträgt, ist die Zukunft institutioneller Bereiche insbesondere auch des Sorbischen Nationalensembles mit dieser Mittelbereitstellung nicht gewährleistet. Bereits in der Stiftungsratssitzung am 26.11.09 musste zur Kenntnis genommen werden, dass ohne finanzielle Unterstützung des Ensembles noch im Jahre 2009 Insolvenz anzumelden ist.

Die von den Zuwendungsgebern des Stiftungsrates an eine Externe Firma in Auftrag gegebene Studie zur Verbesserung bzw. Konsolidierung der Haushaltslage hat in der Sache keine unmittelbaren positiven Ergebnisse gebracht. Die aktuelle finanzielle Situation ist in allen institutionellen Bereichen nach wie vor äußerst prekär.

Rn 21305

Die Feststellung des SMWK zum Sachstand der Benutzung der sorbischen Sprache in der Behinderteneinrichtung des Klosters St. Marienstern ist nicht zufriedenstellend. Diese Dienstanweisung bedeutet für betroffene Arbeitnehmer nach wie vor eine Diskriminierung bezüglich der Möglichkeit der Anwendung ihrer sorbischen Muttersprache am Arbeitsplatz.

Bautzen, den 29.01.2010

Frasche Rädj Sektion Nord e. V.

Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein

Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Nordfriesisch

Die Sprachencharta ist durch den mit ihr verbundenen Evaluierungsprozess zu einem wichtigen Instrument in der Arbeit der friesischen Verbände geworden. Die Staatenberichte geben in festen Intervallen einen guten Überblick über den Stand der aktiven Unterstützung durch Bundes- und Landesregierung. Darum ist die Sprachencharta überaus wichtig für die Minderheitensprache Nordfriesisch.

Allgemein stellt der Friesenrat fest, dass in der letzten Berichtsperiode die Hoffnung enttäuscht wurde, dass sich die durch die Anerkennung von Friesisch als Minderheitensprache im Land Schleswig-Holstein und der Verankerung des Schutzes und Förderung der Volksgruppe in der Verfassung ergebende positive Entwicklung für das Friesische verstetigen wird.

Friesisch in der Lehrerbildung

Es gibt in Schleswig-Holstein zu wenig Lehrkräfte für das Fach Friesisch. Es ist nicht erkennbar, dass das zuständige Ministerium dieser Entwicklung entgegensteuert; eine systematische Erfassung der Angebotsentwicklung findet nicht statt. Obwohl Dienst- und Lebensalter der Friesisch-Lehrkräfte bekannt sein dürften, gibt es kein Frühwarnsystem, um vakant werdende Stellen unverzüglich wieder zu besetzen. Nach Abschaffung der traditionellen Lehramtstudiengänge an den Universitäten Kiel und Flensburg spielt Friesisch in der Lehrerbildung kaum noch eine Rolle. Die Gründe liegen auf der Hand und hängen damit zusammen, dass Friesisch nicht als eigenständiges Fach, sondern lediglich als zusätzliche Fachrichtung belegt werden kann. Faktisch bedeutet diese Konstruktion eine Mehrbelastung der Friesisch-Studierenden gegenüber ihren Kommilitonen, die nicht zusätzlich Friesisch studieren. Der so genannte Friesisch-Erlass (s.u.) ermöglicht ausdrücklich Friesisch-Unterricht nur dann, „wenn die personellen Voraussetzungen vorhanden sind“. Tatsächlich werden zukünftigen Friesisch-Lehrern keine Referendariats-Plätze im friesischen Sprachgebiet angeboten. Das hat zur Folge, dass es nicht zu einem qualifizierten Abschluss kommen kann. Bereits jetzt ist absehbar, dass im Ergebnis der Nachwuchs an Friesisch-Lehrkräften extrem gefährdet ist. In den nächsten Jahren wird es kaum neue, ausgebildete Lehrkräfte geben. Das bereits aktuell bestehende Rekrutierungsproblem wird also weiter verstärkt und somit die Aufrechterhaltung des Angebotes erschwert. Der Friesenrat nimmt dieses Problem sehr ernst und ist bemüht, ausgebildete Lehrkräfte, die bereits an entsprechenden Schulen in Nordfriesland unter-

richten, als Friesischlehrer zu gewinnen. Auf eine entsprechende Initiative hin gibt es einen Modellversuch auf der Insel Föhr.

Friesisch in der Schule

Mit großer Besorgnis beobachtet der Friesenrat die Entwicklung im Bereich des Friesisch-Unterrichtes. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die am Friesisch-Unterricht teilnehmen, ist nach der Schließung und Zusammenlegung einiger Schulen im Sprachgebiet rückläufig.

Das neue Schulgesetz berücksichtigt den Friesisch-Unterricht nicht und wurde nicht in die Überlegungen integriert; statt dessen wurde auf einen Erlass verwiesen, der im Oktober 2008 erlassen wurde und 2013 außer Kraft tritt.

Zweifellos ist die Nachfrage nach Friesisch-Unterricht abhängig von verschiedenen Faktoren, von denen dem Bewusstsein für die eigene Sprache eine zentrale Rolle zukommt; und das geschieht über die Kulturarbeit. Eine Vernetzung mit der Kulturarbeit findet allerdings nicht statt und wird auch seitens der offiziellen Schulpolitik nicht gefördert. Demzufolge kommt es nicht zu Synergieeffekten zwischen Kulturförderung und schulischen Maßnahmen. Der weckbare Bedarf liegt demzufolge brach, so dass die Schulpolitik von einem verzerrten Ausgangspunkt ausgeht.

Das Regelangebot für Friesisch ist die absolute Ausnahme. Das Bildungsministerium besteht nicht nur auf dem absoluten Freiwilligkeitsgebot, sondern fordert verbindlich von den Eltern eine aktive Anmeldung, wenn die Schule Friesisch im Schulprogramm nicht vorsieht. Dieser Ausnahmestatus des Friesisch-Unterrichtes hat weit reichende Folgen: so ist Friesisch immer noch kein ordentliches Unterrichtsfach in den Stundentafeln der öffentlichen Schulen. Verbindliche Lehrpläne fehlen, die fachliche Förderung und Supervision ist lückenhaft, für die Sekundarstufe gibt es keinen Friesisch-Studienleiter. Die Ausgaben für den Friesisch-Unterricht bezeichnet das Bildungsministerium im Dialog mit dem Landesrechnungshof als Extrasausgaben; und das für eine Aufgabe, zu der die Landesverfassung die Schulpolitik verpflichtet.

Der parallel zum Schulgesetz erarbeitete Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und Helgoland“, der so genannte Friesisch-Erlass, verpflichtet die Schulen, über die Möglichkeiten an der Teilnahme des Friesischunterrichtes zu informieren.

Wünschenswert wäre aus Sicht des Friesenrates, die Einhaltung dieser Informationspflicht regelmäßig zu kontrollieren. Der von friesischer Seite geforderte rechtliche Anspruch auf Friesischunterricht ergibt sich aus dem Erlass nicht.

Eine durchgängige Teilnahme am Regel-Sprachunterricht in der Grundschule und an weiterführenden Schulen ist in Schleswig-Holstein nicht möglich. Friesisch wird als eines von mehreren Wahlangeboten auf den Kernunterricht aufgesattelt. Die Einführung von Friesisch als Wahlpflichtfach für die siebte Jahrgangsstufe ist ein Schritt in die richtige Richtung; eine Umsetzung ist allerdings davon abhängig, inwieweit die

Schülerinnen und Schüler in den unteren Jahrgangsstufen am Friesisch-Unterricht teilnehmen konnten.

Die Nachfragezahlen sind durch die genannten Systemfehler verzerrt und können keinesfalls zur Grundlage zukünftiger Planungen herangezogen werden, wie das der Friesisch-Erlass vorsieht. Das Angebot im Sekundarbereich und der beruflichen Bildung ist völlig unzureichend. Ein Ausbau ist nicht zu erkennen.

Somit entsprechen die Maßnahmen nicht der vertraglichen Verpflichtung zur Ermutigung, am Friesisch-Unterricht teilzunehmen.

Friesisch im öffentlichen Raum

Seit dem letzten Bericht hat sich die Präsenz des Friesischen im öffentlichen Raum weiter verbessert, unter anderem durch die zweisprachigen Beschilderungen an Polizeidienststellen und Bahnhöfen. Das Friesische hat den Status einer offiziellen Sprache und kann weitestgehend im öffentlichen Verkehr genutzt werden. Allerdings zeigt es sich, dass die kommunale Ebene noch zurückhaltend ist, wenn es um die Möglichkeiten der Sprachförderung geht. Tatsächlich sind im Zuge der freiwilligen Zusammenschlüsse der Ämter im Kreis Nordfriesland alle friesischen Bezeichnungen (Bökingharde, Karrharde etc.) entfallen. Die Friesische Sprache ist auf der Amtsebene (Amtsausschüsse etc.) nicht mehr im Gebrauch. Bei den Überlegungen und Maßnahmen der Kommunalreformansätze spielten friesische Belange in den politischen Erörterungen keine Rolle.

Von Einzelnen wird Friesisch wie eine Amtssprache genutzt; dagegen verwenden Behörden es nicht aktiv. Besorgniserregend erscheint aus Sicht des Friesenrates, dass einzelne Maßnahmen, wie die Durchsage der friesischen Ortsnamen in den Zügen der NordOstseeBahn nach einer kurzen Einführungszeit wieder abgestellt wurden. Sobald der Reiz des Neuen verflogen ist, halten die gewohnten, deutschsprachigen Verfahren Einzug. Eine nachhaltige Spracharbeit basiert auf Kontinuität. Maßnahmen, die aktiv aufgerufen werden müssen, bedürfen zur Bestandssicherung einer anhaltenden fachlichen Begleitung, die allerdings ehrenamtlich nicht zu leisten ist.

Eine Personalpolitik, die die Fertigkeiten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf friesische Sprachkenntnisse berücksichtigt, ist nicht erkennbar. Für die friesische Minderheit ist es unabdingbar, dass zumindest ein Teil der Bediensteten im öffentlichen Dienst in Nordfriesland und auf Helgoland friesisch sprechen kann, sonst laufen alle weiteren Bemühungen ins Leere. Arbeitsplätze, die nur aufgrund der Kenntnis des Friesischen vergeben werden, stellen einen direkten Anreiz da, am Friesisch-Unterricht teilzunehmen. Das gilt auch für Dolmetscher-Dienste, die bislang nicht vorgehalten werden. Vorerst erscheint als erster Schritt die Entwicklung entsprechender Weiterbildungsangebote geboten.

Der Gebrauch des Friesischen in den der Kontrolle des Staates unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) muss gefördert werden, indem die Landesregierung entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen schafft.

Friesisch in den Medien

Der Friesenrat stellt fest, dass trotz der Bemühungen von Landesregierung und Landtag, die Rundfunkanstalten zur Sendung friesischsprachiger Beiträgen zu ermutigen, die friesische Sprache in den Medien weiterhin unterrepräsentiert und im Fernsehen überhaupt nicht stattfindet.

Die von der Friisk Foriining produzierten Radiosendungen des Nordfriisk Radio im Offenen Kanal Westküste wurden mittlerweile eingestellt. Statt dessen finanziert Friisk Foriining die Übersetzung und Einsprache kurzer Nachrichtentexte des Internet-Radios „Radio mm“. Die Landesregierung engagiert sich nicht an diesem Projekt. Deshalb hält der Friesenrat seine Forderungen aufrecht, dass das Land seiner finanziellen Verantwortung in diesem Bereich nachkommt und dass im nördlichen und mittleren Nordfriesland Frequenzen zur Verfügung gestellt werden, über die friesischsprachige Sendungen ausgestrahlt werden können.

Der öffentlich-rechtlichen Rundfunk NDR sendet über den Sender Flensburg drei Minuten wöchentlich „Frasch for enarken“. Das ist keine friesischsprachige Grundversorgung. Eine Angebotserweiterung ist nicht geplant. Ein journalistisches Ausbildungsangebot für Friesisch gibt es nicht, bis auf Kurz-Volontariate beim NDR.

Andere gebührenfinanzierte Sender in Deutschland, der MDR und der RBB, bringen täglich ein mehrstündiges Vollprogramm auf Sorbisch. Der Friesenrat fordert eine entsprechende Verpflichtung im NDR-Staatsvertrag zu verankern und auch die landesrechtlichen Regelungen für den privaten Rundfunk entsprechend anzupassen.

Am 16. Dezember 2009 hat der Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beschlossen den Offenen Kanal Schleswig-Holstein (OKSH, Bürgerrundfunk) eine Radiofrequenz (96,7 MHz) in Wyk auf Föhr zuzuweisen. Der OKSH will in Zusammenarbeit mit der privaten Ferring-Stiftung friesischsprachige Sendungen verbreiten. Der Friesenrat hat zugesichert, über fünf Jahre das Radioprojekt mit 40.000 € p.a. zu unterstützen.

Grenzüberschreitende Kooperation

Der Verpflichtung zu Übereinkünften mit Staaten, in denen dieselbe oder eine ähnliche Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, kommt das Land nicht nach. So gibt es keine vertragliche Kooperation mit Westerlauwersk Fryslân (Niederlande) und demzufolge keine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Nordfriesen auf der einen Seite sowie der Provinz Fryslân und den Westfriesen auf der anderen Seite. Die dortige Erfahrungen und

Strukturen können teilweise ohne große Anstrengungen ins Nordfriesische übertragen werden; was in der Vergangenheit bereits auf private oder ehrenamtliche Initiative hin geschah (Interfriesischer Rat u.a.). Die Förderung von Austauschprogrammen (Landwirte, Studierende u.a.) zwischen den Frieslanden bleibt ein besonders wichtiges Aktivitätsfeld. Derzeit erfolgt der Austausch auf Initiative der friesischen Vereine und Verbände; zur Verstärkung des Austausch erscheint die Einbindung der Landesregierung besonders wünschenswert.

Ausblick

Die Impulse, die von der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ausgehen, sind für die Friesen und die Mehrheitsbevölkerung gleichermaßen inspirierend. Beide werden durch die Charta angeregt, im ständigen Kontakt zu bleiben und miteinander nach optimalen Lösungswegen zu suchen.

Die Berichtspflicht, die in Schleswig-Holstein durch einen Landesbericht ergänzt wird, stellt einen wichtigen Baustein in diesem Dialog da.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Voraussetzungen ungleich sind: einen ausgebildeten Regierungsapparat steht eine ehrenamtlich geführte Dachorganisation kultureller Vereine gegenüber. Um die Charta mit noch mehr Leben zu erfüllen, ist es wichtig, dass die friesischen Organisationen einen finanziellen Handlungsspielraum erhalten, der es ihnen u.a. ermöglicht, die erforderlichen, aber aufwändigen Projektverfahren ordnungsgemäß und zielführend abzuwickeln. Dies ist bereits vor längerer Zeit durch die Landesregierung und durch den Landtag erkannt worden, indem ein entsprechender Kapitalstock (rd. 500.000 €) auf Landesebene für eine „Stiftung für das friesische Volk“ angelegt hat. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Erträge aus diesem Kapitalstock nicht ausreichen, um die vielfältigen Ideen zur Förderung der friesischen Sprache umsetzen zu können. Eine große Hilfe stellt die Bundesförderung in der Höhe von 280.000 € (2009) für Projekte dar. In enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den Behörden ist es bisher gelungen die Projektförderung bedarfsgerecht zur Unterstützung der Aktivitäten zur Förderung friesischer Sprache und Kultur einzusetzen, obwohl der Unterstützungs- und Förderbedarf für die Friesische Sprache ganz überwiegend von einem institutionellen Charakter ist. Bereits seit Jahren regt der Friesenrat an, einen Sprachförderplan für das Land Schleswig-Holstein aufzustellen, in dem die Ziele und künftigen Maßnahmen der Sprachpolitik für einen bestimmten Zeitraum formuliert und implementiert werden und der dann, nach Ablauf dieses Zeitraumes, auch evaluiert wird. Der Sprachförderplan könnte über die Artikel der Charta hinaus auch das Wirtschaftsleben integrieren, indem beispielsweise das friesische Kulturleben als „Unique Selling Point“ im Bereich der Tourismus nutzbar gemacht wird. Bereits der häufige Gebrauch des Wortes „Friesisch“ bei touristischen Angeboten zeigt, dass sich die Anbieter der Attraktivität

bewusst sind. Hier gilt es anzuknüpfen. Auf Grundlage der Kompetenzanalyse „Minderheiten als Standortfaktor in der deutsch-dänischen Grenzregion“ könnten konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Vorbild könnte das von der friesischen Minderheit erarbeitete „Modäl Nordfriislon/Modell Nordfriesland“ sein, in dem Zukunftsperspektiven und Lösungsmöglichkeiten für die friesische Sprache und Kultur aufgeführt sind.

Durch eine Festlegung von sprachpolitischen Zielen und der konkreten Umsetzung von geplanten Maßnahmen könnte das Land Schleswig-Holstein europäische Maßstäbe setzen bzw. an europäische Standards anschließen. So werden über kurz oder lang auch Möglichkeiten geschaffen, über die derzeit angemeldeten Chartabestimmungen hinaus, weitere Chartabestimmungen zu erfüllen und später nachzumelden. Dies würde gerade auch dem dynamischen Charakter der Charta der Regional- und Minderheitensprachen entsprechen.

Auf Bundesebene wird es in Zukunft wichtig sein, dass die Bundespolitik für die Minderheitenpolitik weiterhin sensibilisiert wird.

Seelter Buund - Saterfriesisch

Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen

Der Evaluierungsprozess in Verbindung mit der Sprachencharta hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Instrument für die Arbeit des Seelter Buundes zum Erhalt der Saterfriesischen Sprache herausgestellt. Natürlich ist es viel Arbeit für eine Organisation, die nur ehrenamtliche Tätigkeit kennt, jeweils zu den verschiedenen Staatenberichten Stellung zu nehmen. Die Staatenberichte geben uns jedoch in festgelegten Intervallen einen guten Überblick über die Umsetzung der Charta durch die Bundes- und Landesregierung.

In der letzten Berichtsperiode hat sich für den Seelter Buund und somit das Saterfriesische in finanzieller Hinsicht einiges zum Positiven verändert. Das Land Niedersachsen hat den Saterfriesen für 2008 und 2009 Projektmittel von jeweils 10.000 Euro zur Verfügung gestellt. Unser Projekt heißt seit Jahren „Erhalt der Saterfriesischen Sprache“. Mit den finanziellen Mitteln war der Seelter Buund in der Lage, den ehrenamtlichen SprachlehrerInnen zumindest die Fahrtkosten zu erstatten, Material anzuschaffen und Fortbildungen durchzuführen.

Bei wöchentlich einer Stunde Sprachunterricht kann man natürlich nicht von einem Lernen der Sprache sprechen. Es ist mehr eine Sprachanbahnung und für Muttersprachler eine Vertiefung. Um dies zu erweitern, befindet sich der Seelter Buund im Gespräch mit der Universität Oldenburg (Prof. Dr. Peters) und den Kindergärten im Saterland, um eine oder zwei bilinguale Kindergartengruppen einzurichten. Dazu müssen eine muttersprachliche und eine deutschsprachige Erzieherin zusammen in der Gruppe arbeiten. Geplant ist für die Zukunft auch die Einrichtung von bilingualen Klassen in einer oder zwei Grundschulen. Durch diese immersive Form des Sprachunterrichts erhoffen wir uns einen entscheidenden Schritt zum Erhalt der Saterfriesischen Sprache. Erfahrungen der Friesen und Sorben zeigen uns, dass dies der richtige Weg ist. Die wissenschaftliche Begleitung soll durch Herrn Prof. Dr. Peters von der Universität Oldenburg sichergestellt werden. Die finanziellen Mittel für ein solches Projekt müssten vom Land Niedersachsen bereit gestellt werden. Bisher wurden alle Anträge der Universität Oldenburg leider negativ beschieden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Finanzierung der 2. Auflage des Saterfriesischen Wörterbuches von Dr. Marron Fort. Das Wörterbuch ist nicht nur für die Sprachpfle-

ge, sondern auch für den Spracherhalt von besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um ein Wörterbuch „Saterfriesisch-Deutsch“

Bisher erhielten wir auf verschiedene Anträge zur Kostenübernahme (25.000 Euro) leider noch keine positive Antwort. Anträge an verschiedene Stiftungen sind gestellt. Wir meinen aber, dass auch hier das Land Niedersachsen in der Pflicht ist.

Für die Alltagsarbeit müsste darüber hinaus auch eine Ausgabe „Deutsch-Saterfriesisch“ verfasst werden. Die Kosten für ein solches Wörterbuch sind noch nicht ermittelt worden.

Karl-Peter Schramm, 08.12.2009

Stellungnahme
des Zentralrats / Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma
zum 4. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur
europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Grundsätzlich verweisen der Zentralrat und das Dokumentationszentrum auf die in den Anlagen zu den vorhergehenden Staatenberichten geäußerten Stellungnahmen des Zentralrats und des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma.

Im Wesentlichen gilt, dass mit der Sprachencharta ein Regelwerk vorliegt, das dem Deutschen Romanes einen anerkannten und gegenüber den anderen Regional- und Minderheitensprachen in Europa gleichberechtigten Status zuweist. Eine sofortige Umsetzung der Bestimmungen der Charta ist damit nicht gleichbedeutend oder erforderlich. Ebenso wenig darf die Charta gegen den Willen der Minderheit ausgelegt werden. Das heißt im Besonderen, dass der Wunsch der Mehrheit der deutschen Sinti und Roma, ihre Sprache nicht schriftlich weiterzugeben und nur innerhalb der Minderheit zu pflegen, nicht von den Bestimmungen der Charta berührt wird.

Das bedeutet aber nicht, wie in den Erklärungen in Rn 50001 und 50002 vermutet wird, dass die Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Charta ablehne. Ein Engagement des Staates, im Sinne der Charta die Minderheitensprache Romanes zu fördern, bleibt ein wichtiges Zeichen und er sollte nicht von seiner Verpflichtung entbunden werden, für die Umsetzung der Bestimmungen einzutreten oder dazu zu ermuntern.

Und zwar unter aus folgenden Gründen:

1. Für Sinti und Roma besteht eine besondere Ausgangssituation. Angehörige dieser Minderheit sind in einem erheblichen Maße von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen, was statistische Untersuchungen wiederholt belegt haben. Emnid und Allensbach haben festgestellt, dass über zwei Drittel der Mehrheitsbevölkerung in Deutschland die Minderheit ablehne, eigenen Umfragen zufolge hat der Zentralrat ermittelt, dass ca. 76 Prozent der befragten Angehörigen der Minderheit bereits diskriminierendem Verhalten ausgesetzt gewesen sei. Zu den Voraussetzungen einer gleichberechtigten Teilnahme am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben gehören wirksame Maß-

nahmen zur Überwindung von Vorurteilen sowie die gesellschaftlichen Anerkennung.

2. Der Zentralrat kritisiert seit Jahren die abschätzige Berichterstattung über Sinti und Roma in den Medien – zurecht, wie das Resümee einer vom Zentralrat in Zusammenarbeit mit dem deutschen Presserat und der Friedrich-Ebert-Stiftung kürzlich in Berlin veranstalteten internationalen Tagung zu dem Thema lautet.

3. Die Indifferenz der Politik oder die späte, nur halbherzige Reaktion auf rassistische Gewalt im europäischen Ausland wie zum Beispiel die durch eine Hetzkampagne in der Presse entfachten Ausschreitungen gegen Roma in Italien oder die rassistisch motivierten Morde an Angehörigen der Minderheit in Ungarn.

4. Im Bildungsbereich muss intensiver als bisher die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma Eingang in die Lehrpläne und Schulbücher haben.

Der Bericht vermittelt den Eindruck (Rn 50800), nur ein sehr kleiner Teil der Minderheit stimme einer vom Zentralrat befürworteten schulisch gestützten Vermittlung des Romanes zu. Diese Aussage ist insofern missverständlich, als die verwendete Formulierung "staatlicher Unterricht in Romanes" suggeriert, es wäre von einem Sprachunterricht im klassischen Stil, wie etwa Englisch oder Französisch die Rede. Dies ist nicht so. Der schulische Ergänzungsunterricht, wie der Zentralrat es formuliert hat, sieht vor, dass er außerhalb des Regelunterrichtes stattfindet, nur auf Wunsch der Betroffenen zustande kommt, nur für Kinder aus der Minderheit zugänglich ist und ausschließlich durch Lehrkräfte aus der Minderheit vermittelt wird. Zudem ist die Teilnahme freiwillig und – das sei besonders betont – werden die Rechte der Angehörigen der Minderheit, die ein solches Angebot nicht wahrnehmen wollen oder auch nicht wünschen, nicht verletzt.

Darüber hinaus bleibt es in der Verantwortung der Initiatoren von Maßnahmen zur Sprachförderung und -pflege, den jeweiligen Bedingungen vor Ort Rechnung zu tragen und zu entscheiden, wo ein Unterricht stattfinden soll.

In Bayern findet weiterhin die Hausaufgabenbetreuung und der Nachhilfeunterricht an der Zugspitzschule in Nürnberg unter der Leitung des dortigen Landesverbandes statt. Der hessische Landesverband hat regionale Bildungslotsen und Nachhilfeprojekte initiiert, bei denen ebenso wie in Bayern auch das Romanes benutzt wird. In

Rheinland-Pfalz hat die Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband den Minderheitenschutz rechtlich verankert, was auch die Förderung der Sprache beinhaltet. Leider ist dieses Jahr auch hier die Einstellung eines Bildungsreferenten, der den Bedarf an Seminaren in Romanes ermitteln soll, an der "Priorität von Sparzwängen" zum Opfer gefallen (Ergänzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz zu Rn. 00756 am Ende der Stellungnahme).

In Nordrhein-Westfalen hat der Landesverband festgestellt, dass den Schulen die Verpflichtungen der Charta zu wenig bekannt sind. Nach einem Informationsaustausch im Schulministerium wurden die Rahmenbedingungen für den Förderunterricht in Romanes in einer gemeinsamen Erklärung festgelegt. In Kürze wird dort eine Handreichung für Lehrer und Lehrerinnen über schulische und schulbegleitende Förderung und Initiativen für Kinder aus Sinti und Roma Familien erscheinen, die auch über Bedeutung der Minderheitensprache Auskunft gibt.

In der Regel gehen die Aktivitäten auf die Initiative der Minderheit selbst zurück, meistens ohne dass die Länder dazu ermuntert hätten. Ein Beispiel ist die einstündige Rundfunksendung in Romanes, die von Radio Radar am 15.12. um 17.00 Uhr in Darmstadt ausgestrahlt wurde. Sie ging auf die Anregung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma in Hessen zurück und ist auch von diesem produziert worden. Die Kosten wurden vom Arbeitskreis "weltoffenes Darmstadt" bezuschusst.

Vor dem Hintergrund der Information, die Sprecher in Hessen befürworteten eine Ausstrahlung von romanesssprachigen Radio- oder Fernsehsendungen (Rn 51103), hatte der Expertenausschuss in seinem dritten Monitoringbericht dem Land hier Versäumnisse vorgeworfen. Die folgende Reaktion der hessischen Behörden, die Landesrundfunkanstalt über die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen zu informieren und einen Dialog mit dem Landesverband anzuregen (Rn 51104), wird vom Zentralrat begrüßt.

Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz teilt folgende Anmerkungen mit:

Zu Rn 00115

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im Juni 2009 ein Fachgespräch zu den Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung vom August 2008 in Deutschland durchgeführt, an dem ein Vertreter des rheinland-pfälzischen Landesverbandes teilgenommen hat. Der UN-Ausschuss hat 2008 die

Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Landesverband als vorbildlich für die anderen Bundesländer empfohlen.

Für den Landesverband, der die Interessen der etwa 8.000 in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma vertritt, bedeutet der öffentlich-rechtliche Vertrag die Realisierung der seit Jahren geforderten gesetzlichen Verankerung eines Minderheitenschutzes, der Schutz und Förderung der Kultur der Sinti und Roma garantiert. Damit ist kein Sonderstatus erfüllt, für die anderen deutschen Minderheiten der Dänen, Friesen und Sorben ist der Schutz und die Förderung in den entsprechenden Landesverfassungen bereits seit Jahren verpflichtend verankert. Für die im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma bedeutet die Unterzeichnung des Vertrages auch die Anerkennung des ihnen zugefügten Unrechts und Wertschätzung gegenüber ihrer Minderheitenkultur.

Neben der alltäglichen Beratungs-, Entschädigungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit bewältigt der Verband viele Aufgabengebiete, die in der Rahmenvereinbarung verankert sind. Für die kulturelle Förderung, die notwendige Bildung innerhalb der Minderheit und vor allem der Förderung der Minderheitensprache Romanes werden zusätzliche Fördermittel benötigt. Für die Bewältigung dieser Aufgaben werden die finanziellen Mittel für einen Sinti/Roma-Referenten benötigt.

Zu Rn 00756

Die Aufgaben des Sinti-Bildungsreferenten sind die Koordination und Organisation von Seminargruppen in mehreren Städten in Rheinland-Pfalz. Der Bildungsreferent soll in den rheinland-pfälzischen Kommunen in welchen die Angehörigen der Minderheit dies wünschen, Seminare in Romanes anbieten, deren Inhalt die minderheitenspezifische Kultur, Geschichte und Diskriminierungsproblematik in Form von Gesprächskreisen thematisiert. Dazu werden altersentsprechende Seminarkonzepte erarbeitet, die Wissen im Sinne von Sprache und Tradition sowie Handlungsstrategien im Hinblick auf persönlich erlebte Diskriminierungserfahrungen vermitteln.

Als Vorbereitung für die Antragstellung zur Projektförderung der Sprache Romanes aufgrund der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem rheinland-pfälzischen Landesverband der Sinti und Roma geschlossenen Rahmenvereinbarung wurden im Rahmen der institutionellen und ehrenamtlichen Förderung mit einer Gruppe von bis zu 25 jugendlichen und jungen Erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Arbeitskreis in einer Stadt durchgeführt. Der Arbeitskreis stieß bei den Angehörigen der Minderheit auf großes Interesse. Der aufgrund dieser gesammelten Erfahrungen gestellte Antrag auf Projektförderung zur Förderung der Minderheitensprache

Romanes wurde aufgrund „der objektiv bestehenden Sparzwänge und der notwendigen Prioritätensetzungen“ für den Doppelhaushalt 2009/10 von der Landesregierung abgelehnt.

Mit dem Projekt sollen die Bildungschancen der Angehörigen der Minderheit verbessert und durch den Ausbau der Sprachförderung die Prozesse der Chancengleichheit vorangebracht werden. Ohne den Einsatz eines für ganz Rheinland-Pfalz hauptamtlich tätigen Sinti- und Roma-Bildungsreferenten ist es nicht möglich diese Arbeit zu leisten und damit die Umsetzung der Rahmenvereinbarung im Bereich der Sprachförderung zu realisieren.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

A. Allgemeine Stellungnahme

Leider muss die Sinti Allianz Deutschland feststellen, dass es im Berichtszeitraum nur wenige positive Veränderungen für die autochthone Volksgruppe der Sinti und deren Vertretungen gegeben hat, weil die staatlichen Fördermaßnahmen der Sprachencharta, die zur Erhaltung von Kultur und Sprache der deutschen Zigeuner beitragen sollen, in der Praxis nur die Arbeit eines begrenzten Teils der deutschen Sinti und Roma fördern und alle anderen von diesen Maßnahmen ausschließen.

1. Fehlende Infrastruktur für die praktische Arbeit durch eine einseitige staatliche Förderpolitik

Die Gruppen, Initiativen und Vereine deutscher Zigeuner, die sich in der Sinti Allianz Deutschland zusammen geschlossen haben, sind nach wie vor von den im Vierten Staatenbericht beschriebenen, staatlich finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen deutscher Zigeuner ausgeschlossen, die der Selbstverwaltung dienen und die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer angestammten Identität, Wertvorstellungen, Kultur und Sprache schaffen.

Es ist zu bedauern, dass diese staatlich finanzierten Strukturen bundesweit nur einem Verband, dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V., zur Verfügung stehen. Der Zentralrat erhält als einziger Dachverband eine institutionelle Förderung. Auch die Förderung durch die Länder ist weitgehend einseitig ausgerichtet, so dass auch bei den Landesverbänden nur die dem Zentralrat angeschlossenen Organisationen auf staatlich finanzierte Strukturen zurückgreifen können. Allerdings hat der Landesverband Rheinland-Pfalz der Sinti Allianz erstmals eine Projektförderung bewilligt erhalten.

Es sind ehrenamtliche Kräfte, die die Arbeit und Interessenvertretung der Sinti Allianz Deutschland abdecken. Die Ausgaben der Vereine und Außendienstler müssen privat finanziert werden. Diese Mittel sind für die notwendige Mehrarbeit völlig unzureichend. Erforderlich sind Förderungsmittel zur Anstellung bezahlter Mitarbeiter in bescheidenem Rahmen sowie Arbeitszuschüsse für eine effiziente Interessenvertretung der autochthonen Volksgruppe der deutschen Sinti und ihrer kulturellen Integration in die deutsche Gesellschaft. Die angeschlossenen Vereine und die Sinti Allianz

Deutschland verwenden ihre mageren Finanzmittel sparsam, wirtschaftlich, sachgerecht und effizient.

Wir wissen, dass gerade in Zeiten leerer öffentlicher Kassen alle Wünsche nach staatlichen Fördermitteln kritisch geprüft werden müssen. Jedoch können und sollten vorhandene Mittel umverteilt werden. Die deutschen Zigeuner haben sich in zwei unterschiedlichen Dachverbänden organisiert, der Sinti Allianz Deutschland und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, die jeweils unterschiedliche Mitglieder, soziale und politische Richtungen vertreten. Doch erhält, wie oben ausgeführt wurde, bisher nur der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma laufende umfangreiche finanzielle Mittel (institutionelle Förderung) der öffentlichen Hand; die Sinti Allianz Deutschland erhält dagegen keine staatlichen Zuwendungen.

Die Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Arbeit und zur privaten Finanzierung aller Aufgaben innerhalb unserer Gemeinschaft sind seit längerem an ihre finanziellen Grenzen gekommen.

Die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte ist der Sinti Allianz Deutschland bekannt. Falls daher für eine Förderung unserer Geschäftsstellen und unserer vielfältigen Arbeit keine zusätzlichen Bundes- und Landesmittel zur Verfügung gestellt werden können, sollten künftig die im Bundeshaushalt und in den Länderhaushalten für die Zuwendung an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bzw. seine Landesverbände veranschlagten Mittel aufgeteilt werden, um beiden Organisationen mit ihren Landesverbänden eine Zuwendung zu gewähren. Dies ist notwendig, damit auch uns die Möglichkeit gegeben wird, unser kulturelles Erbe zu fördern und zu bewahren.

Die Sinti Allianz Deutschland wiederholt daher, dass sie von Bund und Ländern die Bereitschaft erwartet, dass neben dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und seinen Landesverbänden auch die Sinti Allianz Deutschland und ihre Landesverbände in angemessener Weise gefördert werden. Das gilt einerseits für die notwendige Infrastruktur zur Interessenvertretung, andererseits aber auch für kulturelle Projekte in den Ländern, seien es Radiosendungen, Musikfestivals oder andere Veranstaltungen, die bisher mit privaten Mitteln und bei einem Landesverband mit geringen, zeitlich begrenzten lokalen Zuschüssen unterhalten werden. Ein Vergleich mit dem regen kulturellen Leben anderer autochthoner Volksgruppen und den dafür zur Verfügung stehenden staatlichen Fördermitteln zeigt, dass die Sinti-Kultur in Deutschland bisher nahezu keine staatliche Unterstützung erhält.

Zur Sicherung des Schutzes der Kultur der deutschen Zigeuner und zur Stärkung ihrer Selbstverwaltung tragen auch Rahmenvereinbarungen zwischen Staat und Interessenvertretung bei, so die inzwischen abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband deutscher Sinti - Landesverband Rheinland-Pfalz des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma. Der Landesverband der Sinti Allianz Deutschland, die Sinti Union Rheinland-Pfalz, wird im Interesse des friedlichen Zusammenlebens und der Gleichbehandlung aller in Rheinland-Pfalz ansässigen deutschen Zigeuner zu gegebener Zeit an die Landesregierung mit dem Ziel herantreten, dass eine nicht identische, aber vergleichbare Rahmenvereinbarung auch mit der Sinti Union Rheinland-Pfalz abgeschlossen wird.

Es wäre nicht hinnehmbar, wenn durch eine einseitige Berücksichtigung eines der beiden existierenden Verbände ein Alleinvertretungsanspruch festgeschrieben würde, der die durch den Landesverband der Sinti Allianz Deutschland vertretenen Zigeuner ausgrenzt.

2. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma

Die Sinti Allianz Deutschland möchte zum wiederholten Male von allen staatlichen Fördermaßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung für die deutschen Zigeuner die umfangreiche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg hervorheben.

In diesem Zusammenhang muss erneut darauf hin gewiesen werden, dass diese wichtige Institution nur den mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verbundenen Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen zur Mitarbeit offen steht. Vereinen, die sich der Sinti Allianz Deutschland angeschlossen haben, ist nach wie vor die Mitarbeit verwehrt. Verbale Angriffe der im Zentralrat und im Zentrum Verantwortlichen und entsprechende schriftliche Stellungnahmen für die Öffentlichkeit haben nachdrücklich deutlich gemacht, dass auch die Sinti Allianz Deutschland als Dachverband in der Mitgestaltung der Arbeit dieses Zentrums nicht willkommen ist. Wir sehen als eine der wichtigsten Aufgaben, dass die finanzierenden Träger der Einrichtung - die Bundesregierung und das Land Baden-Württemberg – sicherstellen, dass auch andere Vereine deutscher Zigeuner, die zur Arbeit etwas sinnvolles beitragen können - also auch die Sinti Allianz Deutschland und ihre Landesverbände - , bei der Arbeit des Zentrums gleichberechtigt mitwirken und diese mitgestalten können.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang anerkannt, dass eine Nutzung der Informationssammlungen des Dokumentations- und Kulturzentrums jedermann

zugänglich sein sollte. Ungeachtet der Tatsache, dass es solche Nutzungsmöglichkeit bisher nicht gibt, würde dies nach unserer Auffassung jedoch bei weitem nicht ausreichen.

Die Aufgaben des Dokumentations- und Kulturzentrums betreffen die Gesamtheit der deutschen Zigeuner. Staatliche Auflagen sollten daher auch unserer Dachorganisation gleichberechtigte Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte ermöglichen. Sollten sich diese wegen der engen personellen Verflechtung zwischen Zentralrat und Zentrum in der bisherigen Struktur nicht in die Praxis umsetzen lassen, regt die Sinti Allianz Deutschland erneut die Änderung der Rechtsform des Dokumentations- und Kulturzentrums an, etwa in eine unabhängige Stiftung.

Der Ausbau der Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums und die Erweiterung um den Bereich Bildung machen es noch dringlicher, dass alle relevanten Organisationen deutscher Zigeuner dort mitarbeiten können. Es besteht sonst die tiefe Sorge, dass sich in diesem Bereich ein Monopol entwickelt, das nur von einer Organisation mit ihrer Grundhaltung bestimmt wird und Arbeitsalternativen ungeprüft ausgeschlossen werden.

3. Unterschiedliche Konzeptionen der beiden Dachverbände in zentralen Fragen.

Wie in den bisherigen Staatenberichten beschrieben, existieren als Vertretungen der deutschen Sinti und der Roma zwei Dachorganisationen, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit mehreren Landesverbänden sowie mit dem überwiegend durch den Bund institutionell geförderten Dokumentations- und Kulturzentrum, und die Sinti Allianz Deutschland, ebenfalls mit Landesverbänden und anderen angeschlossenen Vereinen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, erneut darauf hinzuweisen, dass beide Organisationen teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen über den notwendigen Schutz und die Förderung von Sprache und Kultur haben sowie über die Darstellung ihrer Volksgruppen und ihrer Geschichte. Dies betrifft z. B. die Frage, ob der Begriff „Zigeuner“ auf einem künftigen „Holocaustmahnmal“ keine Verwendung finden darf, weil er nationalsozialistischen Rassenwahn widerspiegelt (Position des Zentralrats) oder ob seine Verwendung als geschichtlicher Begriff anzustreben ist, weil andernfalls ein großer Teil der betroffenen Gruppen nicht gewürdigt wird (Position der Sinti Allianz).

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma setzt sich für einen weitreichenden Schutz des Romanes der deutschen Sinti und Roma durch die Sprachencharta ein. Die Sinti Allianz Deutschland bejaht die Sprachencharta und die in ihr enthaltenen Verpflichtungen zur Förderung der Kultur der deutschen Sinti, lehnt aber staatliche Eingriffe in

die Bewahrung von Rommenes der deutschen Sinti strikt ab.

In den Staatenberichten ist mehrfach angemerkt worden, dass es auch deshalb keine Gremien für Schutz und Förderung des Romanes gibt, weil bisher kein Bedürfnis dafür angemeldet worden war. Die Berichte haben unterstrichen, dass der Zentralrat die deutschen Sinti und Roma zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung ganz überwiegend nur als Opfer des nationalsozialistischen Holocaust und heute fortbestehender Vorurteile und kaum als Bevölkerungsgruppe mit eigener, die Gesellschaft bereichernder kultureller Identität darstellt.

Die Sinti Allianz Deutschland sieht dagegen ihre Volksgruppe heute nicht als Opfer fortwirkender Diskriminierungen. Sie will aber aus ihrer angestammten Tradition heraus Sprache und Kultur der deutschen Sinti vor jeder näheren Kenntnisnahme durch Außenstehende abgeschirmt wissen. Deshalb hat sie starke Bedenken gegen die Politik des Zentralrates, die Sprache Romanes gemäß Teil III der Sprachencharta schützen zu lassen. Sie lehnt z. B. auch die Entwicklung einer schriftlichen Form und grammatikalischer Strukturen für das Rommenes der deutschen Sinti (Sintetikes) ab.

Die Sinti Allianz teilt die in vorhergehenden Staatenberichten enthaltene Auffassung, dass die inhaltlichen Positionen der beiden Verbände so unterschiedlich sind, dass zur Zeit nicht ersichtlich ist, wie sie in einem Gremium für Schutz und Förderung des Romanes sinnvoll zusammenarbeiten könnten. Sie unterstreicht aber ihre Bereitschaft, in jedem Gremium, das diese Thematik behandelt, mitzuarbeiten, erwartet jedoch auch, dass die Grundlagen ihrer kulturellen Tradition hinsichtlich der Sprache Romanes der deutschen Sinti (Sintetikes) vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Gesellschaft respektiert werden.

4. Die Sprachencharta und das Rommenes (Sintetikes) der deutschen Sinti

Die stark divergierenden Ansichten der Dachverbände zum Schutz des Romanes durch die Sprachencharta haben, wie im dritten Staatenbericht erläutert wurde, zu einer problematischen Entwicklung geführt:

Zunächst wurden die Bundesrepublik Deutschland und auch ihre Länder durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, als damals einzig existierender Dachverband, dringend gebeten, die Charta unter Einbeziehung einer möglichst großen Zahl der in ihr vorgesehenen Verpflichtungen auch für das Rommenes der Sinti (Sintetikes) und das Romanes der Roma zu ratifizieren. Nachdem dies geschehen war, stellte sich zunehmend heraus, dass ein erheblicher Teil der Sprecher dieser Sprache(n) – die deutschen Sinti - die Schaffung der Voraussetzungen (z. B. eine Verschriftlichung

der Sprache und Unterricht über oder in der Sprache - bei Interesse auch für Dritte -), die zumindest für die Erreichung der von vielen Vorschriften der Charta verfolgten Ziele notwendig sind, aber ablehnt.

Dem entsprechend hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 745 seines zweiten Monitoringberichtes, wie wir unterstrichen haben, zutreffend festgestellt, "dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen (aus der Charta) schwierig oder gar unmöglich ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass es entsprechend dem Wunsch einer Reihe von Sprechern keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt, da sie bisher nicht kodifiziert wurde." Die unterschiedlichen konzeptionellen Vorstellungen zwischen dem Zentralrat und anderen Vereinen deutscher Sinti führte schließlich zur Gründung eines weiteren Dachverbandes, der Sinti Allianz Deutschland. Diese tritt seit ihrer Gründung dafür ein, dass das Romanes der deutschen Sinti (Sintetikos) gemäß den kulturellen inneren Gesetzen der Volksgruppe als Sprache der Familien und Familienverbände der deutschen Sinti anerkannt und nicht in das staatliche Schulsystem eingebunden wird.

Die Sinti Allianz Deutschland hat bereits in Ihrer Stellungnahme zum dritten Staatenbericht begrüßt, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mittlerweile der von der Sinti Allianz Deutschland in den vergangenen Jahren in Grundsatzpapieren und Stellungnahmen sowie speziell bei den Implementierungskonferenzen geäußerten Auffassung zustimmt, dass die mündlich tradierte Sprache der Sinti nur innerhalb der Gemeinschaft benutzt werden darf.

Dieser allgemein akzeptierte Grundsatz wird aber in Zweifel gezogen, wenn gleichzeitig von Seiten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma über die Verwendung der Sprache der Sinti außerhalb der Familien nachgedacht wird, wie beispielsweise unter Artikel 8 Bildung des Dritten Staatenberichtes in Rn 4002 und im Vorentwurf des Vierten Staatenberichts in Rn 50800, „dass schulischer Ergänzungsunterricht in der Sprache Romanes durch Angehörige der Minderheit vom Zentralrat befürwortet, ... wird“. Hinsichtlich des strittigen Unterrichts in Romanes in Hamburg hat sich mittlerweile herausgestellt, dass es sich um Unterricht in Romanes der osteuropäischen Roma handelt.

Unserer Gemeinschaft bereitet es in diesem Zusammenhang weiter große Sorge, dass zunehmend Zuwanderer und Flüchtlinge aus den ost- und südosteuropäischen Ländern sich in diese Diskussion einmischen, von der sie nach der Charta nicht betroffen sind. Die Sinti Allianz Deutschland teilte dem BMI seinerzeit mit, dass sie eine

staatliche Integrationsförderung für solche Personenkreise begrüßt, sich jedoch gegen jegliche Einmischung in den im Vortext beschriebenen Bereich verwahrt.

Die Sprachencharta schützt traditionell in einem Land gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen. Die Bundesregierung hat diesen Gesichtspunkt bei der Zeichnung der Charta und Ratifizierung der entsprechenden Gesetze immer wieder unterstrichen. Auch die Länder haben dies betont. Da staatliche Maßnahmen zum Schutz dieser Sprachen und Kulturen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen praktiziert werden, muss dies im Dialog zwischen dem Staat und - in unserem Fall - den Dachverbänden geschehen, die als Angehörige der betroffenen Sprachgruppen gewählte Vertreter der Sprecher einer Minderheitensprache sind. Diese Meinungsbildung wird aber verfälscht, wenn Gemeinschaften in diese Diskussion einbezogen werden und staatliches Gehör finden, die nicht gewählte Vertreter von historisch gewachsenen Sprachgruppen unter dem Schutz der Sprachencharta sind.

Wir sehen weiter die Gefahr, dass die aus der Charta begründeten Schutz- und Förderungsansprüche nach und nach auf einen breiten Personenkreis mit anderen Interessenlagen ausgeweitet wird und dadurch die Position der autochthonen deutschen Zigeuner, also den wahren Betroffenen, nicht mehr öffentlich Gehör findet. Auch im Hinblick auf weitere Zuwanderung in Deutschland sehen wir hier weiter Klärungsbedarf. Die Bundesregierung sollte dazu eine auf der Definition der Sprachencharta ruhende dauerhafte Politik finden, ehe es um diese Problematik öffentliche Diskussionen und politische Auseinandersetzungen gibt, die niemand will und die nur extremistischen Kräften nützen.

Wir betonen erneut, dass unsere Gemeinschaft jeglichen externen Gebrauch des Rommenes der Sinti (Sintetikes) beispielsweise in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung und Medien etc. sowie die Weitergabe von Sprachwissen oder Berichterstattung über die Sprache, ablehnt. Das schließt auch ein Eintreten der Sinti Allianz Deutschland für einen staatlichen Verzicht auf universitäre Forschung und Lehre zur Sprache und Kultur der Sinti ein. Die mündlich tradierte Sprache ist ein integraler Bestandteil des Tabu-Systems der Sinti und ein Teil der Jahrtausende alten Rechtsordnung, die u.a. jeden Angehörigen unseres Bevölkerungsteils verpflichtet, die Tabus unseres Volkes zu achten, zu bewahren und sie keinem außerhalb unserer Gemeinschaft zugänglich zu machen.

Die Sinti Allianz Deutschland möchte erneut unterstreichen, dass kein Vertreter deutscher Zigeuner, weder die Sinti Allianz noch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, sich über die kulturellen Gesetze der Gemeinschaft hinwegsetzen kann, ohne

sein Mandat und die Glaubwürdigkeit gegenüber den deutschen Sinti zu verlieren. Daher können die Verbände nur unter Achtung der traditionellen Tabus tätig sein. Die Weigerung, die Muttersprache in der Öffentlichkeit zu benutzen - insbesondere gemäß den Bestimmungen in Teil III der Charta - ist somit kulturell motiviert.

Die traditionelle Rechtsordnung und das Tabu-System gehören ebenso wie die Sprache zum kulturellem Erbe der Sinti, das durch die Sprachencharta sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten staatlich zu schützen ist. Dabei ist es zwingend notwendig, zu respektieren, dass die Vermittlung der Sprache der Sinti eine private Aufgabe der Familien und Familienverbände bleibt, nicht eine staatliche Aufgabe des Minderheitenschutzes im Sinne der Sprachencharta. Sinti-Organisationen, die die Kultur und Rechtsordnung der Sinti achten, müssen auf die Einhaltung dieses Prinzips achten und die staatliche Seite vor ungewünschten Eingriffen warnen.

B. Stellungnahme zu einzelnen Randziffern

Zu Rn 00113

Die Sinti Allianz Deutschland bitten nachdrücklich darum, den nachstehenden Text der bisherigen Randziffer 13 (Zweiter Staatenbericht) vollständig beizubehalten, da er die Positionen beider Verbände, die sich auf zahlreiche Verpflichtungen der Sprachencharta auswirken, knapp und treffend zusammenfasst.

Unter Rn 93 des Zweiten Staatenberichts wurde zusätzlich angemerkt, dass es auch deshalb keine Gremien für Schutz und Förderung des Romanes gibt, weil bisher kein Bedürfnis dafür angemeldet worden war.

Erläuternd ist hinzuzufügen, dass der Zentralrat die Betroffenen (unbeschadet seiner unten unter Rn 54, 55 wiedergegebenen gegenteiligen Auffassung) zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung ganz überwiegend nur als Opfer des nationalsozialistischen Holocaust und heute fortbestehender Vorurteile und kaum als Bevölkerungsgruppe mit eigener, die Gesellschaft bereichernder kultureller Identität darstellt und dass die Sinti Allianz Deutschland ihre Volksgruppe zwar nicht in dieser Form als Opfer fortwirkender Diskriminierungen sieht, andererseits aber Sprache und Kultur der deutschen Sinti vor jeder näheren Kenntnisnahme durch Außenstehende abgeschirmt wissen will und deshalb z. B. auch die Entwicklung einer schriftlichen Form und grammatikalischer Strukturen für das Romanes der deutschen Sinti ablehnt.

Im Ergebnis erscheinen die inhaltlichen Positionen der beiden Verbände so unterschiedlich und ihre Bereitschaft zum Kompromiss so gering, dass nicht ersichtlich ist, wie sie in einem Gremium für Schutz und Förderung des Romanes zusammenarbeiten könnten.

Zu Rn 01101 - Artikel 11 (Medien),

Die Interessen der Volksgruppe der Sinti, die durch die Sinti Allianz Deutschland vertreten wird, können mangels Beteiligung im Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz nicht wahrgenommen werden. Sie haben dort keinerlei Möglichkeit, ihre Vorstellungen einzubringen, da nur der Landesverband des Zentralrats Sitz und Stimme hat. Hier sollte durch ein zeitliches Rotationssystem zwischen beiden Landesverbänden ein Ausgleich geschaffen werden.

Zu Rn 00789

Zu der Feststellung des Ausschusses unter Rn 65 seines dritten Monitoringberichtes, dass damit Romanes die einzige Regional- bzw. Minderheitensprache darstellt, die nicht durch einen Beratenden Ausschuss vertreten wird, ist mitzuteilen, dass die bekannten Verbände auf Bundesebene, der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma einerseits und die deutsche Sintialliance andererseits, im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Charta konträre Vorstellungen haben und dass es nach Einschätzung der staatlichen Stellen nicht zu erwarten ist, dass sie in einem gemeinsamen Ausschuss sinnvoll zusammenarbeiten können. Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten sind.

Zu Rn 50807

Die Sinti Allianz Deutschland äußerte ihr Bedauern, dass von Seiten der Expertenkommission immer wieder Vorschläge zur Förderung der Sprache der deutschen Sinti und Roma geäußert werden, die sprachlich das Rommenes oder Sintetikes der deutschen Sinti einschließen. Die deutschen Sinti treten jedoch geschlossen gegen Sintetikes-Schulunterricht oder staatliche Förderung ihrer auf privaten Überlieferungen beruhenden Sprache ein. Sie erwarten, dass diese Haltung auch von der Expertenkommission respektiert wird. Sollten – Wünschen aus der Expertenkommission entsprechend – staatliche Finanzmittel zur Sprachenförderung bereit gestellt werden, könnte die Position der Sinti-Sprachgruppe unterlaufen werden. Es würden für Außenstehende, die nicht an das Tabusystem deutscher Sinti gebunden sind, Anreize geschaffen, sich auf diesem Feld kommerziell zu betätigen.

Zu Rn 50827

Im vorstehenden Text wird formuliert, dass Romalehrer „in besonderem Maße die Kultur der Sinti und Roma...berücksichtigen“. Wir gehen davon aus, dass die besagten Hilfskräfte Roma-Kultur vermitteln und nicht die ihnen durch eigenes Erleben nicht bekannte Sinti-Kultur, dass also im Bericht nur unbedacht das Stereotyp „Sinti

und Roma“ verwandt worden ist. Wir bitten das Land Hamburg, dies zu überprüfen und zu korrigieren. Sollte jedoch der Bericht korrekt sein und die Roma-Hilfskräfte im Unterricht auch die Sinti-Kultur behandeln, bitten wir um Aufnahme der nachstehenden Passage in den Bericht:

Die Sinti Allianz Deutschland unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass sie ernste Bedenken dagegen hegt, dass zum Unterricht befugte Mitarbeiter aus der Roma-Gemeinschaft in der Schule auch Themen der Sinti-Kultur behandeln. Sinti-Familien betrachten dies als einen Bruch ihrer angestammten kulturellen Rechtsordnung.

Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen zum Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachen-Charta

Die Stellungnahme des Bundesraats für Nedderdütsch zum vierten Staatenbericht zur europäischen Sprachen-Charta kann keine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den Länderberichten leisten. Ein wünschenswerter unmittelbarer Bezug wurde dadurch verhindert, dass die länderbezogenen Darstellungen – mit Ausnahme des Berichts aus Niedersachsen – der Sprechergruppe nicht vorgelegt wurden. Diese Sachlage stellt eine eklatante Verschlechterung gegenüber den in den Jahren 2003 und 2006 geübten Verfahren dar. Die Vertreter der niederdeutschen Sprachgruppe sind davon überzeugt, dass ein erfolgreiches Eintreten für den Erhalt der sprachlichen Vielfalt in Norddeutschland ein offenes und dialogisches Miteinander voraussetzt. Der Bundesrat für Nedderdütsch fordert die Länder dringend auf, bei der Erstellung des Staatenberichts zu einem Verfahren zurückzukehren, das nicht durch starre Rollenprofile behindert wird.

1. Allgemeine Entwicklungen, Einschätzungen und Bewertungen

Für die Regionalsprache Niederdeutsch sind im Zeitraum 2006 bis 2009 nur wenig qualitative Fortschritte zu verzeichnen. Insofern bot die Tatsache, dass die europäische Sprachen-Charta in Deutschland zehn Jahre zuvor Gesetzeskraft erlangte, für die niederdeutsche Sprachgruppe kaum Anlass zum Feiern. Das zeigte eine zentrale Veranstaltung im Mai 2009 in Schwerin zu diesem Thema, an der auch Vertreter anderer Sprachgruppen beteiligt waren. Nach wie vor klafft eine deutliche Lücke zwischen dem idealistischen Geist der Sprachen-Charta, ihrem Charakter als rechtsverbindlichem Regelwerk und ihrer konkreten Umsetzung vor Ort. Oft mangelt es den Vertretern staatlicher Stellen an grundlegenden Kenntnissen zu den Charta-Artikeln. Um dieses Defizit zumindest teilweise aufzufangen, hat der Bundesrat für Nedderdütsch Ende 2008 die Broschüre „Zehn Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Zwischenbericht zur Sprachpolitik für das Niederdeutsche“ vorgelegt.

Im Jahr 2007 förderte der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien eine repräsentative Umfrage zum aktuellen Stand der Regionalsprache im gesamten niederdeutschen Sprachraum. Die Ergebnisse zeigen, dass Niederdeutsch hohe Sympathiewerte erzielt, die aktive Sprachkompetenz hingegen stark rückläufig ist. In 23 Jahren hat sich die Zahl der Plattsprecher in etwa halbiert. Die Alterspyramide weist hohe Zahlen bei den Über-50-Jährigen aus, während die Werte in den jüngeren

Generationen erheblich niedriger sind. Die Umfrageergebnisse sind Anlass dafür, dass alle Beteiligten ihre Bemühungen um die Regionalsprache Niederdeutsch auf deren Effektivität hin prüfen und einen deutlichen Schwerpunkt auf den Spracherwerb setzen müssen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat für Nedderdütsch die Sprecher selbst, engagierte Organisationen bürgerschaftlichen Engagements und nicht zuletzt die Bundesländer zu einem gemeinsamen und koordinierten Vorgehen aufgefordert. Vom Ziel eines länderübergreifenden Gesamtkonzeptes, in dem nicht nur Absichtserklärungen zu formulieren, sondern auch konkrete Maßnahmen zu beschreiben und deren Umsetzung zu evaluieren sind, sind wir noch weit entfernt. Die Länder könnten – gerade mit Blick auf die Koordination anstehender Aufgaben – eine erheblich aktivere Rolle übernehmen.

Für planerische Überlegungen mangelt es auch nach der norddeutschlandweiten Umfrage zum Stand des Niederdeutschen aus dem Jahr 2007 für wesentliche Teilbereiche des regionalsprachlichen Sprach- und Kulturlebens an verlässlichen Rahmen- und Fakten. So fehlt es an Zahlen über die Anteile des Niederdeutschen in Kindergärten und Schulen, in Ausbildung und Beruf, in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen, im Kultur- und Medienbereich.

Der Bundesrat für Nedderdütsch begrüßt ausdrücklich den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 29. Januar 2009, in dem sich zahlreiche Aspekte zur Förderung der Regionalsprache Erwähnung finden. Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung und die Länder u.a. auf, „in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat für Niederdeutsch ein Konzept für die Sicherung dieser anerkannten Regionalsprache zu entwickeln“. Die Vertreter der Sprachgruppe bedauern, dass sich bisher keine staatliche Einrichtung gefunden hat, die diesen Ansatz aufgegriffen oder gar konstruktiv weiterentwickelt hätte.

In den einzelnen Bundesländern zeigt sich ein recht heterogener Umgang mit den im Rahmen der Sprachen-Charta übernommenen Verpflichtungen. Im Jahr 2009 erfolgte durch den Landtag in Schleswig-Holstein eine Fortschreibung des „Landesplans Niederdeutsch“, in dem klare Ziele formuliert und die Wege dorthin beschrieben werden. Ein im Jahr 2008 in die Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen eingebrachter Antrag „An Plattdütsch fasthollen un Plattdütsch starker maken“ wurde zwar in öffentlicher Sitzung diskutiert, doch zeugten dabei nahezu alle Beiträge von einer gravierenden Unkenntnis des rechtlichen Rahmens; bezeichnend ist, dass der Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Kultur verwiesen wurde, in der er allerdings nie verhandelt wurde.

Deutliche Fortschritte konnten im Zeitraum 2006 bis 2009 bei der Einbindung der Sprachgruppe der Niederdeutsch-Sprecher in staatlich initiierte Strukturen und Maßnahmen erzielt werden. Seit 2008 führt der Haushalt des Beauftragten der Bundes-

regierung für Kultur und Medien den Posten „Niederdeutsche Sprache“. Insgesamt 50.000 Euro werden als Projektmittel, u.a. für die Arbeit des Bundesraat för Nedderdüütsch, bereitgestellt. 2006 etablierte sich ein „Beratender Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Innern“. Dieses Gremium versammelt unter Federführung des Innenministeriums neben den Vertretern der Sprachgruppe weitere Bundesministerien, die Länder sowie die Bundestagsfraktionen. Insbesondere die Präsenz der Politiker des Deutschen Bundestags in diesem Ausschuss ist noch verbesserungsfähig. Seit 2006 wird in einem jährlichen Turnus ein Länder-Bund-Referententreffen abgehalten. Hier werden die multilateralen Abstimmungsprozesse vorangebracht, und seit 2008 schenken die Referenten den Vertretern der Sprachgruppe zumindest punktuell Gehör.

Seiner Funktion als impulsgebendes Organ entsprechend ist der Bundesraat för Nedderdüütsch seit 2007 mit eigenen themenbezogene Veranstaltungen initiativ geworden. Dabei wurden jeweils Positionspapiere an die Öffentlichkeit gegeben, die Diskussionen entweder belebten (Bildung, Medien) oder überhaupt erst in Gang brachten (Krankenhäuser und Pflege-Einrichtungen). Die daraus entstandenen Publikationen zeugen von dem ernsthaften Bemühen um einen konstruktiven Dialog. Der Bundesraat för Nedderdüütsch erhofft sich, dass die Bundesländer wachsende Bereitschaft zeigen, sich aktiver an solchen Gesprächen zu beteiligen und selbst in größerem Maße initiativ zu werden.

In verschiedenen Bereichen sind im Beobachtungszeitraum aber auch deutliche Rückschritte zu verzeichnen. So wurde im Jahr 2005 in Schleswig-Holstein der Bestandteil „Niederdeutsch“ aus dem Titel des für die sprachpolitische Seite des Niederdeutschen zuständigen Amtes gestrichen. Der Titel lautet seit 2010 „Beauftragte für Minderheiten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein“. Trotz erheblicher Proteste der niederdeutschen Sprechergruppe war das Land nicht zu einem Entgegenkommen bereit.

Mit größter Sorge beobachtet der Bundesraat för Nedderdüütsch Bemühungen rechtsradikaler Gruppen, die niederdeutsche Sprache und möglicherweise mit ihr verknüpfte Konnotationen wie Heimat, Verlässlichkeit usw. für ihre politische Agitation zu nutzen. Der Bundesraat för Nedderdüütsch fordert die staatlichen Stellen dazu auf, diesem Treiben ein höheres Maß an Aufmerksamkeit zu widmen und gemeinsam mit den Vertretern der Niederdeutschsprecher in den jeweiligen Ländern Projekte anzustoßen, die geeignet sind, diesem politischen Missbrauch der Sprache entgegenzuwirken.

Weder der Bund noch die Länder leiten aus der Sprachen-Charta bisher Schutz- und Fördermaßnahmen für das Plautdietsche ab. Diese Varietät des Niederdeutschen

wird in Deutschland von rund 200.000 Menschen mit russlanddeutschem Migrationshintergrund gesprochen.

Aufgrund der nicht geschlossenen Siedlungen wie auch des allgemeinen Integrations- und Akkulturationsdrucks ist Niederdeutsch in diesen Gruppen stark gefährdet. Grundlage für gezielte Fördermaßnahmen sollte eine Umfrage sein, die den Istzustand wie auch den Bedrohungsgrad dieser Sprachform feststellen könnte. Für den Unterricht in Schulen mit hohem russlandmennonitischem Schüleranteil sind gezielt Materialien, welche die Immersionsmethode aufgreifen, zu entwickeln. Bei ihren Bemühungen um den Schutz des Plautdietschen erfahren die aktiven Gruppen bisher keinerlei Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Tagungen oder kulturellen Veranstaltungen.

Beispielhaft für die Beobachtung, dass der niederdeutschen Sprache in den Ländern, welche die Sprachen-Charta nach Teil II gezeichnet haben, kaum eine hinreichende Förderung zuteil wird, ist die Lage in Brandenburg. Auf Seiten der niederdeutschen Sprechergruppe ist die Situation hier nach wie vor durch das Fehlen einer Dachorganisation gekennzeichnet. 2009 gab es erste Ansätze zu einer Bündelung der Kräfte. Neben verschiedenen Kultur- und Autorengruppen verdient die Gruppierung „Rettet die niederdeutsche Sprache“ besondere Beachtung, weil sie gezielt Spracharbeit mit Kindern leistet. Strukturen oder Mittel für eine spezielle staatliche Förderung existieren bislang nicht.

Die Sprachen-Charta fordert die Länder dazu auf, sich aktiv für die Belange der Regionalsprache Niederdeutsch einzusetzen. Hierfür bildet die Einrichtung eines politischen Beratungsgremiums, an dem Vertreter des Landes und der Sprecher gleichberechtigt beteiligt sind, eine unverzichtbare Grundlage (Art. 7,4). Entsprechende institutionalisierte Einrichtungen gibt es bisher lediglich in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die Wirkung einiger dieser Gremien ist allerdings dadurch eingeschränkt, dass sie in äußerst unregelmäßigen Abständen tagen. Grundsätzlich sind über das gegenseitige Informieren hinausreichende Wirkungen, die sich etwa in einer kontinuierlichen und konsequenten Sacharbeit niederschlagen könnten, bisher nur in Ansätzen erkennbar, etwa in den Aktivitäten des Unterausschusses Bildung des Ausschusses Niederdeutsch beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Um die Breite der sprachpolitischen Aufgabenfelder in den Blick nehmen zu können, ist es geboten, dass sich die in Sachsen-Anhalt bestehende „Arbeitsgruppe Niederdeutsch am Kultusministerium“ in dem Sinne erweitert, dass Repräsentanten anderer Ministerien strukturell eingebunden werden. Insbesondere ist hier das für die frühkindliche Bildung zuständige Sozialministerium angesprochen. Die federführenden Ministerien werden grundsätzlich

aufgefordert, die in den Niederdeutsch-Gremien entwickelten Ansätze einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden dringend aufgefordert, entsprechende Foren zu installieren und in die staatlichen Strukturen einzubinden. Beklagt wird von den Niederdeutsch-Vertretern mehrerer Bundesländer, dass sie für ihre Anliegen keinen offiziellen Ansprechpartner bei der jeweiligen Landesregierung haben und dass sie zumeist bereits bei dem Versuch der Kontaktaufnahme mit den politisch Verantwortlichen scheitern.

Die niederdeutsche Sprache ist in solchen Regionen besonders gefährdet, die in den Ländern liegen, welche die Sprachen-Charta bisher nur nach Teil II gezeichnet haben. Die Anstrengungen dieser Länder sind – von wenigen Ausnahmen in Sachsen-Anhalt abgesehen – marginal. Im Sinne einer besseren Transparenz hält es der Bundesrat für Nedderdüütsch für notwendig, dass diese Länder in künftigen Staatenberichten in gesondert ausgewiesenen Artikeln über den Fortgang ihrer Bemühungen berichten. Bereits für den Zyklus im Zusammenhang mit dem vierten Staatenbericht fordert der Bundesrat für Nedderdüütsch die zuständigen Gremien des Europarates auf, ihr Augenmerk auch auf die Teil-II-Länder zu richten.

2. Sachfelder

2.1. Bildung

Der Bundesrat für Nedderdüütsch hat im Jahr 2007 seine Vorstellungen von einer zukunftsgerichteten Bildungspolitik für die Regionalsprache Niederdeutsch in den zwölf Punkte umfassenden „Schweriner Thesen“ formuliert. Insbesondere die den schulischen Bereich betreffenden Artikel wurden in den einzelnen Bundesländern zwar diskutiert, doch haben sich daraus bisher keine sachbezogenen Gespräche mit den Ländern ergeben.

Für eine effektive Vermittlung der niederdeutschen Sprache in den staatlichen und nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen wäre die Festlegung von alters- bzw. jahrgangsbezogenen Zielen eine wichtige Grundlage. Länderübergreifende Abstimmungen lassen sich bisher allerdings nicht erkennen.

In Schleswig-Holstein ist der Versuch vorläufig gescheitert, im Jahr 2009 einen neuen Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ auf den Weg zu bringen. Ein Entwurf, der sich in Grundsatz an den Friesisch-Erlass aus dem Jahr 2008 anlehnte und in seinen Positionen weit hinter den Schweriner Thesen zurückblieb, wurde letztlich vom zuständigen Bildungsministerium abgelehnt. Hier zeigt sich eine auf Sprachangelegen-

heiten bezogene Ungleichbehandlung durch den Staat, die für die Niederdeutsch-Sprecher inakzeptabel ist.

In Niedersachsen wurde der das Niederdeutsche abdeckende Erlass „Die Region im Unterricht“ im Jahr 2005 außer Kraft gesetzt. Aktuell gibt es keine Bestimmung, die dem Umgang mit dem Niederdeutschen an den Schulen des Landes regelt. Das ist angesichts vielfältiger Aktivitäten an den Schulen des Landes ein unhaltbarer Zustand. Der Erlass bildete auch die Grundlage der schulformübergreifende Fachberatung für regionale Themen, einschließlich des Niederdeutschen und des Saterfriesischen. Die Neuregelung der Fachberatung im Jahr 2009 sieht vor, dass es diese künftig ausschließlich für Schulfächer erteilt wird. Da Niederdeutsch und Saterfriesisch keine Schulfächer sind, werden die beiden Sprachen nun im Fach Deutsch geführt, wo sie auf einem sehr geringen Niveau (als Sprachbegegnung) in den Kerncurricula verankert sind. In der Fachberatung bleiben sie somit unsichtbar. Die Förderung dieser Sprachen bleibt der persönlichen Initiative einzelner Fachberater oder einzelner Mitarbeiter/innen der Schulbehörden überlassen.

Ähnlich unstrukturiert und von zufälligen Fügungen abhängig ist die Lage in Nordrhein-Westfalen. Die vom Land geplante Maßnahme (s. Rn 60870), Niederdeutsch in den schulischen Kanon der Elemente für „Reflexion über Sprache“ einzubeziehen, stellt keinen qualitativen Fortschritt dar.

Auch in Sachsen-Anhalt sind die meisten Niederdeutsch-Initiativen im Schulbereich auf das Engagement Einzelner zurückzuführen. Das Land ist gefordert, diese Aktivitäten durch übergreifende Maßnahmen zu bündeln und eine Verantwortungsstruktur über „Niederdeutsch-Beauftragte“ zu schaffen.

Der Bundesrat für Nedderdüütsch erkennt an, dass Hamburg im Jahr 2009 ernsthafte Anstrengungen unternimmt, ein Unterrichtsfach Niederdeutsch mit eigenständigem Curriculum zu etablieren. Dabei ist es unverzichtbar, die Umsetzung der Bestimmungen zu begleiten, die Fortschritte zu überprüfen und die Maßnahmen jeweils neu zu justieren. Bedauerlich ist die Tatsache, dass es mit Blick auf die Umsetzung des seit 2005 geltenden Niederdeutsch-Anteils in den Bildungsplänen des Faches Deutsch nie zu einer Evaluation gekommen ist. Der Bundesrat für Nedderdüütsch begrüßt und unterstützt die Ankündigung Hamburgs, an der Universität in der Regionalsprache qualifizierte Lehrkräfte bevorzugt in den Schuldienst einstellen zu wollen (s. Rn 60876).

Der Status des Niederdeutschen an den Schulen ist nach wie vor strukturell unbefriedigend, zumal bisher kein eigenständiges Fach „Niederdeutsch“ etabliert wurde. Formal am besten verankert ist das Niederdeutsche als Bestandteil schulischer Arbeit im Land Mecklenburg-Vorpommern. Aber auch hier gibt es deutliche Anzeichen

dafür, dass etwa die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch“ aus dem Jahr 2004 in der praktischen Arbeit nicht in der gebotenen Konsequenz verfolgt wird. Der Bundesrat für Nedderdüütsch erkennt an, dass das Land Schleswig-Holstein durch die Vergabe eines „Plattdeutschen Schulsiegels“ Anreize gibt und Maßstäbe setzt. Unterricht in niederdeutscher Sprache bleibt allerdings auch hier willkürlich, ist er doch immer noch abhängig von der Motivation und der Initiative Einzelner. Der Bundesrat für Nedderdüütsch weiß dabei das Engagement etwa für die Etablierung eines bilingualen Unterrichts im Fach Geschichte oder eines Immersionsunterrichts im Fach Sport zu schätzen. Die Anstrengungen im Bereich des Spracherwerbs sind bisher kaum hinreichend. Hier fehlt es an klaren Vorgaben der Schulträger, es fehlt auch an einer konzeptionellen fachbezogenen Fortbildung, die auch mit einer Zertifizierung einhergehen sollte. Für die Absicherung der einzelnen Maßnahmen bedarf es in allen Bundesländern institutionalisierter Stellen. Schleswig-Holstein hat sich hierfür mit den Plattdeutsch-Zentren Ratzeburg und Leck eine stabile Grundlage geschaffen – gerade deshalb wird das Land aufgefordert, die entsprechenden Stellen langfristig abzusichern.

Mit Blick auf die frühkindlichen Entwicklungen und die Vorteile der frühen Mehrsprachigkeit haben sich die Länder in den vergangenen Jahren verstärkt des Feldes der vorschulischen Bildung angenommen. Eine Einbettung des Niederdeutschen in entsprechende Bildungskonzepte sucht man allerdings bisher vergeblich. Der Bundesrat für Nedderdüütsch fordert die Länder auf, in ihren Anstrengungen um den niederdeutschen Spracherwerb gezielt den vorschulischen Bereich zu berücksichtigen. Das schließt die gezielte Information der Träger von Einrichtungen frühkindlicher Erziehung – vorbildlich praktiziert im November 2009 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag (s. Rn 60819) – und der Eltern ein; das Argument einer schwachen oder nicht existenten Nachfrage (s. Rn 60811) reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.

Die Bestimmungen für die Ausbildung von pädagogischem Personal sind in allen betroffenen Bundesländern nach wie vor lückenhaft. So sieht Schleswig-Holstein als einziges Bundesland sowohl in der ersten als auch in der zweiten Ausbildungsphase für Deutschlehrkräfte jeweils ein verbindliches Niederdeutsch-Modul vor. Gleichwohl hält gerade die Universität Flensburg, an der die Grund- und Realschullehrerausbildung konzentriert ist, kein hinreichend wissenschaftliches Angebot für die Studierenden vor. Bleibt Niederdeutsch im Bachelor-Programm weiterhin ausgespart, werden auch in Zukunft die Grundlagen für die in der zweiten Ausbildungsphase obligatorischen Niederdeutsch-Module fehlen. In den Teil-II-Ländern herrscht mit Blick auf niederdeutsche Lehrangebote weitgehend das Zufallsprinzip. Ein Beispiel gibt die Universität Potsdam. Hier ist Niederdeutsch in keinem Studiengang verankert. Den-

noch finden in regelmäßigen Abständen Seminare zur brandenburgischen Sprachlandschaft statt, um im Lehrbetrieb ein Bewusstsein für Niederdeutsch wachzuhalten. Nordrhein-Westfalen beschreibt die universitäre Ausbildung als „stabil“, ohne explizit auf die Niederdeutschanteile in der Lehreraus- und -fortbildung einzugehen (s. Rn 60878).

Fortbildungsmaßnahmen für das Lehrpersonal werden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und dem nördlichen Niedersachsen von unterschiedlichen Trägern regelmäßig angeboten. Erste Neuansätze sind auch in Bremen zu verzeichnen; in Hamburg blieb das Angebot niedrig. Im Jahr 2009 konnte das Land Mecklenburg-Vorpommern nach erfolgreich absolviertem Kurs an 86 Lehrer ein Zertifikat für das „Beifach Niederdeutsch“ ausgeben (s. Rn 60877). Strukturell abgesichert ist dieses Programm allerdings nicht; ebenso sind Fragen der Zuständigkeit innerhalb des zuständigen Ministeriums ungeklärt.

Gerade in finanziell schwierigen Zeiten bedarf die Regionalsprache Niederdeutsch im schulischen Kontext eines besonderen staatlichen Schutzes. Dass sich die Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll ihren Friesischunterricht inzwischen extern finanzieren lässt, mag einem Trend der Zeit geschuldet sein – wenn dabei aber jeglicher Niederdeutschanteil gestrichen wird, so ist das inakzeptabel.

2.2. Justizbehörden

Bei den Justizbehörden mangelt es offenkundig nach wie vor an einer hinreichenden Kenntnis der Sprachen-Charta, so dass Einzelne der Willkür des Richters ausgesetzt sind. Als gesichert darf allein die Tatsache angesehen werden, dass niederdeutsche Urkunden verwendet werden können.

2.3. Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

In Niedersachsen gibt es mehrere konkrete Beispiele für eine offene Diskriminierung niederdeutscher Beiträge im Zusammenhang mit der staatlichen Verwaltung. So wurde ein niederdeutscher Beitrag in einer Bürgerfragestunde mit einem Verbot belegt; der niederdeutsche Antrag eines Ratsmitglieds in Emden wurde zurückgewiesen, obwohl alle Beteiligten den Inhalt verstanden hatten.

2.4. Medien

Im Jahr 2009 hat der Bundesrat für Nedderdüütsch in einem 13 Punkte umfassenden „Medienprogramm“ seine Positionen mit Blick auf die Verwendung des Nieder-

deutschen in den Printmedien, im Rundfunk, Fernsehen sowie im Internet formuliert. Die bisherige Absicherung des Niederdeutschangebots ist sowohl bei den privatrechtlichen Anbietern als auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten unzureichend. Im privatrechtlichen Rahmen können die staatlichen Stellen durchaus eine aktivere Haltung einnehmen, hier ist ein breites Spektrum an Impulsen und Anreizen vorstellbar. Die für die öffentlich-rechtlichen Anstalten bisher gern postulierte Staatsferne darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Sprachenwahl für bestimmte Beiträge allein von den Sendern festgelegt wird. Ausgehend von der starren Position der Länder hat der Bundesrat für Niederdeutsch im Jahr 2009 ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, das der Frage nachgeht, ob die Sprachen-Charta die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – zumindest in den Bundesländern, welche unter Artikel 11 der Sprachen-Charta die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen sind – dazu verpflichtet, niederdeutsche Programmelemente in einem festzulegenden Umfang als obligatorische Bestandteile auszustrahlen. Die bisherige Praxis hingegen sieht alle diesbezüglichen Entscheidungen in der Hand der Rundfunkanstalten. Der Bundesrat für Niederdeutsch fordert die Bundesländer, welche die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tragen, auf, für eine stabile strukturelle Verankerung der Regionalsprache in den jeweiligen Sendern zu sorgen. Formen wie die der Selbstverpflichtung oder der Zielvereinbarung sind dazu angetan, künftig zu einer Politik des Miteinanders zu gelangen.

2.5. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Die Förderprinzipien der Länder gelten für standarddeutsche und niederdeutsche Projektvorhaben nach wie vor gleichermaßen. Eine Diskriminierung aufgrund der Sprache ist somit nicht auszumachen, eine gezielte sprachkulturelle Förderung allerdings auch nicht. Vor allem mangelt es an Impulsen für Projektbereiche, in denen das Niederdeutsche bislang nur schwach vertreten ist; dies gilt insbesondere für den Film und für aktuelle Unterhaltungsmusik.

Für Nordrhein-Westfalen ist auffällig, dass sich die ergriffenen Maßnahmen weitgehend auf die Felder der Wissenschaft und der Dokumentation einschränken lassen (s. Rn 61248). So wird der Aufbau eines digitalen niederdeutschen Textarchivs an den Universitäten Bielefeld und Münster gefördert, während von einer Intensivierung der Anstrengungen zur Stabilisierung der existenziell bedrohten Regionalsprache nicht die Rede sein kann.

2.6. Wirtschaftliches und soziales Leben

Im Jahr 2008 hat der Bundesrat für Nedderdütsch seine Vorstellungen und Forderungen zur Verankerung der Regionalsprache im Krankenhaus und in Pflege-Einrichtungen in dem fünf Punkte umfassenden „Schleswiger Appell“ formuliert. In einer Fachkonferenz wurde dieses Thema erstmals in einem größeren Rahmen ausgeleuchtet. Der Verlauf der Veranstaltung sowie Hintergründe und Argumente wurden anschließend in einer Broschüre dokumentiert. Die Länder haben dieses Thema trotz der Ausführungen in den Rn 61308 bis 61315 bislang sehr zögerlich aufgegriffen.

3. Fazit

Es fehlt es an einem Gesamtkonzept zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch. So sind die Mehrzahl der Aktivitäten Einzelmaßnahmen, die weder inhaltlich noch vom zeitlichen Ablauf her aufeinander abgestimmt sind. Um die Effektivität der einzelnen Maßnahmen zu steigern, könnte die konzeptionelle Einbindung in einen Sprachenplan einen wichtigen Beitrag leisten. Derartige Bündelungen sind angesichts der drastisch sinkenden Zahlen von Niederdeutsch-Sprechern dringend geboten. Der Bundesrat für Nedderdütsch bietet den Ländern in allen entsprechenden Sachfeldern eine konstruktive Zusammenarbeit an.

Im Mittelpunkt stehen dabei grundsätzlich alle Bemühungen, welche den Spracherwerb zum Ziel haben. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat für Nedderdütsch das Land Niedersachsen auf, relevante, die allgemeinbildenden Schulen betreffenden Punkte aus Artikel 8 der Sprachen-Charta nachzumelden. Ein solcher Schritt dürfte für das Land unproblematisch sein, zumal es für sich in Anspruch nimmt, entsprechende Leistungen zu erbringen (s. Rn 60808b). Nur unter Beteiligung der Schulen kann der Staat einen wirksamen Beitrag zur Stabilisierung der Sprache in der Gesellschaft leisten.

In einer Gesellschaft, in der sich der Staat zunehmend aus ehemaligen Verantwortungsfeldern zurücknimmt, verdienen unter dem Aspekt der Effektivität sprachfördernder Maßnahmen gerade solche Bereiche besondere Aufmerksamkeit, die eigenverantwortlich oder privatwirtschaftlich organisiert werden. Was zumeist unter der Benennung „Freiheit“ geführt wird – man denke an die „Freiheit der Medien“ und die „Freiheit der Wissenschaft“ –, birgt für die Regionalsprache in der Regel negative Konsequenzen. Der Bundesrat für Nedderdütsch fordert daher die zuständigen Gremien der Länder, des Bundes sowie des Europarates dringend dazu auf, die verbleibenden Handlungsräume für einen effektiven Sprachenschutz auf der Grundlage der europäischen Sprachen-Charta neu auszuloten.

Die zehnjährige Existenz der Sprachen-Charta ist in den Teil-II-Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nahezu ohne Wirkung geblieben. Vor dem Hintergrund der insbesondere im südlichen niederdeutschen Sprachgebiet drastisch sinkenden Sprecherzahlen fordert der Bundesrat für Nedderdüütsch diese Länder auf, ihre Schutzmaßnahmen für die Regionalsprache Niederdeutsch zu intensivieren und sie möglichst umgehend für Teil III der Sprachen-Charta anzumelden.

Bremen, 28. Oktober 2009

Dr. Reinhard Goltz, Bundesrat für Nedderdüütsch

Anlage Bisher in Staatenberichten nicht mitgeteilte neuere Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und sonstigen Regelungen und Veröffentlichungen, die für die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von Bedeutung sind

Gemeinsame Erklärung der Bayerischen Staatsregierung und des Verbands Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Bayern vom 16. Mai 2007

In Ansehung des Völkermordes an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus ist sich die Bayerische Staatsregierung ihrer besonderen historischen Verantwortung gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit bewusst.

Die Staatsregierung anerkennt ausdrücklich, dass die in Bayern lebenden deutschen Sinti und Roma als eine - seit jeher in Deutschland beheimatete - nationale Minderheit unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. Die Staatsregierung bekräftigt ihren Willen, die in dem genannten Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zusammen mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e.V. - in Übereinstimmung zu verwirklichen. Die Staatsregierung setzt sich gemeinsam mit dem Landesverband weiterhin dafür ein, die notwendige Teilnahme von Angehörigen der Sinti und Roma am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten in Orientierung an der Europäischen Charta angemessen zu fördern. Dazu zählt auch die institutionelle Förderung der Landesgeschäftsstelle nach Maßgabe des Haushalts.

In dem Bewusstsein, dass das von den deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne des Zweiten Teils der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt die Staatsregierung auch die aufgrund dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. In der Erwägung, dass Romanes Ausdruck des kulturellen Reichtums des Freistaates Bayern ist, schützt und fördert die Staatsregierung ihren Erhalt auf der Grundlage dieser eingegangenen Verpflichtungen. Zur Regelung von Angelegenheiten, die die in Bayern lebenden Sinti und Roma in besonderem Maße betreffen, und zur Umsetzung von einzelnen Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird die Staatsregierung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Bayern regelmäßig Gespräche führen.

Der Landesverband strebt eine Anerkennung der Minderheitensprache Romanes nach Teil III der Sprachencharta mit dem dort vorgesehenen Quorum an.

Die Staatsregierung fördert das Gedenken an die mehr als 600-jährige Geschichte der deutschen Sinti und Roma, insbesondere an die Verfolgung und den systematischen Völkermord durch die Nationalsozialisten.

Die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Bayern e.V. und der Bayerischen Staatsregierung soll im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten fortgesetzt werden.

**Gesetz
zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum
(Friesisch-Gesetz - FriesischG)
Vom 13. Dezember 2004**

Friesisch-Gesetz

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens der Friesen ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Friesische Sprache in Behörden

(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die in Schleswig-Holstein gesprochenen friesischen Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.

§ 2

Einstellungskriterium

Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 3

Beschilderung an Gebäuden

(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.

(2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

§ 4

Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen können sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe angewendet werden.

§ 5

Friesische Farben und Wappen

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

§ 6

Ortstafeln

Die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der StVO) kann im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel

haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern.

§ 7
Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher Sprache und in friesischer Übersetzung verkündet.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin
Klaus Buß
Innenminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Friesischsprachige Übersetzung

Gesäts fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid (Friisk-Gesäts - FriiskG) Foon e 13. önj e jülmoune 2004

Präambel

Önj önjerkåning, dåt da friiske jare språke än deerma jare identitää uk önj e tukamst bewååre wan, aw grün foont et rucht, dåt följ ham fri tu e friiske följkefloose bekåne mätj, aw grün foont et waasen, dåt da friiske bütefor da gränse foont e Bundesrepubliik Tjüschlönj nån äinen stoot häåwe, wat ham ferplächtet fäilt än stip da friiske bait bewååren foont jare språke, önjt bewustweesen, dåt dåt schöölen än dåt stipen foont e friiske språke önjt intråse foont lönj Slaswik-Holstiinj läit, aw grün foont e „Rååmeoueriinjskamst foont e Eurooparådj fort schöölen foont natsjonaale manerhäide“ än e „Europääisch charta foont e regjonaal- unti manerhäidespråke“, aw grün foont artikel 3 foont grüngesäts än artikel 5 foont e ferfooting foont lönj Slaswik-Holstiinj beslüt di Slaswik-Holstiinjsche Loondäi dåtheer gesäts:

§ 1

Friiske språke önj e öfentlik ferwåltung

(1) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj schucht da friiske språkeforme, wat önj Slaswik-Holstiinj brükd wårde, as en diilj foont e gaistie än kulturåle rikduum foont lönj önj. Följ mötj da änkelte friiske språkeforme fri brüke. Dåt brüken foont da änkelte friiske språkeforme önj e öfentlike ferwåltunge önj uurd än schraft än e motiwatsjooon deertu wårt schööld än stiped.

(2) Da bürgerine än bürgere koone ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj di friiske språke brüke än insåkne, dokumånte, urkunde än ouder schraftlik materiool önj e friiske språke forleede. Wan deer niimen önj e ferwåltung as, wat friisk koon, jült § 82 a oufsnit 2 bit 4 foont loonsferwåltungsgesäts sūdånji uk fort friisk. Brükt en bürgerin unti en bürger ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj unti awt ailönj Håililönj di friiske språke, sū koone e ferwåltunge uk di friiske språke ouerfor jüdeer bürgerin unti dideere bürger brüke, wan oudere niinj noodiile deerdöör häåwe unti dåt årbe foont oudere ferwåltunge deerdöör ai behanerd wårt.

(3) Ofisjåle formulaare än öfentlike bekåndmååginge koone foont e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twåårspråket aw tjüsch än aw friisk ütdånj wårde.

§ 2

Kriteerium fort instalen önj e öfentlike tiinjst

Wan huum friisk koon än wan jüdeer kwalifikatsjoon önj e änkelte fâl än önjt konkreet ârbefälj nüsi as, wârt jüdeer kwalifikatsjoon foont lönj Slaswik-Holstiinj än di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj bait instalen önj e öfentlike tiinjst önjräägend.

§ 3

Schilde bai gebüüde

(1) Bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj schan twäärspräkede schilde aw tjüsch än friisk önjbroocht wârde, wan et ham am ferwâltinge foont lönj unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftinge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat et lönj tuhiire. Bai üülje iinjpräkede schilde koone schilde aw friisk tufäiged wârde.

(2) Di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj hääwe et rucht än bräng bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj twäärspräkede schilde aw tjüsch än friisk önj, wan et ham am ferwâltinge unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftinge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat e kris unti e komuune tuhiire.

(3) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj seet ham deerfor in, dåt da schilde bai oudere öfentlike gebüüde än topograafische betiikninge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj twäärspräket aw tjüsch än friisk önjbroocht wârde.

§ 4

Siigele än bräifhoode

Da bestiminge önj e § 3 mätj huum südänji uk for siigele än bräifhoode önjwiinje, wat döör ferwâltinge än organisatsjoone önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hållilönj brükd wârde.

§ 5

Friiske blaie än woopen

Da blaie än et woopen foon da friiske koone önj e kris Nordfraschlönj tubai da blaie än et woopen foont lönj brükd wârde. Da friiske blaie san gölj-rüüdj-ween.

§ 6**Toorpsschilde**

Jü fordernsid foon toorpsschilde (ferkiirstiiken 310 önj e strooteferkiirsordning) koon önj e kris Nordfräschlönj eefter § 46 oufsnit 2 strooteferkiirsordning twäärspräket aw tjüsch än friisk weese. Da ferwåltinge foont lönj schan deeraw åchte än jam deerfor inseete, dat datdeer müülj långd wårde koon - want nüsi deet, schal deerbai en rååme seet wårde, hüdänji da schilde ütsiinj än apstald wårde schan.

§ 7**Bekånd måågen**

Dåtheer gesäts wårt aw tjüsch än önj en friisk ouerseeting bekånd mååged.

§ 8**Termin**

Dåtheer gesäts jült ouf ån dai eeftert bekånd måågen.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)
Vom 24. Januar 2007

**Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens
in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVObI. S. 39)**

§ 124

**Bedarfsunabhängige Bezuschussung,
Höhe des Zuschusses**

Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. § 119 Abs. 1, 2 und 4, § 122 Abs. 4 und § 123 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 123 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

**Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland
Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 2. Oktober 2008**

**Verkündet im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen
(NBI.MBF.Schl.-H. 2008, S. 323)**

Mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) sollen die traditionellen Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. In Schleswig-Holstein wird Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet als Minderheitensprache im Sinne der Charta geschützt. Auf der Grundlage der Verpflichtungen, die Deutschland als Vertragsstaat und das Land Schleswig-Holstein im Rahmen von Artikel 8 (Bildung) der Charta für das Nordfriesische eingegangen sind, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Schulen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sind dazu verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren, dass sie für ihre Tochter oder ihren Sohn die Teilnahme am Friesischunterricht beantragen können.
2. Die Entscheidung für die Teilnahme am Friesischunterricht ist freiwillig.
3. Friesischunterricht wird angeboten, wenn die personellen Voraussetzungen vorhanden sind und eine angemessene Lerngruppe mit in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden kann. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend, gegebenenfalls auch schulartübergreifend organisiert werden.
4. Schulen, in deren Schulprogramm das Lernen der friesischen Sprache und die Auseinandersetzung mit der friesischen Kultur einen Schwerpunkt bilden, können Friesischunterricht auch ohne das Vorliegen von Anträgen anbieten, unberührt davon bleibt die Freiwilligkeit der Teilnahme.
5. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 von Haupt- und Realschulen sowie Realschulen und Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen kann Friesisch als Wahlfach oder als friesischsprachiges Kulturprojekt angeboten werden.

6. Ab Jahrgangsstufe 7 besteht an allen Schulen mit Sekundarstufe die Möglichkeit, Friesisch im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anzubieten. Die Minderheitensprache Friesisch kann als Ersatz für eine Fremdsprache in der Sekundarstufe II gewählt werden, sofern die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Die Möglichkeit zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bleibt davon unberührt.

7. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Friesisch sind in Anlehnung an die Kompetenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen zu beschreiben und zu benoten.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln und Ortshinweistafeln sowie anderer mehrsprachiger Hinweistafeln

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 3 StVO sowie den Ziffern V und VI der Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 310 und 311 StVO auf Antrag der jeweiligen Gemeinde auch mehrsprachige Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache – aufgestellt werden dürfen.

Die Zulassung solcher mehrsprachigen Ortstafeln erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Mehrsprachige Ortstafeln dürfen nicht zusätzlich, sondern nur an Stelle der bisherigen Ortstafeln aufgestellt werden.
2. Wenn eine Aufstellung mehrsprachiger Ortstafeln vorgesehen ist, sollte dies in der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Ortsteil einheitlich erfolgen.
3. Eine Ausgestaltung von Ortstafeln in mehr als zwei Sprachen sollte möglichst vermieden werden, zumal ein „Katalog“ unterschiedlicher Ortsbezeichnungen auch die Aussagekraft der einzelnen Zusatzbezeichnungen erheblich schmälern würde. Die Einzelfallentscheidung bleibt insoweit der jeweiligen Gemeinde überlassen.
4. Die Zulassung mehrsprachiger Ortsbezeichnungen bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite von Ortstafeln.
5. Es darf nur der Ortsname bzw. Ortsteilname (ggf. einschließlich der nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 310 erlaubten Zusätze) mehrsprachig angegeben werden. Eine mehrsprachige Angabe des Verwaltungsbezirks ist unzulässig.

6. Die zusätzliche Bezeichnung des Ortes bzw. Ortsteils in der Regional- oder Minderheitensprache muss unmittelbar unter der hochdeutschen Bezeichnung stehen und mit erkennbar kleinerer Schrift ausgeführt sein.
7. Die Kosten für den Austausch bzw. die Ergänzung der Ortstafeln sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die betreffende Gemeinde hat hierzu im Vorwege gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben, sofern sie nicht ohnehin Träger der Straßenbaulast ist.

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO wird außerdem zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 StVO auf Antrag der jeweiligen Gemeinde auch mehrsprachige Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache – aufgestellt werden dürfen, soweit sie zur Kennzeichnung von Ortschaften mit dem amtlichen Ortsnamen oder Ortsteilnamen verwendet werden.

Bei der Zulassung mehrsprachiger Ortshinweistafeln gelten die obigen für Ortstafeln festgelegten Bedingungen und Auflagen sinngemäß.

Die Regelung gilt auch für Köge, auf die mittels Zeichen 385 StVO hingewiesen wird.

Topografische Bezeichnungen

Unabhängig von dem speziellen Hinweis auf mögliche zweisprachige Ortstafeln wird in § 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes eine allgemeine Aussage getroffen, wonach das Land Schleswig-Holstein darauf hinwirkt, dass – neben der Beschilderung an öffentlichen Gebäuden – auch topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig ausgeführt werden. Diese Aussage ist auch auf eine im Bedarfsfall vorzunehmende Kennzeichnung von topografischen Elementen mit amtlichen Verkehrszeichen zu beziehen.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Aussage wird folgende Regelung getroffen:

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46

Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 StVO sowie den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 386 StVO i. V. m. den touristischen Beschilderungsrichtlinien touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten (z. B. Gewässer und Erhebungen) auf Antrag auch mehrsprachig – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache – aufgestellt werden dürfen.

Bei der Aufstellung solcher Hinweisschilder ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten.

Die Kosten für die (Um-)Beschilderung trägt der jeweilige Antragsteller (§ 51 StVO).

In den Fällen einer bisherigen Ausschilderung von topografischen Elementen (insbesondere Gewässern) mit dem Zeichen 385 StVO ist bei einer anstehenden Erneuerung stattdessen aus Gründen der Einheitlichkeit das Zeichen 386 StVO zu verwenden.

W e g w e i s u n g

Die w e g w e i s e n d e Beschilderung ist von den vorstehenden Sonderregelungen n i c h t berührt.

Es wird jedoch folgende Sonderregelung getroffen:

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 und 8 StVO sowie den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) bzw. den touristischen Beschilderungsrichtlinien im Rahmen der Wegweisung auf Einzeleinrichtungen, die einen eindeutigen inhaltlichen Bezug zu der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache haben (z. B. ein Institut oder ein kulturelles Zentrum der jeweiligen Volksgruppe), auf Antrag mittels Zeichen 386 oder 432 StVO ausnahmsweise ebenfalls zweisprachig hingewiesen werden kann.

Bei der Aufstellung solcher Hinweisschilder ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten.

Hinsichtlich der Kostentragung gelten in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes bzw. des § 51 StVO.

Der Erlass vom 11. Juni 2007 wird hiermit aufgehoben.

Einführung des Friesischen als Gerichtssprache

1. Die gegenwärtige Rechtslage führt nicht zu unzuträglichen Ergebnissen. § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt zwar grundsätzlich, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Aus den verfassungsrechtlichen Garantien des fairen Verfahrens (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG)) und der Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) sowie aus dem Justizgewährungsanspruch (Artikel 19 Absatz 4 GG, Artikel 20 Absatz 3 GG) ergibt sich jedoch die Verpflichtung der Gerichte, auch fremdsprachige Erklärungen der am Prozess beteiligten Personen einschließlich fremdsprachlicher Urkunden und Beweismittel zur Kenntnis zu nehmen. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, kann die Verhandlung fremdsprachig durchgeführt werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts sämtliche an der Verhandlung beteiligten Personen dazu imstande sind (§ 185 Absatz 2 GVG). Ist dies nicht der Fall, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden, der die Erklärungen des fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten ins Deutsche überträgt. Geht es um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ist dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat in einer ihm verständlichen Sprache zu eröffnen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sobald erkennbar ist, dass eine Verständigung aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, ist auch hier zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen. In Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist dieses Recht entsprechend niedergelegt.

Friesen, die (auch) deutsch sprechen, müssen sich demnach vor Gericht grundsätzlich der deutschen Sprache bedienen. Nur wenn sie der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind und auch nicht mit allen Verfahrensbeteiligten auf Friesisch verhandelt werden kann, ist zur mündlichen Verhandlung ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Verfahrensschriftsätze sind auf Deutsch einzureichen. Soweit das Gericht die Vorlage einer fremdsprachigen Urkunde anordnet, kann es von der vorlagepflichtigen Partei die Beibringung einer Übersetzung verlangen, damit es die Urkunde inhaltlich zur Kenntnis nehmen kann (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)). Die Rechtslage ist in jeder Hinsicht die gleiche wie bei jedem sonstigen fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten. Sie hat sich in der Praxis vollen Umfangs bewährt.

2. Die geltende Regelung des § 184 GVG bedeutet keine Schlechterstellung der Friesen im Vergleich zu der Rechtsstellung, die ihnen das schleswig-holsteinische Gesetz zur Förderung des Friesischen (FriesischG SH) im Verkehr mit den Behörden einräumt. Nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes haben die Friesen in ihren schleswig-holsteinischen Heimatkreisen zwar grundsätzlich das Recht, gegenüber Behörden die friesische Sprache zu benutzen, auch wenn sie des Deutschen mächtig sind. Besteht auf Seiten der Behörde aber keine friesische Sprachkompetenz, müssen sie zu eingereichten friesischsprachigen Schriftstücken zusätzlich eine deutsche Übersetzung beibringen, und zwar auf eigene Kosten (§ 82a Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH)). Tun sie es nicht, kann die Behörde die Übersetzung selbst einholen. Die Kosten dafür werden ebenso wie etwa anfallende Dolmetscherkosten dem Beteiligten auferlegt, der von seinem Recht auf Benutzung der friesischen Sprache Gebrauch macht (§ 82a Absatz 2 Satz 3, 4 LVwG SH).

Dies gilt sogar für den (allerdings wohl eher seltenen) Fall, dass der Beteiligte nur friesisch und kein deutsch spricht. In diesem Fall ist die bundesrechtliche Regelung der Gerichtssprache für den Beteiligten erheblich günstiger. Denn die notwendigen Aufwendungen für die Sprachmittlung sind im Zivilprozess von der unterliegenden Prozesspartei zu tragen (§ 91 ZPO). Im Strafverfahren fallen sie – weil Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK dies so vorsieht – grundsätzlich der Staatskasse zur Last, und zwar auch im Fall der Verurteilung des Beschuldigten; das Gericht kann sie dem Beschuldigten nur dann auferlegen, wenn bzw. soweit er die betreffenden Kosten (z. B. durch Säumnis) selbst schuldhaft unnötig verursacht hat (Nummer 9005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (GKG), §§ 464c, 467 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO)).

Die geltende bundesrechtliche Regelung der Gerichtssprache weicht von der landesrechtlichen Regelung der Behördensprache in Schleswig-Holstein nur insoweit zum Nachteil der Friesen ab, als sie ihnen die Benutzung der deutschen Sprache zumutet, wenn sie dazu imstande sind. Der Vorteil der schleswig-holsteinischen Regelung wird allerdings durch die dargelegte ungünstige Kostentragungsregelung erheblich eingeschränkt.

4. Die geltende Rechtslage steht im Einklang mit der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Soweit es den Gebrauch der friesischen Sprache im gericht-

lichen Verfahren betrifft, hat sich Deutschland im Hinblick auf die Charta lediglich verpflichtet,

- die Vorlage von Urkunden und Beweismitteln in friesischer Sprache im Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten zuzulassen, und zwar – wenn nötig – durch Inanspruchnahme von Dolmetschern oder Übersetzungen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe iii in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Charta), sowie
- die Rechtsgültigkeit von in Deutschland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in friesischer Sprache abgefasst sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Charta).

Soweit es den hier allein relevanten ersten Punkt (Vorlage von Urkunden und Beweismitteln) betrifft, ist die im Hinblick auf die Charta eingegangene Verpflichtung für das Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten durch § 142 Absatz 3 ZPO (in Verbindung mit § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) umgesetzt. Hiernach kann das Gericht erforderlichenfalls die Beibringung von Übersetzungen anordnen. Dass dem betreffenden Verfahrensbeteiligten dadurch keine Kosten entstehen dürfen, sehen die genannten Bestimmungen der Charta, zu deren Anwendung sich Deutschland verpflichtet hat, bewusst nicht vor, wie sich aus anderen Bestimmungen der Charta im Umkehrschluss ergibt (vgl. insoweit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv, Buchstabe b Unterbuchstabe ii, Buchstabe c Unterbuchstabe ii, Buchstabe d).

Unmittelbare Anwendung findet § 142 Absatz 3 ZPO allerdings nur im streitigen Zivilverfahren. Soweit es das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: Vereinsregister) betrifft, fehlt im zurzeit noch geltenden Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) eine entsprechende Verweisung auf diese Vorschrift. Ob für die Eintragung im Vereinsregister das Original der Vereinssatzung zwingend in deutscher Sprache abgefasst sein muss oder ob die Vorlage eines fremdsprachigen Originals in Verbindung mit einer deutschen Übersetzung ausreicht, wird im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Richtigerweise wird man sagen müssen, dass wegen der von Deutschland eingegangenen Verpflichtung zur Anwendung der o. g. Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta im Bezirk des Amtsgerichts Flensburg grundsätzlich die Vorlage

eines friesischen Originals nebst einer deutschen Übersetzung zulässig ist. Mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes am 1. September 2009 wird sich dieses Ergebnis zusätzlich auf § 97 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) stützen lassen, der ausdrücklich den Vorrang innerstaatlich geltender völkerrechtlicher Vereinbarungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorsieht. Die Europäische Sprachencharta stellt eine völkerrechtliche Vereinbarung in diesem Sinne dar; sie hat seit dem 1. Januar 1999 bundesrechtliche Geltung. Bei Auslegungszweifeln muss allerdings die deutsche Übersetzung maßgeblich sein. Dies ist aus vereinsrechtlicher Sicht unverzichtbar und steht auch in Einklang mit der o. g. Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der Charta, wonach die Zulassung minderheitensprachlicher Urkunden nötigenfalls durch „Inanspruchnahme von Übersetzungen“ erfolgt.

4. Die geltende Regelung verstößt auch nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die befürwortete Erweiterung des § 184 Satz 2 GVG mit dem Ziel, den Friesen vor Gericht das gleiche Recht zum Gebrauch ihrer Minderheitensprache wie den Sorben zu gestatten, lässt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1, 3 GG nicht herleiten. Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber lediglich, wesentlich Gleiches ohne sachliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln, und er unterwirft einige spezielle Differenzierungen einem besonderen Rechtfertigungszwang. Gegen diese Grundsätze verstößt die gegenwärtige Regelung nicht.

Das Recht, ihre Minderheitensprache u. a. auch vor Gericht zu benutzen, war den Sorben in der ehemaligen DDR bereits seit 1949 verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 11 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 sowie Artikel 40 der DDR-Verfassung vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974). Auf Verlangen der DDR wurde dieser Besitzstand durch den Einigungsvertrag (EV) aufrechterhalten. Neben einer entsprechenden gemeinsamen Protokollerklärung beider deutscher Staaten zu Artikel 35 EV wurde in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Maßgabe r zum EV festgehalten, dass das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, durch § 184 GVG nicht berührt wird. Durch das 1. Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. RBerG) wurde die o. g. Maßgabe r für nicht mehr anwendbar erklärt und § 184 GVG mit Wirkung ab 25. April 2006 um seinen jetzigen Satz 2 ergänzt. In der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 16/47 S. 50 zu Artikel 17 Nummer 8)

wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich dabei um die unveränderte Festschreibung der bisherigen Rechtslage handelt.

Der Gesetzgeber hat also das Sorbische nicht wegen seiner sprachlichen Eigenheit vorgezogen, sondern wegen des alten Rechtstitels, der aus der Verfassung der DDR stammt, in den Einigungsvertrag übernommen wurde und schließlich in das Gerichtsverfassungsrecht überführt werden sollte. Im Erhalten des alten, ohne Einfluss des Bundesgesetzgebers entstandenen, dann aber in seine Regelungskompetenz gefallenen Rechtstitels liegt ein sachlicher Grund, der die Privilegierung der Sorben gegenüber den anderen Volksgruppen mit eigenen Regional- bzw. Minderheitensprachen hinreichend rechtfertigt. Denn diese können nicht auf einen vergleichbaren Besitzstand verweisen. Ein Gleichbehandlungsanspruch mit der deutschen Sprache besteht nicht. Der Gleichheitssatz – auch in seiner Ausprägung als besonderes Differenzierungsverbot nach der Sprache – findet eine verfassungsimmanente Schranke in der Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland als eines auf Einsprachigkeit beruhenden Nationalstaats. Das lässt eine Typisierung beim Sprachgebrauch zu.

5. Die befürwortete Erweiterung des § 184 Satz 2 GVG wäre im Übrigen mit der Gefahr verbunden, das Verfahren unnötig mit zusätzlichen Fehlerrisiken zu belasten. Es ist nämlich davon auszugehen, dass weder in der Richterschaft noch bei den übrigen Verfahrensbeteiligten in den Heimatgebieten der friesischen Volksgruppen eine friesische Sprachkompetenz vorhanden ist. Dies würde es regelmäßig erforderlich machen, Dolmetscher und Übersetzer für die Sprachmittlung vom Friesischen ins Deutsche hinzuzuziehen. Dolmetschung und Übersetzung sind zwar mitunter unvermeidlich, stellen immer aber auch ein zusätzliches Fehlerrisiko dar. Indem § 184 GVG das Deutsche als allgemeines Verständigungsmittel vor Gericht anordnet, dient die Vorschrift damit zugleich auch der Wahrheitsfindung und der Erfüllung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten deshalb – wie § 185 GVG es vorsieht – auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen ein Verfahrensbeteiligter nicht oder nicht hinreichend (auch) des Deutschen mächtig ist. Dieser Sachverhalt dürfte bei den hier zu erörternden Fallgestaltungen regelmäßig nicht vorliegen; denn nach Angaben des Bundesministeriums des Innern sprechen die Angehörigen der friesischen Volksgruppen nahezu alle ebenso gut deutsch wie ihre Minderheitensprache.

.....

**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
(VwVfGBbg)**

Vom 07. Juli 2009
(GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264)

§ 4

Sorbische Verfahrensbeteiligte

§ 23 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben mit der Maßgabe, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beginnt der Lauf einer Frist auch dann, wenn innerhalb des Siedlungsgebietes der Sorben eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in sorbischer Sprache bei der Behörde eingeht.

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 13.10.09

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung des Beschlusses „Schiller op plattdüütsch“

In ihrer Sitzung am 7. Februar 2008 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig folgenden Beschluss gefasst (Drs. 18/7833):

1. *De Senot schall kieken, wat an de groten roden Schiller mit „Freie und Hansestadt Hamburg“ un dat Stadtwappen dorop ünnen en lütt Schild mit „Hamborg seggt Goden Dag“ un op de anner Sied „Hamborg seggt Tschüß“ anbummelt warm kann.*
2. *De Senot schall dat meuglich maken, wat op de witten (oder roden) Schiller för de Deelee vun de Stadt so as „Moorwerder/Moorwarder“ un „Neuengamme/Neigamm“ de Namen in beide Sproken stohn kann, wenn de Lüüd dat dor so wüllt un ook betolt un ook de Regionolutschuss/de Bezirksversammlung nix dorgegen hett.*

In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:

1. *Wie ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Neugestaltung der Hamburg-Schilder an den Landesgrenzen?*
2. *Wurde bereits das Umsetzungskonzept bezüglich der Hamburg-Schilder an den Landesgrenzen fertiggestellt?*

Wenn ja: Wann und mit welchem Inhalt?

Wenn nein: Warum nicht? Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

Das Bürgerschaftliche Ersuchen aus Drs. 18/7833 ist der Diskontinuität anheimgefallen und wird daher von der zuständigen Behörde nicht weiterverfolgt.

3. *Gibt es bereits einen Entwurf, wie die Schilder zukünftig aussehen sollen?*

Wenn ja: Wie sieht der Entwurf aus? (Bitte beifügen.)

Wenn nein: Warum nicht? Wann soll der Entwurf vorliegen?

4. *Wurden bereits Hamburg-Schilder an den Landesgrenzen mit den Zusätzen „Hamborg seggt Goden Dag“ und „Hamborg seggt Tschüß“ versehen?*

Wenn ja: Wie viele und wo?

Wenn nein: Warum nicht?

5. *Wie viele Hamburg-Schilder stehen gegenwärtig an den Landesgrenzen?*

An den Bundesautobahnen stehen gegenwärtig acht rote Hamburg-Schilder (3 mal 2 m mit Wappen und Schriftzug „Freie und Hansestadt Hamburg“) an den Landesgrenzen zu Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Im Bereich der Bezirke stehen 13 rote Ortseingangsschilder mit Wappen und Schriftzug „FREIE UND HANSESTADT HAMBURG“ an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. An mindestens weiteren 45 Ortseingängen stehen an den Landesgrenzen die gelben Ortseingangstafeln mit Schriftzug „Hamburg“ und vereinzelt „Freie und Hansestadt Hamburg“.

6. *Gibt es seitens der zuständigen Behörde bereits einen Entwurf, wie die Stadteilschilder (Ortsteiltafel, Sonder-Verkehrszeichen 313-51) aussehen sollen, wenn sie eine zweisprachige Aufschrift tragen?*

Wenn ja: Wie sieht der Entwurf aus? (Bitte beifügen.)

Wenn nein: Warum nicht? Wann soll der Entwurf vorliegen?

Entfällt, siehe Antwort zu 1.

7. *Wie lauten die niederdeutschen Bezeichnungen für die 105 Hamburger Stadtteile?*

Dem Senat liegt eine niederdeutsche Übersetzung der Stadtteilnamen nicht vor.

8. *Wurden in Hamburg bereits zweisprachige Stadteilschilder aufgestellt?*

Wenn ja: Wo und wann und auf wessen Initiative und auf wessen Kosten?

Nein.

9. *Wie viel kostet*
a) ein Hamburg-Schild und
b) eine Ortsteiltafel mit zweisprachiger Aufschrift?

Das 3 x 2 m große Hamburg-Schild an der Autobahn kostet einschließlich Gittermast, Fundament und Montage circa 2.100 Euro.

Ein Hamburg-Schild an der Landesgrenze kostet circa 1.000 Euro und eine Ortsteiltafel mit zweisprachiger Aufschrift circa 500 Euro.